



Von Nothwendigkeit des Holzes.

Das I. Capitel.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Holzes. §. 2. Wird gewiesen aus un-
serer Art zu Kochen. §. 3. Einzuhengen. §. 4. Zu bauen.
§. 5. Und andern Stücken.

§. 1.

Est auffser allem Zweifel/daß unter denen
meinsten Stücken / die ein kluger Haus-
Vatter / zur glücklichen Anrichtung und
ersprieslichen Fortführung seiner Haus-
haltung / vonnöthen hat / nicht leichtlich
etwas wird gefunden werden / daß we-
gen seiner unentbehrlichen Nothwendigkeit dem Holz
könte vorgezogen werden. Dann wer nur der Sache et-
was tieffer nachzudencken belieben trägt; wer nun in Kü-
chen/Stuben und Häuser hinein sehen will/ der wird diese
Warheit mit beyden Händen greiffen können.

§. 2. Wie gesund und angenehm unserm Leib und Ma-
ge die wohlgeochte Speisen seyen/braucht/meines Erach-
tens keines weitläufftigen Beweises. Wodurch aber werde
selbige so wohl zu bereitet / als durch das mit Holz aufge-
schärte und unterhaltene Feuer. Wollé wir nun bey der ein-
mal durchgehend eingeführten Lebensart verbleiben / und
nicht mit den Tattarn des rohe/und/unter dem Sattel des
Pferds/von dem vielen Zummeln in etwas mürb gemachte
Fleisch begierig verzehré/oder wo es sonst nicht kan in der
Sonnen gedörret werden / rauhe Wurkeln und allerhand

wilde Kräuter fressen/so müssen wir warhafftig de Holz das
gebührende Lob nimmermehr benehmen noch verringern.

§. 3. Und was würden wohl hierzu die Ofenhüter
sagen/ die bey zunehmender Kälte/und schauerlicher Luft/
sich zu selbigen / wie die Dachsen zu ihren Löchern schmie-
gen? Das weiß ich wohl / daß sie viel lieber sich mit jenem
Teutschen erklären würden bey Wasser und Brod zu le-
ben / als daß sie sich bey Tag und Nacht durch die durch-
dringende Fröst an allen Gliedern solten quälen und mar-
tern lassen. Dahero laß ich mich nun um so viel weniger
bereden zu glauben / daß jemand von uns das gewohnte
Brenn-Holz mit den düren Kasten / Köhren / und den
Küh-Koth / welche viel Ungarn aus Noth zum Einheizen
gebrauchen / zu vertausché oder mit der Holländer Dorf-
und der Engelländer Stein-Kohlen zu verwechseln wil-
lens seye: weil er von jenem zwar viel Dampff und Ver-
druß/aber sehr wenig Vortheil für seine erstarrte Glieder;
von diesem aber/ nebst der Wärme / einen scharffen / ver-
dräßlichen/ungesunden und ansteckenden Rauch zum Ver-
sten haben wird.

§. 4. Eehen wir nun zu diesen jetzt erzehlten noch die
Aufbauung unserer Häuser auff die Art und Weise / wie
wir sie vor Augen sehen/die ja weit bequemer und annehm-
licher sind/als der Alten aufsaeworfene Löcher / unterirdi-
sche Hölen / aufgeschlagene Zeiten / und Ströhern / oder
lettrichte Hütten / in welche man eher kriegen als aufrecht
gehen kan; und fraaen hin und wieder nach/woher dann
alle diese Bequemlichkeit komme: so wird man durchge-
hend

hends solches meistens dem Holz zuschreiben müssen. Dann hätten wir solches nicht bey der Hand / so wohl zu den starcken Pfälen / die als das kräftigste Fundament / die darauf sich stützende Haupt-Mauern nebst dem übrigen Gebäu tragen / als zu den hohen Gerüsten / die vermittelst der Böcke / Bretter / Stangen / Latten / zc. an den Häusern aufgeführt werden / so würde wenig dauerhaftes und Zierliches zu hoffen seyn. Wie schlecht wäre doch das Gemäuer und die Grundveste verwahret / wie übel die Einwohner accommodiret / wann nicht der mit Balken und Sparrn zusammen gefügte und mit Latten beschlagene überdeckte Dachstuhl das ganze Unter-Gebäu von dem wilden Gewitter bewahrete / und die darinnen versamlete Menschen einer ruhigen und trocknen Wohnung versicherte / doch was braucht es viel Weitläufigkeit: Würden uns Eichenbäum / Linden / Föhren / Erlen / Dannen und dergleichen zum Bauholz dienliche Bäume fehlen / so möchte ich sehen / aus was man die Mauer-Böcke / Durchzüge / Tramen / Fenstergestelle / Rahmen / Läden / Bretter / Pfosten / Läger und Quer-Balken / zc. ohne die doch der Bau nicht könnte fortgeführt werden / hauen / schnähen und verfertigen wolte. Zugeschweigen die Fische Bäncke / Stühl / Sessel / Wägen / Pflug / zc. die in einem angerichteten Haus-Halten / so nöthig / als etwas anders sind / es müste dann seyn / daß sich jemand in der Fürcken Manier die sie bey Fisch halten / beständig vertreiben / und das was er bedarff / auf dem Rücken heimzutragen sich nicht entblöden wolte.

§. 5. Ich will nun nicht sagen von den Schreibern / Fischlern / Drechseln / Zimmerleuten / Kohlenbrennern / Wechhauern / Harz-Schereern / Glasmachern / die uns insgesamt den Gefaßen stehen würden / wo wir ihnen in diesem Stück Wiederpart halten sollten.

§. 6. Allein es erstrecket sich die Nothwendigkeit des Holzes nicht nur auf die allererst benannte Stücke / sondern das gemeine Wesen empfindet durchgehends die Wahrheit unserer Reden. Dann wer nur überlegen will / was die große fließende und stehende tieffe Wasser / so zur Handlung als zu anderen Verrichtungen bequem mache / der wird leichtlich finden / daß solches theils die Brücken theils die grossen und kleine Schiffe seyen. So wenig wir nun mit Willen diese einträgliche Communication in ferne und entlegene Länder entzihen werden / so wenig dürfen wir auch die Gedanken in den Kopff lassen einnisteln / daß das Holz eine unnöthige und entbehrliche Sache seye.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. I.

Wie sehr dem gemeinen Wesen an Erhaltung der Waldungen und Hölzer gelegen / kan unter andern auch daher abgenommen werden / weil sonst dasselbige so wohl am Bauen / als auch am Brauen / Backen und Brennen grosse Noth leiden müste / wohlfolglich seine Einwohner und Bürger ohnmöglich erhalten könnte / ich will nicht sagen von den Blözern / so zu den Mühlen gebraucht / von dem Pech / welches aus den Kinstöcken herausgebracht / und von den Kohlen / die von dem Brennholz gemacht werden (vid. l. 55. §. 7. ff. d. leg. 3. l. carbonum 167. ff. de V. S. l. 4. §. modum. 1. ff. de servit. l. 17. §. si rura. 6. ff. de A. E. V. add. Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. vom Kohl-Holz / & seqq.) desgleichen auch von dem Honig / so man aus den Wäusen überkommet / und in solcher Absicht die Wälder **Ziennen-Särten** nennet / Dietherr. ad Besold. voc. Wald.

als welche Stück nicht allein des gemeinen Wesens Einkommen ansehnlich vermehren / sondern auch dergestalten unentbehrlich sind / daß keine Stadt / Dorff / oder Haus selbiger entzihen kan / so / daß eine solche Stadt billich unglücklich zunehmen / welche / fürnehmlich zu Krigen und Belagerungs-Zeiten / am Holz Mangel leidet / anermogen es über die Massen schwehr fällt / selbiges entweder auf Wägen oder Schiffen von weiten herzubringen / und man daher nicht unbillig zu sagen pfleget / wer Holz / Salz / Wasser und Brod habe / darf nicht Hungers sterben. vid. Caip. Klock. de Arar. Lib. 2. cap. 2. & Jacob. Borrit. de rerum laticiat. Lib. 1. cap. XI.

Weilen demnach an Erhaltung des Holzes so viel gelegen / als / will es einem Regenten / ja einer jeden Obrigkeit / die mit Wäldern und Gehörs von dem lieben Gott begabet / billich gebühren / zugleich auch in deroseiben / als des gemeinen Lands- und Haus- Vatters Vorsorg und treue Anstalt mit einlauffen / die Waldungen dergestalten in achtnehmen zulassen / daß von jeder Gattung Holz die Nothdurfft vorhanden seye / und den Unterthanen / wie auch den Benachbarten so viel möglich / um gebührende Bezahlung gelassen werde / damit es niemanden an Haus-Brenn- und andern benötigten Holz gebrechen und ermangeln möge. Völer in dem getreuen Rechnungs-Beamteten Lib. 2. cap. 6. n. 294. zu welchem Ende dann vor diesem die Römer ihre Consulnes zu Wald- und Forst-Herrn gemachet / welche nicht allein die Wälder von Mördern und Raubern sauber halten / sondern auch fürnehmlich dahin trachten müssen / daß zur Erbauung der Häuser / Schiffen / und anderer Wercker gmug am Holz vorhanden gewesen. Vid. Klo. k. de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 4. & 5. & Speidel. in specul. Jur. voc. Wald. Welches auch von den alten Teutschen beschehen / als die gleichergestalten ihre gewisse Holz- und Wald-Grafen gehabt / Knichen. de Jur. Territ. cap. 4. n. 108. inmassen dann auch solches noch heut zu Tag in Frankreich v. Bodin. lib. 6. de Republ. cap. 2. n. 675. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 3. cap. 16. n. 3. & 4. zu Venedig und in der Schweiz / desgleichen auch an vielen andern Orten mehr / üblichen Herkommens ist / daß man Forst-Meister / und Wald-Vögte zu bestellen pfleget / damit selbige über die Waldung und Hölzer gebührende Sorg tragen mögen. Vid. Illustr. Da. de Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 1. Myler. de PP. & Scatib. Imp. p. 2. c. 33. n. 6. Von Meurer Jag und Forst-Recht. P. 1. pag. 1. Add. Fürstl. Braunschweigl. Forst-Ordn. de anno 1590. cap. 9. Fürstl. Württembergl. Forst-Ordn. p. 1. tit. Eyd der Wald-Vögte und Forst-Meister & Hohelöische Forst-Ordn. tit. 39. Woraus dann ersichtlich zu schließen / daß eigentlich niemand seine Waldungen / ob er gleich derselben Eigenthums-Herr / ohne der hohen Obrigkeit Bewilligung (wosfern nicht ein grosser Ueberfluß am Holz vorhanden) zum Fruchtwachs ausreuten oder bauen darff. Vid. Besold. Th. pr. voc. austrocken & Oettinger de Jur. Limit. Lib. 1. c. 10. n. 21. & seqq. Dann obgleich sonst ein jeder seines Eigenthums-Herr und Meister ist / und also seinem Belieben nach damit schalten und walten kan / mithin von niemanden daran gehindert / noch angefochten werden solle. l. 21. C. mandati. So ist doch solches andergestalten nicht zu verstehen / dann so fern und weit es in den Rechten zugelassen / und weder dem gemeinen Wesen / (welchem ohne Zweifel daran gelegen / daß niemand sein Eigenthum mißbrauche / v. §. f. last. de his qui sunt sui vel aleni juris) noch auch jemand anders / der eine Gerechtheit darauf hergebracht / nachtheilig ist / angemerket sich diese Regul lediglich auf den rechtmässigen ziemlichen Gebrauch

brauch/ keines Weges aber auf den Mißbrauch erstrecken thut; vid. Weimmarische Forst- und Wald- Ordn. art. 8. §. 1. Fürstl. Gotha'sche Wald- Ordn. art. 10. §. 1. Fürstl. Mecklenburg. Lands- Ordn. de anno 1562. tit. 26. Hohenloische Forst- Ordn. tit. 25. so gar / daß / wann solches nachgelassen worden / sothane Waldungen nicht allein an vielen Orten denen Leuten zugemessen / sondern auch ein gewisser Zins darauf gesetzt / oder auch die zehende Garb / welche man Forst- oder Stock- Garb nennet / darauf geschlagen / und solches dem Ampts-Register / worunter der Forst begriffen / einverleibet wird. vid. Hohenloische Forst- Ordn. tit. 10. & 11. Add. Hartm. Hartmann. lib. 2. pract. obl. tit. 53. obl. 10. & Besold. Thef. Pract. voc. Ausstöcken. vid. tamen. Casp. Klock. de Arar. lib. 2. cap. 2. n. 34. & seqq. Nicht weniger ist andertens hieraus auch dieses zu folgern / daß niemand seinen eigenthümlichen Wald also angreifen / mithin die grosse und gesunde Baumstämme / unziemlicher Weise heraus hauen / und zu Grund richten könne / fürnemlich wann jemand andern die Wildfuhr darinnen zustehen sollte / v. l. servitudes. 20. §. filicidium. 5. ff. de S. P. U. l. certo generi. 13. §. si totus. 1. ff. de S. P. R. add. Gail. 2. O. 67. n. 5. 7. & 8. & Mindan. L. 2. de mandat. c. 39. n. 5. & seqq. Item die Fürstl. Anhalt. Landes- Ordn. de anno 1572. tit. 26. Gestalten solche gesunde / grosse und tragbare Mast- oder Werk- Bäume nicht allein so bald nicht wieder erwachsen. Caeddz. in l. 30. n. 3. & seqq. ff. de V. S. sondern auch ohne dem eine jede Gemeind sich dieser Bescheidenheit gebrauchen solle / daß sie die grosse tüchtige und nützliche Bäume in denen Wäldern hege und spare / mithin derselben / wann etwa durch Gottes Verhängnis ein Brand entstehen sollte / sich zu anderwärtiger Verbauung bedienen könne / Naurath. de rationar. p. 371. Worbey sich dann ein jeder desjenigen erinnern kan / was vor diesem von jenem prophezeet worden / daß man mit der Zeit an dreien Dingen in der Welt Mangel leiden werde / nemlich / an Holz / guter Münz und guten Freunden; darunter das erstere schon vermessen eingetroffen / daß nach dem Zeugnis Limzei lib. 3. de Jure publ. c. 2. n. 56. die Obrigkeit nicht mehr so viel Holz hat / als zur Verhinderung der falschen Münz nach Ausweisung des l. 2. C. de fals. monet. erfordert wird. Klock. de arar. l. 2. cap. 2. n. 6. welches dann eben auch die Ursach ist / daß wider solche Wald-Verwüster an dem Kayserl. Cammer- Gericht mandata S. C. erkannt und ausgefertigt werden. Mindan. l. 2. de mandat. c. 39. n. 4. angesehen schon vorgedachter massen denen Eigenthums- Herren nicht frey stehet / in denen Wäldern / darinnen ein- und der andere die Jagt- und Forst- Gerechtigkeit hat / was sie wollen / weg hauen zu lassen / sondern sie müssen sich deswegen zuvor bey denen Forst- Aemtern anmelden. Noë Meurer. vom Jagt- und Forst- Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Gail. 2. O. 67. n. 6. Wehner. obl. pract. voc. Forst- Recht. Biewolen man / so fern die Forst und Wildfuhr dadurch nicht geschmälert wird / dem Eigenthums- Herrn ohn Ursach / wie Theils Forst- Bediente manchmal aus Reid pflegen / keine Hinderung thun solle / gestalten ihme sonst das Eigenthum wenig heissen würde. Weßwegen der Eigenthums- Herr sich disfalls bey der Herrschafft ebenmäßig beschwehren / und andere Verordnungen ausbringen kan. Myler. ab Ehrenbach in Gamol. c. 11. n. 5. & Sebakt. Krahsler. ad Constitut. forest. Bavar. tract. 6. art. 4. Nicht allein aber sind die Werk- Mast- und andere Bäume zu hegen / sondern es ist auch darauf zu sehen / daß gleicher massen das Acker- Schlag- und Brenn- Holz nicht ausgerottet / mithin die Forst und

Wälder nicht so gar ruiniret und ausgehauen werden / daß eine grosse Theurung und Holz- Mangel daraus entstehe. Fürstliche Würtembergische Forst- Ordnung. p. 2. tit. gemeine Articul. add. Döpler. im getreuen Rechnungs- Beambten. lib. 2. cap. 6. n. 227. als worvon D. Göbler. in Tract. von Regierung der Stände / pag. 13. sehr nachdenklich also schreibt: „Obwohl dieses Amt gering und schlecht von jemand angesehen und geachtet werden möchte / so ist es doch nicht gering / sondern einem Lands- Fürsten / einer Gemeind / Stadt oder Dorffschafft viel daran gelegen / daß ihre Wälder und Behölz geheget / verhütet / und nicht unpfleghlich verhauen werden / sonderlich dieweil an vielen Orten beydes zum Bau und Feuerung am Holz grosser Gebrech und Mangel wird. Und ist zwar nicht die kleinste Nothdurfft zur Haushaltung / ich will des Mast und Bauens geschweigen / daß die Alten nicht unbillig noch vergeblich eine grosse Straff darauf gesetzt haben / welcher einen fruchtbaren grünen Baum ohnerlaubt und heimlich beschädiget oder abgehauen hatte. Und ist gewiß / soll andert die Welt noch lange stehen / daß an vielen Orten deswegen grosser Gebrech und Mangel entstehen werde: Wie dann allbereit an vielen Orten / Ländern und Städten grosser Mangel ist. Die Schmelz- und Eisen- Hütten / Salzföden / Bergwerck / Kohlen- Heerde und dergleichen nehmen täglich über die Massen viel Holz hinweg. So thun auch die untreuen Buben und Holz- Förster heimlich grossen Schaden / wo sie um ihres Vornemmes willen die besten gesündesten Bäume verkaufen / und also die Wälder stillschweigend und meuchlings- weise verhauen lassen / auch oft nur einen halben oder ganzen Gulden zum Ertrick- Geld nehmen / und hingegen gegen einen Baum / so zehen Gulden werth ist / verkaufen / der auch in hundert Jahren nicht gewachsen / und man jährlich davon ein Schwein mästen könnte. Da sollte die Obrigkeit jedes Orts mit Fleiß aufsehen / und wiederum zu fahren / auch solche diebische Buren / und untreue geizige Förster an einen krummen Ast / fort an im Wald an die Hälse hencken lassen / andern zum Exempel; dann an solchem das gemeine Sprichwort wahr ist / da man saget: Es sey kein Amt so klein / das nicht Zentens werth seye. Sie sprechen / Holz / Haar und Unglück wächst alle Tag. Es ist zwar dieses wahr / aber solche fruchtbare Bäume wachsen nicht alle Tag / müssen ihre Zeit / und gar eine lange Zeit haben / wie solches die Erfahrung gibt / sonderlich was grosse Eichen / Buchen / Linden / Fichten / Tannen / und andere dergleichen Bäume sind. Bis hieher Göblerus. Dergleichen ist auch drittens dieses hieraus abzunehmen / daß gleicher gestalten diejenige / welche Bau- und Brennholz in einem Wald zu hauen / berechtiget sind / nicht ihres Gefallens daraus Holz hauen / und dadurch den Wald abtreiben oder zu Grund richten mögen / sondern es ist der Eigenthums- Herr berechtiget / ihnen disfalls Maas und Ordnung fürzuschreiben / daß sie nicht mehr Holz hauen dürffen / als der Wald er leiden mag. Frider. Mindan. lib. 2. de mandat. c. 39. n. 6. & seqq. so gar / daß wann sie solchem zuwider das Holz / ohne Maas / schädlich erhauet und verwüster hätten / sie sich dadurch allerdings um ihre Gerechtfame bringen könnten. Frider. Mindan. c. l. n. 8. Hippolit. a collib. de increment. urb. cap. 3. in addit. lit. f. & Oettinger. de Jure Limic. lib. 1. cap. 10. n. 27. & lit. B. ibique cit. Rol. à Valle. davon wie auch zum Theil bey dem andern Buch cap. 3. §. 2. gehandelt haben. Welchem zu Folge dann man billig alle Jahr noch mehr Baum auf die ledige Maß / oder sonst andere bequeme Ort / wo nemlich ein jedes am besten wächst /

wächst / an Eichen / Buchen / Dannen / Fichten / Birken und dergleichen Gehölz pflanzen und säen soll / damit man von Zeiten zu Zeiten / Bau- Brau- Back- Ruß- und Brenn- Holz / welches gewislichen für einen kostbaren Schatz des Landes zu achten / in Vorrath haben möge. vid. Noë Meurer Forst- und Jagd- Recht p. 4. & 10. Fürstl. Württemberg. Forst- Ordn. p. 2. tit. gemeine Articul zu Pflanzung und Aufbringung der Wälder. Fürstl. Sächs. Weinmarisch- und Gothaische Forst- Ordn. art. 3. c. 4. §. 1. & Hohenloische Forst- Ordn. tit. 24. add. Seckendorf. p. 3. §. E. St. c. 3. n. 6. reg. 6. & Wehner. obl. pr. voc. Holz- sparer- Kunst. Inmassen dann auch bey Niederschlag und Abhauung des Acker- und Busch- Holzes vor allen Dingen dahin zu sehen / daß auf jeden Acker eine gewisse Anzahl Hegreiser stehen bleiben / worvon der Grund und Boden sich wieder besaamen könne. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Wald. verl. Jus Sylvaticum, das Wald- Recht. x. Add. Fürstl. Weinmarische und Gothaische Wald- Ordn. art. 4. n. 4. Fürstl. Braunsch. Lüneburg. Forst- Ordn. c. 2. Hohenloische Forst- Ordn. tit. 32. Und sind absonderlich die Eichen wegen der Mast und des Bau- Holzes zu schonen / Fürstl. Württemberg. Forst- Ordn. p. 2. tit. von Eichenholz. Gräfl. Hohenloische Wild- Bann- Forst- Ordn. de anno 1597. tit. 18. & 23. Hingegen die Unterthanen nachdrücklich dahin anzuhalten / daß sie nicht allein / so fern es etlicher Enden solche Sümpf / oder andere Felder / Gütter und Egarten hätte / die nach Gelegenheit selbigen Orts zu Aeckern oder Wiesen zu pflanzen und zu erhalten nicht rathsam / hingegen aber zum Holz- wachst dienlich wären / daß sie solche so viel möglich darzu zurichten / Chur- Bayr. Lands- Ordn. tit. 17. §. ult. Dergleichen auch alle abgetriebene Schläg- und Holz- Berge / auch andere dürre Heyden / und bloße unartige Hügel und Gründe / durch Besaamung zur Holz- züglung zu bereiten. Chur- Bayr. Forst- Ordn. p. 1. art. 11. sondern auch / daß sie / wann im Nothfall und nach Gelegenheit ein fruchtbarer Baum gefallen worden / an dessen statt drey / vier oder mehr andere junge Bäume setzen / und selbige / biß sie erstarken / und zu vermöglichen Kräfften kommen / warten. Chur- Bayr. Lands- Ordn. tit. 17. demnach auch in angelegter Wald- Ordn. x. Nicht weniger / daß sie dort und da viel Weiden pflanzen / inmassen selbige zur Holz- lung / Zäunen / Dämmen / Wegen / Stegen / und vielen andern Dingen mehr zu gebrauchen / auch / absonderlich an kumpfsichten Orten / bald bekleiben und aufwachsen / Klock. de arar. l. 2. c. 2. n. 12. welches auch vornemlich von andern tragbaren Obs- Bäumen zu verstehen ist. vid. Sächs. Gothaische Lands- Ordn. p. 2. c. 3. tit. 25. Allermassen dann in dem Herzogthum Württemberg üblich / daß ein jeder / der zum Unterthanen auf- und angenommen worden / einen fruchtbaren Baum auf die Almand entweder selbst setzen / oder setzen lassen muß. Gleich- wie wir bey dem ersten Cap. des vierten Buchs weitläufftiger ausgeführt haben ; Und dieses um so viel desto mehr / als es ohne dem einem jeden recht- schaffenen treuen

und redlichen Haus- Vatter gebühren will / daß er an der abgegangenen Bäume Stell hinwiederum andere substituire / l. 9. §. 6. ff. de usufr. §. 38. Inst. de R. D. & Nov. 64. cap. 1. Wann er gleich nicht Hoffnung hat / daß er es erleben wird / biß sie Frucht tragen ; Dann wann unsere Vorfahren eben so gedacht hätten / würden sehr wol entweder gar keine / oder doch sehr wenig Obs und andere tragbare Bäume zu sehen seyn : dannhero Kaiser Maximilianus II. sehr löblich gethan / daß er einem Bau- ren / von welchem er auf Befragen / warum er einen Dattelbaum pflanze / diese Antwort erhalten / daß er solches Göt zu Ehren / und dem Nächsten zum Besten thäte : hundert Gulden verehret hat. Döpier. in seinen treuen Rechnungs- Beambten / cap. 6. n. 251.

Obwohlen aber erst deducirter Massen so wohl mit dem Bau- als Brenn- Holz / ohne Unterschied der Wälder / gesparfam umzugehen : So ist doch dabey dieses zu wissen / daß es etliche Wälder gebe / in welchen das Ab- holzen / zu gewissen Zeiten / noch eher als in andern erlaubt wird / und diese werden hauige Wälder oder Laub- Hölzer genennet / welche man durch den Bau und die Hand- Arbeit zum Holz- Gewächst pflanzen / und auch deswegen zu gewissen Zeiten abzuhaueu / hernachmals aber schlagsweis / biß sie fähig und erwachsen sind / hinwiederum zu bauen pfleget. Ein fähiger Wald aber ist ein junger Hau / der zwar abgehauet worden / aber allbereit dergestalt wiederum erwachsen ist / daß das Vieh an denen Bäumlein die oberste Sprossen nicht mehr erreichen oder abtrezen / und darinn man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Da hingegen ein g- bannter Hau ein abgeraumter Wald ist / der noch nicht erwachsen / und in welchen man noch nicht ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Weßwegen gemeinlich solche junge Häu vergraben / oder mit Zäunen vor dem Vieh verwahret werden ; Und wann schon jemand den Beyd- gang darinnen hergebracht / so darff er doch denselben nicht gebrauchen / biß der Wald wieder erwachse und fähig worden / da er dann zur Wand eröfnet. Dieses aber zur unpartheyischer und der Sach- verständiger Leuth Erkenntnis gestellet wird. Miodan. l. 2. de mandat. cap. 40. & Oetting. de Jur. limit. lib. 1. c. 10. n. 31. & seqq.

Welche Wälder aber von sich selbst aufgehen / und ohne Zuthun anderer Mittel von Alters her von sich selbst aufgewachsen sind / die pfleget man Hohe- oder Bann- Wald zu nennen / v. l. 11. ff. de usufr. als die mit groben Bau- Holz ständig / wohl folglich in alle Weg auf einen Nothfall zu verschonen sind / und ohne Obrigkeitliche Bewilligung nicht behauet werden können. Und welche sich in einem solchen Wald mit Brenn- Holz zu versehen Berechtigung haben / denen wird ebenfalls nicht gestattet / daß sie die gute gesunde Bau- Stämme angreifen dürfen / sondern sie haben nur allein die abgegangene Störren / dürre Aest / Rampen / und das gefallene Holz zu gebrauchen. l. 7. §. si fundum. 12. ff. solut. matrim.

Add. Oettinger. cap. 10. n. 29. & 30.



Das II. Capitel.

Von dem Unterscheid des Holzes.

Inhalt.

§. 1. Ursachen / warum hiervon gehandelt werde. §. 2. Die Abtheilung des Holzes. §. 3. Weitläufige Abhandlung ver-schoben.

§. 1.

So nothwendig nun das Holz ist / wie wir nur erst gewiesen haben / so nothwendig ist auch die Wissenschaft von dem Unterscheid desselbigen; dieweil wer ohne diese einen klugen Haus-Vatter abgeben wollte / der würde sich entweder gröblich zu Zeiten wider Recht und Billigkeit stossen / oder wann er sich des Holzes / zu seinem Besten / bedienen wollte / dürfte er sich bisweilen nicht anders aufführen / als jene West-richer / die einen Korb-voll Hobel-Spän für einen Salat verzehret haben: Indem es ja eine ausgemachte Sache ist / daß nicht jegliches Holz zu allerley Gebrauch sich bequeme / sondern nach seiner besondern Art und Eigenschaft müsse ausgeheilet und nützlich angewendet werden.

§. 2. Was nun also den Unterschied des Holzes an-betrifft / so könnte man zwar mit Herrn Boeler in seiner Haus- und Feld-Schul die Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Bäume zum Grund der Eintheilung legen; dann so scheint er es anzugeben l. c. in classe. XVI. von dem Gehölz. pag. 194. wann er schreibet: Von den wilden Bäumen / so Frucht tragen / sind die fürnehmsten: die Eichen / Buchen / Castanien: nach diesen sind die wilde Aepfel- und Birn- Kirschen- und Arles- (so man auch Sorben nennet) Bäume: Item Haselnuß- Gebüsch / Wachholder- und Brombeer-Sträuch- und Holunder. Die Bäume aber / so nicht sonderliche Früchte / sondern nur Saamen tragen / sind die Tannen-Bäume / Forchen- Fichten- Aeschen- Bir-ken- Erlen- Spindel-Bäume / Ulmen und Weiden /

wie auch Buchs und dergleichen. Allein weil diese Eintheilung nicht zulänglich ist / den größten und einträglichsten Nutzen der Bäume darzu legen / so bleiben wir lieber bey der gemeinen Gewohnheit / nach welcher der ganze Forst oder Waldung in Bau- und Brenn-Holz eingetheilet wird. Jenes hat wiederum seine besondere Art und Gattung / als da sind

Eichen	} Bäume und dergleichen.
Tannen	
Föhren	
Forchen	
Erlen	
Buchen	
Hagenbuchen	
Alhorn	
Bircken	
Weiden	
Linden	
Fichten	

§. 3. Doch weil wir hiervon schon etwas in dem II. Buch im 3. Cap. §. 3. beigebracht haben / und ohne dem / in nachfolgenden Capituln dieses Buchs / absonderlich und mit mehreren / so wol von Bau- als Brenn-Holz soll und muß geredet werden / so wollen wir hier nicht weitläufig seyn.

Nichts-Anmerkungen.

Ad Cap. II.

Von dem Unterschied des Holzes / und was dar-bey aus den Rechten zu mercken? ist bey dem Cap. 3. §. 2. des andern Buchs gehandelt worden / wohin wir demnach billig den günstigen Leser verweisen.

Das III. Capitel.

Wie ein Wald anzurichten.

Inhalt.

§. 1. Mangel der Holzung. §. 2. Wie er zu ersetzen. §. 3. Wie Bircken-Saamen auszusäen. §. 4. Von Pflanzung der Eichen / Herr Löbneisens Rath / nebst einem andern Vorschlag. §. 5. 6. Werden beyde durch die Erfahrung verbessert und bekräftiget. §. 7. Tannen zu säen nach der gemeinen Weise. §. 8. Hr. D. Meurers Rath. §. 9. Von Föhren und Fichten. §. 10. Von Kiefern. §. 11. Wird von den übrigen miteinander alles auf einmahl berührt.

§. 1.

Es wäre zwar für einen Haus-Vatter sehr vortheilhaftig / wann seine Meyerey / und die darzu gehörige Haiden und Plätze ohne dem schon mit Holz angeflorogen / und versehen wären: weil aber sich auf ein und andern Boden eine geraume Zeit schon ein beständiger und gewieser Mangel ereignet / der von der Straff-würdigen Unachtsamkeit der Inwohner unterhalten und geheget wird / so düncket mich vonnöthen zu seyn / vor allen hie Mittel an die Hand zu weisen / wie diese Fehler zu verbessern seyn / und wie wilde / bey uns be-

kannte / Bäume gepflancket und mit Nutzen fortgebracht werden können.

§. 2. Wo nun also wüste und öde Felder und Hölzer von neuen wieder mit Holz sollen versehen und belegt werden / so ist zu wissen / daß solches durch den Saamen / und durch Versegung der jungen Bäume / geschehen solle. Nun ist zwar nicht zu läugnen / daß sich hin und wieder einige Bäume selbst ohne einige drauf gewandte Mühe besaamen und fortbringen / wann nemlich der ausgefallene zeitige Saame in der Erden stecken oder liegen bleibet / und nach und nach zu jungen Bäumen wird. Allein weil dieses in grossen Unordnungen geschieht / und auf solche Weise ein durchsichtiger und gar zu dünner Wald nicht leicht wird wiederum / in den alten Stand gesetzt werden / so hält man für besser durch säen / und dann durch versehen / das Werk anzugreifen: dann das sind die zweyen ordentliche Vortheil / deren man sich / wegen der unterschiedenen Art der Bäume / bedienen muß / doch damit diese gemeinen Regeln / durch die Zueignung etlicher absonderlichen Gattung der Bäume / (dann von allen hie zu reden / ist meines Vorhabens nicht) desto deutlicher werden mögte /

mögte / so wollen wir von den fürnehmsten bey uns bekannten Bäumen einen nach den andern ansehen / und / wo eine besondere Anmerkung vonnöthen / selbige mit einzurücken nicht unterlassen. Nur bemerken wir hie zum Voraus daß man insgemein / wo man nun Hölzer anzurichten gesonnen ist / nicht alsobald die Bäume an den Ort aussetzt / wo sie sollen fortkommen und beständig erhalten werden ; sondern man wehlet ein Feld oder gedungenen Acker hierzu / in welchen sie anfänglich besser können aufgebracht / und dann hernach in den darzu ersehenen öden Forst / nach Belieben / verstecket / gepflancket und angepflanzet werden.

§. 3. Unter denen gemeinen und in unsern Hölzern bekantesten Bäumen ist der Birckenbaum / den man durch das aussäen des Saamens fortbringen kan. Man muß aber / wo man die Sache so angreifen will / auf dreyerley Stücke achtung geben I. Auf die Zeitigkeit des Saamens. II. Auf das Feld / darein er soll gesät werden. III. Auf die Zeit / da es geschehen soll.

Was dessen Saamen belangt / so ist zu wissen / daß selbiger an den langen Zapfflein verschlossen seye / die an dessen Zweigen / so wohl als an den Hasel-Stauden / gefunden werden. Es hat aber dieser Saam keine gewisse Zeit seiner Zeitigung / dann etliche Zweige tragen zeitig Saamen / ehe noch die Schmitter sich auf dem Feld sehen lassen : etliche nachdem die ganze Erndte schon für / bey / viel aber erst um Bartholomai : doch wann man ein gewisses Merckmahl haben / und versichert seyn will / ob der Saame zeitig oder nicht / so kan man mercken / daß wann sich die vorgenandte Zapfflein beginnen / zu eröffnen / aufzuthun / oder aufzuspringen / so fange er an stark zu zeitigen ; wo nicht / so muß man noch etwas Gedult haben. Wer nun den Saamen haben will / der muß / nachdem die ausbrechende Zapfflein von den Zweigen abgestreiffet worden / selbige so lang zwischen beyden Händen reiben und walgern / bis der Saame für sich / durch die starcke Bewegung heraus fällt und getrieben wird. Wann man nun solchen aussäen will / so kan es auf zweyerley Weise verrichtet werden / entweder auff die gemeine Art mit der Hand / wie andere Saamen gesät werden : oder man hauet oder schneidet die Zweige / an welchen viel solche aufgesprungene Zapfflein hangen / von den Bäumen / und stecket selbige etwa eines Fingers tieff in die darzu bestimmte Felder / so wird der bisher eingeschlossene Saame hernach von dem vielen Wehen und Blasen der Winde hin und her in den Acker ausgestreuet. Doch ist zu mercken / daß man einen Acker hierzu aussuchen müsse / der mehr Sand als fette Erden habe / und auf dem sich noch Gras hin und wieder findet ; dann so wird der Saamen besser fortkommen / als wann er in das beste Gedung zu Feld gesteckt / oder gesät würde ; welches auch daraus zu ersehen / weil die Bircken-Bäume auch zwischen alten verfallnen Gemäuren und harten Stein-Wenden / ihre Aeste und Zweige mit einer grünenden Anehmlichkeit herfürstreckende hin und wieder öftters gesehen werden. Die Zeit zu säen ist der liebe Merck.

§. 4. Die Eychen durch das säen der Eycheln aufzubringen hat Herr Löhneisen diesen gute Rath an die Hand gegeben : Eychel und Buche-Kern die man setzen / oder säen will / sollen nicht von Bäumen gebrochen / sondern im Herbst wann sie von ihm selbst abfallen / und unter den Bäumen liegen / aufgelesen werden : und wiewohl man an etlichen Orten solche Eycheln und Buche-Kern / wann sie im Herbst aufgelesen / zuvor und ehe es gefrieret wieder setzt oder einstößet / also / daß ja eine von der andern 2.

Schuh weit eines Fingers tieff in die Erden / ob gleich der Grund ungeackert ist / gejetzt oder gestossen werden ; So ist es doch an andern Orten gebräuchlich / daß der Platz über Sommer zwey oder dreymahl ungeackert / und der Rasen des Orts ausgetilget / folgendes im Herbst / so man die Eycheln und Buche-Kern / wie oben siehet / aufgelesen hat / dieselbe in einen druckenen Keller über Winter einschüttet / und alle Wochen zwey- oder dreymahl durcheinander rühret / fürders solche Eycheln oder Buche-Kern im Frühling ohngefehr im Merzen oder Aprilis / nachdem es desselben Jahrs früh Sommer wird / im Keller in einen feuchten Sand oder Erden leget / dergestalt / daß jede Schicht Eychel oder Buche-Kern mit dem feuchten Sand überdeckt und beschüttet werden / und so lang im Sand liegen / bis sie anfangen zu käumen / alsdann in den / im vergangenen Sommer zuvor geackerten Platz mit solchen käumenden Eycheln oder Buche-Kern / zweyen Schuh weit von einander geworffen / und gleich noch desselben Tages also untergeackert werden. Welcher nun / unter diesen zweyen jetzt gemeldeten am besten und bequenssten scheinen will / dem wird jeder wissen nachzukommen / und sich dessen zu gebrauchen. So weit Herr Löhneisen.

§. 5. Hat also ein Liebhaber nun zweyerley Vorthel in dieser Sache vor sich ; damit er aber durch eine übelgerathene Probe nicht möge genöthiget werden / sich über mich zu beschweren / so will ich ihm / was ein hoher Patron hiervon vor Nachricht gegeben / communiciren / durch welche Herrn Löhneisens letzterer Vorschlag mercklich erläutert wird / sich mercklich dahero / vor andern / recommendiret.

§. 6. Ich habe allezeit in Gewonheit gehabt / nicht / wie sonst einige rathen / die im Zunehmen des Mondes von der Eyche frische abgebrochne Eycheln zu gebrauchen / sondern ich habe mich derselben Eycheln bedienet so im Herbst von sich selbst abgefallen / und unter dem Baum liegend gefunden worden ; dieweil jene mehrentheils noch nicht zu rechter Zeitigung gekommen / und also viel ehe in der Erden verderben oder übel ausschlagen / als diese / von denen man gewiß das Widerspiel ; weiß doch hiermit hielt ich die Sache noch nicht für gar richtig / sondern wolte ich dem gangen Wesen sein Recht thun / so befahl ich die im Herbst aufgelesene Eycheln den Winter über in einen trockenen Keller zu behalten / und musien wochentlich zwey oder dreymahl wohl untereinander gerühret werden. Hernach wann dieses etliche 20. Wochen geschehen war / so ließ ich sie / bey Anfang des Somers / aus den trocken Ort des Kellers / in ein feuchteres bringen / und zugleich mit vorher wohl angefeuchteten Sand beschütten und bedecken / welcher dann so lang von mir darüber gelassen wurde / bis ich merckte / daß die Eycheln zu treiben und zu käumen angefangen. Unter dessen hatte ich den vergangenen Sommer das hierzu bestimmte Feld oder Ort / wie es bey Korn-Feldern gebräuchlich / zwey bißweilen dreymahl untreiffen / und unackern lassen ; dann auffer diesen pflegte ich nichts an dem Feld zu arbeiten / sondern wo selbiges so war zubereitet worden / so ließ ich / durch meine Leute die käumenden Eycheln / wann ich das Maß gewiß haben wolte / durch und durch bestrecken ; Zu Zeiten aber gab ich Befehl das Feld zu besäen. Hiermit aber hielt ichs also : Ich machte Insalt / wie bey andern / Getraid eine tieffe Furche mit dem Pflug der geraden Länge nach / durch den Acker / zu ziehen ; hinter dem Pflug aber mußte der Säemann mit einem Sack Eycheln oder Buche-Kern gehen / und eine nach der andern in die gemachte Bette fallen

fallen lassen/ doch band ich selbigen allezeit fleißig ein / gute Achtung zu geben/ daß ja die Eycheln nicht zu weit voneinander fielen: weil ich etlich mahl gemercket / daß solches die junge Bäumen am hurtigen Wachsthum hindere / und ihnen so wohl die gebührende Feuchtigkeit / als den nützlichen Schatten entziehe. Auf diese Art ließ ich alle Bette mit Eycheln oder Buch-Kern besäen. Jeglich verordnete ich / die Bette in welcher die Eycheln zc. lagen / wieder gleich und eben zu machen / und wie man es in Korn-Feldern zu halten pfleget / sorgfältig zueggen. Absonderlich aber ware ich alsobald dahin bedacht / daß das besäete Feld wohl umzäunet oder mit hohen Londern versehen würde: weil sonst das Kind / Pferd / und Rühvieh / wo sie auf die Weide getrieben werden / nebst denen Geissen und Schweinen alle angewandte Mühe entweder zutief in die Erden tretten / oder aus derselbigen heraus wühlen und verderben. Um die Zeit war ich niemahls groß bekümmert: dann wann die Saamen-Eycheln und Buch-Kerne zu käumen anfiengen / so hielt ich es für die rechte Zeit auszusäen. Zwar weiß ich wohl / daß auch einige ohngefehr mitten im Octobri / bey zunehmenden Mond / die frisch-abgebrochene Eycheln in die vorher gedüngte und gepflügte Aecker / so dick als das Korn zu säen sich gefallen lassen; allein ob es schon bey Buch-Kern angehet / als welche bey der durchdringender Kälte leichtlich dauern können / so fandte sich doch / daß solches bey den Eycheln nicht leichtlich recht gerathen wolte. Daher bleibe ich dabey / man säe solchen im Merken auf angegebene Weise / so kan man zwischen Ostern und Pfingsten seine Augen an den aufgehenden und wachsenden Bäumen artlich ergöhen.

§. 7. Die Tannen haben ihren Saamen in den schuppichten Zapfen / die oben an dem Baum wachsen und hernach herab fallen. Wer nun selbigen haben will / der muß die abgefallne Zapfen auf der Erden zusammen lesen / und in der Mitte zertheilen / so wird er alsobald innen in dem Zapfen einen kleinen durren Saamen sehen / den man nützlich aussäen kan. Andere richten in den Betten oder Feldern / die sie mit ansäen wollen / lange Prügel oder Stecken auf / und hängen an selbige die Zapfen / so daß einer oben und der andere besser unten zu hängen kommet: hiemit vermeinen sie so viel zu wegen zu bringen / daß indem öfters von den stark-wehenden Winden die aufgehängte Zapfen wieder und aneinander geschlagen werden / der Saamen desto leichter / so zu reden / heraus getroschen / geschlagen und ausgestreuet werde. Die Zeit / da dieses geschehen soll / fällt im Herbst auf den Octobri. Dann weil sie in diesem Monat reiff und zeitig / und von den meisten abgenommen und abgebrochen werden / so ist am besten / daß man sie gleich darauf säe; zumahl da man sich wegen der Kälte nicht viel zu befahren hat: weil dieser Saamen / wegen seines hartigten Oels / selbige nicht gar groß achtet noch fürchtet. Nun dieses ist noch zu merken / daß das Säen / nach der gemeinen Regel der Bauers-Leut / im zunehmen des Mondes geschehen muß / und daß das Feld auf gleiche Art hierzu soll zugerichtet werden / wie allererst bey dem Säen der Eycheln erinnert worden.

§. 8. Herr D. Noe Meurer giebt die Sache anders an: Dann er will nachfolgende Stück in Obacht genommen haben / wo man den Tann-Saamen recht gedencet zu bereiten und wieder auszusäen.

I. Daß man von November an bis im Merken die Zapfen abblate.

II. Daß man solche hernach in einer warmen wohlgeheizten Stuben in der Höhe auf einen besonders dazugerichteten Gerüst ausschütte / und allgemachs abdörre /

bis sie sich öffnen und dieser bisher verschlossene Saamen heraus fällt.

III. Soll man diesen durren herausgefallnen Saamen an einem mäßig-trockenen Ort / so nicht zu warm / auf die Art / wie Saam-Getraid verwahret wird / bis zur Saat-Zeit verwahren.

IV. Müsse man im Monat Aprili / so bald der Mond ins Abnehmen kommt / feuchte Sägespäne oder Erden aus den frisch aufgeworffnen Hauffen der Maulwürffe nehmen / dabey aber zusehen / daß sie nicht zu naß / oder zu dürr / sondern daß sie sein feucht und geschlachtet seyen. Von dieser Erd oder Spänen nun müsse man 3. oder 4. Meßen unter einen Meßen Saamen thun und wol miteinander vermischen.

V. Dieser auf solche weise vermischte Saamen wird alsdann in ein Geröb oder trockenem Keller / oder aus Mangel dessen / in einen Ort / der eben so als jetzt gemeldete temperiret ist / in Zubern etliche Tage gestellet / so lang bis man mercket daß der Saame ausbrechen und käumen wolte.

VI. Wo man dieses mercke / so solte man den Platz / den man mit besäen wolte / umhauen oder umackern / und den mit Spänen oder Erden vermischten Saamen darein säen / und mit einer eisernen Egge mit Fleiß so zueggen: damit der Saame / so viel als es nur immer seyn kan / mit der Erde bedecket werde. Im übrigen weiß ich nicht / warum Herr Boeler in seiner Haus- und Feld-Schul / p. 197. p. 1. Class. XVI. das Säen des Tannen-Saamens verbietet / da schreibet er: Der Tannen-Saamen gehet nicht an / darum soll er nicht gesäet werden: denn ist alle Mühe umsonst / da doch die Erfahrung das Widerspiel öfters an die Hand gegeben.

§. 9. Was die gerad aufwachsende Föhren und weisse Tannen oder Fichten antrifft / so muß man auf gleiche Weise mit ihnen umgehen: weil so wohl die Bäume selbst / als der Saame / mit den Tannen eine große Verwandtschaft haben / und daher gleiches Tractament verlangen. Doch wer die Fichten auf eine besondere Art behandeln wolte / der müste / weil der Saamen ohngefehr 14. Tage vor Weihnachten / bis in die erste Fasten-Wochen / zeitig wird / so lang auch mit seinem abblaten und einsambeln verziehen. Hernach aber / wann die Zeit kommt / kan er den gesammelten Saamen in einer warmen Stuben / auf einem gerüst oder aufgehängten Brettern / oder auch einer Weidenhürte / so lang liegen lassen / bis er so dürr worden / daß er meistens oder ganz und gar ausgefallen. Weil es aber die Zeit nicht leiden wird / solchen alsdann gleich auszusäen / so muß man ihn fleißig verwahren: auf daß nicht die Mäuse / die ihm fleißig nachgehen / einen lustigen Montag damit halten können. Das Feld / da dieser Saamen hinein soll / wird meistens nicht gar tief geackert: der ausgestreute Saamen aber mit keiner Egge / sondern mit einem Büschel Dorn unterzogen und eingegget. Die beste Zeit / da dieses Säen soll fürgenommen werden / ist die so genannte Marter-Woche in dem Frühling. Wem nun also diese Art die Fichten aufzubringen gefallen würde / der kan nach seinen eigenen Willkühr thun. Unterdessen können sie auch / wir wir schon erinnert / auf eben den Fuß / als wie die Tannen und gerade Fichten / handhietet werden.

§. 10. Die Rün-Föhren oder Hirter-Bäume können nach dem Rath welchen Herr Coler, in seiner Oeconomia Rurali & Domestica edit Franc. 1688. in fol. von der Holtzung. p. 199. cap. XII. an die Hand giebt / gesäet werden. Es ist aber selbiger dieses Inhalts: Um Niesastern sollen die Rün-Aepffel abgebrochen und nachmahls auf Horden geschütet und an die Oefen / die

die ziemlich warm sind / gesetzt / und also trucken gemacht werden / wann solches geschehen / soll man die Aepffel rühren und mit einem Anüttel / biß sich der Saame selbst heraus gibet / schlagen. Etliche legen die Rün-Aepffel auf Lacken oder Tuch in den Back-Ofen ; aber man muß es nicht zu sehr dörren lassen / daß ihnen die Krafft nicht zu sehr entgehe. Wann mans säen will / muß man zuvor den Saamen in der Hand reiben / daß ihm die Federlein abgehen / die er am Rande umbher hat. Ist der Saamen nicht recht zugerechet : so gehet er nicht leichtlich auf. Der Back-Ofen muß laulich seyn / daß man nur eine Hand darinnen leiden kan : damit die Rün-Aepffel auskäumen / und auf die Lacken fallen können. Etliche legen die Rün-Aepffel auf den Söller / biß sie auskäumen / und der Saamen heraus fällt / welches auch ich für besser halte.

Der Acker soll zur Saat mit einem Pflug / doch nicht zu tieff aufgerissen / und die Furchen ziemlich weit voneinander gemacht werden. Alsdann muß der Saame mit etwas mehrerm Sande / dann desselben Saamens ist / vermengert / und also im Acker / auf das dünneste gebracht und gesät werden. Da auf solchem Acker kein Heiden-Brant gewesen / mag der Saamen untergeegget ; wäre aber bereits Heidekraut darauf gestanden / mit einem ziemlichen Busche / durch ein oder mehr Pferde untergebracht werden : Ob gleich dieses unterbringen gar nicht geschehe / soll es ohne das gleich wohl wachsen. In zwey oder drey Jahren / wird so groß Holz wachsen / daß sich ein Haase darunter verbergen kan. Und setzet er lechtlich darzu / daß in dem Lande zu Mecklenburg viel Rünholz also seye gezeuget worden / und habe hiervon die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Frau Sophia / Gebornene Königlichke Princessin von Dänne-marc / die zu Süstraw begraben liegt / den Anfang gemacht.

§. 11. Bissher nun haben wir also die fürnehmsten Bäume im Wald / anfänglich zu säen gewiesen : Weil dieses Capitel aber gar zu weitläufftig werden sollte / wann ich von einer jeden Art absonderlich reden müste / so wird es der geneigte Leser nicht übel deuten / daß ich nun alles übrige / was von Erlen- Rün-Bäumen / Aepfen / Ealen und Roth-Weiden / weiß Buchen / etc. noch zu sagen ist / kurz zusammen fasse : zumahl sie / wegen ihres leichten Saamens / der in kleinen und geringen Körnern bestehet / gar wohl auf einerley Art und Manier können gesät und geleet werden / wo man nur nachfolgende Stücke fleißig in Obacht zu nehmen belieben will.

I. Muß der zeitige Saamen von jedem dieser vorbenannten Bäume vorher mit Sand und guter Erden wohl vermischet werden / ja man könnte auch ein gewisseres Maß zu haben / zu 1. Meßen Saamen / 3. Meßen sandigte Erden nehmen / damit nicht / wo der Saame zu dick

solte ausgesät werden / die aufgehende Bäumlein einander selbst verzerben / und an Wachsthum hindern.

II. Muß der Acker und das Feld vorher wohl geegget / und alle harte Schrollen zerstoßen / zerstücket und zerrissen werden / oder deutlicher zu sagen : man muß mit dem Feld verfahren / wie man mit andern Feldern / die mit Getraidig angesät werden / umzugehen gewohnt ist.

III. Rathe ich nicht / daß man den Saamen zugleich mit Habern / Kocken und Korn ansäen solle / weil er nicht darf untergeegget werden / wie das Getraid. Daher / wann man dem Wesen will sein Recht thun / so säe man / nach dem das Getraid schon eingegget worden / in die breite Bette diesen kleinen Saamen von benannten Bäumen / und lasse einen Knecht nachgehen / der mit der Hand / oder mit einem runden Holz / und wo man sich anderer ausländischer Vorthail bedienen will / mit einer Walze das besäte Bett überfahre / und also den ausgestreuten Saamen in die Erden trucke.

IV. Was die Zeit des Säens betrifft / kan man sich mit solcher nach der Saat-Zeit des übrigen Getraidigs richten / unter welches man den Saamen säen will. Sonsten wo man ihm allein einen Acker vergönnen wolte / so würde der Herbst vor allen hiezu bequem kommen.

V. Wann nun die Erndte-Zeit herein bricht / daß das mit dem Saamen vorher im Säen vermischte Getraid soll abgeschritten werden / so muß der Haus-Vatter sich nicht viel um das lange Stroh bekümmern / das sonst von den abgeschrittenen Getraid zu hoffen wäre ; dann soll das junge Holz hurtiges Wachsthum haben / so muß man vor allen dahin bedacht seyn / daß der Saamen in dem Getraid bey anhaltender Sommer-Hitze / nicht ohne genugsamen Schatten und feuchtsamen Feuchtigkeit seye / dieses aber wird nicht besser können geschehen / als wann man von den Schnittern das Getraid / so hoch läßt schneiden / daß die Stoppeln davon ohngefehr eine halbe Ellen hoch stehen bleiben / so werden die junge Bäume weder von den Sichel der Schnitter berührt und verderbet / noch auch sonst in ihrem nöthigen Aufnehmen gehindert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 2.

Won denjenigen Feldern und Gütern / desgleichen auch von denen Egarten / abgetriebene Schlagen und Holzbergen / dürren Leyden / bloßen unartigen Hügeln und Gründen / die zum Ackerbau nicht taugen / hingegen aber zum Holz wach dienlich sind / und wie des gemeinen Nutzens wegen die Unterthanen dahin anzuhalten / daß sie selbige durch Besaamung zur Holz-Züglung bereiten : davon besiehe die Churbayris. Lands-Ordn. tit. 16. §. ult. Item. Churbayer. Forst-Ordn. p. 1. art. XI.



Ggggg 3

Das

Das IV. Capitel.

Wie ein Wald aufzubringen und zu haiden.

Inhalt.

- §. 1. Von Verlegung der jungen Bäumlein. §. 2. Allgemeine Regeln; die darben in Obacht zu nehmen. Was für ein Ort zu erwählen / und wie selbigen zu helfen. Was bey denen Bäumlein und bey deren Verlegung zu beobachten. §. 3. Werden durch sonderheitliche Exempel erklärt. §. 4. Wie Bircken zu verlegen. §. 5. Was bey den Eychen in Obacht zu nehmen. §. 6. Was bey Tannen / Föhren / Fichten / etc. §. 7. Was endlich bey Verlegung der Wasser-Bäume zu wissen nöthig seye. §. 8. Wie Bögeln und Wild zu zulocken.

§. 1.

Ir haben zwar bisher in dem vorigen Capitel gelehret und gewiesen / wie durch Säen ein junger Wald solle angerichtet werden: weil aber nun die Aecker und Felder / die auf solche vorangezogene Weise mit den nach eigener Willkühr ausgesäeten Bäumgen angeflogen sind / nicht gerne lang in solchen Stand gelassen werden; sondern man sich vielmehr bemühen soll die junge Bäumgen von dannen in den darzu erwählten Platz zu bringen / wo sie hinfüro bleiben und erwachsen sollen / so achte ich nun für nöthig / auch von Verlegung dieser Bäume etwas zu reden. Weil nun aber hiezu auch die Neben-Schöflein nebst denjenigen Bäumgen / so von sich selbst aus dem abgefallnen Saamen gewachsen / gezogen werden müssen / so soll die ganze Sache erstlich in etliche allgememeine Regeln gefasset / und hernach durch sonderheitliche Anmerkungen / zu Nothdurfft erläutert werden.

§. 2. Wer nun also junge Bäumgen zu verlegen gesonnen ist / der gebe (1.) Achtung auf den Ort / da selbige sollen eingesezet und beständig fortgebracht werden. Dann die Beschaffenheit des Bodens thut sehr viel zu dem ersprißlichen Wachsthum der eingesezten Bäume / so daß / wo selbige der Natur der Bäume zu wieder / alle angewendete Müß und aufgegangene Unkosten würden zu schanden werden. Doch der Sache ist leicht zu helfen / wann jemand für sich selbst alle Macht und freye Gewalt hat den neuen Wald / nach Belieben / anzulegen; dann diesem kan nicht besser gerathen werden / als daß er sich seiner Freyheit zu seinen Vortheil bediene / und deswegen hierzu ein Stück Land / es seye nun platt und flach / oder etwas bergicht (dann dieses hat so viel nicht zu bedeuten) von gutem Grund / und gegen Mitternacht gelegen / erwähle und aussuche: So werden die Bäumlein so wohl eher und besser fortkommen / als auch stärker und schöner werden. Solte ihm aber keine Wahl gelassen seyn / sondern er müste nothwendig bey diesem oder jenem Stück Landes bleiben / so kan er nur mercken / daß wo der Boden allzufandig ist / da solle man tieffer pflanzen: damit den Wurzeln durch den / in der Hitze / scharffbrennenden Sand / die gebührende Feuchtigkeit nicht möge entzogen werden. Ist aber der Boden leimig / so muß man in die Grube / die man deswegen ausgegraben / damit das Bäumgen möge hinein gesezet werden / so viel als vonnöthen / von schwarzer und fruchtbarer Erden werffen. Sonsten aber wann das Erdreich worein man die Bäumlein zu verlegen willens wäre / geringer und magerer ist / als das / aus welchem selbige sind genommen worden / so ist zu beobachten / daß man / wo eine grosse Grube gegraben worden / in die man den Baum setzen will / die ausgegrabene ungeschlachte und unfruchtbare

Erden müsse beyseits raumen / und an statt dieser eine andere und bessere Erden hinein werffen / und so viel als möglich / wohl und genau um die Wurzel herum bringen; Oder / welches ich für eben so gut / wo nicht besser halte / man lasse / bey Ausziehung der Bäume / die Erden / in welcher sie erstlich aufgeschossen / so viel als man nöthig meinen wird / nemlich auf jeder Seiten einer Faust dick / an den Wurzeln: dann weil die Bäumgen ihrer eigenen Erden besser gewöhnet sind / als einer fremden / so werden sie auch in selbiger sie mögen hingesezet werden / wo sie wollen / um so viel eher bekommen. Ich rede aber hier von einer guten und fruchtbaren Erden: dann wo das nicht wäre / so war es auch ohne dem richtig / daß man selbige mit einer bessern ersetzen müste. Doch was braucht es viel Weitschläffigkeit / da alles auf die Regel ankommt: Man sehe fleißig zu / ob die Erden und der Boden zu der Natur und Eigenschaften der Bäume sich vortheilhaftig schicken / oder aber ob deren Mangel durch Fleiß und Arbeit müsse abgeholfen werden.

(II.) Man geb gute Achtung auf die Bäumlein. Hier nun kan ein Haus-Vatter sich dieses als eine gültige und nützliche Anmerkung recommendiren seyn lassen / daß je hübscher und geschlachter die Rinden an den Bäumen seyen / desto gewisser wird von selbigen / wo sie verpflanzet werden / etwas Gutes zu hoffen seyn. Wo auch ein Baum aus der Erden ausgehoben worden / der anders wohin soll gepflanzet werden / so rathe ich gute Aufsicht zu haben / wie der Baum vorher gestanden / gleichwie wirs auch im Baum-Garten gewiesen / und welche Seiten gegen Mitternacht gesehen: dieses nun zu bemerken / kan man die dorthin sehende Rinden mit einem Schnitt oder anderen Merckmahl bezeichnen / und hernach jedem gesezten Baum gleiche Stelle und gleiches Aussehen gegen die 4. Theil der Welt wieder einräumen und vergönnen. Sonsten ist zu mercken / daß man keine Bäumlein verlegen soll / sie seyen dann groß genug gewachsen / das ist / die Stämme müssen eines kleinen Arms / oder auch einer Picquen dick seyn / wo sie bald und wohl gerathen sollen. Zwar erinnere ich mich wohl / daß einige schmalere und dünnere Bäumlein / an ihre verbleibliche Stelle / mit guten Success versezet haben / absonderlich wo sie solche mit Beyden an starcken Stangen oder Pfälen angebunden; allein ich weiß auch / daß es öfters umgeschlagen / und übelgerathen seye. Dahero wer des gewiesen spielen will / der folge meinem allererst gegebenen Rath. Unter dessen muß er auch nicht vergessen / das frisch eingesezte und etwas hoch aufgeschossene Bäumlein 5. oder 6. Werckschuh hoch über der Erden zu stuzen und zu beschneiden / oder abzustämmeln: dann dardurch wird gleichsam dessen innerlicher Saft und die verborgene Kraft mehr und mehr gereizet / frische Aeste und Zweige in einer rühmlichen Höhe auszutreiben. Allein weiters rathe ich / unter 3. Jahren nit / Hand an das Bäumlein zu legen / es müste dann seyn / daß unten an / oder neben dem Stamm neue Zweige kämen / die man zu jeder Zeit nicht dulden soll; dann würde man jenes thun / und immer an den Bäumlein mit Beschneide künsteln / so würde es zwar ohnfehlbarlich hurtig und geschwind in die höhe wachsen / allein der schwache Stamm der würde zu nichts bessers / als zu Prügeln / Zaunstecken und dergleichen Kleinigkeiten taugen: weil er wegen entzogenen Safts schwach und dünn verbleiben müste. Doch wer bloß darauf sehen will / daß

er schönes Bau-Holz bekommen möge / der würde endlich so übel nicht daran thun / dieweil es auf alle Weise in die Höhe gezüget werden soll / welches dann nicht besser als durch fleißiges Beschneiden geschehen kan; Allein wer sich seine Rechnung auf Brenn-Holz macht / der muß ja sorgen / daß selbiges in die Breite wachse / und also mag er sich vor dem / was selbigem zu wider / fleißig hüten. Und auf diese Art / und mit solchem Fleiß muß man die erstere drey Jahr alles junge Holz warten / wann man selbiges gerne bald will aufkommen sehen. Doch ich hätte bald vergessen / was noch zu erinnern ist / nemlich daß derjenige / der etwann besondere Freude daraus schöpfen würde / wann er die jungen Bäumlein bald / oder so zu reden / zu sehends wachsen siehet / vor allen dahin bedacht seyn solle / daß sie nicht zu dick / sondern so zusammengesetzet werden / damit sie zu wachsen Platz und zwischen Raum genug haben mögen / das ist / man muß sie 5. oder 6. Schuh weit voneinander einsetzen: Im übrigen soll er jede Art und Gattung der Bäume besonders zusammen pflanzen / und kein Mißmach machen.

III. Im Versetzen selbstem nehme er in acht (a) die Zeit. Daher mißrathen einige alles Versetzen der Bäume / so Vormittag geschicht / und sagen / daß die zu dieser Zeit gesetzte Bäume schwach / und gebrechlich werden. Da hingegen diejenige so Nachmittag gegen Abend / wann der Mond im Abnehmen ist / versetzt werden / stark / gesund und lang: während aufschießen sollen. Doch das mag so seyn / allein das weiß ich gewiß aus der Erfahrung / daß im zunehmenden Mond die wilde Bäume nicht mit Nutzen können weiter gesetzet werden. Dann ob es zwar anfänglich anders scheinet / wann sie so hurtig anfangen aufzuschießen und groß zu werden; so gehet doch gemeinlich das End auf ein la-mi hinaus / weil sie weder alt noch dauerhaft / sondern meistens mädicht und wurmstichicht sind. (b) Er nehme ferners in acht die Wurzeln des Baums. Dann solte von selbigen ein und andere auffer der Haupt-Wurzel verleset oder im Fragen verderbet worden seyn / so muß man sie im neuen Bruch / nebst allen Zäferlein und Fasern / die an der gebrochenen Wurzel sind / abschneiden / und hernach müssen die überbliebene in die gemachte Grube untenher fein schießlich und bequem geleyet / und mit guter Erde / unter welche man Rühmist und Haberstroh mengen oder streuen kan / bedeket werden. Endlich aber / soll man den Baum begießen / damit sich die Erden desto fester und genauer an die Wurzeln hängen möchte. (c) Letzlich vergesse er nicht den Baum recht zu setzen und anfänglich zu wässern. Es ist aber eine gemeine Regel / daß alle aufgebobene Stämme ein wenig tieffer sollen gesetzet werden / als sie zuvor gestanden. Sonsten siehet der Baum tieff genug in der Erden / wo er von dem Stamm der Wurzel an mit der Rinde / eines Schuhs tieff in der Erde siehet. Diese Tiefen aber oder die Gruben / in die der Baum gepflanzt worden / soll gleichfalls eines Werck-Schuh hoch mit Erden weder angefüllet noch überschüttet werden. Dann so würde sich die Feuchtigkeit nicht reichlich genug zu den Wurzeln der Bäume ziehen können / welches doch im Anfang (dann von alten Bäumen reden wir nicht) so nöthig ist / daß auch einige deswegen / damit sie in ihrer ersten Jugend bey hart angehender Hitze der Sonnen möchten Wasser haben / hin und her kleine Rinnelein oder Klummen mache / in welchen sie das Wasser und das wässerte übrige Wesen von einem Baum zum andern leiten können / doch muß man fleißig zu schauen / daß die Rinnelein allezeit wieder weiters gehen / damit bey großem Regen / kein Wasser bey den Wurzeln der Bäumen stehen bleibe / in dem sonsten / durch die übermächte Feuchtigkeit / ehe eine

verderbliche Fäulung als erspießliches Wachstum dürffte zuwegen gebracht werden.

§. 3. Dieses nun wären die gemeine Regeln / die fast durchgehends bey Versetzung und Pflanzung der wilden Bäumen in Obacht sollen genommen werden / weil aber dennoch ein und andere sonderheitliche Anmerckung wegen der unterschiedenen Natur der Bäumen nöthig zu seyn scheint / und sich auch / meines Erachtens nicht übel schicken wird / so wollen wir dann / was noch bey ein und andern zu beobachten mögte übrig seyn / mit wenigen in der Ordnung / wie in vorigem III. Capitel gehalten worden / berühren.

§. 4. Bircken / die man nach der in dem vorigen Capitel angegebenen Weise / ein wenig für sich gebracht / sollen nicht eher als nach zwey bis drey Jahren aus dem Feld genommen und anderswo hin versetzt werden. Dieses aber muß fürgenommen werden / entweder im Merzen oder im Herbst nachdem man Belieben oder Belegenheit und Zeit hat die Sache anzugreifen / nur daß es geschehe im alten Mond Nachmittag gegen Abend / wann der Himmel heiter oder doch ohne Regen ist. Sie lieben keinen fetten / sondern vielmehr einen sandichten Boden und Grund / wo der Schößling / die Länge nach etwann ein oder anderthalb Ellen austragen / so soll man sie nicht weiter als 4. Fuß oder Schuh aneinander setzen / aber in einer wohlstandigen und feinen Ordnung / sollen sie aber Manneslänge übertreffen / so muß man sie nicht so lassen / sondern ihnen oben her den Gipfel behauen / sonst ist es mehr schädlich als nützlich / wo man immerfort daran stümmeln / beschneiden und schnitzen will / so daß dahero einige der Meinung sind / sie möge so viel überflüssige Zweige austossen / als sie nur immer wollen / so soll man doch unter den drey ersten Jahren ihrer Einsetzung / selbige mit keinem Messer berühren / hernach aber möge man immer hin alle Überflüssigkeit und alle dürre Zweig hinweg nehmen / und seye solches am besten / wo es im Frühling geschehe; weil die Bäume wegen genugsamen Saftes den Schnitt nicht groß achten / sondern weit lieber als sonst wiederum zu recht kommen und zusammen heilen. Wer recht fleißig mit ihnen umzugehen gesonnen ist / der wird auch unten bey der Wurzel keine Zweige gedulten / noch viel weniger leiden / daß ein paar Schuh um den Baum herum allerhand Gras und Kraut wachsen oder sich besämen könne. Eben so kan man auch mit den Neben-Schößeln der Bircken verfahren / wann man von selbigen ein Stück des Forstes besämen will / nur daß man solche mit etwas wenigen von der Wurzel wegnehme / und bald zu versetzen nicht unterlasse.

§. 5. Eichen und Buchen / so auf die Art / wie in dem 6. vers. des vorigen III. Capitels gewiesen worden / sind gesät worden / können schon nach drey Jahren ausgehoben werden / da man ihnen sonst wohl 5. oder 6. Jahr / ja auch länger zu sehen müste / wann man sie aber ausgraben will / so muß man gemach und mild mit ihnen umgehen / nicht aber die Eichpflänzlein mit Gewalt aus der Erden heraus reissen und zerren / dieweil sonst / wo vielleicht die Haupt-Wurzel verfehret oder sonst etwas daran verderbet und verleset wird / zu viel muß abgeschnitten werden; indem absonderlich die junge Bäume alles beschädigte glatt wollen weggenommen wissen. Ja man kan auch / welches gewislich sehr nützlich und nothwendig ist / hierbey in Obacht nehmen / was allererst vorher in dieses Capitels §. 2. n. 11. von der Einpflanzung der Bäumlein / gegen eben die Seiten der Welt / gegen die sie vorher gestanden / ist erinnert worden. Dieses aber kan entweder um Gregorii Tag im Merzen / oder im Herbst um Michaelis / wann der Mond am Ende ist / (und wo jemand hierzu der Himmlischen Zeichen

chen sich bedienen will / im Stier und Wassermann geschehen. Wann man nun hierzu die Grube zubereiten will / die doch zum wenigsten ein / oder anderthalb Ellen tieff soll seyn / so ist rathsam / daß man den ausgegrabenen Sand nicht allen untereinander werffe / sondern es ist besser / man lege die beste Erden / die zum tragen die tauglichste scheint / besonders / und die andere sandichte und leimichte Erden auch zur Seiten allein / damit man nachmahls selbige desto besser wieder anwenden könne: Dann so kan man die beste und feinste Erden allein um die Wurzeln legen / und hingegen die schlechte oben darauf schütten; welche gute Ordnung den Bäumen um ein merckliches im wachsen helfen wird. Sonsten hat die Erfahrung diese 2. Regula an die Hand gegeben: daß Eichenholz gerne in einen leichten oder leimichten Grund wachse / der mit dem groben Sand vermischet worden. Die Buchen aber wachsen am geradesten im klaren Letten oder Leimen / da oben auf die Erde schwärzlich ist. Im übrigen aber ist wo zu mercken / daß die beyde Gattungen der Bäume / wo sie im Merken / oder auch sonst zu gelegener Zeit einer halben Ellen hoch geschnaitelt werden / desto höher und hurtiger zu wachsen pflegen. Hierzu hilft auch / wo man sie im Versetzen nicht zu lang läßt / sondern was sie über 8. oder 9. Schuh haben / genau oben abhauet / doch daß man nur solches von der Mitternächtigen Seiten her thue: damit die Hitze der Sonnen dem behauenen Stamm nicht Schaden bringen könne. Sonsten kan dieses auch zur Nachricht dienen / daß man denen Trag- Eichen und Buchen einen grossen geräumten Platz einräumen müsse / wo nicht so werden sie alle / genau neben ihnen stehenden / Bäume am Wachs und Aufnahme um ein merckliches hindern. Dahero dann auch öfters deswegen die Trag- Eichen an die Wiesen und auf die Aenger gesetzt werden.

§. 6. Die Tannen und Fichten / soll man wo sie 2. oder auf das höchste 3. Jahr im Feld gestanden / ohne Verzug versetzen; dieweil sie / wo sie noch jung und klein sind / desto eher bekommen und hervor kommen. Sie wachsen an einem leichten feuchten Boden lieber / dann anderst wo. Die Zeit dieses Versetzens wird auf den Merken von den meistest gestellet / wo man sie etwann genau zusammen gesetzt hat / und man verspüret / daß sie gar zu dick werden / so ist der beste Rath / man schneide die unformlichsten ab / lasse die andern / so etwas schöner sind / stehen; doch so / daß nicht mehr Stämmlein überbleiben / als neben einander in einer rechten vernünftigen Entfernung aufschießen können. Dann wer dieses nicht thun wolte / sondern sie so dick untereinander aufwachsen liesse / der würde leiglich sehen / daß eines das andere tödten und ersticken / und keines etwas besonders werden würde. Was obenher in dem 2. §. n. 1. 1. von dem Stützen und Verschneiden der jungen Bäumen erinnert worden das gehet bey Tannen und Fichten nimmermehr an. Dahero muß man sie darvor verwahren; wo es ohnversehens geschehen solte / so würden sie nach aufgelauffenem Harz / das sie als ihren Saft in sich haben / entweder verderben oder doch um ein gutes Stück am Wachstum gehindert werden. So kan man auch mit den jungen Tannen und Fichten verfahren / die von sich selbst in den Wäldern aufgewachsen sind / wo man die zu versetzen willens ist. Und so kan man auch mit den Föhren umgehen. Nur in dem sind sie unterschieden / daß sie auf groben sandichtem dürrer Boden am liebsten stehen / und hurtiger und schneller aufwachsen. Man kan auch die vor sich im Wald aufgegangene junge Föhren auf solche Art versetzen.

§. 7. Was die übrige Bäume betrifft / so kan man mit solchen / nach den allgemeinen Regula / so ich vor an die Hand gegeben / umgehen. Nur ist zu mercken / daß Erlen / Felber /

Albern / Epen / Samariten / Weiden / &c. gern einen wasserferigten Grund haben wollen / und daß sie zwar durch die Samen können fortgebracht werden / allein daß sie nie leichter und besser gerathen / als wo man schöne und gerade Aeste / die ohngefahr etliche 8. Schuh lang sind / von den gewachsenen Bäumen abhauet / und selbige in das vorher mit einem grossen Löffel aufgegrabene Loch / so 2. Schuh tieff soll seyn / ganz und gar steckt / und hernach mit Erden wohl verwahret.

§. 8. Endlich wird derjenige / der einen neuen Wald auf solche Weise anlegen will / nicht übel thun / wo er unter die Eichen Eschen / Buchen / Föhren / Tannen / Fichten / Linden / &c. und dergleichen wilde Bäume / Birn / Aepffel / Kirschen / Pflaumen und Pflersin Bäume menget / dieweil so wohl die Vögel als das Wild hiermit hingelockt und gewöhnet werden. Doch was das Wild betrifft / wird man seine Vergnügung im andern Theil dieses Wercks finden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 4. h. Cap. §. 4.

Weil in diesen beyden Stellen von dem Eichen / und den daran wachsenden Eicheln gedacht wird / als entsteht die Frag: Ob selbige dem Forst oder dem Eigenthums- Herrn zustehen? Von welcher Frag vor allen Dingen zu sehen ist / ob zwischen beyden keine sonderbare Verträge diffalls aufgerichtet worden / Dann so dieses wäre / müste man sich nach denselben billich reguliren. Wann aber keine sonderbare Verträge vorhanden / müste man sich nach der Gewonheit eines jeden Orthes richten / als nach welcher jezweilen die Eicheln den Forst- jezweilen aber den Eigenthums- Herrn zugeeignet werden. Von welcher Gewonheit / die in vielen Orthen Deutschlands anzutreffen / zu sehen Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. & Klock. de Arar. L. 2. cap. 2. n. 48. Wann aber auch aus der Gewonheit nichts gewisses zunehmen / müste man diffalls billich den gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten in hæriren / und diese Früchte dem Grund und Eigenthums- Herrn / als einen Theil des Grund und Bodens attribuiren und zueignen / arg. l. 9. §. 1 ff. ad exhibend. & l. un. ff. de gland. leg. Coniens. Klock cit. cap. 2. n. 48. & Petr. Itider. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. §. 2. Nec non. Beyerl. Forst- Ordn. art. 7. Und obgleich einige von denen Rechtslehrern insonderheit aber Gail. cit. Obl. 68. n. 1. & 4. Wehner. Obl. pract. voc. Forst- Recht. vers. fructus Sylve. Besold. in Thel. pr. voc. Forst. vers. das wild Obs. & Ertel. de Jurisdic. in fer. Lib. 2. cap. 34. Obl. 4. darvor halten / das sothane Frucht dem Jagd- und Forst- Herrn um deswillen zu adjudiciren / weilen / wann solche dem Wildpret entzogen würden / selbiges aus Mangel der Nahrung endlich gar sterben / und also die Wildfuhr ganz veröset werden müste / da zumahlen in den Rechten versehen / daß wann jemanden eine gewisse Gerechtigkeit eingeräumt / demselben auch alles dasjenige zugleich mit erlaubet worden seye / ohne welches sothane Gerechtigkeit nicht exerciret werden kan / l. 1. §. 1. ff. h. ulu fr. pet. l. 3. §. 3. ff. de S. P. R. & l. 2. ff. de Jurisdic. So mag doch diesen eingelencen um deswillen nicht Benfall gegeben werden / theils weil das Jagden auch auf dem allerunfruchtbarsten Grund und Boden / wo gar keine Mastung anzutreffen / beschehen kan / theils weilen das Lateinische Wort Gians alle Frucht in sich begreiffet / d. l. un. §. 1. ff. de gland. leg. wohl folglich der Eigenthums- Herr durch die Jag- und Forstgerechtigkeit aller Nutzbarkeit / so er aus seinen Waldungen zu geniessen / beraubet würde. Vid. Mindan. d. cap. 41. §. 2. Da

Dahero dann **Uoe Meurer** in seinem Jag- und Forst-Rechte / unter andern hiervon also schreibet: Die weilen es etwas streng / und schier wider die natürliche Billigkeit zu seyn scheint / daß einer auf seinem Eygenthum Grund und Boden / der auf seinen eigenen / gebärenden und fruchtbaren Bäumen wachsender Frucht sich nicht solte gebrauchen / sondern der Forstherz / da es anders also hergebracht: So habe ich offte gesehen / wie ich dann allewege in zweiffelhaffigen Fällen rathen wolte / daß der Forstherz den Eygenthumsherm nicht allerdings ausschloffe / sondern mit Vorbehalt seiner Forstlichen Obrigkeit / jährlich / so mast oder geackerich worden zu liese / daß er eine Anzahl heimischer Sau zum wenigsten zu seinem Hauß gebrauch / nach Gelegenheit und Größe des Forste mit einschläge / *ic.* Welches alles auch

von den Castanien / Haselnüssen und andern wilden Obst also zu verstehen ist. Sonsten ist dieses keine / wie man etwann meynen möchte / so unmögliche Frage: gestalten die Eichen wegen Mastung der Schwein eine überaus grossen Nutzen geben / so daß nach dem Zezeugnuß Sprenger in Delin. stat. Imp. p. 375. einige Hollsteinische von Abelsinstens / in einem Jahr / aus der Schwein-Mastung 4000. Zhlr. gewonnen haben; wie dann auch nach dem Zezeugnuß Klockii d. L. 2. c. 2. n. 47. in Hessen der Gewinn mit der Schwein-Mastung sich jährlich auf 30000. Gulden betragen / und indem dafelbstigen so genannten Reinhardts-Wald / wann anders die Eichen gerathen / jährlich bey die 200000. Schwein / sollen können gemästet werden. Add. Meichner. tom. 3. decif. 9. n. 65. allwo er von dem Mastschilling handelt.

Das V. Capitel.

Vom Eichen-Baum.

Innhalt.

- §. 1. Von dessen Namen. §. 2. Unterschiedene Sattungen der Eichenbäume. §. 3. & 4. Von der Natur / oder Alter und dessen Eigenschaften. §. 5. Von deren Ansehen bey denen Griechen und Römern. §. 6. Und Teutschen. §. 7. Von einem silbernen Eichenbaum.

§. 1.

In Lateiner nennen diesen Baum *Quercum*, das ist / einen schwehren und grossen Baum / weil er ein hartes Holz hat / und groß und schwer aufzuwachsen pfleget: oder sie nennen ihn also von *quære*, das ist / nach etwas forschen und fragen / weil die Heiden in dem Wahn gestanden / als wann / durch die Eichenbäume / ihre vermeinte Götter ihnen am allerliebsten Antwort geben von allem dem / so sie zu wissen eifrig verlangten. Wir Teutschen nennen ihn eine Eiche / von dem uhralten Wort *Eigich*. Dann unsere Teutsche Vorfahren wohnten anfänglich weder in Städten / noch in Dörffern / sondern unter den Eichen / von deren dicken Nesten und wohl belaubten Zweigen sie bedecket / und ihrer Meinung nach / wider das meiste Ungewitter genugsam beschützet werden. Weil nun solch ein Ort / da sie sich aufhielten / vor ihr *eigen* (welches *Eigene* sie *Aggium* nannten) gehalten / und dahero auch *eigich* genennet wurde / so ist es geschehen / daß auch dieser Nam / wiewohl gestümmelt / den Bäumen selbst gegeben worden / deswegen heissen auch die Früchte darvon Eichen / oder Ecken; der Ort aber / wo sie häufig wachsen / so von dem Eichen-Lobe benennet worden / heisset meistens heut zu Tag ein Eichen-Wald. Die Schweine / so man hinein treibet / nennet man Eichel-Schweine / das Treiben selbst heisset in das Eckerich schlagen / oder in den Sechel lauffen lassen. Was aber sonst von den Eichen herkommet / oder gemacht wird / heisset Eichin / als eichin Holz / eichine Bretter / so / daß auch gar in unserem Teut schland etliche Dertter / weil von Alters heidnisch geweyhte Eichenbäume dorten gestanden / den Namen daher bekommen haben. So sind bekant in Bayern die zwolte Eichen an der Donau; da vor alten Zeiten zweien alte Eichenbäume / so dem Jupiter geweyhet waren / 4 Meilen weit voneinander gestanden; die eine an der Boget / die ander an der Schwarze / wo beyde Flüsse in die Do-

nau fallen: dahin die Heydnische Bayern ihre Wallfahrten gehabt / und auch noch um das Jahr Christi 512. daselbst ihre Heydnische Götzen-Dienst von neuem verrichtet / unter der Regierung ihres Fürsten des Herzogs **Dietrichen**. Doch sind hernach beyde Dertter verändert / Kirch und 2. Benedictiner Klöster dahin gebauet / das eine dem H. Georgen / das andere dem H. Moriz zu Ehren / und bloß die Namen Ober-Alt-Eich und Unter-Alt Eich übrig gelassen worden. Hieher gehören auch Stadt und Bistum Eichstätt an Bayern / Eichich in Thüringen / da die Loquit in die Saala fällt / und zum Eichen / an der Fulda / oberhalb Herßfeld und viel andere mehr *ic.* an welchen drey Derttern / die Gelegenheit noch deutlich zu weisen scheint / daß schöne geweyhte Eichenbäume und Wälder da gestanden seyen.

§. 2. Die Eichen sind nicht einerley Art / sondern von unterschiedenen Sattungen / so daß ihnen dahero auch von etlichen / wegen der unterschiedenen Früchte / verschiedene Namen / als der Hasel-Eichen / der Haag- und Stein-Eichen / der Buch- und der Birn-Eichen gegeben worden / doch wer sich diese Eintheilungen weitläufftig zu erkennen bemühen will / der wird sich die Mühe nicht dauern lassen / die er auf das Nachschlagen der guten Kräuter-Bücher und der Herren Botanorum wird anwenden müssen; wir sehen auf das / was eine deutliche Nachricht und eine mehrern Nutzen vor andern in der Haushaltung gibt / und billigen deswegen des Herrn Böclers Gedanken / die er sich hierüber gemacht: Er theilet aber die Eichenbäume in 3. unterschiedene Sattungen ein / deren die erste zwar einen niedrigen starcken Stamm / doch grosse ausgebreitete Aeste hätten: Diese / saget er / tragen am meisten Frucht / und dienen zur Schwein-Mast / aber kein gutes Bau-Holz geben sie / über der Erden; weil alles gar zu kurz und knorricht ist; sie werden aber unter die Erden zu den Rößen und Fundamenten genommen. Die andere Art macht / wie er darvon redet / einen geraden und hohen Stamm / mit wenig Aesten oder Zweigen. Die dritte Sattung aber zügelte noch einem höhern / geraden und hohen Stamm / mit wenig Aesten oder Zweigen. Und diese zwolte Arten tragen / fährt er fort / wenig Früchte / weil sie der Aeste und Zweige mangeln / auch wegen ihrer Höhe von der Kälte in der Frühblüht verderbet werden; sind aber am besten zu dem Bauholz / über der Erden; wie dann dergleichen an dem Rhein-Strom / insonderheit alhier in der Marggraffschafft Baden Durlach /

Hh hh

lach /

lach / wo Herz Böcker sich damals aufhielt / auf der Hard / und deren angränzenden Orten / befindlich / und solches Holz mit grosser Menge in fernere Dertter verführet wird.

§. 3. Die Natur der Eichen ist / langsam aufgehend / sittsam wachsend / und spät ersterbend. Daher spricht man / daß ein Eichenbaum bis auf dreyhundert Jahr ausdauren und bleiben kan. Dann im ersten 100. Jahr seye er im Wachsen: das ander Jahr hundert stehe er still: im dritten aber und letzten nehme er wiederum ab. Gehet also in allem langsam zu / wie mit grosser Herren Kinder / wann die zur Welt gebohren seyn / so kommen sie langsam zur Heil. Tauff / langsam zu hohen Alter / und langsam zur Begräbnis / wann sie nur auch einen längern Anstand zum Tod / wie die Eichen / hätten. Ob nun schon einige jenes mehr für eine ungewisse Muthmassung als richtige Wahrheit halten / so hat man doch in alten Wäldern die Sache genugsam erkennen lernen. Nur sehe man darzu / daferne sie nicht sonst durch Unfall oder anderseits zugesügten Schaden verderbet oder verletzet worden sind. Und was ist es viel Wunder? da er doch eine starcke weit um sich greiffende Wurzel hat / und fast niemalen ohne Saft ist / welches aus der Erfahrung der Schreiner / Zimmerleuten / Wagnern / Drechslern / und die solches Holz verarbeiten / wohl bekant ist: Ausser dem aber nach Plinii Zeugnis im 17. Buch am 13. Cap. alles was langsam daher wächst / auch auf viel Jahr lang dauret und wahrhaft ist. Merckwürdig ist auch / daß die Naturkundiger von dem wilden Delbaum berichten / daß ob er schon sonst nicht gerne eine andere Art Bäume um sich leiden möge / doch entsetzte er sich absonderlich dergleichen für dem Eichenbaum / daß / so er nahe bey demselben stehet / oder in eine Grube und Erdreich / darinnen zuvor ein Eichenbaum gestanden ist / gepflanzt und versetzt werde / so verderbe und ersticke er alsobald. Eben dieses bemerken sie auch zwischen den Eichen und dem grossen oder welschen Nußbaum: Wiewohl etliche vorgeben / wann ein Nußbaum gar zu alt werde / so verwandele er sich selbst in einen Eichenbaum / dem er doch / weil er jung ist / so gar zu wider ist / daß er ihn auch nicht einmal neben sich dulden mag.

§. 4. Sonsten wachsen diese Bäume gerne in denen Wäldern. Doch nicht ohne Unterschied / einer wie der andere / sondern die in die Läng aufgeschossene Eichen wöhlen in den Hölzern / die andern aber lieber ausser selbigen auf denen Aengern oder Feldern stehen. Wie sie dan auch deswegen an den Ufern der Gräben gepflanzt werden. Allein / wer viel Gras oder Getraid einzubringen und abzuschneiden gesonnen ist / der mag sich hierinnen wohl in Obacht nehmen. Dann die Eichen durchgraben mit ihren starcken Wurzeln das Erdreich / und benehmen denen andern Gewächsen ihre Nahrung / die sie an sich ziehen / und weil sie sich weit ausbreiten / so berauben sie mit ihrem Schatten / was neben ihnen stehet / die Sonnen und den Luft / daß man also von den Wiesen zc. auf welchen sie sind / sich eine schlechte Rechnung auf das genau darneben und darunter wachsende Heu und Grummet machen darff. Sie haben ein festes / steiffes / hartes / schwebres / und starckes Holz / so / daß daher auch bey uns Teutschen das Sprichwort entstanden: Er ist ein rechtes / eichenes Blöcklein; welches von denjenigen / so ein grimmes Gemüth und grausame Geberden haben / und sich ohnegelacht als rauhe Eichen aufführen / oder sonst grober und wilder Art sind / pflegt gebraucht zu werden.

§. 5. Bey denen Griechen und benachbarten Hebräern stunden diese Bäume in einem solchen herrlichen Ansehen / daß sie auch ihre Bäume oder Wald-Götzen Drya-

des oder Hamadryades nenneten: Dieweil sie dafür hielten / daß solche Götinnen zugleich mit denen Eichen aufwachsen und lebten / und zugleich auch mit ihnen untergingen und stürben: gleichsam als wann sie derselbigen Bäume eingepflanzte Seelen wären / welche solche frisch und gesund daher wachsen machten. Im bürgerlichen Leben aber war er bey den Römern ein Zeichen einer grossen Ehre. Dann wo jemand in der Schlacht einen Römischen Bürger bey dem Leben erhalten / und vom Feind errettet hatte / so ward ihm zum Danck ein Kranz von eichenen Zweiglein und Laub zusammen geslochten gegeben und aufgesetzt; und solchen Kranz nenneten sie eine bürgerliche Krone / wegen des erretteten Mitbürgers. Bey uns aber werden die wilden Schweins-Köpfe mit Eichen-Kränze über der Tafel gekrönet / und döffen in der Kron wegen erhaltener Bürger / corona civica, prangen; ob sie gleich manchen armen Bauern auf der Jagt / und manchen tapferen Edelmann eines versetzt haben. Ja weil sie selbigen ihrem Jupiter / wegen der seiner Mutter Rhea geleisteten Dienste / als heilig geweyhet und zugeeignet hatten / so sind sie nicht zu verdencken / daß sie alles / was nur zu dieses Baumes Lob taugen möchte / mit grosser Sorgfalt herfür gesucht / und emsig ausgedichtet hatten. Es ist nicht nöthig viel Wortes davon zu machen; doch eines ist der Mühe werth / nemlich des Jupiters Verköhnung mit seiner zornigen Juno durch ein von Eichen-Holz gemachtes Bild. Die Sache verhält sich aber also: Die Juno hatte sich einesmals mit ihrem Jupiter so mächtig zerfallen / und war so weit mit ihm zu Unfrieden worden / daß sie so gar im Zorn davon lief / sich von ihm absonderte / und in die Insel Euboeam, oder Negroponte heut zu Tag retirirte. Nun wuste der gute Jupiter nicht / was er doch immermehr anfangen sollte / daß er sein liebes Weiblein wieder befriedigen / und wie ers zu sich in das Hause oder in das Bett bringen könnte; Endlich entschließt er sich nach Plataea, zu dem daselbst regierenden Cytharone, so ein hoch verschmitzter Welt-Mann war / zu verreisen / und sich bey ihm Rath zu erholten. Die Sache gieng glücklich an: Dann auf dessen Klage fällt dieser Rath: Er sollte sich von seinem Baum / der Eichen / ein hölzernes Bild / durch einen guten Künstler schnitzen / selbiges mit den köstlichsten Kleidern anziehen / auf einen prächtigen Wagen setzen / und mit großem Jubel-Geschrey überall herumfahren lassen / unter dem Vorgeben / als wäre es Plataea, Asopi Tochter / mit der er sich vermählen und durch die Ehe verbinden wollte. Was geschieht: Dieses gemeine Geschrey von dem neuen Herrn Hochzeiter kömmt aus / und Juno weiß nicht / wo sie nun für Eifer bleiben soll. Endlich reiset sie dieser vermeinten Braut zu gefallen / und da sie ihr ansichtig wird / lauft sie im grimmen Zorn drauf zu / reisset ihr mit Händen und Zähnen die Kleider von dem Leib / und will sich also auf das empfindlichste an ihr rächen. Allein ehe sie noch fertig wird / muß sie sehen / daß sie mit keiner Nebenbuhlerin / sondern mit einem Stück Eichenholz zu thun gehabt / und wird also durch diesen listigen Voss ihres Mannes zum Lachen / und gleich darauf zu einem Vergleich und voriger Einigkeit bewogen: Und dieses brachte also das geschmitzte Bild vom Eichenbaum zuwege. Ich meines Theils halte dafür / daß es bey uns ein Stück aus der alten Welt wäre / wann jemand ein Jupiter, sich mit großem Unkosten dergleichen Bilder wollte schnitzen lassen / sein eigensinniges Weib dar mit wiederum herbey zu locken. Andere würden bey groben Männern rathen / man sollt ihr mit einem gutem Stück ungeschmitzten Eichenholzes den tollten Eigensinn aus der Haut treiben. Doch unter dessen gieng es dem Jupiter an / und die Plataenser begien-

gen

gen deswegen alle 7. Jahr ein besonderes Fest/ welches sie die Dædalische Kirchweih nenneten / damit ja dieser Handel beständig denen Kindern und Kindes-Kindern im frischen Gedächtnus bleiben mögte: Es war auch viel daran gelegen.

§. 6. Doch diese Eichen gegen die Eichen war nicht allein in Italien und Griechenland anzutreffen / sondern die Gallier und Teutschland wußten auch etwas davon zu sagen. Dann die Alten Teutschen stellten ihre Zusammenkünfte und Tagelösungen / unter denen Eichen an; die Priester oder Geistlichen aber, die von dem alten Wort **Druch** / das ist / **Traut** / **Druyden** genennet worden / verrichteten mehrentheils unter den Eichen ihren Götterdienst. Daher trug jederman eine solche Ehrerbietung gegen diese geheiligte Eichen-Wälder / daß auch nicht leichtlich / mitten unter den brennenden Krieges-Flammen / die rasende Soldaten Hand an selbige zu legen sich getrauen oder unterstehen wollten: Weil sie sich alsobald der Götter Straffe / und der gefährlichsten Wunden / so sie sich mit einem jeglichen Schlag und Hieb selbst machen würden / hatten befürchten lernen.

§. 7. Der curiosste Eichen-Baum einer ist ohne Zweifel der / welchen Herzog Heinrich / der Erste des Namens / so sonst der Freygebige benennet wurde / Landgraf in Thüringen / aufwachsen lassen: Dann dieser / weil er in der Stadt Northausen einen Turnier / dem Adel und Ritterschafft in seinem Land zu Ehren / anzustellen fest entschlossen war / so ließ er einen trefflichen und überaus schönen Lust-Garten zurichten / in welchem die Gezellen für das Frauenzimmer und die Ritterschafft aufgeschlagen wurden. Mitten in demselbigen stunde ein hoher Eichenbaum von purem Silber / daran die Blätter von klarem Gold und feinem Silber / überaus künstlich waren ausgearbeitet worden. Wo nun ein Ritter im Turnier seinen Speer gebrochen / doch also / daß weder er noch sein Gegenpart den Sattel geraumet / so wurde ihm ein silbern Blat von vorgemeldetem Baum zum Danck gegeben. Welcher aber steiff im Stegreif geblieben und seinen Widerpart aus dem Sattel gehoben / der bekam ein güldenes Blat zum Preiß. Und haben diese Ritterspiel acht ganzer Tage gewähret / so daß einer von Hanns Sachsens guten Freunden Gelegenheit genommen / ihn mit des Persischen Königs Xerxis güldenen Ahornbaum zu vergleichen / und ein besonderes Lob / Gedicht darüber zu verfertigen / dessen Anfang also lautet:

Gleichwie des König Xerxis Platan-Baum
Berühmet war / von Gold so klare:
Des Schatten fein bedeckt / mit weitem Raum/
Die Königliche Mahlzeit gare.
Nicht minder hat man auch gehöret ja/
Von Herzog Heinrichs silbern Eiche/
Die angesetzt in der Stade Northausen da
Frey seiner Ritterschafft so reiche. &c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. V.



W Eilen aus denen Eichen gemeinlich **Loch** / **Mahl** und **Gränz-Bäum** gemacht werden / als wird gefragt / wann ein solcher Baum von dem Wind überm **Hauffen** geworffen wird / oder sonstens Alters halben überm **Hauffen** fällt / wer sich dessen anzumassen? Und ist zu wissen / daß selbiger eigentlich beeden Gränz-Nachbarn zu gleichen Theilen zugehöre / per l. 19. ff. commun. div. Add. Paris de Puteo, in verbo Limes. de V. S. Oettinger, de Jure Limit. L. 2. c. 7. n. 11. lit. J. & Illustr. Dn. à Sekundorf. F. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 2. Add. Fürstl. Weimm. und Gotha'sche Forst-Ordn. art. 1. §. 1. und Gräfl. Schwarzburg. Rudolstädtsche Forst-Ordn. tit. 18. so daß sich auch der Eigenthums-Herr denen gemeinen Rechten nach für sein Antheil dessen anzumassen / d. l. 19. & §. si Titius. 32. ibique Dd. J. de R. D. Es wäre dann / daß irgendwo / vermög sonderbarer Gewohnheit / solche Bäum alleinig dem Forst-Herrn zugeeignet würden: allermassen heut zu tag an vielen Orten üblichen Herkommens / daß die Windfäll und Schneebriuch zur Forst-Gerechtigkeit gezogen werden. v. Bofold, voc. Forst. & Wehner, voc. Windfall / Windbruch. Weßwegen in dergleichen und andern Fällen / auf eines jedes Ortes Herkommen zu sehen / zugleich aber dahin zu trachten seyn wird / daß hierunter dem Eigenthums-Herrn / unter dem Schein der Forstl. Obrigkeit / abermalen nicht zu viel beschehe: gestalten dann auch etliche Forst-Bediente dieses im Gebrauch haben / daß sie / wann auf einem wüsten Acker oder Stück Wiesen (so man **Legarten** nennet) Holz angeflög und aufgewachsen / die Abbauung dessen den Besitzern sothaner Güter so gar verbieten / des darfürhaltens / daß / weil es Holz / selbiges als ofort ohnfehlbar ihrer Herrschafft zugehen müsse; worinnen sie dann manchem zu wehe thun / indem dasjenige / was auf meinem Grund und Boden wächst / und die Wurzel sehet / mein gehöret / §. 32. J. de R. D. ich auch der Herrschafft eben darum / Steuer / Schoß / Schatzung / Zins / und andere Beschwerden davon geben muß / damit ich mich derselben / neben dem gebührenden Schutz / nutzbarlich gebrauchen möge. Weßwegen in dem Bayrl. Land-Rechte hiervon also verordnet: Nachdem sich auch die von Adel / und die armen Leute beklaget haben / wo ihre Holz-Gründ und Wismathen aus ihrer Nachlässigkeit mit Holz verwachsen / daß ihnen solches abzuhaueu verbotten seye; darauf ist zugelassen / daß unser Jägermeister / Forster / und andere unsere Ambeleute ihnen / für solch Holz / so auf ihren Gründen und Wismathen ungefehrlich inner zehen Jahren aufs neue gewachsen / und nicht **Leich** / **Reiß** sind / abzuhaueu nicht mehr wehren sollen / sondern sie mögen in demselben Holz-Grund oder Wismath zu / und nach ihrer Nothdurfft / wohl raumen. Und wird in der Bayr. Neuen Erklärung der Lands-Freyheit. Tit. Von den Holz-Gründen / die Ursach hinzugesetzt; damit nemlich sie ihrer Gründe genießen mögen. v. Oldenb. Itin. Jurid. tit. 5. §. 445. & Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten, Lib. 2. cap. 6. n. 317. & 318.

Hbb bb 2

Das

Das VI. Capitel. Vom Buchbaum.

Inhalt:

- §. 1. Eintheilung der Buchen und besondere Eigenschaft. §. 2. Wie sie zu warten und zu pflanzen. §. 3. Von ihren Eycheln. §. 4. Ob sie der alten Speise gewesen. §. 5. Wie sie aufzuheben / und zu verwahren.

§. 1.

Der Buchbaum ist ein starcker grosser Baum / der nicht leichtlich saulen wird / daher haben die Alten ihre Bücher drein eingebunden / auch Trinck-Geschirz daraus gemacht. Er wird aber von unsern Forstern als ein Baum / von zweyerley Gattungen beschrieben. Dann etliche nennen sie die Hain- oder Hagen Buchen / die andern die Frag-Buchen. Jene sind darinnen von diesen letzten unterschieden / daß sie ein härteres und vesters Holz haben / welches an diesen nicht zu finden ist.

§. 2. Wo man einen Buchen-Wald anzurichten willens ist / so kan man außer dem / was in den II. und III. Capitel davon erinnert / sich auch nachfolgenden Rath des Herrn Löbneisens wohl empfohlen seyn lassen / der die Sache nemlich junge Buchen zu pflanzen / auf diese Weise angebet: Man soll in dem Reiß-Holz / oder sonst wo / junge Buchen-Heister aussuchen / die ungefährlich eines Arms dick sind / dieseiben mit den Wurzeln sein ausgraben / am Stamm sauber ausschneiden / und / oben bey 5. Ellen lang samt den Aesten abhauen / und / in den Monaten October und November / wieder in die Erde versetzen / und mit Dornen umbinden und verwahren: damit sie ohne Verderbung aufwachsen können / und daß dem Stamm kein Schade geschehe / oder das Vieh sich daran nicht reiben könne: dergestalt wird in 16. oder 20. Jahren ein grosser Platz und eine weitläufftige Gegend mit jungen Heistern besetzt werden. Es wächst aber dieser Baum nicht nur auf eben und platten Land / sondern auch in Thälern / und auf Bergen / und hat man sich seines Aufkommens wegen nicht groß zu bekümmern / wann man ihn in den Hölkern fleißig heget / und durchgehends mit gleicher Aufsicht von den Forstern oder Aufsehern beobachten und bewahren läßt; damit von dem theils nieder gefallenen / theils umgehauenen Bäumen / und denen zur Mastung hineingeschlagenen Schweinen kein Schaden darzu geschehen möge.

§. 3. Man rechnet ihn zu den Eychel tragenden Bäumen / und nennet auch dessen Früchte Eckern oder Eycheln mit dem Zusatz des Wörtleins Buch; ob schon dessen Früchte den rechten Eycheln ganz ungleich sind / doch weil die Bäume so genau sonst überein kommen / so muß auch in diesen Stück die nahe Verwandtschaft nicht aus den Augen gesetzt werden. Es lieget aber selbige in einer dreysachen oder dreyeckichten Schalen verborgen / und sind sie mit einem zarten und glatte Häutlein bekleidet. Der Kern hat einen lieblichen und süßen Geschmack; allein wer selbigen genießen wolte / würde sich dieser Süßigkeit schlecht zu bedancken haben. Dann der Saft davon ist ganz tödtlich und machet ganz töbisch und gleichsam truncken und voll / so daß auch einige / welche selbe grün gegessen / in den Kopff ganz bethöret / oder sonst mit einem tollen Ubel überfallen worden / wiewohl sie diese schädliche Eigenschaften / wann sie dürr sind / nicht mehr haben sollen.

§. 4. Die Heydnische Poeten geben für / daß die ubralte Menschen / ehe ihnen die gekörnte Brodt-Frucht recht bekant worden / sich allein dieser gedörten Eycheln zur Speise und Nahrung befließen haben / daher nennen sie solche Eychel-Fresser oder Eychel-Schlemmer. Dieses gemeine Essen der Eycheln / geben sie für / habe gewähret von des Königs Pelasgi Zeiten an / welcher die Arcadier unterrichtet und ihnen gezeiget / wie sie die Eycheln zur Speise nützlich gebrauchen / und zurichten solten: biß endlich die Ceres gekommen / welche den Menschen Kindern Anleitung gegeben / das Feld zu bauen: daher sie nachmahls von ihnen für eine Göttin der Früchte und der Erndten seye geachtet und gehalten worden. Allein dieses sind Gedancken der Heyden; Mich lehret die heilige Schrift ein anders. Dann diese weist klar und deutlich / daß sowohl Adam als dessen Sohn Cain das Feld gebauet hätten / Genes. 3. §. 23. ja Cain wird gar ein Ackermann genennet. Genes. 4. §. 2. Woraus ich schliesse / daß sie und ihre Nachkommen / die solche Feld-Arbeit und Ackerbau von ihnen gelernt / nicht nur bloß diese Eycheln gegessen / sondern auch allerhand Früchte und Gewächse werden zu genießen gewußt haben. Daß also solches Eychel-Essen / wann es insgemein vom ersten menschlichen Geschlecht vermerket ist / eine Heydnische Fabel bleibet / die aber / wo man sie insonderheit auf ein gewisses wildes Volk deuten will / noch wohl für eine Wahrheit passiren und durchschlußffen kan.

§. 5. Heut zu Tag lassen wir denen Schweinen und dem Rind-Vieh diese Ehre / und machen uns weiters keine Mühe darmit / als daß wir selbige den Winter über / und öftters weiter hinaus fleißig aufheben. Dann wer mit vielen Vieh wol versehen ist / und selbiges gut halten will / der muß durch fleißige Vorsorge allen zukünftigen Mangel / der sich etwan das andere Jahr ereignen könnte (dann sie gerathen doch zu Zeiten sehr schlecht) begegnen. Wer nun also selbige einige Zeit aufzubehalten willens ist / der muß sie / wann er sonst die Eycheln aufzulesen gewohnt ist / gleichfals sammeln / und auf den Boden oder sonst wohin / da sie trucken liegen / zusammen schütten / doch muß man Achtung geben / daß sie nicht zu hoch noch zu dick sondern fein dünn aufeinander liegen. Nur lasse man keine Mäuse darzu kommen / dann sie gehen ihnen gewaltig nach / sonst werden sie das gute Futter zu schanden machen / oder doch den Haus-Batter nöthigen / daß er solches / wider seinen Willen / auf der Mühl für das Rind-Vieh wird schrotten lassen müssen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. VI.

Von der Nutzbarkeit der Buchen / Eycheln und anderer Bäume insgemein ist von uns bey dem 1. Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur mit wenigen dasjenige beifügen / was von solchen Bäumen / absonderlich aber von den Buchen in der Fürstl. Braunsch. Lands-Ordin. art. 40. zu lesen / welcher Articulus demnach also lautet: Wer junge Weiden / Eichen / Buchen / oder ander junge Baum / es sey solches in den Rämpen / oder / wann sie versetzt sind / vorzüglich niederhauet / schlä-

schläget oder abschälet / oder auch lebendiges Heuwerck verderbet / dessen Leib und Gut soll in der Obrigkeit Handen stehen / wer den Thäter erfährt /

und nicht ansaget / der soll in schwere unnachlässige Straff verfallen seyn. Conf. Schottel, de antiq. in Germ. jurid. cap. 16. §. 8. in fin.

Das VII. Capitel.

Von der Eichen und Buchen Nutz.

Innhalt.

§. 1. Nutzen der Bäume zum bauen und brennen. §. 2. Fleißige Beobachtung derselben wird gerühmet / und die Untreue der Untertanen berührt. §. 3. Nutzen der Eycheln / und welches die besten zur Mastung. §. 4. Etliche nützliche Bauers-Regulin aus der Eychen / und ihren Früchten genommen. §. 5. Kurze Berührung mehrerer Vortheil. §. 6. 7. Medicaische Nutzen.

§. 1.

Der Eychbaum und die Buchen sind unter allen wilden Bäumen die nützlichste / die weil sie mit ihren Stämmen und Früchten uns guten Vortheil schaffen und an die Hand geben. Dann was diese Bäume selbst betrifft / so ist das ein Stück von ihrem größten Ruhm / daß sie das beste Bauholz geben: dieweil sie / wie wir oben erinnert in dem III. Capitel des II. Buchs. §. 3. wegen ihrer Festig- und Dauerhaftigkeit inn und außershalb der Erden / in Luft und Wasser bestehen / und wenig oder keine Masse an sich ziehen können / weßwegen sie auch gemeinlich zu Röstn ins Wasser und unter die schweren Läste der Gemäuer / wie auch / wo man kein Erlen-Holz haben kan / zu Pfählen und den Fundamenten genommen werden. Dann in dem Wasser und in der Feuchtigkeit ist bey dem Eychen-Holz fast eine ewige Bährung / verstehe in süßen Wassern; in dem Salz- und See-Wasser aber weiß man / daß es ehe zu verderben ausgegeben wird; wiewohl man Exempel hat / daß es auch in demselben zu Steine worden. Consien und außser dem / wird man auch / bey großen und starcken Gebäuden selbige nicht wohl entbehren können; zumahl wann hohe Thürne / starcke Blocken-Stühle und dergleichen sollen aufgeführt werden / daß ich nun nichts sage / von den grossen Weinsässern oder Läften / die auch wohl tausend Eimer fassen / welche die Böttner oder Küffer aus diesem Holz und dessen Lauben verfertigen; und von den Weinskeltern / Geschwellen und Grund-Balcken / Kiegeln und dergleichen / so meistentheils bey groß- und starcken Wercken hiervon gemacht werden. Viel weniger will ich ausführen / wie nützlich und dienlich das Hainbuchen-Holz für die Wagner seye / die solches / nebst andern Handwerckern zu ihrem Vortheil meisterlich zu gebrauchen / und zu selgen / Spindeln / Aechsen / Schrauben / Rädern und Pressen /c. anzuwenden wissen / oder was die Mägde darvon sagen / die allezeit die Buchen vor das beste Brennholz halten / dieweil es den besten Aschen giebet / und gewiß / wer mit einen guten Eychenen Knochen seine Stuben nicht erheizen / und sich darbey erwärmen will / der muß ohnfehlbar schon halb erfroren seyn / oder in einen durchleuchtigen und durchsichtigen Häuslein wohnen. Doch dieses ist alles zu Genüge bekannt / und wer nur in das Bau-Wesen und Haushalten / so zu reden / gerochen hat / der wird nicht leichtlich etwas darwider reden.

§. 2. Dahero gefällt es mir überaus wohl / wann ich lese oder erschlen höre / was wegen Erhaltung dieses Holkes für eine gute Anstalt / da oder dorten gemacht werde: dann weil wir so einen herrlichen Nutzen davon

ziehen und empfinden / so ist recht und billig / daß man fleißig Obsicht darauf habe / zumahl da die diebische Schliche der leichtfertigen Bauern sich gar gerne an diesem Holz vergreifen. Ich erinnere mich / daß noch nicht lang / nicht weit von Nürnberg eine treffliche schöne und hohe Eychen / vornen in dem Wald / durch dergleichen Fäulste / niedergehauen / und gefällt wurde; allein wegen des ungestümmen Wetters konnte man solche nicht fortbringen / ob man gleich wegen bevorstehender Visitation der Herrn Wald-Herren sich deswegen äusserst bemühet / bis endlich / nach dem der böse Weeg sich etwas gebessert / die Pferde die schwere Last erziehen konnten. Doch was geschiecht / der Wald wird den andern Tag darauf beritten / und weil man aus dem abgehauenen Stock und dem Lager des Baums leicht sehen konnte / was es für ein Stück gewesen wäre / so entschlossen sich die Abgeordnete (nachdem jeder / der davon zu wissen hatte / befragt wurde / wem das schöne Stück gehöre? und jeder sich mit der Unwissenheit entschuldigte) der frisch im feuchten Wetter gemachten Glais nachzureiten: Also funden sie auch glücklich die Beute in einem gewissen Hof / dahin sie der Weg geführt / noch auf den Wagen liegen; Allein nun hieß es: Herum mit dir / wie bey dem Gestirn am Himmel / dem grossen Bären; und nunmehr zog die Eychen Pferde und Wagen nach sich: gleichwie die Eychen vorhin von Wagen und Pferden an ein unrechtmäßiges Ort geführt worden. Wo nun aber die Wälder fleißig durgegangen / und jedem sein gewisses Stück angewiesen wird / da ist der meisten Schwürigkeit abgeholfen. Wann nur die Förster und ihre Knechte auf dem Siech-Bett / so oft ach! ach! mit starcker Wiederholung des Athems ruffen / so düncket mich stätigs sie besammern die Eychen / wie die gemeinen Leute reden / welche sie nach dem Wind ihrer Gunst umreißen / und in ihre Cassa fallen lassen. Aber eben deswegen muß man desto fleißiger trachten sie zu erhalten und aufzubringen. Und halte ich daher für sehr rühmlich was Herr Schottel in seinem Buch von dem absonderlichen und alten Gerechtigkeiten in Teutschland cap. 16. §. 8. aufgezeichnet / daß nemlich in dem 37. Articul der Fürstlichen Braunschweigischen Lands-Ordnung befohlen seye / daß ein jeder Bauer oder Ackermann der einen Hof hat / jährlich müsse vier Eychene und vier Buchene Stämme; ein Köbler / Klein-Häusler oder Hinderfäß aber einen Eychenen und Buchenen Stamm / an den Orten / die ihm angewiesen werden / mit beständigen Wurken pflanzen / und mit Dornen verbinden / auch jeder das Seinige / so er gepflanget hat / wohl in acht nehmen / und was nicht bekleibet / wie der mit andern ersetzen / bey Straff 10. Groschen / für jeden Stamm / der nicht gesehet wird.

§. 3. Wie nun der Nutzen von dem Stamm der Bäume groß ist / so ist er auch nicht geringer von den Früchten / die diese Bäume tragen / so daß selbige allein jährlich / wann sie wohl gerathen / nach Herrn Klockii Bericht / in dem einigen Hessen-Wald / Gewinn 30000. Gulden tragen. Man nennet aber diese Früchte Eycheln oder Eckern / und werden sie zur Mastung der

H h h h 3

Schwei

Schweine gebraucht. Unter denselben nun ist ein Unterschied / die länglichten / die man an etlichen Orten Dachs-Eyckeln heist / sind die süßesten und größten / und daher auch die besten zur Mastung. Die andern aber seynd kürzer und runder / auch etwas bitterer / und werden von vielen Hart-Eyckeln geheissen. So halten auch bey uns die gemeine Bauern die Buche-Kern vor den Trag-Buchen für weit tauglicher zur Mastung der Schweine / als die andern Eyckeln in dem sie zarter und besser / und eines anmuthigen süßen einziehenden Geschmacks sind ; welches sie daher beweisen : weil auch die Krammats-Vögel und Stahren ihnen heftig zu gefallen siegen / und das Wild mit gleicher Begierde solche fuchet ; beide Parthenen aber bald fett und leibig davon werden. Die schlimmsten aber unter allen sind die Eyckeln / von dem so genannten Zien-Baum oder Zien-Eycken: dann diese machen das Fleisch der Schweine lörrig und hart / und benehmen ihm also die schweinerne Annehmlichkeit. Sonsten ist der Nutzen den man von den Eyckeln hat / nicht zu verachten : dann weil nun einmahl aus langem Gebrauch diese Gerechtigkeit worden ist / daß auch die Eigenthums Herren der Wälder / dem mächtigen Land Gerichts-Herrn / wegen der Schweine / die sie in ihre Höcker schlagen / einigen Zins geben / so siehet man leichtlich / was dann von andern oder von Fremdden werde gehoben werden / denen man die Schweine Mast nach Belieben verlassen darff. Daher hat Herr Fischer nicht übel hiervon geurtheilt / wann er schreibt: daß man in etlichen Ländern und Herrschaften / wo es groffe Eyck-Wälder giebt / aus der Mastung viel 1000. Gulden jährliches Einkommen haben könne.

§. 4. Doch dieses sind bisshero solche Vortheile gewesen / die nur höhere meistens betreffen ; nun müssen wir auch zeigen / daß von den Eichen ein absonderlicher Nutzen für die Bauers-Leute vorhanden seye. Dann so lang sie ihre alte Reguln gelten lassen / und aus selbigen wie jener sagte / von der Bitterung und der Fruchtbarkeit des Jahrs Propheten gehen / so lang haben wir etwas / das in ihren Kram tauget.

(1.) Wann die Eich-Bäume wohl tragen ist es ein Vorbot eines langen und harten Winters.

(2.) Wann um S. Michaelis Tag die Eichen viel Gall-Äpffel haben / so soll vor Weynachten viel Schnee fallen.

(3.) Ist dieses eine alte Bauern-Regul / wann man inwendig in den Gall-Äpfeln ein Würmlein oder eine Madde find / so bedeute solches ein gutes fruchtbares Jahr / da viel Korn wachsen wird. Ist aber eine Fliege oder Mucken darinnen / so zeige es ein Mittel-Jahr und viel Kriegesläuffte an. Ist dann eine Spinne / so dräue eine Pestilenz / Seuch und Sterben. Kurz: ein unglückliches Jahr. Und gewislich hinter dieser Practic stecken doch seine Philosophische Ursachen verborgen / die zwar nicht alle zu länglich / doch zum wenigsten so viel anzeigen können / daß nicht alle Bauern-Reguln: von Bauern oder tummen Leuten seyen auf die Bahn gebracht worden. Dann die Würmlein oder Maden / so aus einer Fäulung wachsen / sind eine gewisse Anzeigung / daß des Himmels Luft warm und feucht seye / welches dann den Erdboden fruchtbar macht / und allen Gewächsen Krafft und Saft giebt / desto besser zuzunehmen und fortzukommen. Die Mucken und Fliegen / deuten auf einen trockenen Himmel ; durch welchen etlicher Meynung nach / die Körper der Menschen und Thiere entzündet und gleichsam gesenget seyn / daß dieselben voll hitziger scharffer Flüsse / unleidig und aufeinander verbittert werden. Die Spinnen / wachsen aus einer

vergifteten und ganz unreinen faulen Feuchtigkeit. Wann nun dieselbe auch die Menschliche Körper anfüllet und vergiftet / so entzündet sich der Leib zu hitzigen Fiebern / welche dann / so bald solche Fäulung überhand nimmet / in Pestilenzische Beulen / und Blutgeschwür heraus brechen.

(4.) Sind die Gall-Äpffel innwendig trocken / zeigt es einen kalten Winter an.

(5.) Wo du solche Eichen-Gall-Äpffel entzwey schneidest / und sie sind frisch und saftig / so bedeutet es einen fruchtbaren Sommer ; sind sie naß / so bedeutet es feucht Wetter ; sind sie aber trocken und mager / so soll ein dürre und unfruchtbarer Sommer folgen.

(6.) Von den Buchen haben die Bauers-Leute wegen künftiger Frühlings-Saat folgende Reguln: Den ersten November gehen sie in das Holz oder Wald / und hauen von den Buchen einen ziemlichen Spahn : ist er innwendig bis auf den Kern trocken ? so vermuthen sie einen gelinden Winter ; ist aber das Holz saftig und feucht / so besorgen sie sich eines harten und kalten Winters. Es ist aber zu merken / daß dieses nicht eben allein auff den Tag Allerheiligen in acht zu nehmen / sondern es kan auch in folgenden Tagen geschehen / oder auch gleich vorher / wann nemlich der Saft zurück und in die Wurzel gehet.

§. 5. Es wären noch mehr solche und andere Sachen übrig zu berühren / als daß die Aschen von den Buchen die Kleider vor den Schaben erhalte / daß die aus den faulen Buch-Bäumen gebrannte Aschen / zum Färben diene / daß die Eichen einen süßen Hönigthau geben / so den Bienen sehr angenehm / und daß ihre Baum-Rinden die Färber nothwendig zu ihrem Gebrauch haben / &c. und was von dem Nutzen der Eichen Mistel könnte fürgebracht werden / allein von diesem wollen wir bald hernach absonderlich reden / und jenes würde uns das Capitel zu weitläufftig machen : zumal da wir ohnedem noch etwas von den Medicinischen Nutzen mit anzuhängen haben / dann weil wir bisshero einem Haus-Vatter allerhand Vortheil gewiesen / woraus er den Nutzen der Eichen und Buch-Bäume erkennen mag / so ist ja billich daß wir auch das probiren was ihm absonderlich desselbigen Nutzen an seinem Leib vergewissern mag.

§. 6. 7. Es wollen die Herrn Botanici / daß die Blätter / Rinden / und Frucht von den Eichen und Buchen / in der Medicin / einerley Eigenschaft an sich haben / und einer trocknen und zusammenziehenden Natur seyen. Daher schreiben sie wider alle Bauchflüsse / und wieder die überflüssige Zeit der Weiber unter andern auch dieses Remedium für: nemlich man solle entweder der Buchen zarte Blätter allein / oder aber die Eyckene Blätter neben der mittlern Rinden des Baums / in Wein absetzen / und täglich was von dem abgefottenen trincken / so werde alles überflüssige Geblüt und die unnütliche Feuchtigkeit in dem Leib / ausgetrocknet / und nach und nach verzehret werden. Wer verwundet ist worden / oder sonst einen offenen Schaden hat / den man gerne reinigen und ausfaubern will / der nehme nun grüne und frische Eycken-Blätter / siede selbige in saubern Wasser ab / und wasche mit solchem äußerlich die Wunden aus / so wird er gute Veränderung zu hoffen haben. Wer sich mit Zahnwehe öfters beschwert befindet / und doch dem Ubel nicht recht helfen kan / der esse nur die Buch-Eyckeln ; ja wann ihm auch etwan das Fleisch an den Zähnen geschwollen / und schwürig / oder hart entzündet ist / so kan er nichts bessers gebrauchen / als nur die frischen Blätter von den Buchen. Dann wird er diese im Mund öfttermahlen nehmen / und

zerkäuen/ damit der Saft davon in das Zahnfleisch und in die Lippen dringe/ so kan er augenscheinliche Hülf wider sein aufgeschundene Leffen/ und des Zahn Fleisches Geschwulst und Geschwür verspüren. Was die Eicheln betrifft/ so haben sie auch ihren grossen Nutzen wider die Bisse der giftigen Thiere/ wann sie zerstoßen/ und also gegessen oder getruncken werde/ so wohl als die in Frauen Milch abgekochte Eichen-Hülsen/ die man für ein herliches Mittel wider alles Gift ausgiebet. Schicket sich also gar süglich hieher/ was der so genannte Lycosthenes Pellionoros in seinen Annotat. über des Herm Mylii Hortum Philotoph. pag. 489. von der wider die Eichen-Schlangen gebräuchlichen Cur erzehlet. Dann er schreibt/ daß an etlichen Orten/ in den hitzigen Ländern/ an den Wurzheln der alten Eichen/ eine besondere Art der Schlangen wachse/ welche Nicander Wasser-Schlagen nenne/ dieweil sie an der Gestalt und Größe denenselben nit so gar ungleich sind. Diese seyen so vergiftet/ und so schädlich/ daß/ wo man nur bloß auf sie trette/ alsobald davon der Schenckel geschwelle/ dick auslauffe/ und gehe von selbigen die Haut so gerne ab/ als wann der Fuß mit Fleisch wäre verbrühet worden. In welchem noch gefährlicher/ wo jemand/ es seye nun der Verletzte oder ein Fremder/ mit der Hand den verletzten Schenckel angreiffe/ so gehe die Haut von derselben auch ab. Wider dieses Ubel nun/ schreibt er ferner kein besseres Mittel als der Eichen-Baum selbst. Dann die Blätter/ Frucht/ und Wurzheln/ mit ihrem Saft seyen heilsam und gut wider dieser Eichen-Schlangen Vergiftungen. Doch dieses ist noch nicht genug allen Nutzen zu beschreiben/ sondern es wollen auch einige haben/ daß die Eicheln/ wann sie zu Pulver gemacht/ und in einem Getränck eingenommen werden/ eines von den bewährtesten Mitteln wider den Stein seyn sollen; welches sich auch bey den Buchekern findet/ wo sie zu Pulver gebrennt/ und mit Schweinern Schmalz vermischt/ warm auf die Lenden gelegt werden. Sonsten ist bekant/ was das gemeine Bauren-Volk von den zerstoßenen Eicheln hält. Dann sie haben im Gebrauch/ wo sie einige wichtige Entzündungen/ es seye nun wo es wolle/ an ihren Gliedern finden/ etliche Eicheln in ganz kleine Stückgen zu zerschneiden/ und solche so lang zu zerstoßen/ biß sie recht naß und safftig sind; damit bestreichen sie alsdann die entzündete Glieder/ und bekommen dadurch eine gute und geschwinde Linderung. Andere gebrauchen die frischen und grünen Blätter von den Buchen und betheuren/ daß sie durch selbige/ wann sie auf die Glieder gebunden worden/ alle Entzündungen vertrieben und vertheilet hätten. Und weil auch die böse Nisse und die harte Knollen am Leib/ bey ihnen nicht so gar selten sind/ so haben sie darwider dieses Abheiff-Mittel ausgedacht: Sie zerstoßen die Eicheln so lang/ biß sie wie ein Brei oder dicker Saft zum aufschmieren taugen; da mischen sie alsdann gefalzen Schwein-Schmeer darunter/ legen solches auf die Knollen/ oder schmieren die Nisse so lang darmit/ biß sie völlig aus/ und abgeheilet sind. Die Gall-Äpfel stellen das Blut; sind sonsten auch sehr nützlich wider die überflüssige Zeit der Weiber/ und wo sie gepulvert und das Zahn-Fleisch mit gerieben wird/ wehren sie den Flüssen/ und heilen die Mundfäule. Was die Eichen-Mistel anlangt/ so redet der selige Herz D. Cardilucist also darvon: Im November im abnehmenden Liecht/ im letzten Viertel desselben/ ist der Eichen-Mistel *riscaus quercinus* genannt/ am kräftigsten wider die böse Krankheit oder fallende Sucht/ und muß alsdann einen Tag oder viere vor den folgenden neuen Liecht gesammelt werden/ nemlich mit Abstoß/ oder Abbrechen/ daß er mit Abfallen die Erde nicht berühre/ solcher wird

mit Blättern/ Beeren und den zarten Holz-Aestlein gelind in einem Back-Ofen gedörret/ und hernach untereinander zu Pulver gemacht/ von solchem Pulver wird einer erwachsenen Person auf einmahl so viel als 2. oder 3. Messer-Spizen voll/ oder so viel auf einem halben Kopffstück liegen kan/ einem Kinde aber etwas weniger/ in Linden-Blüt- oder Paeonien-Wasser Morgens und Abends eingegeben/ 3. Tag vor und 3. Tag nach dem vollen Liecht und solches etliche Monaten nach einander continuret/ so hilfft es mit Göttlicher Hüffe gewis; Es kan auch solcher Eichen-Mistel im September im abnehmenden Liecht colligiret werden/ und hält man auf den Mistel von Stein-Eichen am meisten: Und in eben dem Buch p. 538. auf denjenigen Eichen-Mistel/ der auf Stein-Eichen wächst oder gesunde wird/ wird zu Curierung der Fallsucht am allermeisten gehalten/ sonderlich wann er zu rechter Zeit gesammelt wird/ welche da ist in den Zeiten der Melancholischen Triplicität/ nemlich im Stier/ Jungfrau und Steinbock/ wann Sonne und Mond darinn ihren Lauff vollbringen in der Zeit/ wann die Sonne schon untergangen/ ja wann sie ganz unter der Erden ist/ nemlich in den Mitternächtlichen Stunden/ dann zu solcher Zeit ist das *Dominium melancholicum Saturninum* am allerstärcksten/ und haben alsdann alle die Gewächse/ so unter die Melancholische terrestrische Triplicität gehören/ und also auch alle Eichen-Geschlechter ihre größte Krafft/ wie dann meistens die Saturnische Gewächse finstere dunkle Wälder/ schattigte einsame Oerter/ dicke Büsche/ und truckene/ magere oder steinige Gegenden lieben/ und an solchen Orten/ und zu solcher Zeit/ wann die Finsterniß am meisten herrschet/ nemlich in der Mitternacht/ am kräftigsten sind/ welches/ weil es bisher fast kein einiger Medicus in Collection der Kräuter und Simplicien beobachtet/ auch keine fruchtbarliche Würckung in Curierung der Fallsucht und anderer Melancholischen Gebrechen hat erfolgen mögen; was aber schwache melancholische Gebrechen sind/ als Krätze/ Verstopfung/ und dergleichen/ ist darzu eine jede Collection der Melancholischen Gewächse stark genugsam/ &c. So trefflichen Nutzen giebet nun der Eichen- und Buchen-Baum/ ja selbst das Regen-Wasser/ so in der Gruben/ in welchen alte Eichen oder Buchen stehen/ oder in den abgehauenen alten Stämmen dieser Bäume sich gesammelt hat/ bekommt etwas von diesen nütlichen Eigenschaften der Eichen/ und dienet zur Heilung des offenen bösen Grinds/ so wol an den Menschen/ als am Vieh/ wann sie etliche mahl darmit abgewaschen worden sind. Allein wir sind zu weitläufftig: wer mehr von den Eichen wissen will/ wird in dem andern Theil des trefflichen Arminii pag. 313. &c. so wol von ihrer Vortrefflichkeit und Vorzug vor andern Bäumen/ als auch von ihrer Nützbarkeit/ gelehrt und herrlichen Unterricht finden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 7. §. 3.

Von der Nutzbarkeit der Eichen/ und ob selbige den Forst- oder den Eigenthums-Herrn zu stehen? haben wir bey den dritten Cap. §. 4. wie auch bey dem vierden Cap. §. 5. gehandelt. Es können aber von den Eicheln nicht allein die Eicheln/ sondern auch so gar die Rinde genuset werden/ gestalten dieselbige die Loh-Gärber/ oder andere/ so deren benöthiget/ um ein gewisses Geld gemeinlich zu kauffen pflügen. Vid. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 8. p. 4. & 5. Fürstl. Gothausch. Wald-Ordn. art.

art. 10. §. 5. und Pfalz Neuburgische Forst-Ordn. p. 5. art. 1. Worbey aber dieses zu wissen/das die Bäume zu schälen nicht eher erlaubt seye/ bis selbige entweder zu Bau- und Brenn-Holz / oder auch sonsten angewiesen und gefällt worden. Vid. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. art. 26. & fürstl. Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von Bast und Zarchen machen; Et tit. seq. von Baumschälen und Gärber-Rinden. Add. Döppl. cit. cap. 6. n. 264. & 265. Endlich kan auch von den Eychen und andern Bäumen das Laub genüzet werden / angesehen man von denselben dem Viehe eine Streu zu machen pfeget. Wiewohl nun solches einem jeden zu streiffen zugelassen und erlaubt ist / so geschiehet es doch zuweilen / daß an solchen Orten /

wo Mangel am Wiefwachs / selbiges nicht einem jeden vergönnet wird / sondern es muß / weil dadurch an Bäumen und Zaunen Schaden geschiehet / zuvor Erlaubnus bey der Obrigkeit gesucht werden. Vid. Fritsch. ad Spedel. voc. Laub streiffen. In an etlichen Orten wird solches in Krafft fürstl. Obrigt. verboten / wann man zumahlen das Laub mit eisern Rechen zusammenrauffen und also die Dungung dem Wald entziehen / oder das junge Gehölz so erst aus dem Saamen oder Kern herfürgekommen / gar aus dem Erdboden dardurch reißen wolte. Vid. fürstl. Weinmar. und Gotthausische Wald-Ordn. art. 4. n. 4. & Churfürstl. Bayerische Jagd- und Forst-Ordn. art. 18. ibique Khraisler in Comment. add. Döppl. cit. cap. 6. n. 281.

Das VIII. Capitel.

Von dem Kastanien-Baum.

Innhalt.

§. 1. Zwenyerlen Kästen-Bäume sind bekannt bey uns: nemlich die Ros-Kastanien / und worinnen sie von denen unsern unterschieden. Gemeine Kastanien Wälder. §. 2. Wie sie durch die Kästen können aufgebracht werden. Etliche Vortheil / bey Zurichtung derselben in Obacht zu nehmen. Die Beschaffenheit des Bodens. Wie sie müssen gesetet werden. Von der Fortpflanzung durch Wurzung / und wie die junge Bäumlein zu warten. §. 3. Etliche Eigenschaften und Nutzen des Baums. §. 4. Von der Kästen Namen / und Gebrauch zur Mastung und zur Speise. §. 5. Lustiger Vorschlag die Kästen ohne Sabel zu braten. Schwäbisches Rägel von der Kästen.

§. 1.

Es giebt unterschiedene Arten der Kastanien-Bäume: doch weil wir sie nicht alle in Teutschland auf unserm Boden finden / so ist unnöthig einem Haus-Vatter damit viel verdriesslich zu seyn. Zwo Gattungen sind aber / die auch bey uns bekannt sind / nemlich / die gemeine Kastanien- und die Ros-Kastanien-Bäume / die man deswegen so nennet / weil ihre Früchte wider das Husten der Pferdte eine bewährte Arznei seyn sollen. Das Laub dieser letztern ist von dem Laub gemeiner Kastanien-Bäume nicht viel unterschieden; dann es hat auch wie dieser ihr Laub tieffe voneinander geschrundene Adern / allein etwas grösser ist es / und kommt es dem äusserlichen Ansehen nach / ganz anders / und wie das Laub von dem Wunder-Baum heraus. Die Blühe fällt wegen der artlichen Untermischung der weissen und rothen Farbe überaus wol in die Augen / und weil sie einen Zapfen macht / aus dem hernach etliche Blumen werden / so gewinnet sie gar ein prächtiges Ansehen. Endlich bringet sie rauhe Hülsen / (und wegen solcher sind sie wieder von den gemeinen Kastanien unterschieden; dann jene weit stärker als dieser ihre Hülsen /) und hat ein jeder Fgel ein grosse und dicke Kästen in sich verborgen. Die Gegend / da sie ordentlich wachsen / sind die gegen Morgen gelegene Länder / wie Herr Behing will in seinem Arboreto Bibl. p. 189. doch sind sie auch von dar heraus gebracht / und an gewissen Orten in Teutschland ange-setet / und weil sie leichtlich und gerne wachsen / ziemlich für sich gebracht worden. Wie dann der Herr von Hochberg Zeugnis giebt / daß sie gerne in Oesterreich wachsen / und haben selbst in zu Korbach im Hof einen solchen jungen Baum gehabt / der schon auf 5. Elen hoch worden / gebüet und getragen. Zu Salaberg aber im Hof-Garten seye zu seiner Zeit einer gewesen / der dem größten

Eichen-Baum nichts nachgegeben. Was die gemeinen betrifft / so gibt es ganze Wälder davon / welche daher Kästen-Wälder genennet werden; wie dann vor andern die Italiäner / Ungarn / Frankosen / nebst denen in Elß und die über den Rhein an Frankreich zu sehen / hierinnen den Vorzug haben.

§. 2. Doch es möchte jemand Belieben haben sein Heil an den Kastanien-Bäumen zu versuchen / deswegen will ich weisen / wie es anzugreifen seye. Sie werden entweder von ihrem Kern / das ist / den Kastanien / oder von jungen Würzlingen / das ist / jungen Zweigen / die umb und neben der Wurzel aufschiessen / gepflanget und gesteket. Wo man sie von Kastanien aufbringen will / so solle man zeitige / grosse und frische oder neue Kastanien hierzu erwählen / die nicht verdorben sind / und wer sicher will gehen / der kan sie nachfolgende Weise zubereiten: Er lege diese ausgesuchte frische Kastanien an einem dunkeln und trocknen Ort auf einen Hauffen zusammen / je enger sie liegen / je besser ist es / und nehme Sand aus dem fließenden Wasser / und bedecke sie obenher wol darmit / bis ohngefehr 4. Wochen herum sind: darnach kehre er den Sand wieder weg / lese die Kastanien heraus / säubere sie wol ab / und werffe sie ohne Unterscheid in ein großes Beck / Schäßlein oder Fäßlein kaltes Wasser / so wird er bald sehen / was damit zu thun seyn werde. Dann welche von diesen hinein geworffenen Kastanien zu Boden sincken und fallen / die taugen zum Setzen / und werden wol anschlagen; welche aber obenher schwimmen / die sind zu leicht / und geben hierzu keinen Nutzen. Diese Schwere resten nun lege man wiederum 4. Wochen / wie es allererst angewiesen worden / in den Sand / und sondere alsdann vom neuen die leichten von den schweren / und so handele man mit ihnen zum drittenmahl. Welche dann übrig geblieben sind / die kan man zum Setzen fleißig verwahren und aufheben / bis im Hornung oder Frühling / dann dieses ihre gewöhnliche Zeit / da sie sollen gesetet werden. Der Boden oder die Erden / da sie hinein kommen / soll weder zu sandig / noch zu leimig seyn: dann dardurch würden sie mehr am fortkommen gehindert als gefördert werden; sondern es muß weich / feucht und loß Land seyn; wiewol man sie auch in feuchten Sand / und schwarzes Erdreich ist / setzen darff. Den Acker / darein man sie setzen will / muß man vorher 1. oder 2. Schuhe hoch aufgraben / und die Erde mit guten zeitigen Mist vermengen: damit sie recht loß / auch nach der Einpflanzung / verbleiben möge. Man setet aber die Kastanien nicht wie Welsche Nüsse mit der Spizen unter sich / sondern



den sie müssen über sich kommen / und 12. bis 16. Zoll tieff in der Erden stehen. Will man sie in ein Feld stecken / darinnen sie ihr Viebens nicht haben / sondern wieder ausgeleget werden müssen / so ist es gut genug / wann sie 3. oder 4. Schuh weit voneinander gestocket werden. Sonsten / wo sie beständig bleiben sollen / siehet man gerne / daß sie etliche dreyßig Schuh voneinander stehen : damit sie also einander nicht selbst hindern / oder wo sie ja zu dick aufwachsen / nicht allen annehmlichen Prospect benehmen mögen. Endlich ist zu mercken / daß man um den Ort / da die Pflanzen stehen / Gräben machen solle : damit sich das viele Wasser / als dessen ärgster Feind / daselbst nicht könne zusammen sammeln / noch die Pflanzen verderben oder ersticken. Welches auch / nebst den vorigen Erinnerungen / bey der jungen Brut in Obacht zu nehmen / die man von der aufgewachsenen Kastanien-Wurkeln nimmt / und weiters setzet. Wo sie aber nun vorsich kommen / starck werden / und aufzuschiefen anfangen / so hat man ein oder andere Sorge zu tragen / daß (1.) die Erden in dem Monat März und September / um die Kästen-Bäume herum fleißig umgegraben werde. (2.) Daß man sie nicht zu kurz beschneide / oder verstümme / sondern fein einen Unterschied halte unter denen / die in Aeckern oder in den Wäldern stehen : dann diesen läßt man niedrige Aeste ; die aber in Aeckern und Feldern / führet man höher auf / beyde aber sollen nicht näher als 3. oder 4. Finger vom Stamm beschnitten werden. Sonsten ist zu mercken / daß die Pflanzung der Kastanien / in den Ländern / da man sie haben kan / von den Würklingen für die einträglichsten gehalten werde : weil die Kästen besser sind / als der andern ihre / auch diese Bäumlein vor den andern eh. und hurtiger Früchte bringen.

§. 3. Der Kastanien-Baum ist von deren Geschlecht /

die dick und groß wachsen / absonderlich wann sie von dem kalten Nord-Wind frey und sicher stehen. Es erzehlet Joh. Goropius, daß er selbst in Spanien nicht weit vom Kloster S. Justi, (da Kaiser Carl der Fünffte gestorben ist) einen Stamm von einem Kästen-Baum gesehen hätte / welcher / ehe er in Bretter zerschnitten worden / so dick gewesen / daß ihn 6. oder 7. Personen kaum haben umflastern können. Und wird dieser Baum nechst der Eichen für einen von den köstlichsten Bäumen gehalten. Ja ich wolte sagen / er wäre fast seines Holzes und der Früchte wegen über die Eichen. Dann / wie die Bücher vom Feldbau melden : so wachsen die Kastanien in einem Jahr höher / als die Eichen in zweyen Jahren ; Ihr Holz aber / wo man es haben kan / ist fürtrefflich nuß zum bauen / dieweil es starck und wehrhaft ist.

§. 4. Die Früchte / welche an diesem Baum wachsen / nennet man Kästen / oder Kastanien / von dem Lateinischen Wort Castanea, welches von Castanum einer Stadt des Landes Macedonien in der Provinz Magnesia, von dannen sie am ersten in andere Länder sollen geführt worden seyn / seinen Ursprung haben soll. Plinius ist in den Gedanken / daß man die Kastanien viel mehr für ein Geschlecht der Eichen / als der Nüsse / halten solle. Wie es dann wahr ist / daß sie von den Griechen unter die Eichen gerechnet / und Sardinische Nüsse und Eichen / (von der Insul Sardinia / da sie / Plinii Meinung nach / zu erst gewachsen /) genennet worden sind. Dem seye aber wie ihm wolle ; das ist nicht zu laugnen / daß sie so wol als die Eichen / bey den Ungarn / und andern / die sie im Ubersfluß haben / von den Mast-Schweinen gefressen werden : dann wann sich die rauhen Hülsen an den Kästen eröffnen / und diese also recht zeitig werden / so lassen sie ihre Schwein in die Wälder / und legen ihnen damit ein stattliches Futter und eine wolergiebige Mastung zu. Allein es

Jiii

kommt

kommt die Sache nicht nur auf diesen Nutzen an: sondern die Menschen finden auch selbst hier etwas / das ihnen zur Speise dienet. So ist bekannt / das das gemeine Italiänische Land-Volk in Savoyen / um Genua / und das Frankösische in Limosin / und andern angrenzenden Provinzien / hiervon ihre Nahrung haben / die die Kästen entweder gefotten oder gebraten essen / oder machen Brodt daraus / kochens in Milch oder Meel / und richten es sonst auf andere inländische Weise zu. Es braucht aber das Wesen keines grossen Beweises / weil sie auch bey uns ein bekanntes Essen sind / doch mehr aus angewöhnter Nascherey / als heissen Hunger. Sonsten behaupten einige / das unter allen Früchten nicht bald eine seyn werde / die sich länger aufheben läßt bessere Nahrung gebe / und weniger Unkosten im zurichten mache / als diese Kästen: dann / wo sie zusammen geschüttet werden / bleiben sie etliche Jahr gut; ja wo man Mehl dar aus machen läßt / und an einem trockenen Ort fleissig verwahret / so wird es unter 10. bis 12. Jahren nicht leichtlich einen Anstoss leiden; will man aber diese Früchte ganz genießen / so hat man weder Holz noch Wasser darzu vonnöthen / wie bey andern gekochten Speisen / und wer ein Pfund von denselbigen zu sich nimt / der wird gewißlich mehr davon gesättiget werden / als wann er 3. oder 4. Pfund Brodt verzehret und genossen hätte.

§. 5. Hier zu Lande werden sie grossen Theils beym Feuer gebraten / und will ich deswegen den Liebhabern einen artlichen Vortheil zeigen / wie sie auf das kurgeste ohn einig Instrument / mit selbigen können fertig werden. Es erzehlet ihn Alopous auf diesen Schlag: Ein starker und grosser Affe / welcher gesehen wie einige Leute mit der Zangen Kästen angefaßt / und bey dem Feuer gebraten hatten / erwischte auch etliche / und eilte darmit auf das brennende Feuer los; weil er aber nichts bey der Hand hatte / wo mit er sie hätte halten können / erwischte er die auf dem Heerd liegende Kage / klemmet sie genau an sich an / schliesst die Kästen zwischen ihre zwey Pfoden / und hält sie an statt einer Zange so lang in Feuer / bis sie wol abgebraten waren; die Kage mogte sich über diese Unbil-

lichkeit und angethanen Gewalt mit Schreyen und Klagen beschweren / wie sie wolte. Doch was scherze ich hier / es werden ja die Verständigen meiner lachen; allein damit sie nicht leer ausgehen / und etwas nachzudencken haben / so proponire ich ihnen solenniter dieses Schwäbische Rädel:

Ruck! Galla! was ich funden han /
Es hat ein Jgels Pelzle an /
Ein braunes lidern Koller drunter /
Mit Wolt gefüttert / Ruck! lug! Wunder!
Wie glat liegt ihm an Hemd und Höhs /
Au! au! mich dunckt / es schmack gar räs.
Doch lug! in dem ich schäl den Kern
So schmeckt es süß; das es ich gern.

Damit sie aber nicht zuviel die Köpffe darüber zerbrechen dürffen / so folget hier die Auflösung / wie sie mir von einem Schwaben vorgebetet worden:

Mein Jockl! man haist dies Ding ein Kästen /
Die Schwaben wissens doch am besten:
Drum nennen wir dies Jglein sein /
Wanns geschälte ist aus dem Pelzle sein /
Ein Nüßle in ein Lederlein.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 3. Cap. 8. verfl. Sonsten wo sie beständig bleiben sollen / etc.

Wie weit eygentlich die Bäume / damit sie den anstossenden Aeckern und Gärten keinen Schaden zuziehen / voneinander gesetzt werden sollen / ist bey dem vierdten Capitel des vierdten Buchs §. 2. in f. & §. 3. von uns erörtert worden / wie wir dann in eben diesem Buch Cap. 8. von dem Furchen und Graben machen gehandelt haben. Wie aber die Bäume zusetzen / das sie nicht den annehmlichen Prospect benehmen: haben wir bey dem 10. Capitel des anderen Buchs: Item bey dem 6. Capitel §. 1. des vierten Buchs dargethan.

Das IX. Capitel.

Von dem Tannen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Tannen sind zweyerley / sind schwer voneinander zu erkennen. Beyder Unterschied wird doch gewiesen. Allgemeine Eintheilung und Unterschied beyder Tannen. §. 2. Ihr Wachsthum / und etliche Eigenschaften. §. 3. Gebrauch zu Gebäuden der Häuser und Schiffe. Wozu die Bauersleute sie nutzen. Siebt gut Brenn Holz / und taugt zu Musicalischen Instrumenten. §. 4. Von dem Tannen-Harz oder Wald-Rauch. Petrug der in den Krämen mit fürgetet. Nutzen in der Medicin.

§. 1.

Die Tanne wird in die weisse und in die rothe eingetheilet; Die aber einander so gleich sind / wie Matthiolus erinnert / das auch die verständigste Wald- und Zimmer-Leute öfters darmit betrogen werden / und das Holz nicht wohl auseinander erkennen; doch ist der Unterschied so sehr nicht verborgen / sondern er bestehet in der Breite / Rauigkeit und weissen Farb des Laubs / das sie tragen: dann der weissen Laub ist nicht so breit / grün und weich als der rothen; hingegen sieht es fürter / und ist auf

dem Rücken weisser / als das andere Laub der rothen Tannen. Insgemein werden beyde Gattungen / in die Männlein und Weiblein abgetheilet / deren jene lange schuppichte Zapfen haben / in welchen kleine Nüßlein / die etwan so groß als Kirsch-Kerne / verborgen stecken / welche aber / wie Porta aus dem Theophrasto beweiset / bey dem Weiblein nicht zu finden sind.

§. 2. Es gibt aber dieser Baum an Höhe / Grösse und Ansehen / dem Cedern-Baum nicht viel nach / so das auch davon das Sprich-Wort entstanden: die Tanne hat sich nicht zu beklagen / wann die Cedern fallen / sondern sich vielmehr zu erfreuen / das sie an deren Stelle kommt / und ihnen succediret. In Schriften und Historien ist keiner mehr berühmt und bekannter als dieser. Er wächst gerad und sehr hoch über sich / daher er auch im Lateinischen den Namen Abietis vom abire soll bekommen haben: weil er von der Erden immer für sich hinweg gehet und fast zu einer übermäßigen Höhe steigt / und wer weiß ob ihm nicht auch unsere Teutsche deswegen den Namen Tannen gegeben / diereil er sich so gewaltig dähnet / und gerad zu in die Höhe strecket. Wann er noch jung ist / so ist er

ist er von der Erden an mit Aesten starck besetzt / die sich aber nach einiger Zeit alle mit einander verlieren / so / daß fast der halbe Baum von unten auf ganz glatt / und Aestlos wird. Er ist schön anzusehen / hat ein immergrünes Haupt / dicke Rinde und starcke Wurzel / die er aber nicht tieff in die Erden / sondern nur in die flache Weite des Erdreichs strecket: weßwegen er auch von einem starcken Wind gar leichtlich mit allen Wurzeln ausgerissen / und zu Boden geworffen wird: absonderlich wann zu Winterszeit die Zweige mit vielem Schnee zu schwer beladen sind. Dessen Aeste hangen mit der Spitz auf die Erden / neigen sich abwärts / und haben in den langen schuppichten Zapffen einen kleinen durren Saamen verschlossen. Sie stehen lieber im Schatten / als im freyen Feld und in der Sonnen; lieben die hohen Berge / nach des Poeten Aussage:

Fraxinus in silvis pulcherrima, Pinus in hortis.

Populus in fluviis, Abies in montibus altis.

Er wächst ohn einige auf ihn gewandte Vorsorge auf das schönste / ja er will gar nicht gewartet seyn / so daß er auch / wo man seiner fleißig pflegen will / nach Ursini Zeugnis in dessen Arbor. Bibl. p. 272. davon verdirbt und zu Schanden gehet. Sein Schatten wird nicht sonderlich recommendirt / dieweil er schädlich und wegen der von den Tannen aussteigenden schweren Ausdämpfungen vergiftet seyn soll. Daher Durantus singet:

Estugias umbram, nocet Abietis umbra, veneni Instar — — —

Dessen Verderben und Tod ist so wohl die Abkoppung des Gipfels oder seiner Spitzen als auch die Abschälung der Rinden. Daher unter andern Beobachtungen / in deaen Wäldern / auch dieses eine von den fürnehmsten ist / daß man die Gipfel von den Tannen nicht zu Wein oder Bier zeigern solle gebrauchen; sondern vielmehr von dergleichen Keisicht geslochtene Kränze; so soll man auch das muthwillige Schälen der stehenden und guten Tannen fleißig Achtung geben / und solches weder Säubern noch Färbern leichtlich erlauben; viel weniger aber den Weibern und Kindern / die große Stücke von solchen Rinden abschälen / und daraus Geschirz für ihre Erdbretter machen / die sie zu Mark tragen / zu machen eine üble Gewohnheit haben; weil sonst mit diesem Abstugen / Schälen und Behauen das meiste jung und alte Tannen-Holz verderbet wird.

§. 3. Die Tanne ist wegen ihres mannigfaltigen Gebrauchs und Nutzens sehr berühmt. Zu dem Gebälck bey einem Hause ist es ein gutes Holz. Dann weil es fürtreffliche Ader hat / und nicht viel Erden-Saft führet / so ist es leichter gegen andere Bäume / beschweret also das Gemäuer weniger / und tauget doch überaus wohl unter große und schwere Lasten / auch wann es überquer geleyet wird. Es dauret gut / und wird nicht leichtlich aus eigener Schwachheit brechen / sondern wo dergleichen was geschieht / so wird es meistens aus Fäulung / oder weil es zu sehr wurmfichtig ist worden / geschehen seyn: dann diesen Fehler hat es an sich / quod collos alat, verminosumque facile reddatur, wie Herr Sturm redet in seiner Architect. civil. p. 603. und wie die Wald- und Zimmerleute wohl wissen / die mit dergleichen Holz täglich umzugehen gewohnt sind. Es dienet auch dieses Holz fürtrefflich zu Rinnen / Zeicheln / Wasserbäumen / Kösten / und allen was sonst unter der Erden gemacht und gebauet wird. Doch ist dieses in Obacht zu nehmen / daß die Rede nicht von den Tannen sey / die an morastigen und sumpfigten Orten gewachsen und gefället worden sind: dann diese nehme ich hiervon aus / als Bäume / mit denen man

bey Gebäuen schlecht bestehen würde. Allein diesen Abgang ersetzen sie darmit / daß sie wegen ihrer Länge und Stärke / so wohl als die andern / bey dem Schiffbau zu Mastbäumen und Segel-Stangen können verbraucht werden. Wie dann Plinius eines solchen Mastbaums von einem Tannen-Baum gedencket in seinem 16. Buch am 40. Cap. der so dick gewesen ist / ut crassitudine quatuor hominum ulnas complectentium impleret; daß ihn nicht weniger als 4. Männer ganz umklaffern können. Sonsten werden sie auch / weil sie so leicht / lang / eben / gerad und geschlacht sind / zu Schiffen verbraucht. Daher sie sich von denen Herren Poeten / als freche verwegene Bäume / die sich so frey in große Gefahr begeben / einen guten Auspücker einnehmen müssen. Doch ersetzen sie diesen Filtz mit einem überaus netten Lob / wann sie vom grossen und berühmten Schiff Argo, darauf Jason mit 54. der fürnehmsten Griechischen Helden in die Colchische Landschaft gefahren / das güldene Flietz oder Vellus abzuholen / zur Rede kommen; dieweil es nach dem Zeugnis des Poeten Euripidis, welches Cicero im 2. Buch ad Herennium Lateinisch anführet / aus Tannen-Holz gezimmert gewesen. Ausser dem aber tauget es auch zu Brettern / Dahlen / Latten / Oben- und Unterböden / Erögen / Faselwerck und dergleichen / worzu man sie mit gutem Nutzen verbrauchen kan. Die Bauern und Landleute wissen auch die Rinden oder Schelffen wohl anzuwenden / dann sie machen Körbe und Ziegel / ja so gar ihre Dächer davon / und verwahren darmit die Zimmern Körbe und Bienen-Stöcke wider den Regen. Zu Schindeln aber halten sie es für das allertauglichste / weil es leicht / starck / und sich wol spalten läßt. Es gibt auch wegen seiner dünnen Lüftigkeit und seines Harzes / gutes Brennholz / das das Feuer am geschwindesten fasset / und daher auch von denen Bier-Bräuern wegen ihres Brauwesens mächtig aufgesuchet wird. Doch ich hätte bald vergessen zu sagen / daß es eines von den klingenden und thönenden Hölzern seye / die zu musicalischen Instrumenten verbraucht werden: Wie dann David und das ganze Haus Israel mit ihm / als sie die Läden Gottes aus dem Hause Abinadab führten / mit allerley Seitenspiel von Tannen-Holz für dem Herrn gespielt haben. 2. Buch Samuelis im 6. Cap. §. 5. Was aber dieses für Instrumenten / ob es nemlich die alsobald darauf benannte oder andere / gewesen / und wie viel ihrer seyen / darüber indogen sich andere die Köpfe zerbrechen / und so viel sie durch Hülf ihrer Critic finden / an den Fingern abzählen; ich will mich vergnügen / wann ich ihre so sauer erworbene Weisheit um etliche Groschen kauffen kan

§. 4. Die Tannen führen auch zwischen denen Rinden ein herrliches Fett und einen feinen Saft. Ihr Harz wirfft aus freyen Stücken an den Bäumen hin und wieder Beulen auf / und treiben die Gewissenlose und betriegerliche Apotheker und Krämer einen gottlosen Handel darmit: dann weil es nach Plinii Zeugnis / tam similis thuris, ut mista visa discerni non queat, im 16. Buch im 10. Cap. so vermischen sie solches mit Weyr auch / und verkauffen also diesen so genannten Wald-Rauch den einfältigen Leuten / für die beste Wahr. So nst en ist es in der Medicin so verächtlich nicht / sondern wo alte oder neue Wunden und offene Schaden zu heilen sind / wo harte Geschwäre / sie sitzen wo sie wollen / erweichte werden müssen / und wo man der juckenden Krätze an dem Menschen und der bösen Räuden an dem Vieh / das Gift und die fernere Kraft benehmen will / so wissen sich die Herren Doctores dessen wohl zu bedienen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. IX. §. 2. verb. Bestwegen er auch von einem starken Wind gar leichtlich mit allen Wurzeln ausgerissen / und zu Boden geworfen wird. 2c.

§. 1.

Die vom Wind umgeworfene Bäume dem Forst- oder Eigenthums-Herrn zugehören / und wem die vom Wind umgerissene Gränz- oder Mark-Bäume zu zueignen? Davon ist bey dem fünfften Cap. dieses Buchs gehandelt worden. Hier wollen wir nur dieses mit beyfügen / daß solche Windfälle / dadurch fruchtbare Bäume gefällt / oder auch (welches eins ist) durch das Erdbeben ausgerissen worden / vielmehr dem Eigenthums-Herrn / als diesem / so den usufructum, oder die Nutznießung hat / zugehören / es wäre dann / daß der Nutznießer selbige zum nothwendigen Gebrauch verwenden wolte. v. l. 12. pr. ff. de usufr. ibique Brunnem. add. Barbol. ad L. Divortio. §. si fundum. n. 12. & seq. & n. 22. Gestalten er auch in einem hauigen Wald der grossen Bäume verschonen muß / und denselben insgemein nur also nutzen darff / wie ihn der Eigenthums-Herr selbst zu nutzen gewohnt gewesen. Brunnem. ad l. 10. Comment. Jur. Civ. cap. 7. ibique Hillig. lit. B. seq. Inmittelst aber ist der Usufructuarius oder Nutznießer auch nicht gehalten / wann ihm die Nutznießung des ganzen Waldes überlassen / aus demselben aber ohne sein Verschulden durch die Gewalt des Windes oder Erdbebens einige Bäume ausgerissen worden / an deren Stelle hinwiederum andere zu setzen / und hierdurch derselben Anzahl zu vergänken. v. l. 59. pr. ff. de usufr. & Locamer. ad §. 39. Inst. de R. D. n. 81. in f. Gleichwie er solches zu thun in diesem Fall gehalten ist / wann die Bäume durch das Alterthum absterben und unnützlich werden. dict. §. 39. ibique Doctores. J. de R. D. In welcher Begebenheit aber die abgestandene Stück dem Nutznießer. Die neu-gesetzte hingegen dem Eigenthums-Herrn zu zugehen pflegen. L. 70. §. 2. ff. de usufr. & Locamer. cit. loc. n. 81.

Ad eund. §. verb. Die Abschälung der Rinden. 2c.

Daß das Rinden-Schälen an denen stehenden Bäumen verboten / haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs dargethan.

Ad §. 4. h. Cap.

We schäd- und unnützlich denen Tannen-Wäldern das Harz- und Pech-scharren seye / zumaß len wann es ohn allen Unterschied beschiehet / kan daher leichtlich abgenommen werden / weiln das Harz das Herz solcher Bäume genennet wird. vid. Coler. lib. 6. Oecon. lib. 3. & Andr. Knich. de Saxon. non provoc. jur. verb. Ducum. cap. 5. n. 133. & 134. Add. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. part. 1. art. 37. ibique Khraisser. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. pag. 2. tit. von Harzen. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 12. Bestwegen dann solch Lachen oder Reissen auf gewisse Maas billich zu verbieten / wie dann an den meisten Orten / wo dergleichen Wälder sind / denen Förstern gewisse eiserne Rinken zugestellet zu werden pflegen / wie groß und dick die Harz-Tannen und Fiechten seyn müssen / ehe und bevor man das Reissen derselben zulasset.

vid. Fürstl. Sächs. Weinmarische Wald-Ordn. de anno 1646. Fürstl. Sächs. Gothaische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1642. art. 7. & in fin. allwo bey dem Maß-Tafel num. 4. zugleich der vierte Theil solches Loch-Rinkens abgerissen zu befinden ist. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. de anno 1551. p. 2. tit. von Harzen. Gräfl. Schwarzgb. Rudelstädte. Forst-Ordn. tit. 14. allwo verboten wird / daß keine Fichte unter vier Spannen dick gelachtet werden soll. 2c. Wo aber solch Harz- und Pech-scharren in denen Wäldern herkommens / und erlaubt ist / da muß solches ebenmäßig in seiner Maas geschehen / auch von niemanden verrichtet werden / ausser wem es insonderheit um einen gewissen Zins vergönnet worden ist: allermassen von dem Thüringer Wald (allwo das Gehölz ohne dem nicht kan zur Flöße gebracht werden) bezeuget Ahalver. Fritsch. ad Besold. voc. Harz-Wald. In welcher Maas dem gemeinen Wesen ein grosser Nutzen zugehen kan / absonderlich wann die Hölzer um der Sonne desto besseren Raum zu machen / in etwas beschnitten / selbige in gewisse Hau abgetheilet / und die verderbliche Mißbräuche bey Seiten geschaffet werden / vid. Klock. de Arar. lib. 2. cap. 2. n. 3. worzu dann gewisse Hütten / darinnen das Pech aus denen Kinnstöcken gebrennet / auch der Kinnruß zugerichtet wird / aufgebauet werden. x. v. Fritsch. ad Besold. voc. Ruß-Hütte 2c. davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 37. folgendes versehen. Wo bißhero auf unsern Wäldern / Pech-Oefen herkommen / davon muß gebühlicher Zins gegeben werden / dieselbe sollen an Orten / da es die Hölzer des liegenden Kinnichten Holz halben (so vielleicht sonst und ohn das ersaulte / oder vergessens verdürbe) leiden mögen / noch länger / und biß auf unser ferner Abschaffen geduldet / doch durch unsere Forst-Leute / so in ihren Verwaltungen dergleichen Pech-Oefen haben / gehöriger Orten besichtigt werden / wie es mit denselben Pech-Oefen beschaffen / wie viel / und an was Orten deren jeder seines Amts habe / was uns darvon für Zins gegeben / und ob die Gelegenheit der Wälder / und derselben Orten liegenden dünnen Kinnichten Holz solche Oefen länger ertragen mögen / oder nicht. Insonderheit aber sollen sie / die Forst-Leute bey Unserer Straff nicht gestatten / daß zu denselben Pech-Oefen einig stehend grün Holz verhauet / oder gebraucht werde. Weiln auch die Apotheker und Krämer unterweilen das Harz oder Pech unter den Weyhrauch mischen / und solchen denen Leuten für gut verkauffen / als ist zu wissen / daß selbige in alle Wege straffällig seyen / allermassen dann in der Policy Ordn. zu Augspurg de anno 1548. tit. Verkaufung des Ingwers. & de anno 1577. tit. 24. Die Pœn der Confiscation darauf gesetzt / auch insonderheit dieses verordnet worden ist / daß in einem jeden Craiß oder Gebieth von denen Ständen etliche verordnet werden sollen / die in allen Specerey- und Gewürzen ein Aufsehen haben / daß sie / wo sie einigen Betrug ersinden würden / denselben also bald der Obriakeit anzeigen mögen. Insonderheit aber ist von denen Apothekern zu mercken / daß selbige eine grosse Verantwortung und Straff auf sich laden / wann sie nur Geitzes und Gewinns willen / ohne der Medicorum Wissen und Willen aus eigener Verwegenheit abserhand Arzeneyen / aus verdorbenen und längst abgestandenen Speciebus zurichten / und selbige für gute ausgeben / mithin manchemals hierdurch so viel zu wegbringen / daß diejenige / so dergleichen gebrauchen / desto eher zum

zum Tode befördert werden / Angelus. in §. praxerea si Medicus. J. ad L. Aquil. & Damhoud. Pr. Crim. cap. 77. n. 26. Welches um so viel desto mehr in diesem Fall Platz findet / wann selbige so gar denen Medicis in ihre Kunst greiffen / und denen Krancken ohne dero Wissen und Willen Arzeneyen darreichen / angesehen es ihne nicht zu

stehet / sich verbottener Weis in dasjenige / was zu ihrer Profession nicht gehöret / einzumengen. v. l. 36. & 132. de R. J. l. 8. & l. 9. §. 1. ff. ad L. Aquil. & V. H. D. art. 134. verl. und in diesem Fall. 2c. Add. Petr. Heig L. 2. qv. 26. n. 62. & Sattler. de privileg. Medicor. th. 68. & 71.

Das X. Capitel.

Vom Föhren / Fichten- und Eibenbaum.

Innhalt:

§. 1. Ursachen warum sie nach den Tannen gesetzt / und in einem Capitel abgehandelt. Föhren sind zweyerley. Das rechte Föhren-Holz worzu es taugt. §. 2. Besondere Eigenschaften der Kühn-Föhren Nutzen von dem Holz. §. 3. Unterschied zwischen Tannen und Fichten / unvergleichlich grosse Fichten wird beschrieben. Von der Frucht der Fichten / worzu das Holz zu gebrauchen. §. 4. Eibenbaum / woher er den Namen habe / ist ein giftiger Baum / wo er gerne wächst / von dessen Beeren / worzu das Holz diene / ist nützlich wider die Schlangen und die Mäuse.

§. 1.



iese Bäume / Föhren / Fichten und Eiben setzen wir nicht ohngefehr nach den Tannen oder unter ein Capitel / sondern aus diesen Ursachen: Dieweil sie von vielen mit den Tannen vermischet werden / und sonst alle drey fast einerley Art sind. Dann

ausser dem / was man aus ihrer Fettigkeit / Höhe / Stärke / aus den Blättern / und den Rinden für Nuthmaßungen nimmt / wird wenig übrig bleiben / das sie voneinander unterscheiden mögte. Dahero siehet man auch sein Elend bey denen Herren Botanics, die sich erbärmlich darmit zermartern / und doch / wann alles auf das ordentlichste eingerichtet ist / so kömmt es / das sie es wie Kraut und Ruben untereinander geworffen haben / allein dem Ubel ist bald abzuhelffen: Wir wollen nur deutlich von einem nach dem andern reden.

§. 2. Die Föhren werden in zweyerley Arten eingetheilt: dann entweder hat der Stamm eine röhliche Schelffen / ist glatt / und wächst gerad für sich in die Höhe / oder er hat keinen so geraden und glatten Stamm. Diese heisset man Kühn-Föhren oder Kiesen-Bäume / jene aber glatt weg / Föhren / und geben diese Föhren im Bauwesen eine feinen Nutzen / daß man kan sie mit gutem Vortheil gebrauchen / wann hohe Gebäue aufgeföhret werden; ja einige sind gar der Meinung / daß sie viel wahrhafter sollen seyn / als Tannen und Fichten. Daher gebrauchet man sie auch zu denen Brunnen-Röhren / als lang unter der Erden dauerhafte Bäume / und die / welche die Weinstecken hacken und zurichten / oder sonst mit Latten-Holz sich einen Gewinn zu machen suchen / die können nicht genugsam rühmen / was für ein gutes Holz dieses Föhren-Holz hierzu seye.

§. 3. Die Kühn-Föhren wachsen hoch in die Höhe / lieben einen sandichten Boden / und sind voller Fettigkeit / Harz und Pech / sie tragen dreyerley Früchte / davon eine das Jahr zeitiget / die andere wird das folgende Jahr reiff / und die dritte fänget an zu blühen. Sie lieben so wohl als die Tannen die Berge / und giebt die Erfahrung / daß sie dorten weit schöner / grösser / ansehnlicher und stärker werden / als wann sie auf flachem Land oder im freyen Feld gestanden wären. Dieser Baum hat nur eine Wurzel / und wann diese / wie es öfters geschieht / voller Kühn wird / so ist es mit dem Baum geschehen; dann dieses

harzichte Fett hindert / daß der Baum aus der Erden seine Nahrung an sich und seine Zweige nicht mehr ziehen kan / daher muß er / weil alle Gänge seines Lebens versperret sind / wie etwan ein allzuseister Mensch abstehen / und in seinem Fett ersticken. Die Avelche mit dem Brennen der Kohlen umgehen / wissen sich diesen Zufall meisterlich zu Nut zu machen: dann wann sie solches mercken / graben sie die Wurzeln aus / aus welchen hernach von ihrem Pech Wagenschmier und Harz ausgesotten und gekochet wird.

Im übrigen giebt das Holz von diesem Baum einen guten Nutzen: Dann es wird starck unter den Kessel von denen Bierbrauern verbraucht; dieweil es wegen seines Harzes bald Feuer fängt / und leichtlich brennet / wiewohl die liebe Ungemächlichkeit darbey ist / daß es einen starcken und dicken Rauch im Brennen von sich giebet. Nur muß man sich mit fürsehen / daß man es nicht wann man das Malz abjudbrennen / Feuer anmachet / darzu gebrauchet / dieweil es gar zu pichicht ist / und im Brennen einen wüsten räuchlichten Dampf ausstößet / den das Malz an sich nimmt / und so kan leichtlich ein widerliches und unangenehmes Bier daraus werden. Die Bauern nehmen den untern Theil dieses Baums / und weil sie wissen / daß er in allerhand Gewitter ausdauret / so machen sie an etlichen Orten Schindeln daraus / und decken ihre Dächer darmit / an statt der gebrennten Ziegel. Allein sie gehen zu Zeiten ohne Verstand darmit um / indem sie nicht Achtung geben / ob das Dach an den Landstrassen stehe / und also aus dieser oder andern Ursachen der Feuers-Gefahr unterworfen seye / zu welchen dann dieses Holz ohne dem für sich trefflich geneigt ist. Am besten handeln hier die Schreiner / die sich der Kühn-Föhren Bretter zum Schweiffen / Einlegen / und anderer ihrer Arbeit bedienen / worzu sie dann trefflich taugen / wann der Baum / davon sie sind / zu rechter Zeit gefällt worden / dieweil sie alsdann die schönste Wässer und Adern haben.

§. 3. Die Fichte wird von den Lateinern Pinus geheissen / und kommt mit den Tannen sehr viel überein / so daß auch einige Auctores ihr deswegen den Namen der weissen Tannen gegeben haben. Doch ist dieser Unterschied zwischen ihnen / daß die Tannen-Zweige sich abwärts strecken / da hingegen die Fichten-Neste übersich gehen. Im Wachsen machen sie einen langen und geraden Stamm / wie dann Benedictus Curtius einer überaus schönen Fichten gedencet / welche in Phrygien / auf dem Berg Ida / da viel solcher Art Bäume stunden / unter den andern soll aufgewachsen seyn / die hernach wegen ihrer unvergleichlichen Höhe und geraden Proportion den Namen der Schönen Fichten bekommen. Und wahrhaftig wann dem so ist / wie er sie weiters beschreibet / so will ich ihr selbst den Titul nicht disputirlich machen: dann sie soll 24. Schuh dick / und am geraden Stamm von der Wurzel bis an die Zweige 67. hoch / gewesen seyn: Die ganze Höhe aber von unten bis zu oberst an den Gipfel soll 2. Fuchart und 15. Ellen ausge tragen haben. Die

Früchte von den bey uns bekantten Fichten sind die Tannen-Zapfen / in welchen sie ihren Saamen steckend haben / welche / wann sie noch frisch sind / oder erst vom Baum abgeplücket worden / zwar nicht übel riechen / aber voller harzichtetes Wesens sind. Doch was ist's Wunder / daß die Früchte diese Eigenschaft an sich haben / da in denen Stämmen und Nesten der Bäume durchgehends ein gar fetter und pechichter Kern oder ein harzichtetes Marck zu finden ist. Man kan sie / so wol als Rühn-Föhren / bey allerhand Gebäuden / trefflich nutzen ; und ob sie schon nach einiger Zeit schwinden / und krumm werden / wie Herz Sturmius davon redet : Pinum solere in operibus esse pandam , sed in vetustatem sine vitiiis conservari , & succi acrimonia nocentes bestiolas abigere , l. all. p. 604. so werden sie doch sonst lange Zeit keinen Anstoß / weder von der Fäulung / noch andern schädlichen Holz-Würmern und dergleichen Ungeziefer leiden ; weil ihnen dieses Baumes Saft zu scharf und zu herb ist.

§. 4. Der Eibenbaum / sonst auch Ibenbaum genennet / hat den Namen von dem Teutschen Wort *Eib* / welches vorzeiten so viel galt / als bey uns das heutige Wort *Armbrust* ; dann unsere Alten waren gewohnt von diesem Holz die Bogen an die *Armbrust* / und anderes Geschöß-Zeug zur Kriegs-Rüstung zu machen / weil nun solche *Armbrüste* (wie es dann noch an etlichen alten Dörtern gebräuchlich) *Eib* genennet werden / so mußte das Gewächs sich auch davon benamsen lassen. Die Sache läßt sich erläutern mit dem / was Hubertus Thomas von Lüttich / in seinem raren Büchlein / darinnen er der Lütticher und Tüngerer Landschaft beschreibet / von diesem Baum sagt : Dann der gibt für / der Eibenbaum seye schier eine Art der Tannen (welches nicht zu läugnen ist / dieweil er ihnen wegen seiner Größe und äußerlichen Gestalt nicht viel ungleich scheint) und es werden von seinem Holz Bogen und *Armbrust* oder *Eyben* gemacht ; er wachse aber häufig zwischen Hoy und Natur. Sonst erzehlet eben der Auctor von denen Eigenschaften dieses Baums nachfolgendes : Wann jemand (schreibet er) unter einem solchen Baum / indem er blühet / schläffet / so ist es ihm der gewisse Tod ; speiset aber einer etwas unter dem Baum / so überfällt ihn bald darauf eine hefftige Krankheit ; und so man Gefäß oder Trinckgeschirz von solchem macht / so sind sie giftig und schädlich. Eben dieses bekräftiget auch Plinius im 10. Cap. seines 16. Buchs von den Eibenbäumen im Lande Arcadia , die ein so schädliches Gift in sich haben / daß / so nur einer in dessen Schatten ruhe oder schlaffe / so müsse er gewiß des Todes seyn ; Welches auch Dioscorides / daß es zu seiner Zeit in Frankreich in der Provinz Languedoc und derselben Gegend geschehen seye / erzehlet : Ja Mylius will in seinem Horto Philosoph. behaupten / daß die Eiben-Beerlein / wann sie von den Vögeln gefressen werden / ihren Gift an ihnen darinnen auslassen / daß sie solche so toll und taub machen / daß man sie auch mit den Händen fangen könne. Allein mir redet dieses niemand in den Kopf / daß der Eibenbaum und seine Beeren sollen giftig seyn / ich weiß zwar wohl / daß Plinius ein stattlicher Mann gewesen / aber es ist auch wahr / daß er ein Ding nur aufgeschrieben / wie er es bey andern gefunden / und darzu ist fast kein einiger von denen gemeinen Irthümern in der Natur / den man nicht aus dessen Historia Naturali beweisen könnte. Dioscorides ist ein alter nützlicher Auctor / aber er hat zugleich viel von hören sagen aufgeschrieben / und wohl selbst nicht geglaubet. Dem Huberto aber sehe ich den ungemein gelehrten Herrn Baron von Rosenroth entgegen / der in seinen Anmerkungen über des Thomæ Brown Pseudodoxiam Epidemicam pag. 551. aus-

drücklich schreibet : Daß der Eibenbaum / wie auch die davon wachsende Beeren unschädlich seyen / ist uns gewiß bekant. Von dessen Experimentis ich mehr halte / als von andern weitläufftigen Geschmier und Gewäch. Dieser Baum nun liebet bergichte / kalte und hohe Dörter : Dessen Früchte sind kleine / rothe / weich- Wein- säurichte Beerlein / denen die Amseln / Droscheln / Krametsvögel / und Zarigen oder Mistler mächtig zu Gefallen siegen. Sonst ist das Holz von schönen Adern / gelbröthlicher Farb und guter Festigkeit / daher es zu Bögen / Spiessen und Pfeilen / oder auch wohl in Gebäuden kan gebraucht werden. Gleichwie aber nichts so böß ist / daß nicht wiederum nutzen / und öftters Gift durch Gift vertrieben wird / so ist wohl auch merckenswürdig / was Suetonius von dem Kaiser Claudio erzehlet / daß er nemlich / durch ein öffentliches Ausschreiben / habe verkündigen lassen / wie nichts so gut und heilsam wider den giftigen Schlangen Biß seye / als eben der Saft von dem Eibenbaum / wann er äußerlich gebraucht wird. So hat man auch aus der Erfahrung / daß man Mäuse damit vertreiben könne / so fern man das Holz anzündet / und einen Rauch damit machet.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. X. §. 2. verb. Die welche mit dem Brennen der Kohlen umgeben. 1c.

Was die Kohlen für einen Nutzen geben ? haben wir zwar bey dem ersten Cap. dieses Buchs bereits angeführet. Es ist aber hierbey und absonderlich von dem Kohlbrennen noch dieses zu mercken / daß weilen bey dem Kohlen-brennen viel Holz ausgehet / die Köhler ohne Vorwissen des Forst-Herrn oder dessen Beambten kein Holz abhauen / sondern die Anweisung von denselben erwarten. Churf. Bayr. Forst-Ord. p. 4. art. 1. & 2. Selbige aber die Anweisung also thun sollen / damit die in dem Schlag verbliebene Aflter-Schläge / alte / zerfallene / ungesunde / wandelbare / krumme / kurtz- und stümpfige / knorrige Baum / Windfall / und was auf dem Stamm ausgetrucknet / und nicht mehr fort wachsen kan / verbraucht / hingegen die Obst- und Frucht-tragende Baum / als Eichen / Apfel- und Birn- Kirschen- und Elßbeer-Bäume verschonet werden. v. Churf. Bayr. Forst-Ord. p. 4. art. 3. Fürstliche Sächs. Weimar. Forstord. art. 3. c. 2. n. 3. & Fürstl. Sächs. Gotha'sch. Forst-Ord. art. 3. c. 2. n. 9. Add. Klock. de rar. L. 2. c. 2. n. 64. Wie dann auch noch ferner dahin zu sehen / daß die Köhler das junge Fichten- und absonderlich das Weiß-Tannen oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen / noch zu Deckreisig austreuen und gebrauchen / sondern daß sie das Deckreisig von Nesten der hohen Bäume nehmen / und sich also den Wäldern Schaden zu zufügen / gänzlich enthalten. Klock. c. 1. n. 66. Bey dem Kohlbrennen selbst aber ist dieses zu beobachten / daß dasselbe bey einer solchen Zeit vorgenommen werde / damit der Holz-Brunst halben den Wäldern kein Gefahr zuwachsen / und selbige nicht angezündet und verbrannt werden mögen / daher die Frühlingszeit / da die Dürre und Hitze noch nicht vorhanden / am tauglichsten darfür gehalten wird / auch zu besserer Vorsicht in einigen Forstordnungen sehr heilsamlich verordnet ist / daß die Köhler ohne Vorwissen der Forst-Beambten nicht brennen und anzünden sollen / vid. Churf. Bayr. Forst-Ord. p. 1. art. 24. & 25. Nach dem Kohlbrennen aber ist dieses in acht zu nehmen / daß die Kohlen an eine geachte gerechte Maas (allermassen dann das

das Kohlen-Maß so gerecht und richtig als das Holz-Maß seyn soll/ Klock. de arar. L. 2. c. 2. n. 18.) gewiesen werden sollen / V. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 4. art. 10. 11. 12. n. 14. von Straff derjenigen / so die Kohlen ungemessen kauffen. Item vom Kohlen-Verkauff und Säcken / vid. Samuel Lufft in Repertor. Juris Saxon. p. 603. Und weilten mit dem gehauften Messen ein gefährlicher Vortheil gebraucht werden kan / als ist in der erst angeführten Chur-Bayerische Forst-Ordn. pag. 4. art. 13. versehen / daß hinführo alle Kohlen-Maß gestrichen / und keines mehr gehäuffet werden solle. Endlich ist bey Verkaufung der Kohlen dieses zu merken / daß die Obrigkeit von dem Kohlen-Maß einen Kohlen Zins einfordern könne / davon zu lesen Casp. Klock. d. L. 2. c. 2. n. 17.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Schindlen.

Von den Schindel-Tächern haben wir bey dem neunnden Capitel / §. 7. & 8. Dergleichen auch bey dem XVI. Capitel des andern Buchs gehandelt / auch aus einigen Statuten dargethan / daß zu Abwendung der Feuers-Gefahr die Tächer mit Schindlen zu decken nicht erlaubt seye / wie / und auf waserley Weis aber die Feuers-Brünsten entstehen können? haben wir bey dem XLIX. Capitel des andern Buchs angeführt.

Ad Eund. 8. vers. Armbrust.

DE arcuariis militibus vid. Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. Lib. 6. cap. 6. n. 4.

Das XI. Capitel.

Von Krankwet-Stauden / oder dem Wachholder-Baum.

Inhalt.

§. 1. Der Ursprung dieses Namens / und der Unterschied der Bäume. Sind in Deutschland nichts seltenes. Weitläufige Beschreibung dessen Gestalt / und der Frucht wird für unnötig gehalten. §. 2. Was er für einen Boden erfordere. Von etlichen Eigenschaften / und von der Herrn Chymisten Arcano wegen dessen Kohlen. §. 3. Holz worzu es nöthig / ist dauerhaft / davon zwey Exempel. §. 4. Dessen Nutzen in der Medicin wird kurz berichtet / und ein Vortheil für dürfftige Soldaten gewiesen / remissive.

I.



Dieser Baum ist bey uns Deutschen hin und wider anzutreffen / und wächst und schießet an vielen Orten in grosser Menge auf / ob man gleich nie keinen Gedanken sich über dessen Einsehung oder Pflanzung sollte gemacht haben. Die Schweizer nennen ihn Reckholder / wäre fast Riechholder / als ein Baum / der einen solchen Rauch giebt / wem man hold ist zu riechen. Etliche heissen ihn Wegholder / dieweil er alenthalben am Weg in den Wäldern wächst : Inöge mein nennet man ihn den Wach-Holderbaum oder eine Krankwetstauden / weil die Krankwetts-Vögel dessen Beeren gerne nachfliegen / und sich mit denselbigen mästen und fett machen. Es sind aber zweyerley Arten / etliche sind groß und wachsen ziemlich auf; wohin dann auch die gehören / die in den Gärten durch besondere fleißige Wartung zu geraden Bäumen gezogen worden; die andern aber sind klein und niedrig; doch es ist nicht nöthig / daß ich darmit das Pappir verderbe / dieweil es doch ohne dem den meisten bekannt ist; und würde ich / wo ich weitläufig von ihrer Gestalt und Beschreibung der Früchte handeln wolte / schwerlich mehr Ehre einlegen / als jener / der über anderhalb Blätter mit der Erzählung / wie die gemeine Schweine aussehen / in seinem Büchlein zugebracht / dem man deswegen einen Säuw-Schwanz / für die grosse Mühe / wegen der herrlichen Erläuterung der schweren Sache / an die Thür genagelt.

§. 2. Der Boden / da er stehen soll / darff nicht lang ausgesuchet noch verbessert werden: dann er vergnügt sich mit einem geringen / schlechten und dünnen Grund / ja er hat / so zu reden / gleichsam einen Eckel vor setzet Erden / daß er daher in selbiger nicht so schön wächst oder zum wenigsten ohne Früchte stehet. Er ist Winter und Sommer grün / und je mehr er vom Frost und Wind durchtrieben und geübet wird / je grösser und schöner wächst er auf

und werden auch dessen Beere desto kräftiger. Den lieblichen Geruch verlieret er nicht leichtlich; sondern behält ihn beständig; und je dürrer das Holz ist / je stärker wird er selbst von sich geben. Sonsten schreiben die Herrn Chymici dessen Kohlen eine wunderbare Eigenschaft zu / wie es Ursinus erihert in seinem Arbor. Bibl. 357. quod toto anno sub suis cineribus vivant, weil man man sie unter Wachholder-Afchen ein ganz Jahr lang glüend erhalten könne. Die Sache beruhet auf der Probe / und wer sich die Mühe nehmen will / der lasse sich nur eine blecherne Büchsen verfertigen / fülle solche drittentheils mit der Afche an / auf diese lege er die Kohlen / bedecke sie mit eben der Afche / und schliesse die Büchsen fleißig zu / so wird er nach einem Jahr die Wahrheit mit beyden Händen greiffen.

§. 3. Das Holz dienet sehr wol für die Drechsler / und ist in Gebäuen so gut als Ebern-Holz. Es dauert eine lange Zeit ohne Schaden / und wird nicht Wurmsstichig. Daher sind an dem Bau des Tempels der Abgöttin Diana, die Balken darvon gemacht worden; und wann Plinio zu glauben ist / der doch deswegen expresse Bochum zum Zeugen anführet / so sind noch zu seiner Zeit / etliche solche Tempel-Balken von Wachholder-Holz vorhanden gewesen / an denen man nicht den geringsten Schaden oder Wurmsstich verspüret. Und ich habe einen Sarg über einer Mumie gesehen / an deren sich aussen her zwar Wurmsstiche besanden / aber innenwendig war er durchaus unverletzt; ob er wohl bey die 2000. Jahr alt seyn soll. Es soll auch zu Sagunt jetzt Morviedro in Hispanien vor Zeiten ein Heidnischer Tempel der Diana gestanden seyn / dessen Balken aus der Insel Zacyntho / welches heut zu Tag Zante heisset / dahin geführt worden / welche auch von Wachholder-Holz gewesen. Diese soll man wohl 200. Jahr vor der Zerstörung der Stadt Troja in dem Tempel verbauet haben / und als Hannibal 900. Jahr hernach die Stadt eingenommen / seyen die Wachholderne Balken in dem noch gestandenen Tempel stark und also ohnverletzt gesehen worden. Daß sie biß dorthin schon also 1000. Jahr gedauert hätten; allein es bleibt dahin gestellt / und weil man damit in das Tempus *μυθικόν* zuruck lauffen muß / wo es so wohl mit der Chronologie als Historie Mucken hat / so mögen wirs wohl unter des Palaphati *αμίζα*, oder solche Sachen zehlen / welche nicht gar grossen Beyfall finden.

§. 4. Was dieser Baum nebst denen Beeren für Nutzen unter den Arzneyen gebe / und daß man Geträncke / Salsen / Oel und Latwergen / die von herrlichen Wü-

Wirkungen sind / daraus mache / ist unnöthig völlig zu berühren / dieweil man in allen Herbariis genug davon lesen kan. Doch damit wir es nicht gar hindan setzen / so werden seine Beer in Wein-Essig gekochet / und warm in dem Mund gehalten / von uns wider die Zahn-Schmerzen nützlich gerathen. Sie dienen auch zur Reinigung der Leber und Nieren / sie widerstehen der Husten / und legen alles Grimmen des Leibs. Die so mit herüberziehen und distilliren umgehen mögen und können / thun was Gutes / wann sie sich mit Wachholder-Öel versehen / dann es dienet wider alle Gebrechen / so von kalter Phlegmatischer Materie herkommen / es reiniget den Magen / stillt das Brechen und Ubergewalt / treibet den Urin mit Gewalt / und macht Lust zum Essen / zu diesen allen hilft es / wo man des Morgens etliche Tropfen in Wein genießt. Doch das Wunderwürdigste unter allen dessen Wirkungen ist diese / welche Herrn Minderer von einem alten Practico communiciret worden / daß / wo man sich das Haupt mit der Lauge / welche von Wachholder-Baum-Äschen zugerichtet worden / alle Wochen einmal waschen lasse / solle man bis an sein letztes End das Gesicht

nicht verlieren / sondern beständig frisch und scharff sehen können. Wahrhaftig eine stattliche Kunst / die man ohne einigen Nachtheil probiren kan. Was im übrigen die Krammet- oder Wachholder-Beere für stattliche Nutzen und Nachdruck zur Menschlichen Nahrung haben / das hat ein gewisser fürnehmer Herr in Oesterreich / in zweyen von dem Grammetbeer Wasser geschriebenen Bögen stattlich / und sonderlich dieses dargethan / daß zur Erhaltung einer Armee mit geringen Kosten / zu Vertreibung des Hungers und des Durstes / nichts so hinfänglich / als eben das Krammet-Beer-Getränk und dessen Weinfarbiges Wasser sey.

Rechts-Anmerkungen.

Ad XI. Cap.

Unter die Bäume zu referiren? kan aus demjenigen abgenommen werden / was wir bey dem XXXV. und XXXVI. Capitel des Vierten Buchs / angeführet haben.

Das XII. Capitel.

Von dem Lerchenbaum.

Inhalt.

- §. 1. Ist in Oesterreich und Steyermark wol bekandt. Dessen Beschreibung. §. 2. Holz ist dauerhaft. Wird von etlichen für unverbrenlich gehalten / welches aber widersprochen wird. §. 3. Hat viel Harz / wie es zu bekommen. Dessen Gebrauch in der Arzney. Trägt Schwammen / welches die besten. Wozu sie dienen?

§. 1.



Der Lerchenbaum findet sich zwar bey uns in Teutschland im Gehölz und denen Waldungen nicht überall / noch wo er ist gar häufig: So daß auch einige in der Meinung sind / er wachse nur an dem Italiänischen Fluß Po, und an dem Ufer des Adriatischen Meers / wie Sturmius ex Vitruvio meldet in seiner Mathesi Jovenil. p. 404. Allein / ausser dem / daß er an vielen Orten in den Gärten ist / welches aber hieher nicht gehöret / so findet er sich dennoch in den Steyermärckischen Gebürgen / wie dann Herr Hochberg Zeugnis giebet / daß er dafelbst gerne fortkomme / und auch in Oesterreich an etlichen Orten / sonderlich wo es mit Steyermark gränzet / nicht unbekant seye. Dann die hügligten Orter und hohe Gebürge sind ihn wegen der Kälte trefflich und vor allen andern angenehm. Er ist aber ein Baum von einer schönen und herrlichen Höhe / der gerad aufwächst / und an Blättern / Höhe / Fettigkeit und Stärke denen übrigen Harz-Bäumen / der Tannen / Fichten / und Föhren nicht gar ungleich kommt. Er hat eine dicke Schelfen oder Rinden / die voller Risse / und inwendig röthlicht ist. Der Stamm ist mit vielen zähigen und gelblichten Aesten versehen / die einen angenehmen Geruch / so wohl / als die Purpurfarbige Blüthe / von sich geben. Die Blätter / welche sich an diesen büschigten Zweigen in gleicher und artlich proportionirter Länge ausbreiten / sind schmal / weich und dickicht / werden gegen den Winter bleich / und fallen häufig ab. Dessen Frucht kommt denen Zapfen der Cypressen-Bäume / den äußerlichen Ansehen nach / ziemlich nah / ohne daß die im Frühling herfürkommende Nüßlein kleiner / weicher und von Purpurfarbe sind.

§. 2. Das Holz ist hart / und von guter Warhaftigkeit; dann es hat einen festen Kern / wann es bey Gebäuden gebraucht wird / soll es den Vorzug vor allem Harz-Holz haben. Und dann verdiente es ohne einige Strittigkeit / wann es wahr wäre / was Plinius und Vitruvius von ihm schreiben / daß es nemlich incombustibile lignum, seye ein Holz / daß von des Feuers Gewalt nicht könne verzehret werden. Allein die guten Herrn haben sich einen grossen Bären anbinden lassen / darüber Gyrardus in seinem Buch de re navali, und Brodæus lib. 3. Miscell. cap. 3. sich gewaltig küßelt und verlachet / für welche Meinung auch Lucanus stehet in seinem 9. Buch versu 919. wann er singet:

Peucedanumque sonat flammis, Erycinaque thapsus

Et larices, fumoque gravem serpentibus urunt
Abrotanum

Doch die guten Leute mögen der Sache auch zu viel thun. Dem besten ist es / wir halten es mit Herrn Sturmio, der in dem kurz vorher angezogenen Ort / aus dem Vitruvio also davon urtheilet: Quod flamma etiam ex igne non recipiat, sed longo spatio tarde comburatur: Er fange vom Feuer keine Flamme / sondern wehre sich lang / bis er nur allgemach kaum verbrenne. Dann diese Meinung bekräftiget die von etlichen viel gerühmte eigene Erfahrung / daß sie nemlich zwar eine Flamme von Gesträuß oder anders Feuer vom Holz unter etliche Trümmer des Lerchenbaums gelegt hätten; aber sie hätten niemahls ausser der untergelegten Flamme / von ihm ein lobes und hoch-brennendes Feuer bringen können. Doch hätte sie endlich die angenommene glühende Flamme gemach / und langsam verzehret.

§. 3. Wir haben vor schon erinnert / daß er denen Harz-Bäumen an der Fettigkeit nicht ungleich komme; dann er gibt auch ein gutes und weiches Harz von sich / ja er steckt so voll davon / daß man mit leichter Mühe / wo man nur im Sommer / mit Hülf eines Bohrers / ein Loch in den Baum macht / durch die Rinden durch / bis an den Kern / eine gute Portion Harz zusammen bringen kan. Dann / wo er also angebohret worden / so fließet ein schön

nes

nes zähiges und vunnies Hartz reichlich heraus / so fast wie das Hönig aussiehet / und in den Apotheken für Terpentim weggeben wird. Es wird auch in der Arzney dafür gebraucht / und verrichtet fast gleiche Würckungen: Dann es heilet zusammen / vertreibt die Schuppen / Raude und Krätze / stillt den überfließigen Fluß spermatis, bringet den Stulgang wieder / und ist ein dienliches Mittel / Nieren und Blasen auszureinigen. Sonsten trägt er auch Schwammen / die theils weißer / theils schwarzer Farbe sind / deren jene die besten seyn sollen. Sie wachsen gerne an den alten Bäumen / und werden von den Herrn Apothekern Agaricum genennet / und wann sie mürb / und lucher sind / so macht

man Pillulen und Zelten oder Röchlein daraus / die wider viel Gebrechen und Kranckheiten helfen sollen. Sind sie aber holzig / hart / schwer / so taugen sie nicht weiters / als zum weg werffen. Sie geben eine gelinde Leibesöffnung / greiffen niemand starck an / und sind daher und sonsten ohne einige Gefahr zu gebrauchen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 12. §. 3. verb. Sonsten trägt er auch Schwammen.

Von den Schwammen / vid. not. jurid. ad Cap. 24. Libr. 4.


Das XIII. Capitel.

Von Eschen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Wird beschrieben. Ort / da er gerne wachse / und zu finden ist. Nutzen vom Holz zu machen. §. 2. Ob es den Schlangen zuwider. §. 3. Dienet zur Arzney. Vom Wund-Holz / so daraus gemacht wird.

1.

 Dieser Baum ist bey uns nichts seltenes / wächst gerne an den schroffesten und rauhen Gertern / wiewol er auch in denen guten Wäldern gar füglich kan fortgebracht werden. Man findet und sihet ihn auch an dem Rand oder Ufer der Bäche / ja auch wol an den Fuhr-Strassen oder gemeinen Landwegen / so / daß er sich fast überall hinschielet / wo er nur seine dicke Wurzeln genugsam in der Erden herum ausbreiten kan. Dessen Blüe ist rauh-haaricht / und weißer Farbe. Er bekommt lange Hülsen / die oben auf gleichsam gespizet sind / in welchen die Frucht lieget / und gesuchet wird. Das grüne Laub ist im Sommer aufgedörret / aber im Winter ein treffliches Fressen / für die Weiß- / Schaaf- und Ziegenböcke. Das Holz ist tauglich zu allerhand Haus-Geräth / als da sind / Bett-Laden / Sessel / Stühle / Becher / und Fische / und wird es absonderlich zu Betten gerne verbraucht / dieweil es keine Wanken oder Wände-Läufe duldet / noch vertragen soll. Man macht auch einen grossen Staat von dem daraus gefertigten Käselwerke: dann es fällt / wegen dessen wässerichten und schönen Adern / überaus wol ins Gesicht / und weil es von den Holz-Würmen nicht angegriffen wird / so fehlet es nicht viel / daß man es nicht zu dieser Arbeit für das beste halte. Vor diesem gebrauchte man es auch zu den langen Spiesen / welche die Doppel-Söldner im Krieg zu tragen pflegten / und soll auch aus eben diesem Holz des dapffern Helden Achillis Wurff-Spieß und Panzer-Lanze gemacht gewesen seyn: welches man bey denen Commentatoribus Homeri, unter dem Titel Fraxinus zur Gnüge lesen kan.

§. 2. Plinius hat etwas besonders / welches von vielen aus ihm ausgeschrieben / und für wahr ausgegeben worden. Dann er schreibt in dem XIII. Capitel seines XVI. Buchs: Adeo inimica arbor est serpentibus, ut ne matutinas quidem occidentesve ejus umbras, quamlibet spatiosas, serpens attingat, ac si frondibus ejus claudatur cum igne, in ignem potius quam in fraxinum fugiat. Das ist: Der Baum ist den Schlangen so zu wider / daß sie nimmermehr / weder in den Morgen- noch in den Abend-Schatten desselben / ob er schon sehr

lang / und von dem Baum entlegen / begeben werden. Ja / wann man sie einfängt / und auf der einen Seiten mit Eschen-Laub oder Gesträuß / und mit Feuer auf der andern gantz umringet / so werden sie ehe durchs Feuer / als in dem Schatten eines Eschenbaums sich begeben. So gibt es Plinius an. Allein der gute Herr ist neben der Wahrheit glatt vorbey spazieret / und die übrige / welche alles das gerne anhören / was wider die alltägliche Meinung und sein Paradox heraus kommt / haben ihm das Geleit in schönster Gala gegeben. Dann Christian Paganus, oder Herr Baron von Rosenroth / hat die Sache etlichmal fürgenommen / und per Experimenta wollen bekräftiget sehen; doch es wolte sich nichts weisen / und hat er es weiter nit gebracht / als auf diese Bekantnus: **Daß eine Schlange den Schatten vom Eschen-Baum nicht vertragen könne / können wir wider-sprechen / in seinen Anmerkungen über des Herrn Brown. Pleud. Epid. p. 551.**

§. 3. Die Herrn Medici machen ein grosses Wesen von dessen Nutzbarkeit: dann sie schreiben / das Wasser von denen ausgebrannten Blättern zur Pest-Zeit nüchtern getruncken / als ein Präservativ auf 24. Stunden für. Denen / die gar zu fett und dick sind / und deswegen eine verdriessliche Beschwerung haben / geben sie den Saft welchen sie aus dessen kleinen und zarten Zweiglein heraus trucken / etliche Wochen zu trincken / und vermeinen / sie also durch dieses Mittel rahniger und schmaler zu machen. So soll auch die andere Rinden vom Eschen-Holz nebst der andern Rinden von Kosmarin / wann von jedem ein halb Viertel genommen / auf einer glüenden Feuer-Schauffel zu Pulver gebrennt / mit guten Brandwein ein Teig davon gemacht / und einer Erbsen groß auf die Puls-Ader gelegt wird / die Schmerzen der Zähne ohnfehlbar stillen. Hat D. Weber in seiner Arte discurrendi de qualibet materia nicht fehl geschossen? so mag der Baum auch zu einer vorseyenden Mittel wider die Fraißdienen: dann für dieses gibt ers aus: Wann ein neues bohrnes Rind dreymal aufeinander in einer Wanne / welche von dergleichen Holz gemacht ist / wäre gebadet worden / und setzet er noch ein anders Stücklein darzu / welches ein Franciscaner mit seiner eigenen Erfahrung ihm soll bekräftiget haben / daß es nemlich das Fliesen des Bluts mächtig stille: dann dieser nahm 2. Stücklein von Eschen-Holz in seine beyde Hände / und so bald sie anfangen warm zu werden / kunte man auch durch Schreyffen kein Blut mehr von ihm bringen / bis er das Holz wieder aus der Hand gethan. Das ist unterdessen gewiß / daß das Holz / wegen dieser Eigenschafft / das Blut zu stellen /

REFF

in einer

in einer so trefflichen Kuff seye / daß man auch gar ein eignes Wund-Holz daraus macht / daß alle Wunden zu heilen für sich genugsam tüchtig seyn soll. Allein weil ein-Hauffen abergläubische Afsängerereyen mit darbey unterlauffen / daß man es nemlich genau um 12. Uhr nach Mitternacht soll fällen / daß es von Aufgang der Sonnen geschehen müsse / nur durch drey Hiebe / und an keinem andern / als am Charfreytag / so thut mir der Bauch schon weh / wann ich an dergleichen Possen gedencken muß / wiewohl ich weiß / und oben aus Herrn D. Cardilucio auch angeführet hab / daß die Mitternacht-Stund bey Saturnischen Mitteln viel thue. Das glaube ich / daß es ohne die närrische Beobachtung dieser Umstände / wann es bey zunehmenden Mond zur Zeit des Frühlings-Sonnen-

wende / da der Baum die meiste Blätter hat / und also im besten und saftigsten Stand ist / gefällt worden / für sich selbst die Krafft und Tugend habe frische und damit bestrichene Wunden zu heilen / und Blut zu stillen: dann weil es durch viel Experimenta, auch von mir selbst bewähret worden / so wäre es eine Tollheit / das Widerspiel wider aller und seine eigene Meinung zu behaupten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 13. §. 2. verb. Abergläubische Afsängerereyen.

DE hac materia vid. not. jurid. ad Cap. 2. §. 6. Libr. 1.

Das XIV. Capitel. Vom Birckenbaum.

Inhalt.

- §. 1. Bircken wird auch Majen genennet. Die Ursach. Sie wächst überall. Der Boden / den er liebet. Worzu der Baum zu gebrauchen. Laugt nicht zum Maß Dörren. Hält große Freundschaft mit dem Buchen Baum.
§. 2. In Mitternächtigen Ländern sind schöne Bircken. Nutzen von der Rinde. Bircken-Wasser zu bekommen / und zu erhalten. Hilfft wieder den Stein. Der Safft wird zu Käsen gebraucht. §. 3. Falces Conulares der Römer von Bircken. Zwen alte Sprich-Wörter der Deutschen. Schwenters Kunst-Stück.

§. 1.

Bircken / und an etlichen Orten wird er Majen genennet. May war aber bey den alten Deutschen so viel / als Lust und beliebliches Wesen / und weil die grüne Farb an den Gewächsen lieblich anzuschauen / und eine erfrischende Augen-Lust ist / so wurde alles grünende Gewächs im Mayen oder Wonne / und daher auch der Majus Wonne-Mond / oder wie es Carolus M. ausgesprochen Wonne-Manoth genennet / welcher Namen hernach insonderheit / und vor andern den Bircken gegeben worden / die weil sie als die ersten Bäume kommen / welche mit schönen anmüthigen / grünen und süß-riechenden Blättern gezieret sind / und deswegen auch an dem ersten Tag May hin- und wieder auf den Dörffern von Knechten und gewachsenen Söhnen ihren Puhlschaften und Mädgen zum Zeichen der Liebe / und Freude / vor die Thüren gesteckt / und aufgerichtet werden. Was in Haag damit am ersten May fürgehe / das lehren uns jährlich die Devisen und Sinn-Sprüche / womit die Majen-Bäume denen Oranischen Prinzen / Admiralen / Generalen und Herren Staaten zu Ehren / behängt und gezieret werden. Sonsten ist ein altes Sprichwort: **Wem man niche hold ist / dem steckt man auch keinen Majen.** Nebst diesem wird ihm auch wegen dessen weissen Rinden / der Namen Frankosen-Holz / gegeben. Es gibt dergleichen bey uns fast aller Orten / dann weil die Bircken kalten Boden lieben / so haben sie sich über unsere Erden nicht zu beschweren. Wo die Mitternächtige Seiten der Wälder hinsihet / da der Schnee sich nicht so bald verlieren kan / wachsen sie auch gerne / und sind sie in ihrer Nahrung nicht eckelhafft / so gar / daß sie auch in alten Gemäuren und Stein-Wänden genugsam Safft für sich finden. Sie sind zäh / und weil sie leichtlich gebogen / und geflochten werden können / dienen sie zu Besen / Reiffen / Körben /

und Kregen. Wo man es im Überfluß hat / ist es trefflich gut zum bräuen / aber nicht zum Malz-Dörren / wie einige mit Herrn Hochberg dafür gehalten. Dann weil es Harz in und an sich hat / und die Rinde in der Flamme einen üblen und schädlichen Geruch von sich gibt / so machet man sich ein Bedencken / es darzu zugebrauchen / in dem ja dieser Rauch und Dampf sich in das Malz ziehet / und an dem Bier einen widerlichen und unangenehmen Geschmack verursacht. Lycosthenes Pleilionoras in seinen Anmerkungen über das XXX. Capitel von dem Herrn Mylii Horis Philol. führet etwas artliches an von der Bircken- und Buch-Bäumen Freundschaft. Man hat in acht genommen / schreibt er / daß die Bircken gar gerne bey denen Buch-Bäumen wachsen / auch schöner und gröffer beyeinander werden / wie Joh. Goropius in Niloscopia bezeugt. Und sagt darneben / daß ihm von den Bauren auf dem Sorierwald für wahrhaft seye vermeldet worden / daß einer daselbst einen Buchen-Baum gefällt oder umgehauen / und nachmals aus demselben Stock eine schöne Bircken gewachsen seye. Wiewol nun er Goropius selbst / so hab er doch nachmals selbst gesehen / wie 3. oder 4. junge Buch-Bäume / samt einer Bircken also nahe miteinander vereiniget aufgewachsen / daß man anders nicht abnehmen können / als daß sie aus einer Wurzel gewachsen seyen / daß er also daraus schließt / es müsse auch zwischen diesen beeden Geschlechtern Bäumen eine sonderliche natürliche Ehe-Verlöbnuß seyn / als welche gleichsam in gesamter Haushaltung von einerley und beyden gemeinen Safft aufwachsen.

§. 2. In den Mitternächtigen Ländern wächst die Bircken schön / und findet man oft so schön krauß Holz daran / daß es sich mit Buchsbaum und Masern vergleicht / und derentwegen zu schöner Tischler- oder Schreiner-Arbeit kan gebraucht werden / allein bey uns dörffen wir keine grosse Worte davon machen / doch gibt es sonsten desto mehr Nutzen: dann die andere Rinde oder Schelfe / so sie in Wein oder Bier geleet wird / macht einen guten und scharffen Essig. Im ersten Frühling / wann der harzichte Safft anfängt in das Bircken-Holz zukommen / und aus den Wurkeln über sich zu steigen / so bohrt man mit einem Bohrer in den Stamm / da dann das lieblich-süße / so genannte Bircken-Wasser / nach und nach heraus tropffet / und bisweilen rinnet. Es wird überaus wol gelobet wider den Stein in der Nieren und der Blasen: welchen es mit stattlichen Nachdruck zermalmen und austreiben soll. Man samlet es nicht zu einerley

ley Zeit / sondern nachdem man Gelegenheit darzu hat / heute bald / morgen langsamer ; doch meistentheils im Meyen und April. Wo ihm / wie dem Bier / Hefen gegeben / und es an die Sonnen gesetzt wird / so pfleget es zu verjähren / und wird eines gar angenehlichen Geschmacks / ja es lästet sich um so viel leichter ein ganzes Jahr über verwahren und aufheben. Die / welche mit Käsmachen umgehen / pflegen den Saft von den Bircken-Büscheln unter ihre Kästrinnen zu nehmen / wodurch dann die Käse wider alle Fäulung und alles madiges Wesen sollen versehen seyn.

§. 3. Die Römer haben viel von diesem Baum gehalten / so daß sie bey sich in Italien ereignenden Mangel / ihn alle Jahr aus Gallien zur Genüge bringen ließen. Sie machten die zwölff Büschel daraus / die man / nebst einem scharffen Beyl / dem regierenden Burgermeister vorzutragen pflegte. Weil nun mit diesen Bircken-Stecken / oder Ruthen / die geringe Mißthäter / so nichts gar Grobes begangen / geschlagen / und gezüchtigt wurden / so leget ihm Plinius dem Titul zu eines forchtsamen und erschrocklichen Baumes. Ich glaube / daß ihn die junge Kinder bey uns gerne in der Qualität gelsten lassen / diereil er doch als das harte Scepter des Schul-Regiments / ihnen oft gewaltige Händel auf den Sitzer macht. Daher auch die alte Sprich-Wörter wider eigensinnige Kinder entstanden sind : Der Schulz von Birckenfeld kan den Handel am besten schlichten / und wer vermeint / daß er dem Schulken von Birckenfeld entwachsen seye / dem muß man den Vogt von Eichensfeld mit seiner ungebräuten Ufchen übers Leder schicken. Herr Doctor Paulini rühmet für die Weiber / deren Männer als Stöck in voluptates conjugum inutiles liegen / die Verten von Bircken also / daß er ihnen rät / sie sollen ihre Männer / an dem träge Ort / gelind hauen / so werde diese geringe Züchtigung die Männer sehr munter auf dieses mal machen / bis sie die Straffe wider bedörffen. Zum Beschluß dieses Capitels will ich des Herrn Daniel Schroenters artlichen Vorschlag einen alten abgenützten Besen grünend zu machen / der im XIII. Theil seiner Mathematischen und Phi-

losophischen Erquickstunden pag. 507. zu finden ist / noch anhängen. Nimm einen alten abgenützten Besen / schreibet er / der doch nie in kein warmes Wasser gekommen / schneid ihn oben und unten ab / steck ihn an St. Barbara Abend / oder sonst um dieselbe Zeit in ein frisch Wasser / halt ihn fein in der Wärme / so wird der Besen in wenig Tagen ausschlagen / und Blätlein gewinnen. Dann dieses ist der Bircken-Art / daß wie sie voll Feuchtigkeit sind / also auch selbe lang halten / welche hernach sich in der feuchten Wärme wieder äuffert und den Besen grünend macht.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 14. §. 1.

Wo eygentlich diese Gewonheit / daß man am ersten Maji-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pflegte herkomme ? Davon kan bey dem Spedetto in Specul. Jur. voc. Majens Stecken / nachgelesen werden : Inzwischen aber ist selbiges als ein zur Kupplerey und andern Lastern-Ursachgebende Gewonheit / in den Landen des Churfürstenthums Bayern abgeschaffet worden / wie zu sehen aus der Churfürstlichen Policy-Ordn. part. 1. §. 9. vers. Sintermahl wie auch / 10. cum seq. Und weilen auch das unräthliche Majen Abhauen denen Wäldern sehr schädlich / als ist selbiges in den Forst-Ordnungen billig verboten / vid. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. art. 29. & 60. Item Fürstl. Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von den schädlichen Majens-Hauen / 10.

Ad §. f. h. Cap. verb. Sie machen die zwölff Büschel daraus.

DE Fascibus Consular. v. Joh. Rosin. antiquit. Roman. lib. 6. cap. 3. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 47. c. 14. n. 7. cap. 15. n. 19. & c. 30. n. 3.

Das XV. Capitel.

Vom Ahorn-Baum.

Innhalt.

§. 1. Dessen Namen. Der Ort / da er am hurtigsten wächst. Sind nicht überall anzutreffen. Ahorn in Italien für rar gehalten. Wächst hoch. Ist zweyerley / wird gerühmt seines Schattens wegen. Dient zu Gastereyen. §. 2. Wo er zu erst hergekommen. Hortensii treffliche Wartung dieses Baums. Für den Schatten muß man Geld bezahlen. Warum er unfruchtbar genennet werde. §. 3. Blätter sollen denen Fledermäusen zu wider seyn. Der Ahorn verwandelt sich in einen Delbaum. Weiß nach seiner Spaltung ein Wunderbild / 10.

1.

Ahorn wird in alten Büchern auch Wald-Eschen / Buch Eschen oder Leinbaum genennet. Wer haben will / daß sie schön werden / und hurtig vor sich wachsen / der muß trachten / daß er bey Brunnen / und Wasser / oder doch nur an solchen Orten / denen nicht leichtlich die Dürre einigen Schaden thut / zu stehen komme. Man kan nur Ovidium davon reden hören :

Quam Platanus rivo gaudet, quam populus unda
Et quam limosa canna palustris humo.

In der Griechischen Stadt Pharos am Wasser-Fluß Pierus, soll / nach Benedicti Curtii Bericht / aus dem Pausania, ein ganzes Wäldlein solcher Ahorn-Bäume gestanden seyn / die eines theils von Alters wegen ganz moficht und inwendig so hohl worden / daß man darinnen Zechen halten / und Nachtlager hätte ausschlagen können. Und setzt gemelder Curtius darzu / daß ohnangesehen man vor Alters solcher Art Bäume viel in Spanien / Frankreich und Italien gebracht und gepflanzt hätte / die auch darinnen wol fortgekommen wären ; wie dann der Poët Martialis in 45. Gedicht seines 9. Buchs einen Ahorn-Baum der zu Corduba aufgewachsen / beschreibet : So seye doch zu unsern Zeiten / in Spanien und Frankreich keiner mehr zu finden / und in ganz Italien und Rom werde nur noch ein einiger gesehen / zu unsterst am Aricinischen See / der doch auch nicht fast groß ist / und allein nur wegen der Seltenheit / als ein Wunder / seye gewiesen worden. Insgemein nennet der Griechische Poët Homerus den Ahorn-Baum den schön Baum / und gibt ihm also gleichsam den Vorzug vor andern Bäumen. Er wächst schön und hoch auf / worvon Martialis singt :

Ramis sidera cella petit.

XXXX 2

Wie

Wie er dann noch heut zu Tag in Aſien und Lybien zu einer Wunderswürdigen Höhe kommen ſolle; bey uns zwar iſt eine gewiſſe Gattung/die niedrig/und mehr für eine Staude/als für einen Baum zu halten; allein von der iſt die Rede nicht/ ſondern von der rechten und groſſen Art der Ahorn-Bäume/ deren Blätter ſo breit/ und ſo ſchön ſind/ als das Weinbeer-Laub/ und deren Zweige weit ausschweiffen/ und alſo unter dem dicken Baum einen groſſen Schatten/und Raum genug geben/ vergnügt zu ruhen. Dieſer Baum ware bey den Römern hoch angeſehen/ und hat Licinius Mutanus, der drey-mahl das Bürgermeiſter-Amt verwaltet/ unter einen ſolchen Baum ein herrliches Pracht-Mahl/darbey der Römische Landpfleger/ der Provinz zugeordnete/ ſamt vielen andern Beamten erſchienen/ gehalten und ausgerichtet. Es ſoll dieſer Baum/ davon wir reden/ in der Landſchaft Lycia geſtanden ſeyn/ und ſich dermaßen ausgebreitet haben/ daß er auf 81. Schuh weit und breit den Boden mit Schatten bedeckete. Es iſt auch bekannt/ daß Kaiſer Cajus Caligula, auf ſeinen Veliterniſchen Land-Gut/ dergleichen gehabt/ unter welchen er nebt andern XV. fürnehmen Herrn ein Königliches Mahl gehalten. Und war ſolcher Baum ſo wunderſam gewachſen/ daß die Nefte herab hiengen/ und man darauf ſitzend ſich ſein anlehnen/ und die Diener gleichſam ihre Credenz und ihre Schenck-Fiſch darauf haben kunten. Solchen Baum hieß der Kaiſer ſein Neſt/ da er ſich und die Seinigen ätzete.

§. 2. Von deſſen Urſprung/ geben die Alten dieſe Nachricht/ daß er über Meer wäre geholet/ und erſtlich in die Inſul Diomedis gebracht worden/ deſſelben Kriegs-Heldens Begräbniß mit auszuſieren. Von dannen ſeyen dergleichen Bäume in die Inſel Sicilien verſetzt/ und dem Weſchland als ein Vorzug für andern Bäume-Gewächſen verehret worden. Endlich ſeyn ſie auch zu den Morinis denen Niederländiſchen Völkern gekommen/ worauf ſie ſich hernach hin und wieder ausgebreitet. Der Baum wurde von vielen unvergleich geliebet/ unter welchen ohne Zweifel der Fürnehmſten einer/ der alte Römer Hortenſius geweſen: dieſer pflegte ihn mit Wein zu begießen: damit er deſto lebhafter aufwachſen/ und um ſo viel ſchöner und herrlicher möchte anzusehen ſeyn/ weil nun dieſe Bequemlichkeit von dem Baum viel Mühe koſtete/ ſo kam es leztlich gar dahin/ daß er ad Tributarium ſolum pertinerebat, einen Tribut trug/ ut gentes & pro umbra penderent vectigal, wie Plinius davon redet. Muſten alſo die guten Fremden entweder der Republic, oder dem privat-Eigen-Herrn zu beſten/den Beutel ziehen/ wo ſie ſeines Schattens anders theilhaftig ſeyn wolten. Er trägt ſonſten den Beynahmen eines unfruchtbaren Baums/ welches einige auf die Gedancken gebracht/ als truge er gar keine Früchte/ unter welchen auch Mylius iſt; allein wir wiſſen wol/ daß er nicht ohne Frucht ſeye: dann er trägt pillulas lanuginolas, wie ſie Herr Urſinus nennet/ kleine/ ſchuppichte/ rauhe und gleichſam mit einer Wolle überzogene Beerlein: doch möchte es wol eben ſo viel ſeyn/ wann er keine gehabt hätte/ dieweil ſie faſt nirgend zu taugen. Daher aber hat er dieſen Namen bekommen/ daß kein Baum neben ihm ſtehen will/ und er ſich alſo nicht paaren kan/ dieweil er mit dem dicken Schatten alle Bäume-Gewächſe tödtet/ und zu Boden richtet/ drum ſingt Martialis von dem Meyerhof des Fauſtini artlich/ L. 3. Epigr. 57.

Nam otioſis ordinata myrtetis
Viduaque platano, tonſiliquo buxeto. &c.

§. 3. Aſianus hat eine artliche Anmerkung von deſſen Blättern/ die den Fledermäusen zu wider ſeyn ſollen. Die Störche wiſſen ſich/ ſchreibt er/ weißlich an den Fledermäusen zu rächen/ wann ſie ſich unterſiehen ihren Eyern Schaden zu thun. Dann/ ſo die Fledermäuse ſolche Eyer nur bloß berühren/ ſo gehen ſie gleich zu Schanden/ und mögen nicht mehr von den Störchen ausgebrütet werden. Deßwegen gebrauchen die Störche dieſes Gegen-Mittel/ ſie nehmen Blätter von Ahornbaum/ und tragen ſelbige in ihre Neſter; wann dann die Fledermause kommen/ und die Blätter daſelbſten empfinden/ ſo werden ſie von deſſelben kräftigen Ausdufftungen ſo Kraft-loſ gemacht/ daß ſie ganz erſtarren/ und vor Erſtaunen den Eyern keinen Schaden zufügen können. So verhält ſich die Erzählung Aſiani, den ich auch zur Verantwortung für die Wahrheit dieſer Sache ſtehen laſſe. Sonſten iſt dieſes gewiß/ wie es die Griechiſche Hiſtorici erinnern/ daß/ als der mächtige Perſer König Xerxes in die weit-berühmte Stadt Laodiceam, deſ Landes Aſien gekommen/ ſeye plötzlich ein Ahorn- oder Platan-Baum/ der jederman bekandt geweſen/ in einen Holbaum verwechſelt und verändert worden/ worauf aber wenig friedſames erfolget wäre. Das Carioſeſte, was hieher gehöret/ mag das ſeyn/ was Johann Pontanus in der Beſchreibung deſ Mansfeldiſchen Bergwercks Schieferſtein/ in dieſen Zeilen beygebracht: Ich habe (ſo lauten deſſen Wort) ein Stück von einem Ahornbaum geſehen/ das war im Böhmer Wald gehauen worden: ſolches wolte ein Schreiner zu eingeleger Arbeit gebrauchen/ weil es ſchön Frauß und Maſern war; indem er aber daſſelbe entwey geſchnitten/ befindet ſich inwendig von Maſern ein formirtes Bild/ eines freudigen Hengſtes und eines Mannes/ der neben ihm ſiehet/ und denſelben gleichſam hält/ ſo artlich ſürgebet/ daß/ wer es geſehen/ daran gezeiffelt hat/ ob es auch möglich/ alſo von Natur ſolte gewachſen ſeyn/ oder ob es nicht vielmehr künstlich geriffen worden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XV. §. 1. verſ. In der Griechiſchen Stadt Pharos.

¶ Von denen Wohnungen in den Bäumen/ und denen darunter gehalten Mahzeiten. vid. notat. ju. rid. ad Cap. 1. §. 1. Libr. 4 & Dapper in Americ. l. 333.

Ad §. 2. h. Cap. verſ. Ut gentes & pro umbra penderent vectigal.

¶ Daß von dem Schatten eines Baums ein groſſes Geld bezahlet worden/ hat Cujac. Lib. 10. obl. 7. aus dem Plinio Lib. 12. natur. hiſtor. cap. 1. dargethan/ auch ſolches nebt ihm Petr. Heigius p. 2. qu. Jur. 40. n. 155. gebilliget/ in dem beede nebt andern darvor halten/ daß auch von dem Genuß der Luft etwas abgefordert werden könne. Die Urſach aber wird von dem Waremundo ab Ehrenberg de regn. ſubſid. pag. 60. gegeben/ ſo darinnen beſtehet/ weilen nemlich die Römer auch die Lieblich- und Anmuthigkeiten der Sachen gekauft/ und einen Uſumfructum darinnen conſtituiret haben/ arg. l. 28. & 41. ff. de uſufr.

**

Das

Das XVI. Capitel.
Vom Ulmen- oder Rüßbaum.

Inhalt.

§. 1. Dessen unterschiedene Namen. Der Baum wird beschrieben. Dicaet die Reben anzubinden. Dessen Benennungen davon. Die Berg- Ulmenbäume verderben die Weinstöcke; Geben aber gut Futter für das Vieh. Die Feld- Ulmen hingegen lieben die Reben. Tragen Saamen. Wollen Weinstock von gleichen Alter um sich haben. §. 2. Verstimelter Ulmen- Baum wächst und blühet wieder.

1.



Dieser Baum hat so wohl unterschiedliche Namen / nemlich Rüß- und Ulmenbaum / Pffenholz und Lindbast / als auch verschiedene Arten und Gattungen / deren doch die besten und schönsten sind / die in Wäldern und wässerigten Feldern wachsen. Er wird / wo fern er guten feuchten Boden hat / bald zu einer ansehnlichen Höhe und Größe gelangen / und weil er seine Aeste weit auszustrecken pfleget / so machet er unter andern Bäumen ein feines Muster / zumal / da an selbigen die Blätter so bald und zeitlich sich sehen lassen / daß er einer von den ersten ausgeschlagenen Bäumen ist. Er hat zweyerley Schelffen / deren die äussere dick / hart und rauh / die inwendige aber dünner und zäher ist. Das Holz ist fest / und kommet an der Farbe dem Gelben ziemlich nach. Die Blätter sind länglich und krauß / und haben meistens kleine Bälglein / wann nun im Mayen der Mühlthau die Blätter begeußt / rümpfen sie sich zusammen / und wachsen kleine Würmlein aus solcher Feuchtigkeit / die mit der Zeit davon fliegen / wie die kleine Schnäzlein oder Mücken. An etlichen Orten pfleget man die Reben und Weinstöck an diese Bäume zu häßten und aufzuleiten. Wann sie nun also mit den Reben vereinigt sind / so nennet man sie verhehlchte Bäume. Daher auch die Lateiner das Wort *maritari* / das ist / miteinander verheurathen / oder einen Mann geben / gebrauchen / wann sie sagen wollen / daß die Reben an diesen Baum aufgezogen seyen. Ehe aber die Reben an ihn kommen / so nennet ihn die Römer eine Wittwe. Welche aber nicht gebraucht werden / daß man Reben daran aufziehe / sondern allein wegen ihres Schattens / der dann insonderheit anmuthig ist / werth sind / dieselben heißen sie *Cælibes* / unverheurathete oder ledigen Standes. Dann das ist vor allen zu merken / daß nicht jeder Ulmenbaum zu dem Aufziehen der Reben taugte. Wie dann die / so in denen Gebirgen wachsen / und grösser als die andern sind / ausdrücklich davon ausgeschloffen werden. *Neque enim maritandis vicibus est idonea* / sagt Herz Ursinus von ihm: *Montana ulmus* / quibus nocet copia fruticum & frondium: Dieweil sie mit ihren sich weit ausstreckenden Aesten / und gar zu häufigen Blättern / die angebundene

Weinstöcke verderben / und ihnen alle Sonne benehmen; doch was dieser Gattung hierinnen abgethet / das kommt auf der andern Seiten gedoppelt wieder: Dann dessen Blätter sind dem Vieh ein angenehmes Futter / absonderlich aber denen Ochsen / die / wo man sie ihnen beständig fürgiebet / weder Heu / Grummet oder anderes blätterigtes Gesträuß angreifen wollen / wie *Colomella* bezeuget in seinem V. Buch im 6. Cap. hingegen sind die Feld- Ulmen- Bäume so wol zum Futter / für Schaaf und Ochsen / als auch zur Vereinigung mit den Reben / überaus wohl dienlich und tauglich. Sie tragen auch ihren Saamen / der zwischen und unter den Blättern steckt / und so bald er zeitig ist / gesammelt werden muß: dann sonst fliehet er nach der Zeitigung davon. Er vergleichet sich allerdings dem breiten Milten- Saamen / und ist für sich selbst anzusehen / als ein Heller. Dieses ist artlich von ihm / was *Colomella* hat / daß er nemlich / wo er noch jung / auch einen jungen Weinstock willig erduldet und um sich leide; wo ihm aber ein alter Weinstock würde zugesellet / so soll er selbigen bald ertöden und ersticken. Und das läßt sich artig brauchen in Verheurathungen. **Jung und Jung / gleich und gleich zusammen:**

Si felix cupies nubere, nube pari.

Gleiche Haar und gleiche Jahr /
Gleicher Stand und gleiche Flammen
Schicken sich / auf Ehr und Glück / in den Stand
der Eh zusammen.

§. 2. Merckwürdig ist es / was einige Historici von einem solchen Baum berichten / der in dem Baum- Wald oder Rucenischen Forst / welcher bey den Heyden der Göttin Juno geweiht gewesen / nahe bey dem Altar standen. Dieser / weil er ziemlich groß / und mit seinen Zweigen gar auf den Altar gelegen / wurde er ganz gestümmelt / die Aeste aber ziemlich abgehauen. Wie sich aber hernach der Krieg zwischen den Römern und Eymbern erhob / hat dieser sonst so übel zugerichtete Ulmenbaum unversehens / mit grosser Verwunderung der Leute / gegrünet / und geblühet und von neuen zu wachsen angefangen. Von welcher Zeit an die Herrlichkeit der Römer wieder zugenommen / die zuvor durch so viel Krieg und blutige Schlachten ganz geschwächet / und fast zu Grund war gerichtet worden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XVI. §. 1. verb. Die Reben und Weinstöck.

DE hac materia vid. notat. jurid. ad Lib. 4. cap. 45. & seqq.



Das XVII. Capitel. Von der Linden.

Innhalt.

§. 1. Lindenbaum ist zweyerley. Unterschied worinnen er bestehe. Ist ein schöner und Schatten-reicher Baum. Wird deswegen überall gefunden. Linde dienet statt einer Lauber-Hütte zu Gastereyen. Rare Linde zu Neustadt am Kocher. §. 2. Etliche besondere Eigenschaften der Linden. §. 3. Nutzen und Gebrauch derselben zu allerhand Sachen.

§. 1.



Je Linde wird in zweyerley Arten oder Gattungen eingetheilet / in die so weibliches / und in die / so männliches Geschlechtes sind. Der Unterschied zwischen ihnen soll darinnen bestehen / daß das Männlein keine Frucht / und wenig Blüthe trägt / und ein härteres und knospichtes Holz hat: Das Weiblein aber trägt ihre Frucht / welche mit den Beeren an dem Epheu / die man Epheu-Eräublein oder Eyselbeeren nennet / ziemlich übereinkommet; Ist auch an der Blüthe um ein grosses Stück reicher / als das Männlein; Das Holz aber ist weicher als jenes. Beyde Bäume sind schön und groß / die wegen ihrer weit ausgebreiteten Aest einen lieblichen Schatten machen. Dahero siehet man sie nicht allein in den Wäldern / sondern sie werden auch auf öffentlichen Plätzen der Städte / Märckt und Dörffer / absonderlich aber / wo Zusammenkünfte zu halten sind / gefunden; Und weil sie solche Blätter tragen / die wegen ihrer Form und Gestalt / an der Größe / Rund- und Breite / und daß sie dicht beyammen liegen / darneben eine schöne / liebliche / grüne Farbe haben / und die Zweig sich auch gar leicht / wie man will / lencken / leiten und ziehen lassen / ganz bequem sind / eine lebendige selbst-wachsende Lauben darmit zu machen / so dienen sie zur Belegung künftlicher oder sonst auch wol angelegter Spaziergänge und Wege: Ja so gar hat ihr liebliches Ansehen und der angenehme Schatten die Menschen eingenommen / daß sie auch deswegen an etlichen Orten vor denen Kirchen stehen / und in den Gärten / oder wo man es sonst haben kan / zur Sommerszeit / unter oder doch auf ihnen Mahlzeiten und Gastereyen angestellet und celebriret / auch auf Dörffern öffentliche Gerichte darunter gehalten werden. Wie dann Goropius in seinem Buch Iudol. ychica Zeugnis giebt / daß er selbst mit seinen Augen einen solchen Lindenbaum gesehen / so zu einer Schatten-Laube gezogen und gewöhnet worden / welcher so weit und breit in einem runden Umfang die Erde überschattet / daß die gerade Linie / die man mitten durch den Umkreis oder Circul ziehen mögen / bis auf 60. Werck-Schuh ausgetragen habe. Die Zweige aber hätten in die Weite einen solchen Umschweif gemacht / daß man sie am Ende dieses Rings / den der Schatten machte / wiederum so artlich über sich ziehen können / daß sie oben zusammen kommen / und also eine feine bedeckte Lauber-Hütten gemacht / dar- ein man etliche Tische setzen / und Mahlzeit halten können. Doch dergleichen Linden sind so gar rar in Deutschland eben nicht; aber die / welche vor dem zu Neustadt am Kocher / im Württembergischen Land gelegen / gewiesen worden / die hat etwas besonders / dergleichen man nicht leichtlich finden wird / dann an dem Stammen soll sie 6. Klaffter dick gewesen seyn / und auf 125. Ceulen geruhet haben / an welchen mehrentheils der Chur- und übrigen Für-

sten des Römischen Reichs / samt anderen Fürsten / Grafen / Bischöffen / Prälaten zc. Wapen gemahlet waren / abgezeichnet und beschrieben / sie ist wohl zu lesen in Phytica Curiosa Schotti. Der Circul / den sie mit ihrem Schatten machte / soll drey Viertel von einem Morgen Feld ausgetragen haben. Und war danoch vorher durch starkes Wind-Gestöber ein Aest abgebrochen worden / der im Zer-spalten 7. Klaffter Holz gegeben.

§. 2. Das Holz von diesem Baum ist insgemein nicht sonders hart / sondern weich / zart und lind; dannoch aber ohngeachtet dieser Eigenschaft bezeugen die Bildhauer / Künstler und Drechsler / daß es die Schärfe oder Schneid von dem Werkzeug und dem Eisen / die darzu gebraucht werden / so stumpf und schartig mache / als man kaum sonst von anderem Holz sich vermuthend ist / oder zu befahren haben wird. Artlich ist auch / was einige fürgeben / daß er nemlich eine natürliche geile Neigung gegen andere Bäume habe / so daß er mit keinem sich wegere verhehlet oder vereiniget zu werden / sondern vielmehr mit allen Obst-Bäumen Ehebruch zu treiben tauglich seye. Wie dann auf diesen Schlag ein feines Exempel von Plinio erzehlet wird in dem 16. cap. dessen 17. Buchs. Juxta Tiburtes, spricht er / à se visam tiliam omni pomorum genere onusto: alioramo nubus, alio baccis, aliunde vite, ficis, pyris, punicis malorumque generibus. Welches wahrhaftig etwas besonderes ist. Dann eine Linde / die allerhand Obst trägt / die auf einem Aest Rüsse / auf dem andern Weintrauben / Feigen / Birn zc. herfürbringet / die mag wohl als etwas rares gehalten werden. Allein das ist dabey zu mercken / was Plinius seiner Erzählung mit anhänget: Huic tiliae brevis fuit vita, diese rare Linden hat nicht lang gedauert / sondern ist bald verdorben und zu Schanden gegangen. Die Ursach war ohne Zweifel die Zerstreung ihrer Kräfte und Säfte / womit sie so vielerley Früchte versehen / und sich selbst irren machen müssen. Ausser dem glaubet man auch / daß sie keinen sonderlichen Kern oder Marck haben; wiewol doch dergleichen auch öfters bey etlichen gefunden wird. Wann nun aber dergleichen ist / da seye er in dem ganzen Baum und dessen Holz gleich aus / und eingetheilet. Sonsten verdienet auch noch berührt zu werden / was Plinius erinnert als etwas Wunderwürdiges: Mirum est, sagt er / in hac arbore, foliorum corticisque succum esse dulcem, fructum à nullo animalium attingi: Es seye nemlich der Saft von denen Blättern und von der Rinde eines süßen Geschmacks / und danoch werden die Frucht / oder die Beerlein / so die Weiblein tragen / von keinem Thier weder berührt / noch sonst genossen. Endlich halte ich für eine von den nachdencklichsten Anmerkungen / die durch Herrn D. Bartholinum in den Actis Hafnienensibus aus Herrn D. Hannemanni Erzählung / denen curiosen Gemüthern mitgetheilet worden: Daß nemlich zu Buxtehude Anno 1673. ein Soldat / so unter der Besatzung war / von ohngefähr 18. Jahren / mit dem bösen Geiße besessen gewesen / von dem man nie ein verständiges Wort vernommen / und wann es geschah / doch in keiner andern Sprach / als in welcher man ihn gefragt und angedet. Dieser habe in seiner tollen Weise / wann ihn die Raserey überfallen / von den 4. stärcksten seiner Cameraden nicht können gehalten noch gebändiget werden. Als er aber einmals wiederum in der höchsten Wuth war / ha-

be ein darbey stehender Unter-Officier den Vorschlag gethan / man sollte ihm doch Hände und Füße mit lindenen Rinden-Bast binden / und zu sehen / wie er sich hernach geberden werde. Es geschah / und asobald wurde er an Händen und Füßen ruhig und still: weil er aber den Kopf noch hin und wieder schlug / so wurde selbiger auch mit diesem Bast umfasset / und hierauf gabe er sich völlig zufrieden.

§. 3. Dieses Lob muß man den Linden ohne einige Strittigkeit lassen / daß / unter allen Bretter- und Tafel-Bäumen / nicht leichtlich einer seyn werde / der besser zu allerhand Arbeiten taugt / und mit grösseren Nutzen könne gebraucht werden: Dann dessen Holz dienet so wohl den Bildhauern und Tischlern / als auch den Drechslern / Schreibern und dergleichen Handwerks-Leuten / die es zu verarbeiten gewohnt sind: Sientmal sie aus solchen Effel / Truhen / Schreib- und anderer schöne Eische-Bett Läden / Tafelwerck / Bäncke / Stühl / Kästen / Bretter / Thüren und dergleichen zum Haushalten nöthiges Gezeug / sehr leicht und wol verfertigen können. Auffer diesem ist es auch ein fürtreffliches Brenn-Holz / das trefflich Kohlen giebt / und nicht allein in die Küche / sondern auch zum Malz-dörren und Wasser-brennen / aufgesuchet wird. Die Bauren wissen sich dessen noch mehrers zu bedienen: Dann aus der zarten Rinden / welche zwischen des Baumes äusserster Schalen und dem Holz ligt / welche Lindden-Bast genennet wird / und die vor diesem zu den Kranz-Bändern gebraucht wurden / machen sie ihnen Seiler und Strick so wohl zu den Brunnen-Eimern / als auch zu ihren so genannten Laiter-Wägen. Die Herren Franciscaner oder Barfüßer-Mönche lassen ihnen / darmit sie nicht gar / wie die Sänß barfuß gehen / die Holzschuh / die sie tragen / darvon machen. Vor Alters machten die Gelehrten einen grossen Staat von diesem Baum / weil sie davon zarte Rinden oder Schelßen / aus Mangel des bey uns gebräuchlichen Pergaments oder Pappyr / zu ihrer Schreiberey verbrauchen mußten. Hieher gehören auch die lindene Bast-Schienen / oder die lindene Späne / mit welchen sich die dürre und hagere Personen an Leib und Gliedern einzupacken und zu binden pflegten: damit sie hiermit die Schwachheit ihrer Glieder befestigen / und desto steiffer und aufrichtiger stehen und gehen mögten. Von dem Kaiser Antonino Pio erzehlet Capitolinus dieses: *Fuit, sagt er / statura elevata decorus: sed quum esset longus & senex, incurvareturque, tiliaceis tabulis in pectore positus fasciatur, ut rectius incederet.* Antoninus Pius war von einer schönen Länge und Statur; weil er aber darbey alt war / und mit dem Leib für sich hängend oder gebucket einhergieng / so ließ er sich mit dünnen

Spänen oder Schienen vom Lindenbaum vornen an der Brust einfassen / auf daß er desto gerader mögte gehen können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXII. §. I.

Uon der sehr groß ausgebreiteten schönen Linden / bey dem Churf. Sächs. Schloß Augustus-Burg / unter dessen Schatten zweyhundert Tisch stehen können / und darunter die Churfürsten von Sachsen öftters gespeiset. vid. Wildvogel. de eo, quod iustum est circa arbores. cap. 2. §. 3.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Mit allen Obs: Bäumen Ehebruch zu treiben. ic.

DE adulteriis arborum. v. Casp. Klock, de ærar, L. 2. c. 3. n. 4. verl. observandum quoque,

Ad §. 3. h. Cap. verl. Die Bauren wissen sich noch mehrers zu bedienen.

In denen Forst-Ordnungen ist verboten / von den stehenden Eichen / Buchen / Erlen / Bircken / Linden und andern nutzbaren Bäumen / Bast zu machen / selbige Kränzen zu Schalen / und abzuziehen / ein anders ist es / wann sie zu Bau- oder Brenn-Holz schon angewiesen und gefället worden / angesehen so dann die Schale solcher Bäume den Loh-Gerbern um ein gewisses Geld schon überlassen werden kan / allermassen wir bereits hieroben erwehnet haben. v. Fürstl. Sächs. Weinmarische Forst-Ordn. art. 8. §. 4. & 5. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 10. §. 5. Churf. Bayr. Forst-Ordn. art. 26. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. vom Bast und Zarchen machen. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 30. & Reusch-Plauisch. Wald-Ordn. tit. 13.

Ad eund. §. verl. Vor Alters. ic.

Von den verschiedenen Schreib-Arten der Alten / deren sie sich / ehe das Papyr erfunden worden / bedienet; v. Speidel. specul. Jur. voc. Papyr. Add. Zeillerus in *Itinerar. Ital.* pag. 87. allwo er eines Buchs gedencket / welches Augustinus mit eigener Hand auf recht Papyr von Rinden geschrieben haben soll: Item, eines Baums / davon solch Papyr herkomme.



Das XVIII. Capitel.

Von den Felber oder Weiden-Bäumen.

Inhalt:

- §. 1. Weiden sind zweyerley. Wozu die grösssten taugen. Welches die mittlere. Den Nutzen/ den sie geben. Band-Weiden werden zu allerhand Bändern gebraucht.
- §. 2. Der Grund/ da sie gerne stehen. Sollen nicht leichtlich zwischen Korn-Feldern gesetzt werden/ ausser im Fall der Noth-Bequemem bald. Woher sie bey den Lateinern den Namen Salix, und bey den Holländern den Namen Willigen bekommen habe. Verliebte Gedanken eines Kauffmanns über diesen letzten Namen.
- §. 3. Ihr Nutzen und Gebrauch. Dienten auch den alten Teutschen zu Schilden. Werden in der Medicin gebraucht.
- §. 4. Warum sie nicht gesäet werden. Was bey ihrer Einsteckung und Pflanzung/ so wohl vorher als hernach in Obacht zu nehmen. Die Band-Weiden wollen andersf behandelt seyn.
- §. 5. Können im Stämmeln leicht verderbet werden. Wie mit ihnen zu verfahren/ und wie gleichfalls mit den kleinern oder Band-Weiden müsse umgegangen werden.

§. 1.



Je Weiden-Bäume / sonst auch Felber genannt / sind von mancherley Gattungen/ die aber alle zu berühren nicht gar nöthig wäre: Dieweil sie theils bey uns nicht bekannt / theils aber/ der gemeinen und eingeführten Meinung nach / für unterschiedene Arten nicht mehr gehalten und geachtet werden. Wir wissen von nicht mehr / als von zweyerley Weiden. die nach unterschiedenen Gebräuchen ihren Titel haben. Die eine wird von dem Colomella Salix Pericalis genemmet / die Stangen-Weide. Sonsten aber bey uns hässit sie Muthen- oder Krebs-Weide; die andere aber Salix viminalis, die Band-Weide / jene tragen darum diese Benennung / dieweil sie wegen ihres grossen und hohen Gewächses zu Weinstecken und Stäben / zu starcken Trudeln und Zaun-Pfälen / (dann sie sind so gut als eichene Pfäle/ und währen auch wohl so lang) zu Garten-Peinten/ Zier-Garten und dergleichen verbraucht werden. Allein sie sind nicht überall bey uns anzutreffen/ doch erinnere ich mich/ daß ich von dieser Gattung eine auf der Post-Strassen / die von Windsbach nach Liechtenau und Anspach gehet / gleich vor dem Dorff Schlauerbach gesehen habe / deren Stamm von 2. Männern nicht wohl hat umklaffert werden können. Diese aber nemlich die Salix viminalis, warum sie Band-Weide heisse / das ist ohndem aus dem Namen klar und offenbar: dieweil sie nemlich zum Anbinden und zu Bändern taugt. Sie wird aber wieder eingetheilet in die grössere Band-Weiden und in die kleinere. Die grössere sind die bey uns ganz gemeine Weiden / wachsen nicht hoch / sind bräunlich / und weil sie sich leichtlich biegen und flechten lassen / so werden davon fürnemlich um Fässer und Kuffen die Reiffe umgebunden. Die kleinere aber sind noch geringer als jene / haben eine gelbliche oder rothe Rinden / und tragen lauter schwache / kleine und zähe Ruthen; dienen zu Körben/ Butten und Arm-Körblein / Fisch- und Krebs-Reußen/ item zu allerhand Bändern / absonderlich in den Gärten zu den Pelgern / und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Sie lieben das Wasser / und sind an solchem eine von den gemeinsten Bäumen. Daher / wo man seine Mühe wohl belohnet haben will / so muß man zu sehen/ daß der Grund / darein man sie setzet / feucht und wässerig seye; es seye nun / daß man hierzu nah-gelegene Wasser-Bäche oder auch sumpfigte Auen oder Wiesen-Gründe

erwählen wollte. Zwar weiß ich wohl / daß man sie auch an etlichen Orten zwischen den Korn-Feldern stehen siset/ allein ich meines Theils rathe nicht hierzu. Dann ob sie schon an dergleichen Orten nach und nach bekommen mögten/ so schaffen sie doch mit ihren zäserichten Wurzeln/ die sie rings herum ausbreiten / wenig Vortheil und geringen Nutzen: weil sie weit in die Felder greiffen / alle Feuchtigkeit zu sich ziehen / und den besten Saft häufig weg stehlen / daß also nicht leichtlich etwas in ihrer Nachbarschaft über sich wird kommen können. Und aus dieser Ursach machen sich auch einige ein grosses Bedencken sie allzunah an die Bäume / oder Weinberge zu setzen; angesehen sie wohl wissen / daß den Bäumen und andern Gewächsen der Saft und die Nahrung nicht ohne gewissen Schaden könne hinterhalten werden. Doch die Noth ist an kein Befehle gebunden / und wo sich grosser Mangel an Holz ereignet / (wie an etlichen Orten in Schlesien) da wird sich ohne dem wegen des Ruhens eine gültige Exception machen lassen. Sonsten bekleiben die Weiden gar bald / wachsen hurtig in die Höhe / und treiben ihre Zweige geschwind / daß sie auch daher von den Lateinern den Namen à saliendo sollen bekommen haben; weil sie nemlich so schnell aufwachsen / als wann sie plötzlich an ein Ort in die Höhe gesprungen / oder übersich geschossen wären. Die Holländer geben ihnen fast eben um dieser Ursach willen den Namen Willigen, weil sie willig und gerne / ohne besondere Wartung / vor sich selbst im Zunehmen und Wachsen fortgehen. Daher dann ein Niederländischer Kauffmann Gelegenheit genommen seiner Fürstin sein heimliches Liebes-Feuer gar artlich zu entdecken. Dann er lief überall an den Wänden seines Gewölbes/ in welches sie Wechsel-Gelder abzuholen sehr oft zu kommen pflegte / einen Weidenbaum mahlen / zwischen zwey grossen D. die Auslegung war diese: Dein williger Diener.

§. 3. Dem Plinio sind diese Bäume ein Grosses schuldig wegen des herrlichen Lobes / das er ihnen zugelegt. Dann was könnte wohl prächtiger lauten / als dieses: Nullo aquaticarum utilior, nec in novissimis curanda arbor: Nullius quippe tutior est reditus, minorisque impendii, aut tempestatum securior. Itaque Cato in æstimatione ruris, post vineam, si vino multo fiet, & hortum riguum, tertio loco salictum posuit, salicesque pratulit oliveto, prato, campo, frumentario, silvæ cedux, arbutis, & glandariæ silvæ. Allein es ist auch wahr / und haben Plinius und Cato hierinnen so übel nicht geurtheilet. Dann obschon die Weiden keine Früchte tragen / so sind sie doch nicht allein unter allen Wasser- sondern auch wilden Bäumen die nützlichste und nöthigste. Wir haben vorher schon im 1. §. von ihrem nothwendigen Nutzen etwas berührt / welcher sich grossen Theil auf ihre Stämmung oder Beschneidung beziehet. Und gewislich hierdurch ersetzen sie den sürgeworffenen Mangel der Früchte mit genugsamen Eintrag und ziemlichen Bucher. Dann daß ich nun das alte nicht wiederhole / aus welchem diese Wahrheit leichtlich mit beyden Händen könnte gefasset und ergriffen werden / so geben die grossen Bäume gutes Brennholz / das auch zum Malz-dörren / worzu doch nicht jegliches taugt / kan verbraucht werden. Sie halten an den lauffenden Flüssen/ Dämmen und Ufern die Erde fest zusammen/ daß von dem um sich fressenden Wasser nicht so leichtlich ein Stück nach

nach dem andern könne weggerissen oder weggeschwemmet werden. Die Band-Weiden / dienen zum Einbinden / zu Zäunen und Gehäg / zu Beländern / Spaliern / zu Spaziergängen und Lust-Häusern; wo sie nur / ehe sie darzu gebraucht werden / vorher 9. bis 10. Tag im Wasser oder sonst an nassen Orten eingeweicht worden: damit sie sich besser biegen lassen. Alle Schößlinge / die ein Jahr alt sind / können so viel neue Bäume geben. Wo sie an den Flüssen / Wassern und Strömen stehen / verschaffen sie dem Wasser Wildpret und andern eine schattichte Weide / denen Wildmeistern und Jägern zum Hinterschleichen eine guten Vorthel / und den Fischern die beste Gelegenheit denen in Schatten liegende Fischen beizukommen / an die Hand. Daß ich nun nichts sage von dem Nutzen / den sie denen alten Teutschen in dem Krieg gegeben / als welche dieses Holz für das bequemste / ihre Schild daraus zu flechten / erachtet haben: Wie dann Cornel. Tacitus Zeugnis giebt / daß unsere Vorfahren im Krieg weder Panzer noch Helm geführt; auch ihre Schild weder mit Eisen noch Leder überzogen / sondern nur von Birken- oder Weiden- Reisern dicht ineinander geflochten hätten; die dann hernach von ihnen Hirt genennet wurden: wie solches Wort noch etwan im Teutschen gebraucht wird / von zusammen-geflochtenen Gerten / die man in den Kellern hat / das Obst dar aufzulegen / und von den Schäffer Acker-Pferchen / die man Hurten nennet. Doch hierauf kommt die Sache nicht allein an / sondern wo wir denen Herren Medicis zuhören / so erstreckt sich deren Nutzen noch weiters / als nach welcher Meinung die gekochte Weiden-Blätter alle von der Räude entstandene Schuppen nebst dem empfindlichen Schmerzen des Zitterleins vertreiben sollen: Eben diese werden auch gelobet wegen ihrer zusammen-ziehenden Eigenschaft / die sie bey Stellung des Bluts / und bey frischen Wunden öfters probiret hätten. So dienen sie gleichfalls wider das Bauchweh / oder das Grimmen des Leibs / wann sie in kleine Bistlein zerschnitten / und nebst etlichen Pfeffer-Körnern in Wein getruncken werden. Absonderlich gebrauchen sich die gemeine Bauers-Leute derselbigen / wann jemand von ihnen an der hitzigen Krankheit darnieder liegt: dann sie bestreuen die Stuben oder Kammer / ja wohl auch gar des Krankens Lieger / statt darmit / auf daß die ansteckende Hitze gemäßiget werde / und sich in die ausgestreute Blätter ziehen mögte.

§. 4. Man pfleget die Weiden gar nicht zu säen. Dann ob sie schon Saamen tragen / so lassen sie solchen doch / vor der Zeitigung / auf die Erde fallen / wie dann Plinius bejahet: *Unam tantum reperiri salicem, in Creta Inula, ipso descensu speluncae Jovis, quæ semen ad maturitatem perferat, parvum ligneumque magnitudine cicoris, Lib. 16. cap. 26.* daß nur ein einiger Weiden-Baum in der Inful / gleich bey dem Eingang in die Höle des Jupiters zu seiner Zeit wäre zu finden gewesen / so einen zeitigen Saamen getragen. Allein in hoc quoque providens fuit natura, fährt er fort zu reden / facile enim nascenti ex depacto surculo, incuriosius semen dedit. Dieser Haupt-Mangel wird durch die abgehauene Setzlinge reichlich ersetzt / dann eben deswegen hat die Natur um den Saamen der Weiden wenig Sorge getragen / weil sie so leichtlich aus einem eingesehten Zweig bekommen und wachsen mögen. Es gebrauchten sich aber die Liebhaber der Weiden / wo sie solche verpflanzen und versehen wollen / diese Art: Sie schneiden oder sägen von den schönsten Weiden feine glatte Aeste ab / die etwan 6. Schuh oder einer Klafter lang sind; dann zu lang dürffen sie nicht seyn / sonst werden sie nicht leichtlich bekleben oder für sich kommen. Diese legen sie alsobald

hernach mit einem Ende in das Wasser / und lassen sie so lang darinnen / bis sie ein wenig ausschlagen; hernach nehmen sie solche wieder heraus / und wo unter dem Heimen führen die Weiden etwas an den Enden gequetschet worden wären / so schneiden / sägen oder hauen sie solches oben und unten weg. Haben sie nun starcken und setten Boden für sich / so setzen sie solche 1. Eien tieff in die deswegen verfertigte Gruben; wo aber der Boden sandig oder trucken wäre / so graben sie dieselbigen anderthalb Eien tieff ein. Weil aber die Weiden gerne im Saft und Wasser stehen / der sandigte Grund aber darzu nicht zum besten zu taugen scheint / so helfen sie diesem Fehler / so gut sie können / auf diese Weise ab: Sie legen zu unterst in die Gruben einen breiten Feld-Stein / und legen hernach die Weiden drauf; damit doch zum wenigsten die Weiden entweder von dem nassen Schweiß dieses kühlen Steins Saft und Krafft bekommen mögten / oder doch von ihm das Wasser besser aufgehalten / und den Zweigen mitgetheilet werde / wiewohl sie noch anderen Vorthel haben / den sie gewaltig rühmen. Dann wann sie die auf diese Art in ihre Gruben nacheinander gesetzte Stauden mit der aufgegrabenen oder auch mit einer fremden und bessern Erden gemach und gelind wieder um zugedecket und verwahret haben / so warten sie solcher / als wie anderer Bäume / und begießen sie so lange / bis sie vermeinen / daß sie genugsam eingewurzelt hätten. Sollten sie nun hernach ganz untenher / wie sie gewöhnet sind / kleine Nachschüß bekommen / so brechen und nehmen sie solche alle mit den Händen weg. Hierdurch machen sie / daß die Saß-Weide wohl bekleben / und in ein paar Jahrelein hübsch und gleich schossen / und in die Höhe wachsen. Doch wir müssen nun auch das nöthigste nicht vergessen / nemlich die Zeit / da die Sekung mit ihnen soll fürgenommen werden. Nun finde ich zwar unterschiedliche Meinung: dann etliche stehen für das Monat Februarium, anderer aber mit grosser Hefftigkeit für das Merck-Monat. Einige behaupten / daß der April das beste Monat seye / andere legen dieses Lob dem Herbstmonat oder November zu. Allein wir wollen diese gute Leute untereinander zanken und streiten lassen / so lang sie wollen / weil doch die Erfahrung die Sach vorlängstens schon ausgemacht / und also keiner einige wichtige Ursachen hat / auf seiner Meinung hartnäckigt zu bleiben. Dann die Sache kommt auf den Jahr-Gang an / und da muß ein jeder Haus-Vatter sein Fürhaben darnach richten lernen. Fritt der Frühling zeitlich ein? so lasse man das Ende des Februarii gelten; macht er sich aber langsamer mit gehöriger Wärme heran? so kan das Wesen zum Schluß des Merckens geschehen / und bey uns wird es wegen der aufs neu geänderten Zeit / nicht ungerührt gethan seyn / wo man es auch / doch mit Vorbehalt der Beschaffenheit der Zeit / nach dem Aprils Anfang anstellen wollte / wer es aber im November zu versuchen Willens ist / der thut ohne dem nichts neues / diereil es noch heut zu Tag von vielen öfters geschiehet. Doch die Wahrheit zu sagen / ist der Merck oder die Zeit um dieses Monat herum fast die beste Gelegenheit / weil der Saft nun anfängt in die Weide zu treten / und sie also wegen häufiger Nahrung um so viel leichter wachsen können. Im übrigen sind dieses vier Haupt-Regeln / man setze sie / wann man wolle / so nehme man die Tage nach dem Neumond darzu / es seye nun der dritte oder vierte. II. Wann sie 2. Jahre stehen / vergesse man nicht sie zu beschneiden: damit / nach Hinwegnehmung der überflüssigen Zweige / die Weide desto dicker und geschwinder wachsen möge. III. Man verwahre sie mit Dörnern oder anderen Gesträuche; damit ihnen weder die Ziegen / so die junge Weiden gern ab-

schälen / noch das andere Vieh / das sich dran zu reiben pfleget / Schaden zufügen können. IV. Scheue man sich nicht / auf die unrechtmäßige Entschäler und Stümmeler der Weiden Achtung zu geben: Dann die diebische Hände reichen auch hieher / um so viel eher / als kürzer dieser Baum ist / und wo man keinen Segen Gewalt findet / wird sich bald da bald dorten ekzer finden / der heimlich nach seinem Gefallen die besten Weiden bestümmeln / oder auch in der Vollheit oder wilden Nartheit seinen stumpfen Degen dran probiren und wehen wird. Deswegen bediene man sich des Rechts / das diese Bäume haben / und wer sich die Kühnheit genommen unser Eigenthum zu verderben / der mag sich alsdann nicht verdrüssen lassen / wo man ihn auf unser Klagen / oberherlich um etliche grobe Baken schneuzen wird. Doch es fällt noch etwas zu erinnern für / welches die kleinere Band Weiden betrifft / und wohl in Obacht soll genommen werden. Dannes kan zwar / was wir bishero insgemein erinnert haben / auch bey diesen Statt und Platz finden; allein die Wahrheit aufrichtig zu gestehen / so wachsen die kleine Band-Weiden nicht gar gerne vor den abgeschrittenen und eingesteckten Zweigen / sondern man soll vielmehr darauf bedacht seyn / daß man junge Sträuchlein mit samt ihren Wurzeln bekomme. Diese kan man im Merzen / oder wann eben der Frühling anfängt / in einen feuchten Grund einsetzen / so / daß sie ein paar Schritt voneinander zu stehen kommen / so wird man sehen / wie sie so bald in etlichen Jahren jugenommen und sich ausgebreitet haben. Wer ihnen aber noch besser darinnen helfen will / der schneide sie nur 2. Jahr aufeinander / weil sie noch jung sind / im ersten Frühling bey zunehmenden Monden / glatt bey der Erden ab / so wird er mit Lust ansehen / wie sie so mächtig treiben und nachsehen werden.

§. 5. So leicht und hurtig nun diese Bäume über sich kommen / so bald ist es auch um sie geschehen / wo man im Stümmeln und Beschneiden nicht recht mit ihnen verfähret und umgeheth. Weil nun ein Hausvatter sich hierdurch von ihnen den größten Nutzen macht / so hat er um so viel mehr Achtung zu geben / daß er nicht alles auf einmal verderbe. Doch wir wollen der Gefahr vorbeugen / und was zu thun / kühlich berichten. Vor allen bleibet das Sprichwort wahr: Bauren und Weiden muß man oft beschneiden: welches unsere Alten in diese Reimen gebracht:

Merck wohl / ein starker Weiden Knopf
Und auch ein stolzer Bauren Tropf/
Die wollen all drey Jahr einmal
Behauen seyn ganz überall
Drum hau davon ein guten Theil/
Sonst werden sie zu frech und geil.

Diese Zeit nun nemlich 3. Jahr ist die ordentliche Zeit / in der sie gestümmelt werden müssen. Daher wer alle Jahr etwas zum Verzäumen und anderen Sachen gebrauchen will / der muß eine richtige Ordnung unter seinen Weidenstöcken halten / daß er vernemlich eine Parthey dieses / die andere das folgende / und die letzte das dritte Jahr beschneide / so ruhen unterdessen die gestümmelte wieder aus / und wird er stätigs etwas für sich finden können. Stehet ihm die Wahl frey einen Tag auszusuchen / da diese Arbeit muß verrichtet werden? so ist allezeit ein schöner heiterer Tag im Merzen nach dem Neumond besser hierzu / als ein stürmiger und trüber. Im Stümmeln ist acht zu haben / daß man die Zweige nicht zu genau bey dem Stamm oder Stock abhaue und beschneide / diereil sie alsdann weder den heißen Sommer noch den kalten Winter mehr so gut werden vertragen können: sondern man soll die Störcken aufs wenigste 1. Fußes oder anderthalb

Schuh lang unbeschnaitelt lassen / so können sie leichter und besser wiederum nachtreiben / und bald zu neuen Zweigen kommen. So nun wollen die grössere Weiden behandelt seyn; allein die Band- oder kleinere Weiden müssen auch hier / so wohl als im Segen / etwas besondres haben. Dann weil ihre Hochachtung darauf ankomet / daß sie subtil / zäh und leichtlich zu biegen sind / so darff man sich nichts um den zunehmenden Mond bekümmern / sondern es wird besser im abnehmenden verrichtet werden können: Und dann muß man sie auch / darmit sie nicht aus dem Ruhen wachsen / und zu stark werden / so genau als man kan bey dem Stock oder Kopf alle Jahr stümmeln und stuzen: weil sie sonst / wo sie länger sollten stehen bleiben / täglich mehr und mehr zum Bänden würden untüchtig werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 18. §. 1. & 2.

Un der Nothwendig- und Nutzbarkeit der Weiden haben wir bey dem fünften Capitel dieses Buchs gehandelt; immassen man derselben absonderlich zum Frucht-Binden zur Zeit der Erndte nicht ent Rathen kan / so / daß um so viel desto eher um die gemeine Wiesen / Aecker und Gärten Weiden zu ziehen und zu pflanzen / und von derselben die Zaun-Gärten / und Schaaf-Heerden zu erziehen / damit man das Holz und Gewalde desto mehr ersparen und hagen könne. Naurath, de Rationariis pag. 429.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Sie halten an den laufenden Flüssen / Tämmen und Ufern die Erde vest zusammen. 16.

Jeder gehöret dasjenige / was in der Fürstl. Säch. Hallischen Taich-Ordnung nachfolgender Gestalt enthalten: Es soll ein jeder / da es Raum / und kein Buschwerck ist / vor seine Taich Saag-Weiden / und unten am Taich Saal-Weiden stecken / damit das Eis nicht an die Taiche lauffen / und die Wasferbulgen die Taich Tamme nicht einwaschen können. Und solle der Taich-Hauptmann / die Taich-Schulzen / und jedes Orths Obrigkeit mit Fleiß dahin sehen / daß alle und jede Weiden zu rechter Zeit verhauen / weiter gesteckt / und also der Weidenwachs / so viel möglich / hin und wider vermehret werden möge. Würde aber jemand hiers unter säumig befunden / die gesetzten Weiden an den Taichen muthwillig beschädigen / oder sonst die Büsche oder Bekrippungen wegnehmen / und stehlen / derselbe soll Vermög unsers Patents / willkürlich nach Befindung mit Gefängnis / Abhauung der Faust / oder sonst nach Gelegenheit der Umstände ernstlich bestraffet werden.

Wiewol es nun jetzt gehöretet massen um die Pflanzung der Weiden eine nothwendig- und nutzbare Sache ist / so ist doch selbige bisweilen eingeschrencket / daß die Grund- und Eigenthums-Herrn um ihre Aecker / Felder und Wiesen / solche nicht nach ihren Gefallen pflanzen döffen: allermassen solches mit dieser Begebenheit zu erweisen / da eine gemeine Wasserleitung durch sothane Privat-Gründe gerichtet ist / dann in diesem Fall müssen die Grund-Herrn / wann sie Weiden oder Baum setzen wollen / 15. Schuh weit zwischen solchen Bäumen und der Wasserleitung raum lassen / wo sie nicht wollen / daß dasjenige / was zwischen bemeldeten Raum hervor wächst / wegge-

weggeschnitten werden / und ihr Eigenthum confiscirt werden solle / vid. l. 1. §. 1. & l. 10. §. 1. C. de aqueduct. wie sie dann auch bey Straff obberührter Confiscation die Wasserleitung reinigen müssen / darvor sie aber von andern auffer ordentlichen Beschwerden frey gelassen werden / l. 1. pr. C. de Aqueduct. auch sonst nur einen geringen Tribut bezahlen dürfen. l. 41. ff. de A. E. V. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. XI. th. 10. n. 1. & 2.

Ad §. 4. h. Cap. verb. Man vertwahre sie mit Dörnern. 1c.

Derweil das Vieh / sonderlich aber die Ziegen und Gaisse den Bäumen / Hecken und Wäldern höchstschädlich sind / indem sie nicht allein die Spizen oben von den Sommerlatten abbeissen / sondern auch die junge Stämme dergestalt bekiefen / daß dieselbe / wegen ihres bösen Athens selten wider aufwachsen / und fortkommen können / sondern wol gar verdorren. Coler Lib. 12. Oeconom. cap. 91. & 98. & Seb. Khraiser ad Constit. Forest. Bavar. art. 33. Als werden sie in den Buschgehölze und jungen Gehauen nicht leicht gelitten / Beloid. Th. pr. voc. Forst / verb. die Mache zu verbieten. Nove Meurer im Jagd- und Forst-Recht / pag. 6. Add. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 32. rubr. von Abschaffung des Gaisse-Viehs. & Hohenloische Forst-Ordn. Tit. 27. Jedoch wann arme Bauers-Leut / die keine Kuh bezahlen oder behalten können / zu ihren und ihrer kleinen Kinder nöthiger Unterhalt / derselben ohnmöglich entrathen können / mögen selbige außerhalb dem Gehölz an der Weide / wo sie kein Schaden zu thun vermögen / durch gewisse Hirten gehütet / cit. Meurer. dict. tract. & pag. add. Gräffl. Stollbergische Forst-Ordn. de anno 1642. art. 22. Oder wann keine Weide darzu vorhanden / im äußersten Nothfall kein Gehölz / so unter acht Jahren / damit betrieben werden. Fürstl. Sächs. Coburgische Holz-Ordn. de anno 1575. tit. Ziegen. v. Add. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 27. welche will / daß sie gar inne behalten werden sollen. Item Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 28. rubr. von Betreibung / Wunn und Weid der Wälder. & art. 30. rubr. von den Schäferereyen / nach welcher gar nicht in den Wäldern mit einigen Vieh zu hütten / ohne sonderbare Verwilligung / erlaubt ist / wosfern es nicht so lang / als es in Rechten genug / im ruhigen Gebrauch hergebracht und erfessen worden.

Ad Eund. §. verb. Scheue man sich nicht / 1c.

We diejenige so Holz stehlen / oder auch aus Muthwillen verderben / zu bestraffen : ha-

ben wir theils bey dem 24. Capitel §. 7. des ersten Buchs / theils auch bey der Materia vom Gartens Werck tractiret. Add. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 1. & seqq. Hier wollen wir nur etwas weniges von denen Weyden (weilen in diesem Capitel von denselben gehandelt wird) beyfügen / und davon so viel anmercken / daß / so vielleicht jemand selbige muthwilliger Weis / in Willen und Meinung Schaden zu thun / abhauet oder abschlehet / derselbige billich mit einer willkürlichen Straff ebenfals anzusehen / und zu belegen / nach Sachsen Recht aber / über den abgetragnen Schaden / vor ein jede Weyden 30. Schillings Pfennige (so 2. alte Schock / oder 40. Meißnische Groschen ausmachen) zu bezahlen schuldig und gehalten seye. vid. Constitut. Elect. Saxon. p. 4. Const. 37. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 7. & 14. & Richt. de significat. adverb. lit. F. n. 18. in fia. an welcher Stell et auch nachfolgendes Urthel / so von den Schayffen zu Leipzig anno 1606. gefellet worden / anführet: Hat V. R. bey nächelicher Zeit / als er wegen der Nordbrenner die Wacht halcen sollen / einff Satz Weyden / so dem Pfarz / Herrn gewesen / abgehauen ; So wird er derowegen / gestaltten Sachen nach über das allbereit erlitene noch mit zeitlicher Gefängnis gestraffet. B. N. W. Conf. Ordin. Provinc. Saxo. Gothan. p. 2. c. 3. tit. 26. woselbsten nachfolgende Verordnung zu lesen: Würde jemand einen Obsbaum oder Weyden / den andern zum Schaden / muthwilliger Weis abhauen / der soll / so es geschiehet / mit dem Gefängnis gestrafft / und da er des mehr dann eins überführt / letztlich des Lands verwiesen werden. Jangat. Die Fürstl. Sächs. Thallische Taich-Ordn. in verb. Würde aber jemand die gesetzten Weyden an den Taichen muthwillig beschädigen / oder sonst die Büsch und Bekrippungen wegnehmen / und stehlen / derselbe soll / Vermög unsers Patents willkürlich / nach Befindung / mit Gefängnis / Abhauung der Faust / oder sonst nach Gelegenheit der Umständ ernstlich gestraffet werden. Gleichwie aber jezt gezeigter massen das umhauen der Weyden auf einen fremden Grund und Boden nicht erlaubt / sondern bey den vorangezeigten verboten ist: Also kan dasselbige / wosfern jemand selbiges als eine Gerechtigkeit hergebracht / nicht verwehret werden / wann es nur mit der Maß beschiehet / als sothane Gerechtigkeit erfessen worden / arg. l. 8. ff. de Servit Von welcher Gerechtigkeit wir bereits an einen Ort gehandelt haben.

Add. Richt. V. 2. conf. 123. n. 1.



Das XIX. Capitel. Von dem Pappelbaum.

Inhalt.

§. 1. Die Eintheilung des Pappel-Baums. Aspen- und Alben-Bäume sind Gattungen darvon. §. 2. Weisser Pappelbaum wird beschrieben. Etliche Eigenschaften von ihm. Wie er aufzubringen. Wird von denen zu Elis im Griechischen Land hochgehalten. §. 3. Worinnen der schwarze Pappelbaum von den Weissen unterschieden. Beyder Veränderung der Blätter im Sommer. Grund; da sie gerne wachsen. Ihr Holz tauget zu allerhand Arbeit. §. 4. Aspen; warum sie zitternde Pappelbäume genennet werden. Sprichwort davon. Wachsen über all. Geben schönen Schatten. Dienen zu Schieß-Pulver und Fackeln. Das Holz gebrauchen die Drechsler. Kunst-Stück niemals unter dem wandern müde zu werden / wird aus dem Tabernamontano angehängt.

§. 1.



Sind dreyerley Geschlechter des Pappelbaums: Das erste ist der weisse / *Populus alba*, den man auch Böllen- und Carbaum nennet. Der andere ist *Populus nigra*, der schwarze Pappelbaum / aus dessen Holz man die Abgöttischen Heiligen Bilder geschnitzelt / daher dann auch dieser Baum das Heiligen- oder Bögen-Holz von etlichen genennet wird. Sonsten haben diese beyde Arten des Pappelbaums einen andern gemeinen Namen / nemlich Alben / mit welchen sie fast meisten theils pflegen bezeichnet zu werden. Das 3. soll eine Lybische Art seyn / heist auch deswegen *Populus Lybica*: wächst aber auch an etlichen Orten Teutschlandes / sonderlich in dem Alp-Gebirge / durch welches Italien von Frankreich und Teutschland abgesondert worden. Von uns heist er Aspenbaum.

§. 2. Der weisse Pappelbaum trägt keine Frucht; hat aber feine / linde / eckigte Blätter / die fast wie die von den fruchtbaren Wein-Reben ein Ansehen gewinnen solten / wo sie nicht / der Größe nach / etwas kleiner oder geringer / und von zweyerley Farben wären. Dann auf der obern Seiten sind sie braun-grünlicht: auf der untern aber ganz weiß wolligt. Die Blüten darvon sind eben wie kleine Würstlein / oder Büschel / welche mit der Zeit verstäuben. Das Holz von diesem Baum ist weich / hat eine glatte Rinden / und weisse Farbe / daher es sich wol zu allerhand sauberer Arbeit schicken / weil sie aus Mangel des Saamens nicht können gefäet werden / so pflancket man solche durch abgehauene Zweige fort / und hat man alles / was wir im vorigen Capitel / bey der Sezung der gemeinen und grossen Weiden / erinnert haben / auch hier fleißig in Obacht zu nehmen. Dann sie wollen mit eben solcher Aufsicht unterhalten seyn / als die Weiden erfordern. Ihre Wurzeln gehen nicht tieff in die Erden: sondern liegen hoch / und sind glatt oben herum ganz feucht ausgestreuet: daher sie auch wider das gewaltige Reissen der stürmenden Wind ihren Stamm nicht allezeit stehend erhalten können. Der bekannte Hercules soll / der Heiden erdichteten Fürgeben nach / diesen Baum zum ersten aus dem Abgrund der Höllen in die Thesprotische Landschaft / und von dar in Griechenland gebracht haben; deswegen auch die Inwohner der Stadt Elis zum stätigen Angedencken / bey den Olympischen Opffern / kein anders Holz darnieder fällen lassen / als eben dieses von dem weissen Pappelbaum: Die Sieger aber und Überwinnder in den Fest- und Kampff-Spielen / so dem Herculi

zu Ehren gehalten wurden / musten Kränze von Pappel-Bäumen-Zweigen zusammen gestochten für ihre höchste Belohnung nehmen.

§. 3. Der schwarze Pappelbaum wird meisten theils an den Blättern erkannt / und von den weissen unterschieden. Dann sie sind nicht von zweyerley Farben / sondern entweder schwarzlicht oder braungrün. An der Breiten aber übertreffen sie auch die weissen. Dessen Wurzeln stehen tieffer in der Erden / und er erreicht im wachsen eine grössere Höhe / als der andere. Beyde aber kommen hierinnen überein / daß ihre Blätter nach der Sonnenwende ihren Stand verändern / und das oberste zu unterm / das untere aber zu oberst kommt / woran die Bauers-Leute im Sommer die Sonnenwende besser / als viel Gelehrte / zu erkennen wissen. Sie lieben auf das höchste einen wässrigten Grund und feuchten Boden / und stehen gerne an denen Flüssen und Wehern; daher Virgilius Gelegenheit genommen von ihme zu singen:

Populus in fluviis, abies in montibus altis, &c.

Das Holz von diesen Bäumen läßt sich leicht arbeiten / und schicket sich gar wol zu allerhand Arbeit. Man braucht es zum Brenn-Holz / bey dem Malz-dörren / zu Auszierung und Bekleidung anderer Holz-Arbeit / zu den Ober-Böden in Pferd-Schaaß-Küh-Ställen / und Korn-Häusern / wann sie mit Laimen oder Letten sollen geschliet / und ausgefüllt werden; dann zu dieser Arbeit ist fast kein Holz besser / weil keines leichter / und die Letten / wegen der angeborenen Feuchtigkeit / besser hält und annimmt / als eben dieses.

§. 4. Der Aspen- oder Lybische Pappelbaum wird sonsten auch *Populus Tremula*, der zitternde Pappelbaum genennet: dann weil dessen länglichte Blätter an dünnen und langen Stielen hangen / so werden sie nicht allein durch den geringsten Wind leichtlich bewegt / daß sie hefftig zittern und beben / sondern wann es auch Wind still ist / werden sie wegen des ungleichen Gewichtes diese Eigenschaft behalten. Daher sie auch von den Holländern / wegen ihres zitternden Geräusches / den Namen Ratteler bekommen haben / vom rasseln und prasseln. Bey uns Teutschen aber ist das Sprichwort entstanden: Er zittert als ein Aspen Laub / welches von furchtsamen und verzagten Leuten gesagt wird / die sich dermassen für der zukünftigen Gefahr entsetzen / daß sie schwitzen / beben und zittern. Er liebet so wol das Wasser / als auch Wälder und Berg / und hat daher von den Italianern den Namen *popolo Montano* davon getragen. Er gibt einen annehmlichen Schatten / der um so viel lieblicher ist / weil die Bewegung der Blätter ein kühlles Lüfftlein machet. Dessen Holz wird von den Drechsler zu ihrer Arbeit / und die Kohlen zum Schieß-Pulver verbraucht / die Rinden aber zu Fackeln. Ist es wahr was Tabernamontanus aus dem Dioscoride ausgeschrieben / so recommendire ich allen Boten / Handwercks-Gesellen / marchirenden Soldaten / und andern zu Fuß reisenden Personen eine Ruthe / oder Gerte von diesem Baum; dann wer sie in seiner Hand trägt / und damit über Feld reist / der soll niemals einige Müdigkeit am ganzen Leib empfinden. Die Rinde des weissen Pappelbaums gebrauchen sie im Hüfftwehe / innerlich und äußerlich.

ich. Unser Frauen-Zimmer bedienet sich der Pappels-Knospen oder Neuglein zur Haar-Zierde. Sie zerstoßen nemlich die Knospen mit Butter / legen es in einen Topf / welchen sie oben zu machen lassen / soches eine ganze Woche stehen / hernach setzen sie es zum Feuer / bis die Butter zerfließet / seihen es durch ein leinernes Tüchlein / und so oft sie das Haupt gewaschen / und die Haare getrocknet / schmieren sie diese Salbe auf / davon die Haare so wol an Farbe schöner / als am Maas länger werden.

Das XX. Capitel.

Von dem Ottern- oder Erlenbaum.

Inhalt.

§. 1. Der Erlenbaum will Wasser haben: Wächst ohne Mühe auf. Dessen Blätter schaden den Fischen. Wird von Aesten oder Wurklingen fort gepflanzet. Was darüber zu beobachten. Wird kurz beschrieben. §. 2. Aeste lassen sich nicht biegen. Spricht-Wort der Teutschen davon. Das Holz taugt nicht über der Erden. Aber trefflich im Wasser / und unter den Gebäuden. Wird nicht zum Stein. Ob Wegstein daraus werden / wird dahin gestellt. §. 3. Nutzen / den es zu andern Sachen und in der Meyerey giebet. Knospen / Blätter und Rinden / worzu sie taugen. Blätter sind die Keim-Ruthen der Fische.

§. 1.

En den Römern hat dieser Baum den Namen Alnus von alere, Nahren / als gleichsam ein Nährbaum / der sich leichtlich nähret. Dann keiner braucht weniger Aussicht / und wo er nur Wasser hat / darff man sich nichts um ihn bekümmern / ausser dem aber kommt er nicht fort; sintemal er dem Wasser so ergeben ist / daß er auch verdiebt / wo er nicht mit seinen Wurkeln drinnen stehen kan. Daher Virgilius von ihm singet: Quod non nisi aquosis proveniat, - - crassisque paludibus nascatur. Wiewol doch hierbey diese Verdriesslichkeit / daß / wie etliche sargen / dessen Blätter / wo sie in die Wehper / Fisch-Taiche und stehende Wasser fallen / der Befassung und denen übrigen Fischen Schaden bringen sollen. Insgemein wird dieses Holz nicht gepflanzet / sondern man pflanzet es entweder von den Zweigen / welche man von denen grossen Erlen genommen / oder von den Zusäzen / die man samt ihrer Wurkeln / und etwas von der Erden / weiters an den verlangten Platz versetzen kan. Nun ist zu mercken / daß der Erlenbaum haben will / daß von seinen Zusäzen / die man eingepflanzet werden sollen / alle Zweig und Strecken die über eines Fingers hoch von der Wurzel an über sich gehen und regen / abgeschnitten werden müssen / damit unter der Hand die neue Aeste desto besser wachsen können. Sonsten erinnern sie auch hierbey dieses / daß nemlich die Wurzel / von diesen verfesten jungen Bäumlein halb im Wasser oder sumpfigen Grund stehen müsse / die man dann hernach obenher mit guter Erde wieder bedecken und verwahren kan: damit sie um so viel eher des fremden Orts gewöhnen mögten. Es hat aber dieser Baum eine rothe Rinde / dicke Blätter / und überaus viel Wäglein oder Käglein / womit man bey uns den kleinen Kindern ein kleines Vergnügen zu verschaffen pfleget.

§. 2. Das Holz an diesem Baum scheint etwas weich / löchericht und hol zu seyn: Wie dann die Zweige gar leicht-brüchig sind / und sich nicht wie anders Holz biegen lassen / das an den Wassern wächst / als die Weiden und dergleichen: sondern sie brechen und springen von

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 19. §. 3. verb. Malz-Dörren / Pferd-Schaaß- und Kühe-Stall / und Kornhäuser.

Von Erbauung der Malz-Dörren und Schäl-Platz / wie auch der Getraid-Kästen / ist bey dem andern Buch Cap. 28. 31. & 35. desgleichen auch bey dem dritten Buch. Cap. 30. & 36. §. 2. gehandelt worden.

Stund an entzwey. Daher man die jenigen vor diesem mächtig ausgelacht / die ihnen Bögen zu den Armbrüsten aus diesem Holz machen lassen; deswegen dieses alte Sprichwort unter die Leute gekommen:

O rothes Haar / **O** Erlen-Bogen!
Thust du Guts und hast nicht betrogen/
So lob man dich nur unverzogen.

Ausser dem aber ist es ein Holz / quod Fabricæ inutile est, wie Palladius redet / daß über der Erden zu den Gebäuden nicht viel tauget. Allein was an diesem abgethet / wird durch ein anders reichlich wieder ersetzt: dann weil dieses Holz einer lüfftigen und feurigen Art in seiner Materia ist / und nicht viel grobes irdisches Wesen in sich hat / so ist es nach Palladii Ausfag necessaria materia, si humidus locus, ad accipienda fundamenta palandus est, doch höchst-nöthig / wann unter der Erden / in sumpfigen und morastigen Oertern / mit Pfälen das Fundament muß geschlagen werden. Dann Vitruvius versichert aus eigener Erfahrung. Quæ non potest extra terram paulum durare tempus, ea in humore obruta permanet ad diuturnitatem, & sustinet immania structuræ pondera; ut Ravennæ, ubi omnia opera & publicæ, & privata sub fundamentis ejus generis palos habent. Daß dieses Holz welches ausser der Erden in Ober Gebäuden nur eine kurze Zeit daure / und bald verderbe: Im Gegentheil im Wasser und Morast trefflich langwüchsig / dauerhaft und fast unverderblich seye / ja / wo es aufrecht gestellt / und ein Kost daraus gemacht wird / grausame und erschreckliche Lasten ohne Sinken und einigen Schaden ertrage. Wie dann zu Ravenna alle Privat- und öffentliche Gebäude zum Fundament und Grund solche Erlene Pfäle haben sollen. Welches auch von Benedig insgemein gesagt wird. Daher nun mag es geschehen seyn / daß etliche Gelegenheit genommen vorzugeben / es werde im Wasser endlich gar zu Stein: weil es nicht faulet und es fast ewig / als die härteste Steine / dauret und besteht. Doch will ich hiermit was von den Cotibus ex alno, von den hülkernen Wehsteinen gesagt wird / nicht gänzlich verworffen haben / als welches ich (daß nemlich / wann man Erlen-Holz in der Form eines Wehsteins zugeschnitten in Wasser leget / worinnen Hopffen zum bräuen abgefotten worden / und hernach im Sand / worin man es graben muß / drey Jahr liegen läßt / nach bestimmter Zeit ein rechter Wehstein draus werden solle) so lang in seinem Werth und Unwerth beruhen lasse / bis ich mit nächsten / wie mir dann nur noch 1. Jahr von der Zeit zu erwarten übrig ist / die Wahrheit aus der unbetrügliehen Erfahrung werde erlernen haben.

§. 3. Dieses Holz dienet auch zu Fränk-Trögen / Schelchen und Fischer-Kähnen oder kleinen Schiffein; dieweil es im Wasser nicht leichtlich zu verderben gewöh-

net ist. Im Haushalten giebt es allerhand Werkzeug / Wagen / Karren / Latern / Handhaben / Stangen / Rechen / und dergleichen Instrumenten. Wo die Flüsse grosse Stücke von den Wiesen oder denen Feldern weg-reissen / ist es das beste Gegen-Mittel dafür. Ja es ist so möglich / daß es auch die Rinden / das Laub und die Knospen nicht umsonst / und vergebens tragen will. Dann die Rinden gebrauchen die Hutmacher zu der schwarzen Farbe / und die Leder-Färber zu ihrer Handthierung. Die Knospen werden / wegen der guten schwarzen Farbe / die sie gleichfalls geben / und in welche das leinen Tuch gestunckt / und also gefärbt wird / hoch gehalten. Die frischen Blätter aber suchen die zu Fuß reisende fleißig auf; dieweil sie unter die blossen Sohlen der Füße gelegt / viel Müdigkeit herausziehen / und die Hitze und Entzündung mildern sollen / wie Mylius dieses alles in seinem Horto Philol. im 34. Capitel vorgegeben. Doch das beste hätte ich fast vergessen / daß nemlich das Erlen-Laub / wo es in den Zimmern und Schlaf-Kammern der Jungfern und anderer Leute / ausgestreuet wird / die Flöh vertreiben und tödten solle. Allein ich glaube dieses letztere vom tödten selbst nicht / aber das weiß ich aus der Erfahrung / daß

man die Flöhe lebendig darmit vertreiben könne / dann als mich einesmals dieses Ungeziefer in meiner Kammer heftig anfiel / ließ ich Blätter / die von dem gefallnen Tau noch feucht und kläbericht waren / früh Morgens von den Erlen abbrechen / in meine Kammer streuen / und eine Stund ohngefähr darinnen liegen. Weil ich nun vermuthete / daß sich unterdessen die meiste Flöh an diese grüne Blätter / auf welche sie gerne hupffen / werden aufgehängt haben / und daran beleben blieben seyn / so ließ ich den Plunder miteinander nehmen / und in das Wasser werffen / und alsobald hatte ich seine Ruhe. Probatum est.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 20. §. 2. verb. Venedig. 1c.

Von der Venetianer bauen in das Meer / und ob sie dadurch verursachen / daß sie niemals unter jemandens Herrschaft gestanden? vid. Speidel. specul. Jur. voc. Venedig. 1c. vetl. Venetos nunquam, &c. & Doctores ad l. 9. ff. ad L. Rhod. de jact.

Das XXI. Capitel.

Von den Misteln.

Inhalt.

§. 1. Bäume / auf welchen man sie finden kan. Werden beschrieben. §. 2. Mistel rühren nicht her von dem Roth der Vögel. Ursach / warum es nicht seyn könne. Wird gewiesen was er seye / und erläutert. §. 3. Erzählung des Werths den die Drunden davon gemacht / und ihre Ceremonien / die sie gebrauchten solche abzuhauen. §. 4. Mistel soll wider Gift und Giften dienen. Wird aber verworffen; hingegen der rechte Gebrauch gewiesen. Seine Beerlein sind nicht giftig. §. 5. Wie Vögel Leim zu machen. Ein Fabel davon.

§. 1.



Als Gewächs der Mistel findet man nicht allein auf den Eichenbäumen / auf welchen es doch von andern Bäumen mehrentheils anzutreffen / und dessen Nutzen von uns durch D. Cardilucium oben am Ende des Capitels von denen Eichen beschrieben ist / sondern auch / wie die ausländischen Scribenten wollen / auf Mandel- und Castanien-Bäumen. Bey uns sehen wir es öfters auf Fichten-geschlachten und wilden Apfel- und Birn-Bäumen; zu Zeiten auch auf Hasel-Stauden / Bircken und Weiden. Es hat aber zähe und durcheinander geschrenckte Nessel- die vornenher an der Spitzen gelblichte und bleichgrüne dichte Blätter haben / so einer Zungen an Gestalt ähnlich sind / und wie 2. Flügel gegeneinander stehen. Die Beerlein / welche es bringet / sind so groß als Erbsen. inwendig mit weißem zähen Schleim angefüllt / in welchem schwarze Körnlein / oder ihr Saamen steckt. Sie sind anfänglich grün / hernach aber / wann sie zeitigen / werden sie weiß.

§. 2. Die Alten / wie es dann auch noch von vielen zu unserer Zeit geglaubet wird / haben sich mächtig bekümmert zu erforschen / woher dieser Mistel kommen / und woraus sie wachsen müssen. Allein sie haben doch nicht recht hinter die Wahrheit kommen können. Dann weil sie sehen / daß die Droscheln / Ringel-Tauben / Krammets-Vögel / und die darvon genannte Mistler / die davon wachsende Beerlein gerne essen / so kommen sie auf die Ges-

danken / ob nicht etwan die Beerlein den Vögeln zu hart wären / daß sie solche nicht ganz verdauen könnten? und ob nicht / wann diese Vögel die gestessene und unverdaute Beer / in welchen der Saamen noch steckt / von sich wiederum schmeissen / und es auf die Nester der vor genannten Bäume fallen lassen / aus dem Roth andere und neue Misteln wachsen sollten? Dieser liebe Einfall gefiel ihnen alsobald so wol / daß sie sich häufig drein verliebten / und ihn als eine warhaftige causam Physicam frey und sicher gelten ließen. Daher entsunde das gemeine Sprichwort: Der Mistler oder Krammets-Vogel schmeißt sich sein eigenes Verderben. Turdus sibi malum cacat. Weil aus denen Mistelbäumen der Vogel-Leim gemacht wird / mit welchen sie gefangen werden. Allein / gemeine und einfältige Leute mögen aus den Sprichwörtern unwillkürlichliche Wahrheiten machen; ich glaube nicht alles / was man im Sprichwort zu sagen pfleget. Dieses aber am allerwenigsten / weil es gar zu kindisch heraus kommet. Dann wann der Mistel aus dem in dem Roth der Vögel liegenden Saamen wachsen soll / warum wächst er nicht überall auf allen Bäumen / da sie ihn hinfallen lassen? warum nicht an allen Orten / wo dergleichen Vögel zu finden? warum wächst er öfters von unten an dem Ast heraus / wo kein Roth bleiben kan? Ich will nicht sagen / daß von einigen Liebhabern Mistelbeer seynd gesteckt worden / die aber vergebens auf einige Fortpflanzung gehoffet haben: Wann er nun aber der Meinung nach / von dem Saamen herkommt / warum wächst er nicht wann man ihn säet? diese und dergleichen Ursachen mehr hätten ihnen schon längst die Augen in der Sache eröffnen sollen. Doch ohne fernere Weitläufigkeit! Wir halten dafür / daß der Mistel ein gewisses Baum-Gewächs oder Neben-Kraut seye / welches aus einem zähen und überflüssigen Saft herkommt / den der Baum sonst nicht zu Nutzen bringen kan. Die Sache läßt sich dardurch erläutern / daß er stäts einerley Gestalt hat / und bey seiner gewöhnlichen Figur verbleibt / er mag nun wachsen auf welchem Baum / und wo er wolle: Eben wie es andere Neben-Gewächse thun / die an den Stämmen von andern

bern Bäumen wachsen / als da sind Engelsfuß / Moß / die kleinen Haar-Kräuter und andere mehr.

§. 3. Dieses Gewächs stunde in einem trefflichen Werth bey den alten Drayden / als welche ein grosses Geheimnis darhinder zfinden vermeinten. Daher es auch mit sonderbaren Ceremonien von den Eichen abgeschnitten oder abgehauen wurde. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wann wir die ganze Sach aus des Plinii sechstem Capitel seines sechsten Buchs deutlich erzehlen: Die Priester der Gallier und die Weissager / die Drayden (schreibet er) halten nichts so hoch und heilig / als die Mistel / samt seinem Baum / der Eichen. Dann sie sind in der Meinung / daß alles / was aus ihren geweihten Eichen-Bäumen wächst / vom Himmel herab gesendet werde / und daß Gott diesen Baum vor allen andern zu seinen Dienst außgewehlet habe. Es wird aber der Mistel selten gefunden. Wo sie aber etwan einen auf der Eichen antreffen / so begehren sie desselbigen mit sonderbarer inniglicher Andacht. Vor allen Dingen wird hierzu der sechste Tag nach den Neumond erwartet: Wann nun dieser einfällt / so stellen sie ein besonderes Opfer-Fest an / und halten eine Mahlzeit unter demselben Baum / auf welchen der Mistel ist. Hernach suchen sie zweyen Schnee-weiße Ochsen aus / die auf ihren Hörnern noch kein Joch getragen. Der Priester aber zieht unterdessen eingang weißes Kleid an / steigt also auf die Eichen / und hauet mit einem güldenem Schnitzer den Mistel ab / den er in einen weißen Gewand auffängt und empfähet. Darauf wird das Opfer geschlachtet / und öffentliche Gebete zu Gott gethan / daß er solche Mistel / als sein Geschenk und Gabe / segnen wolle / damit sie ihnen mit heilsamen Glück möge nützlich und erspriesslich seyn / als denen er es verliehen und mitgetheilet hätte. Also haben diese Völcker / auch offtermals an nicht gar wichtigen und geringen Dingen / so grossen Aberglauben / nach Art des gemeinen Volcks / auch unter denen so genannten Christen / erwiesen. Das obige haben wir aus dem Plinio gezogen.

§. 4. Allein wir müssen nun die Ursach besehen / derentwegen sie dieses alles gethan haben. Dann sie eigneten diesem Gewächse wunderfame Tugenden zu / und glaubten / daß es eine Kraft hätte dem Gift zu widerstehen / und daß es alle diejenige fruchtbar mache / die es im Trincken gebrauchten. Wie dann auch viel wie erst gedacht unter den Christen solchen abergläubischen Dingen Statt und Platz geben / die deswegen ihren Kindern und Säuglingen die Hölzlein oder Gliedlein von der Eichen-Mistel an den Hals hengen / damit sie für aller Zauberey und den Teuffels Gespenstern / für Ohnholden und bösen Weibern / möchten sicher seyn. Allein dieses sind lauter Tugenden / die sich in dem ordentlichen Gebrauch nicht finden. Dieses aber ist wahr / daß er erwärme / erweiche / an sich ziehe / und den Nieren / Wunden und Geschwären diene. Seine Beerlein sind nicht giftig / wie einige dar für gehalten / können ohne einigen Schaden den Leuten eingegeben / und selbige mit purgiret werden. Auf dem Land haben auch die Bauers-Leute dieses als ihre Medicin / wann sie bey den Niederkommenden die Nach-Geburt befördern wollen / so kochen sie solche / und geben es so wol ihren Weibern / als den Kühen im gleichem Zufall ein.

§. 5. Aus denen Beerlein und dem Mistel-Holz pflaget man den Vogel-Leim zu machen. Etliche lassen das Mistel-Holz 5. oder 6. Wochen im Wasser säulen und stossen es alsdann im zimmernen Mörser wol; hernach waschen sie es / und geben ihm einen Zusatz mit Harz und Del. Andere beizen nur die Mistel-Beere im Wasser / und

stossen und waschen sie / so gut als sie können. Das beste ist / man breche das Mistel-Holz ab / schneide die äußerste Schalen darvon; das andere Marck aber schabe man ab / gieße über dasselbige ein wenig Wasser / und stosse es zu einem Brey / hernach wasche und bereite man es ferner / so stößet sich das Unnütze ab / und bleibet der Leim in den Händen. Doch die Sache ist so kostbar nicht / und ehe ich damit umgehen wolte / und so viel Mühe auf mich laden / wolte ich lieber dem Krämer etliche Kreuzer zu lösen geben. Ich hab es aber doch zu machen weisen wollen / daß auch derjenige / der keinen Krämer haben / aber doch des Vogel-Leims nicht entbehren kan / machen könne. Sonsten haben die Alten eine artliche Fabel hiervon erzehlet dieses Inhalts: Es kamen einmahl fast alle Vögelein zu der Nacht-Eulen / und baten dieselbe / daß sie doch hinfort nicht mehr in den Winkeln der Thürne / und der Häuser nisten und wohnen sollte: sondern es stünde feiner / wann sie sich auf die grünen Bäume begeben / und auf den Aesten derselbigen ihre Residenz aufschlagen würde: Dann da sehe es viel lieblicher und anmuthiger / sonderlich im Frühling und Sommer. Hierzu nun zeigten sie dem Käuklein eine schöne junge Eyche / welche artlich ausschossete / auf deren / ihrem Vorgeben nach / das Käuklein gar weich und sanfft sitzen / und sein Nest dahin machen könnte. Das Käuklein aber sagte rund: Mein darzu. Ja es gab denen andern Vögeln insgemein den Rath / sie solten sich den grünen Bäumen nicht gar zu viel vertrauen: dann sie würden etwan noch solche Misteln tragen / die ihnen allen zu grossem Schaden gereichen könnten. Allein die andern Vögel schlugen den weisen Rath des verständigen Käukleins in den Wind / und verhöhneten es auf das allerschimpfflichste. Nun was geschicht? Vorgesagte Eyche / welche die Vögel gelobet hatten / wuchs auf / ward groß / und breitete ihre Aeste ziemlich aus: Wie diese nun anfiengen grünes Laub zu gewinnen / flogen die Vögel Hauffen-weiß / saßen sich auf die schönen Zweige / hupffeten und sprungen / tichteten und fungen / und trieben allen Muthwillen nach ihrer Wolust. Unterdessen hatte nun dieser aufgewachsene Eychbaum auch Mistel gebracht. Wie nun die Leute dieses in Acht nahmen / gebrauchten sie sich der Mistel / und stellten denen Vögel darmit: Da nun die armen Vögel sich im Leim verwickelt befanden / da kam sie erst die Neu / aber etwas zu spat an. Und daher / sagt man / geschehe es noch / daß / wann alle die andern Vögelein eine Eule sehen / so fliehen sie Hauffen-weiß zu / grüssen dieselbe / geben ihr das Geleit / wo sie hinfliehet / fliegen um dieselbe her / und setzen sich zu ihr / als waun sie sich noch immerzu über ihren getreuen Rath verwunderten / und etwas nütliches von ihr lernen wolten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 21. §. I.

DOn dem Eychbaum und ihren Früchten / ist bey dem fünfften Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur dieses einige noch mit anhängen / daß wann ein hauiger Wald verkauft worden / diejenige Eycheln und ander wildes Obs / so vor der Fällung der Bäume abgefallen / nicht mit darunter begriffen / sondern nur diese Frucht hierunter zu verstehen seyn / die zu der Zeit / da der Wald gehauen wird / noch auf den Baum gewesen / als welcher allein der Käufer sich anzumassen hat. v. l. 80. §. 2. ff. de C. E. V. & Faust. Conf. 435. pro arario. Ubrigens ist bey diesem Capitel auch diß zu merck / daß man keine Baum / von der Mistel

Mistel oder Vogel-Nester wegen/abhauen oder verlegen
darff. v. Toe Meurer vom Forst-Recht. p. 1. pag. 6.
Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 26. Fürstl.

Weinmatische Forst- und Wald-Ordn. art. 4. n. 7.
& art. 10. n. 5. & fürstl. Neuburgische Forst-Ordn.
part. 9. art. 6.

Das XXII. Capitel.

Von den übrigen Wald-Gewächsen.

Inhalt.

§. 1. Geringe Wald-Gewächse sind nicht zu verachten. Ursachen
davon. Entschuldigung / daß man nicht von allen reden
werde. §. 2. Erdbeer beschrieben. Verschiedene Gattun-
gen derselben. Ihr Nutzen zur Gesundheit der Menschen.
§. 3. Brombeer-Stauden beschrieben. Nutzen in der Me-
dicin. §. 4. Himbeer werden auf gleiche Art abgehandelt.
§. 5. So auch die Hagenbutten. §. 6. Haselnuß / wie vie-
lerley. Unzeitige Nüsse sind schädlich. Hasel-Stauden/
ob sie die Irrewische vertreibe / und warum? Was von der
Wünschel-Ruthe zu halten. §. 7. Saurdorn beschrieben /
und dessen Medicinischer Nutzen mit bengebracht. §. 8. Wird
abgebrochen. Ursachen. Die übrige Gewächse werden zum
Theil benennet. Regela / die dabey in Obacht zu nehmen.

§. 1.

Ausser den Bäumen / von denen wir bishero
ein und anders bengebracht haben / gibt es
auch mehr nützliche Gewächse / Bäumlein
und Sträucher / die theils in den Wäldern
schon gefunden / theils allererst hinein müs-
sen gejetet werden / welche um so viel weni-
ger ganz und gar nicht zu verachten sind / diereil sie die
Wälder zieren / die Vögel und das Wildpret zu sich lo-
cken / und endlich zu Behägen verbraucht werden können.
Doch von allen zu reden / wird sich die Mühe nicht beloh-
nen / wir wollen nur ein und anders besehen.

§. 2. Erdbeer-Kraut wächst von sich selbst in
den Wäldern und Dörtern / die vor wenig Jahren sind
ausgebrennet worden. Es blüet im Meyen und April.
Dessen Frucht heißen Erdbeere / die entweder gemeine
oder grosse Erdbeeren genant werden. Jene sind ohne
dem bekant / diese aber sind schöner / runder und läng-
lichter / riechen lieblich / und schmecken besser als die an-
dern. Sonsten sind auch noch einige / die sie an etlichen
Orten Bräslin nennen / werden später reiff / sind am
Geschmack auch lieblich / aber von bleicher Farbe. Es ist
fast nichts bessers die innerliche Hitze der Lungen und Le-
bern zu stillen / als die Erdbeere / oder das daraus gebrenn-
te Wasser. Wann man das Kraut in einem Mörsel
zerstößt / und den Saft davon aufhebt / soll ausbündig
gut seyn / alle hitzige / böse Wunden zusammen zu ziehen
und zu heilen.

§. 3. Brombeer-Stauden sind allenthalben mit
harten und stechenden Dörnern verwahret. Die Sten-
gel oder Zweige haben stachelichte Stiel / an deren jeden
davon 3. Blätter hangen / wie an den Erdbeeren / die
auf der einen Seiten weiß / auf der andern schwarz sind.
Sie tragen Blumen / die anfänglich röthlicht / darnach
weiß werden ; wann sie abfallen / so kommt die grüne
Frucht / die den Maulbeeren ähnlich und gleich sibet / und
endlich schwarz / und voll rothes Safftes wird. Wann
man sich stätigs übergeben muß / und nichts vom Essen in
dem Magen behalten kan / so sollen die Brombeer nüt-
zlich darwider gerathen werden : Wann sie gegessen / das
grüne Laub aber gestossen / und als ein Pflaster auf den
Magen gelegt wird. Man recommendiret auch die
Blumen / und das Pulver von den grünen unzeitigen
Beeren / daß sie / wanns geddet / zerstoßen / und in

Wein oder Wasser getruncken würden / den rothen
Bauchfluß mit Gewalt stopffen solten.

§. 4. Him- oder Hind-Beer haben Stauden / die
etwas zarter und nicht so stachlicht sind / als die an den
Brombeeren. Tragen breitere und weichere Blätter /
weiße Blumen / rothe Früchte oder Beeren / die dem
Brombeeren ziemlich nah kommen / ausser daß sie etwas
zarter / hohler und ohne Kernen sind. Sie wachsen bey uns
auch häufig zwischen den Dornhecken. Man eignet ih-
nen eben diese Eigenschaften zu / welche die Brombeer
haben sollen.

§. 5. Hagdorn / oder Hagenbutten / ist ein Baum
voller Dornen / ausgenommen an den Blättern. Er
trägt weiße Blumen / die aneinander hangen / dessen Fruch-
te sind roth / fett / und haben inwendig Kerne. Sie wach-
sen häufig in Teutschland / zwar nicht viel bey uns her-
um in Wäldern / doch findet man sie zu Zeiten darinnen :
am meisten aber in den Hecken / allwo sie statt der
Zäune gebraucht werden. Wer sich einen Holz-Split-
ter in dem Leib gestossen / der zerstoße nur die Wurzel von
diesen Bäumlein klein / und lege sie über / so wird sie sol-
chen bald heraus ziehen. Die Beeren dienen wider die
Ruhr / und sind eine gemeine Arzney der armen Bettel-
Leute.

§. 6. Hasel-Staude ist gemein bey uns / an und in
den Hölzern. Ihre Frucht nennen wir Haselnüsse /
die nicht wie die Baum-Nüsse abgeschlagen / sondern
gemeinlich abgebrochen / oder abgerissen werden
sollen / daher sie auch von den Lateinern den Namen
Avellana vom avellere bekommen. Es sind aber die
Haselnüsse mancherley / etliche sind zahm und geschlacht /
davon die länglichte Lampertische Nüsse genennet wer-
den / die andern aber die rothe Schalen und Häutlein
haben heißen Roth- oder Ruhr-Nüsse / weil sie wider
die rotthe Ruhr heissen sollen. Die dritte Art aber ist
weiß / und wird für Zellernüsse gegessen. Bey uns sind
die bekantesten die runde und länglichte Wald- und
Hecken-Nüsse / die wol Ruhr-Nüsse heißen mögten /
diereil sie leichtlich bey den jungen Pürschen / die der-
selben zu Herbst-Zeiten / ehe sie noch recht zeitig werden /
zu viel essen / die rotthe Ruhr auf den Hals ziehen. Wie
sie dann auch ohne dieses dem Ingeraid und Gedärm
schlechten Nutzen geben / nach dem alten Verslein :

Die Kleinern Nüsse / merck mit Gleiß /
Die geben nicht gesunde Speiß.

Etliche Physici machen ein verzweiffeltes Geschrey von
der Hasel-Ruthen / womit in den Berg-Wercken /
und absonderlich in den Niederländischen Stein-Gru-
ben die dünne stiegende Luft-Feuer / die sie feurige Wisch-
Männlein nennen / vertreiben können soll. Allein wann es
wahr ist / so ist sich so mächtig nicht darüber zu verwundern
weil die trockne Natur der Hasel-Stauden / alle Duff-
tungen zu vertreiben / und zu löschen / alsdann wol tuch-
tig seyn mögt. So ist auch bekant / was von den
zwieselnen haselnen Ruthen / welche die Berg-Leute die
Ruthe Mosis / oder eine Wünschel-Ruthe nennen / für-
gegeben wird / die da / man mag sie so frey und still halten /
als

als man will / wo ein Erg ist / sich von sich selbst be-
wegen und umschlagen soll. Ob nun schon die Sache
viel Liebhaber und Vertheidiger gefunden / so wolte ich
doch fast sagen / es rühre aus dem Heydenthum / und
habe der Grund darzu die zauberischen Ruthen / Circes,
Palladis und Mercurii von dem Homero ein ziemlich:
Stück daher geschnitten.

§. 7. Saur-Dorn oder Saurach wächst gern an
ungebauten rauhen Orten / bey uns gemeinlich an He-
cken. Hat von oben / bis unten / stachelichte / lange /
weisse Dornen / deren allezeit 3. beyeinander stehen. Es
ist ein kleiner Baum / der aber desto mehr Stauden hat.
Bringt Beeren / welche in Kranckheiten öftters gebraucht
werden / den Lust zu Essen wieder zu erwecken. Und den
Magen zu stärken. Der von den zeitigen Beeren aus-
gepreste Saft bevestiget die wackelnde Zähne / und heilet
die frische Wunden.

§. 8. Doch was thue ich ? Ich halte mich hierin-
nen zu lang auf / und wer weiß / ob einem jeden damit
wird gedienet seyn : zumal / da nicht jeder diese Gesträuch
in seinem Holz verlangen mögte. Daher will ich des
Pappys schonen / und jedem überlassen / was er / nach
seinem eigenen Willen / so wol mit diesen vorbenannten /
als auch den kleinen Kranwetz- Schlehen- und Creutz-
beer- Stauden / den wilden Rosen- Stöcken / Spindel-
Holunder- und Elixen- Bäumen / und wie das übrige

heissen mag / anzufangen sich wird belieben lassen. Dann
so klug wird ja jeder seyn / dafür keiner neuen Erinnerung
wird vonnöthen haben / auf das Vermögen des Grundes
oder des Bodens der Wälder / und dann auf der umste-
henden Bäume- Gewächs gute Achtung zu geben / da-
mit nicht eine schlechte Freude einen doppel- schweren
Schaden nach sich ziehe.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 22. §. 1. & seqq.

Von diesen Gewächsen ist bereits bey dem Gar-
ten- Werck gehandelt worden.

Ad §. 5. h. Cap. verb. Wünschel- Ruth. &c.

Von der Wünschel- Ruthen / und ob selbige unter
die verbottene Kunst zurechnen : vid. Ch. Stan.
Ehrenfrid. D. sp. Inaugur. de foro Conf. ient. Cap.
3. §. 54. & seq. Joh. Sperlianus. Disp. anno 1668. Witte-
berg. habit. An Virgula Mercurialis agit ex occulta
qualitate? & Martin. Zeiler. in Epist. Cent. ult. Epist. 10.
vid. tamen Bornit. de Rerum sufficient. Lib. 1. c. 25. J. h.
Gryphiand. Oeconom. legal. lib. 1. c. 20. §. 40. & Ca-
merar. Horar. lubcii. Cent. 1. C. 73.

Das XXIII. Capitel.

Wie das Holz mit Nutz- und ohne Schaden abzugeben.

Inhalt.

§. 1. Ist der Eingang / von der allgemeinen Klugheit / die man im
Gebrauch nützlicher Sachen soll von sich verspüren lassen.
Ist auch ein Stück des Haushaltens / und also bey einträgli-
chen Holzungen nöthig. Kommt an auf Wahrnehmung des
Nutzens und Verhütung des Schadens. §. 2. Nutzen vom
Holzung wird durch das Abgeben gemacht. Soll ordentlich
geschehen / und zu gewissen Zeiten vorher verkündigt wer-
den. Hierdurch wird viel Unfug verhütet. §. 3. Das ge-
fällte Holz soll in bestimmten Zeit weggeführt werde. Ursa-
chen davon. Klaffter Holz soll nach bey den Fuhr- Straßen
stehen. Neue Wege zu machen verbotten. §. 4. Holz soll
man nicht hin und wieder erlauben auszubauen / Schelmen-
stück der Bauren / die sie darunter zu begeben suchen. Das
junge Holz wird so gewaltig zu Schaden gemacht. Soll
deswegen ein gewisser Schlag angewiesen werden. §. 5. Im
Abgeben des Holzes ist auf das Wohl- pret Achtung zu geben.
Und das Holz an der Straßen nicht alles abzubauen. §. 6.
Wie wenig Bäume zum Brennen zu nutzen sind ohne ihr
Verderben. §. 7. Was mit dem Holz anzufangen / dessen
man nicht versichert seyn kan / es ohne Schaden zu erhalten.
Was man für Nutzbarkeit in einem grossen Holz anstellen
müsse / Abhandlung vom Flößholz wird verfaoben in den
andern Theil.

§. 1.

Est nicht genug etwas nützliches in seiner
Gewalt und in Händen zu haben / sondern
das wird zuvörderst erfordert / daß man
selbiges / wann die Zeit kommt / im Ge-
brauch wohl anzuwenden wisse. Dann
eine einträgliche und vortheilhafte Sa-
che ist in den Händen des nachlässigen und unverständigen
Besizers meistens nichts anders / als ein spitziges
Messer / mit dem sie sich so wol die Nase vom Gesicht / als
ein Stück Brods vom Laib schneiden können. Daher
nun / gleichwie einem jeden Herrn höchstens obliegt / von
dem Eintrag aller Sachen eigentliche und wahrhaftige
Kundschaft einzuziehen ; damit er sich nicht selbst zu sei-

nem grossen Nachtheil lächerlicher Weisheit übersehe / oder /
von andern nach Willen / mit höchstem Spott / bey der
Nase herumgeführt werde : Also ist diese Sorge gleich-
falls eines von denen fürnehmsten Stücken der haushal-
terischen Klugheit. Weil nun aber nicht wohl kan gelaug-
net werden / daß viel Holzungen ein gutes Einkommen
haben / so wird also nöthig seyn / was hierbey einem klugen
Haus- Vater zu wissen nöthig / zu erinnern und beizu-
bringen : zumal / da uns ohne dem die Ordnung / die wir
bisher in diesem Buch gehalten / hierzu verbindet / als
welche wegen der Mühe / die man im Pflanzen und Auf-
bringen der specificirten Hölzer gehabt / eine allgemeine
Belohnung erfordert.

§. 2. Diese nun zu erlangen ist das beste das überflüs-
sige Holz / daß man ohne Schaden entzathen kan / abzu-
geben / und andern käuflich zu überlassen. Die Sache
muß aber ordentlich angestellet werden / wann man an-
derst etwas darvon ziehen will. Daher gefällt mir die Ge-
wonheit gar wol / die ich an etlichen Orten beobachtet ha-
be / daß nemlich die Eigentherrn der Hölzer / wann sie ihre vor-
her verschlossene und verbottene Wälder wieder eröffnen /
und ein Stück darvon den Fremden oder Nachbarn nie-
derzufällen erlauben wolle / solches entweder öffentlich von
der Kirchen verkündigen / oder sonst von den Knechten
der Burgemeistern der nächsten Gemeinen ansagen lassen.
Da kommet dann zur selbigen bestimmten Zeit / ausser
welcher nicht abgegeben wird / bald da bald dort einer und
kauft meistens für baares Geld / am Stock / unter
gewissen Bedingungen / so viel Holz / als er bedarff. Durch
diese Anordnung begegnet man vielem Unfug / locker die
Fremden weit her an sich / unterhält gute Nachbarschaft /
erlangt auf einmal das baare Geld / und kan ohne gar zu
grosse Sorge leben / wegen der Holz- Diebe / die wohl wif-
sen / daß sie / wann sie ausser der Zeit ertapet würden /
keine Entschuldigung fürzuwenden hätten / mit der sie
M m m m doch



doch bald fertig wären / wann man das ganze Jahr durch Freyheit darinnen zu hauen haben sollte.

§. 3. Hieher gehöret auch die gute Ordnung / nach welcher alle fremde Einkäufer gehalten sind / ihr angewiesenes Bauholz / oder darniedergefälltes und Klaffterweis abgetheiltes Brenn-Holz / ohngefehr in eines Viertel-Jahrs Frist / nemlich von Michaelis an bis vier Wochen nach Lichtmess hinaus / abzuholen und wegzuführen / bey Verlust ihres Anspruchs und gekauften Rechtes auf alles Holz. Dann hierdurch werden die lieben Leute angehalten den Boden bald wieder abzuräumen / welches ohne dem je eher je besser geschiehet ; das jung-ausschossene Holz wird um so viel weniger von den verkauften Stämmholz im Wachstum gehindert / und die Strassen werden für die heimliche Fuhrleute gleichsam wieder unsicher und gesperrt / daß sie sich nicht leichtlich so liederlich in eine offenbare Gefahr begeben / und ihre Pferd und Wagen in die Schanze schlagen werden. Hierzu gehört auch der Befehl / daß alle und jede ihr darnieder-gehautes Holz nicht zu weit von der Fahr-Strassen / sondern nahe bey derselben aufstellen und aufrichten sollen. Dann hiermit wird den fremden mutwilligen Knechten die schlimme Freyheit benommen / nur nach Gefallen den nächsten Weg zu in das Holz zu fahren / es mag nun darein gebahnte Strasse seyn oder nicht / und vergehet ihnen also der neue Lust / denen jungen Bäumen schädliche Wege zu machen ; denen fürgesetzten Aufsehern aber wird / weil sie gewisse Strassen und Plätze für sich haben / um ein merckliches in ihrer schweren Aufsicht geholffen.

§. 4. Absonderlich aber hat man sich fleißig in Obacht zu nehmen / daß man sich nicht etwan von einigen schelmischen Bauren bereden lasse / ihnen die Freyheit zu verstaten / daß sie die erlaubte Klafftern nach Gefallen / wie sie darzu kommen / in dem Holz zusammen richten

dürffen ; dann hinter diesem Ansuchen steckt gemeinlich ein Schelmenstück verborgen / und suchen sie hiermit ihre Diebs-Klauen zu verbergen / die sie in die Herrschaftliche Hölzer gefeket haben. Dann wird es ihnen erlaubt ? so haben sie gut machen / und der Forster mag so getreu seyn / als er will / so werden sie ihn doch über den Föpel werffen können / weil er / ob er schon hin und wieder abgehauene Stöcke sehen würde / doch sich nicht bald daraus finden können / ob es heimlich und verstoffener Weise / oder auf Erlaubnus geschehen seye ; zumal da sie allezeit etliche Klaffter werden zurück sparen / und nicht so bald niederhauen / die sie hernach allezeit / wo sie auf dem fahlen Pferd ertappet werden / statt einer gültigen Entschuldigung mit Schnarcken und Hochen einwenden können. Daß ich nun nichts sage von dem Schaden / den hierdurch das junge frisch-ausschliessende schwache Holz empfindet / welches von den hin und wieder niedergehauenen grossen Bäumen gewaltig zu Boden geschlagen und gedrückt wird / daß also da und dorten die Ausschößlinge oder die etwas schon gewachsene Größlinge / und mit selbigen / die zukünftige Hoffnung der neuen Holzung / ohnfehlbar verderben müssen ; zu geschweigen / daß / ob schon das junge herumstehende Holz nicht viel mögte darnieder geschlagen seyn / selbiges dennoch dessen ohngeachtet / wo an den liegenden Bäumen die Aeste nicht bald behauen würden / gewaltig / aus Mangel des Schattens / schwach und unkräftig werden sollte. Dabero allem diesem zukünftigen Unheil vorzukommen / höchst nöthig ist / daß man das Bau- und Brenn-Holz nicht ungefehr dort und da / wie man darzu kommt / sondern einen Schlag und Bezirk nach dem andern abgebe. Dann fluge Haushalter theilen ihr überflüssiges Holz in gewisse Kraise ein / von welchen sie hernach / ein Jahr nach dem andern / bald diesen / bald jenen / und so fort auch die übrigen / nach der Ordnung /

nung/ los schlagen/ und gänzlich aufraumen lassen. Durch diese Anstalt und diese schöne Abraumung des alten zum Wachsen unächtigen Holzes / bekommen die junge Schößlinge Raum genug / sich auszubreiten / und mangelt ihnen weder an Saft noch Schatten / daß sie auf diese Weise / in dem behauenen Craiß in 2. oder 3. Jahren besser werden / für sich kommen / als wann sie noch unter und neben denen alten Bäumen 8. oder 9. Jahr gestanden wären. Doch soll man auch alle von den abgehauenen Bäumen überbliebene Stöck' und Späne ausgraben / und nebst den Birteln / Krägeln oder Rißholz wegführen lassen / welches der nicht leichtlich unterlassen wird / der sich ein Absehen auf das junge Holz gemacht hat.

§. 5. Die Erhaltung aber des Holzes ist nicht allein das / worauf man im Abhauen fleißig zu sehen hat / sondern es gehdret auch hieher das Wildpret / welches nicht soll hindangeseht werden. Es sene nun / daß man die große oder nur die kleine / niedrige / Wildbahn / durch alte Privilegien oder Verjährung im Bestand erhalten habe / so ist vomnöthen / daß man in Ansehung dessen / in denen angewiesenen Craissen und Bezirken / dennoch nicht alles Holz ohne Unterschied abtreiben lasse / sondern man soll / so wohl der Eichen / Buchen und der wilden Holz-Obst-Bäume verschonen / als auch des Holzes / das nächst den Wegen und Fuhr-Strassen ist / von dem man einen Klein etliche Klafter breit kan stehen lassen / biß der abgemaste Schlag wieder angeflögen / und in die Höhe kommen / da man dann das stehend gebliebene auch gar wegnehmen kan: Dann wo man es also hält / so findet das Wildpret etwas zu naschen / und hat hinter dem nah-stehenden Holz einen Schirm / welches ihre zwey größte Vergnügungen sind.

§. 6. Es scheint zwar lächerlich auch denen / wegen des Abgebens / eine Erinnerung mitzutheilen / die in ihrem Forst wenig Brennholz haben: Allein es ist doch nöthig / und wann sie auch ihren eigenen Hausgenossen im Küchen und Stuben selbiges abtoigen lassen müssen. Dann wo wenig Holz übrig ist / da ist es so ausgemacht / daß man sparsam damit umgehen müsse; wie es aber anzuzureissen sene / ist eine Frage / deren Antwort nicht allen genugsam bekannt seyn mögte. Deswegen ermahne ich selbige nicht bald Hand an das Stamm-Holz oder die völlige Bäume mit umhauen zu legen; sondern man behaue sie nur an den Zweigen / und fülle die gröbsten und schwersten Aeste ab / so glatt und sauber / als man kan / so wird man ziemlich Holz bekommen / und alle 2. oder 3. Jahr ein neues haben. Wird man nun seinen schlechten Forst in 6. oder 8. Cretel oder Craiß austheilen / davon man in 6. oder 8. Jahren einen nach andern also genießet / so hat man sich einer stätigen Holzung / ohne einigen Mangel / zu versehen.

§. 7. Nun ist noch übrig zu zeigen / wie man seinen Nutzen bey dem Holz in Obacht nehmen müsse / dessen man sich nicht gewiß versichern kan / sondern öfter s fürchten muß / es werde verlohren gehen / wie die Bäume sind / die an großen Klüssen stehen. Dann wo diese sich oft ergießen / und die Auen und Wälder überschwemmen / so wird von dem Gestad immerzu ein Stück mit weggerissen / oder selbiges wird locker gemacht / daß die Bäume der geringsten Gewalt nachgeben und folgen müssen. Daher o ist rathsam / daß man entweder / wann der Fluß mäsig ist / selbigen durch Pfäle in dem rechten Gang zu erhalten trachte / oder / weil es sich nicht überall will thun lassen / die dem Wasser am nächsten stehende Bäume vor vermuthlicher Ergießung abhaue und wegbringe / so wird dem schlimmen Handel ziemlich abgeholfen seyn. Doch

jetzt ist es Zeit zu zeigen / was bey diesem Stück in einem gewissen Forst zu thun sene. Dann es giebt der Augen-schein / bezugers auch die tägliche Erfahrung / daß man das Holz in einem grossen Wald selten alles zu Nutzen bringen / genießen und gebrauchen könne; zumalen wann solches auf hohen Klippen und Bergen / oder sumpfsichten Morasten stehet / da man fast weder ab- noch zugehen kan / oder wo sonst allerhand Verhindernüssen vorhanden sind / dardür man solches vergeblich stehen und verfaulen lassen müste. Hier nun ist des Herrn Löhneisens Rath der allerbeste. Dieser trägt die Sache darauf an: Man muß / schreibt er / auf mögliches Mittel un Weg bedacht seyn / wie mans durch Bergwerke / Eisenwärdten / Flosssen / Sägmühlen / Nutzholz / als Fasz / und Auf-n-Holz / Speichen / Felgen / Latten / Schindeln / Drechsler / Schachtelmacher / Glashütten / Aschenbrenner Kohler und dergleichen / oder aber wann es Fichtenholz ist / das man sonst nicht zu Nutzen bringen kan / durch Harzreisen genieße / welches alles nach des Waldes Gelegenheit angerichtet werden muß. Biß hieher Herr Löhneisen. Sollte aber ein Fluß an dem Berge oder nah daran fürbey gehen / so ist ohne dem richtig / daß das einträglichste sene / sich auf Flossholz zu legen. Doch weil dieses ein Regale / so muß es biß in das folgende Buch verspart werden / in welchem wir alles was darbey zu mercken / fleißig erinnern wollen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXIII.

Bey diesem Cap. haben wir vornemlich von den nachfolgenden Stücken zu handeln; 1.) Von dem Holz abgeben. 2.) Von dem Holz hauen. 3.) Von demjenigen Sachen / so denen Forsten schädlich sind / und endlich 4.) von dem Holz-Zehenden.

Was nun erstlich das Holz abgeben belanget / geschieht selbiges entweder / wann das Gehölz verlassen oder verkauft worden / oder wann jemand aus Gnaden einig Holzverehret / oder auch endlich denen Bedienten / an statt ihrer Besoldung / gereicht wird. Bey allen diesen Stücken hat man auf eines jedes Landes Art zu sehen / in sonderbarer Erwägung / daß es hiermit fast allenthalben unterschiedlich gehalten wird: Und dieses um so viel desto mehr / als man dort und dar immerhin einen andern Preis / und andere Gattung vom Holz anzutreffen pfleget. Doch ist es an vielen Orten darmit also bestellet / daß man des Jahres zwey oder mehrmal gewisse Schreibträg hält / auch dieselbige / wo sie nicht vorher ohne dem bekannt / öffentlich verkündigen lässet: Da sich dann alle diejenige / so des Orts in den Wäldern Holz kaufen wollen / anmelden müssen / wo sie nicht hernach / zur Verbütung des vielfältigen Anlauffens / abgewiesen werden wollen; Worauf dann ein gewisser Tag zur Anweisung bestimmet / und / so derselbige erschienen / solche so dann von denen hierzu verordneten Personen verrichtet / in zwischen aber keinem zugelassen wird / einen angewiesenen Baum nur allein anzuhauen / hernach aber / wann er ihm nicht anständig / daselbst stehen zu lassen. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. art. 23. ibique Khrasser. in Comment. Außer diesen Tagen aber pfleget ordentlich nichts angewiesen zu werden / wofern solches nicht vor sonder nützlich und nöthig befunden / und von der Herrschafft absonderlich anbefohlen wird: allermassen öfters in diesem Fall zu beschehen pfleget / wann etwas von Holz aus Gnaden verehret / oder denen Bedienten an ihrer Besoldung gegeben

M m m m 2

ben

ben wird; So muß auch die Bezahlung an einem gewissen Tag geschehen / so man etlicher Orten die Wald-mieth / Försterey / oder Wald-Geding nennet. vid. D. à Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. & Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 1. wiewohlen man an etlichen Orten zur Bezahlung der Forst- oder Holz-Gelder des Jahrs nur 2. Termin, als Lætare und Bartholomæi; anderswo aber 3. Wald-Gedinge als Mitsasten / Pfingsten und Bartholomæi, zu halten pfleget; übrigens läßt man niemand einiges Holz zukommen / er habe dann das erstere bezahlt. vid. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 2. Add. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten. L. 2. c. 6. n. 295. & legq. an welcher Stell er auch eine formulam Notificationis an die Unterthanen wegen des Schreibtrags und Verlassung des Gehölzes mit beybringt. Das Holz selbst aber / so verlassen worden / muß ordentlich verzeichnet / und endlich zu mehrer Beglaubigung von denen Forst-Beambten unterschrieben / auch alle angewiesene Bäume und Stämme mit dem ordentlichen Wald-Zeichen oder Wald-Hammer geschlagen / und derselbe wohl in acht genommen und verwahret werden / damit er nicht in fremde Hände komme / und Betrug damit vorgehe / wiewegen solcher Wald-Hammer etlicher Orten alsobald nach der Anweisung wieder auf die Fürstliche Cammer geliefert / anderswo aber in denen Amts-Häusern verwahret / oder aber auch von dem Forstmeister aufbehalten wird. vid. Noe Meurer im Jagt- und Forst-Recht. p. 1. pag. 3. Herz von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. §. 3. Gastel. de statu Europ. c. 32. pag. 1004. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ordnung. art. 3. c. 1. §. 13. & Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. Die Fürstl. Coburg. Wald-Ordn. aber de anno 1602. will / daß solches Zeichen alle Jahr verändert / und die Jahr-Zahl darauf gestochen werden solle / welches auch in der Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 1. also verordnet ist. Das Acker- und Busch-Holz aber / weil dasselbige wann es stehet / nicht so eigentlich gemessen werden kan / wird nur Anfangs mit der Wald-Kuthe überschlagen / hernach aber / wann das Holz abgehauen / und die Schlägen genociret sind / nochmalen recht gemessen / nach welchem sodann / was die Kuthe ausweist / die Bezahlung erfolgen muß. Döppl. d. tr. c. 6. n. 305. Es ist aber bey dieser Holz-Abgebung so viel zu merken / daß den Einheimischen vor Fremden der Holz-Kauff / um einen billigen Preis / gelassen / Fürstl. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 3. §. 9. Auch die Forst-Bediente und Beambte dahin insonderheit angewiesen werden sollen / daß sie die Anweiss-Gebühren / Schreib-Stamm- und Mess-Gelder nicht eigens Gefallens erhöhen / sondern sich vielmehr mit der / was die Herrschaft verordnet / benügen lassen sollen. Herz v. Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Fürstl. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 4. §. 5. Add. omnino Döppler. d. tr. c. 6. n. 321. & legq. woselbst er die Anweisungs-Gebühren nebst denen Mess-Geldern aus unterschiedlichen Forst- Wald- und Holz-Ordnungen specificiret. Dieses alles aber hat allein in diesem Fall Platz / wann der Forst-Herr mit seinem Forst und Wald nach eigenem Belieben zu schalte und zu walten hat: Ein anders wäre es / wann jemand die Berechtigung in eines andern Forst-Holz zu hauen hergebracht hätte / dann in diesem Fall müste zuvor der Herr auf dasjenige / was verabredet und verglichen worden / auch bishero üblichen Herkommens gewesen / gesehen werden / davon wir

bey dem dritten Cap. §. 2. des andern Buchs gehandelt haben. Add. Fritsch. Diss. de Jure lignandi & Mantz. de servit. rustic. tit. 3. n. 324. & legq. Worbey aber noch dieses zu merken / daß weilen denen Unterthanen gemeinlich das dürre Holz zu brechen in den herrschaftlichen Hölzern erlaubet wird / selbige sich ja nicht unterstehen sollen / grün-Holz zu hauen / oder sich mit Aexten und Heppen in denen Wäldern finden zu lassen / wosern sie nicht wiederigen Falls gerüget und gepfändet werden wollen / angesehen es hier heisset: Dürz Holz ohne Waffen scheiden. vid. Wehn. obs. pract. voc. Holzspatz-Kunst. pr.

Was fürs andere das Holz hauen betrifft / hat man für allen Dingen dahin zu sehen / daß das Busch- und Brenn-Holz zu rechter Zeit / und sonderlich im zunehmenden Mond gehauen werde / keines Wegs aber zu der Zeit beschehe / wann das Laub allbereit heraus geschlagen / allermaßen solches dem Wachsthum sehr schädlich ist. vid. Coler. lib. 6. econ. cap. 6. & 9. Noe Meurer Forst- und Jagt-Recht. pag. 8. Add. Fürstliche Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Wann aber das Bauholz zu hauen / davon besiehe Hippolit. à Collib. de l'acrement. Urb. cap. 3. lit. f. ver. quamvis autem & c. in fin. ibique allegati Add. Chur-Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. art. 27. ibique Kraisser. Pfalz Neuburg. Forst-Ordn. p. 6. art. 2. vom guten Hau des Bauholzes. & sic. leg. vom Brennholz. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 3. Hohenloische Forst- und Holz-Ordn. tit. 22. bey dem Holz-hauen selbst aber ist absonderlich dahin zu sehen / daß das Gehölz in gewisse Schläg und Hauen abgetheilset / und ein Berg / Thal und Wand nach der andern angegriffen werde / damit eines nach dem andern frey wieder aufwachsen / und immer ein guter Vorrath am Gehölz verbleibe; vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Holz und Waldung. Add. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 1. n. 5. Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Forst-Ordn. cap. 2. & c. Nach dem Holz-hauen aber hat man dieses zu merken / daß die Schläge bald geräumt werden / damit das niedergeschlagene Gehölz den Wachsthum des jungen nicht hindere und verdämpfe: gestalten dann / so solches in gewisser Zeit (welche nach jedes Orts Gelegenheit zu determiniren) nicht geschehet / das abgehauene Holz der Herrschaft wieder heimfällig wird. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 4. n. 3. Fürstl. Neuburg. Holz-Ordn. de anno 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 3. woselbst verordnet / daß das Holz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehägen abgeführt werden solle. Hohenloische Forst-Ordnung. tit. 4. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 7. Nächst diesem ist auch dahin zu sehen / daß die Hirten und Schäfer in die junge Schläg einige Jahr lang / nachdem der Grund und Boden gewächsig / nicht treiben / allermaßen sonst der Wald miteinander verderbet würde. vid. Adam Keller. de offic. Jurid. Polit. lib. 2. c. 14. add. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hauung und Bauung der jungen Hau. Fürstl. Hessische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1626. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 33. & 34. Conf. Döppl. c. tr. c. 6. n. 284. weniger aber ist dieses zu gestatten / daß unter 8. Jahren in solchen jungen Hauen gearafet werde. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit.

17. Endlich aber ist auch / auf die Holzhauer zusehen / da mit selbige bey dem Holzhauen und Klasterseszen nicht ihren Vortheil suchen / (welches durch Vorschreibung einer gewissen Maas / wie lang sie nemlich die Scheiter bey dem Klasters und Malter-Holz machen / und wie hoch sie solche legen sollen / vermieden werden kan. Herz von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. 2. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstl. Hessen-Marburg. Holz-Ordn. art. 2. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 82. & Fürstliche Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. 3.) noch zum Feuerabend / wie sie es gewohnet / ein gut Stück-Holz mit hinnehmen; vid. Fürstl. Weimar. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 7. & Fürstl. Gotha'sche Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 14. Add. Dietherr. ad Speidel. voc. Feuerabend. verl. bey den Holzhauern.

Weilen es aber zuweilen geschieht / daß die Unterthanen und Bauern Brennholz am Frohn zu führen schuldig sind / als wird gefragt / ob auch diese Frohn auf das Reiffstangen und Saunstecken suchen extendiret und ausgedehnet werden könne? Welche Frag von Wehnero obl. pr. voc. Holz-Sparkunst um des willen mit Nein entschieden wird / weilen die Reiffstangen und Saunstecken unter der Benennung des Holzes nicht begriffen sind. per l. 55. pr. & 56. de leg. 3. Es wäre dann / daß von solchen Saunstecken und Reiffstangen gefragt würde / die bereits verdorben / und zu nichts anders als zum Feuer tauglich sind / angesehen in diesem Fall selbige sonder Zweifel unter dem Brennholz auch verstanden würden.

Was ferner drittens diejenige Sachen belanget / so denen Forsten schädlich sind / haben wir zwar von denselben bereits hin und wieder gehandelt; es können aber denselben noch ferner nachfolgende Stücke beygefüget werden. 1.) Wann die Fuhr-Leut hin und wieder in den Gehölzen / Wildbahnen und jungen Schlägen nur Wege machen / wodurch sie das junge Gehölz abfahren / verderben / und das Wildpret verschüchtern. Fürstliche Sächs. Weimar. Forst-Ordn. art. 7. §. 2. & 3. Fürstliche Sächs. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 9. §. 2. 2.) Wann sie eignes Gefällens und unangewiesenes Karmbaum / Wagen-Leiterbaum / und allerhand Nüßholz / Bind- und Heb-Mittel / Spisruthen / abhauen und mitnehmen Fürstl. Sächs. Weimar. und Gotha'sche Wald-Ordn. d. l. Item Fürstl. Bayer. Forst-Ordn. art. 56. ibique. Kraisser. in Comment. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiederschneiden gehalten werden solle. & tit. seqq. & Höhenloische Forst-Ordn. tit. 29.

3.) Wann die Hölzer / so in eines andern Wildfuhr liegen / dermassen verödet werden / daß die Wildfuhr und Jägerey dadurch Schaden leidet. Fürstl. Sächs. Weimar. Forst-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. art. 4. §. 9. 10. & 11. & art. 8. §. 2. & 23. Fürstl. Sächs. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 4. §. 9. 10. 11. 12. & art. 10. n. 2. Fürstl. Bayer. Forst-Ordn. art. 76. 77. & seqq. Add. Noe Meurer Jagd- und Forst-Recht p. 1. pag. 3. und Herz von Seckendorff. im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 7. 4.) Wann man mit dem Feuer unbedachtsam umgeheth / und dadurch so viel verursacht / daß der Wald aus Verwahrlosung angezündet wird. Westwegen nicht allein den Hirten und Schäfern zu verbieten / daß sie die alte Stöck in den Wäldern nicht anzünden; sondern es ist auch denen Holzhauern nicht zu zulassen / daß sie Feuer zum Toback-sauffen mitnehmen / gestalten bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen / und bald eine grosse Glut erwecken kan: allermassen

die leidige Erfahrung offtermalen satzfamlich erwiesen hat. vid. Noe Meurer im Forst-Recht. P. 1. pag. 5. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ordn. art. 8. §. 9. Fürstliche Gotha'sche Wald-Ordn. art. 10. §. 10. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 23. 24. & seqq. Pfälz Neuburgische Forst-Ordn. p. 5. art. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordn. c. 3. n. 16. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hirten und andern Feuer. Fürstl. Marburg. Holz-Ordn. art. 33. und Höhenloische Forst-Ordn. tit. 30. Und weilen es mit dem alten Gras und Heyde brennen eben die Gefahr hat / als soll ohne Vordemust der Herrschafft solches niemand verstatret / auch fürnemlich dahin gesehen werden / daß es an unterschiedlichen Orten / und auf die Tag / daß kein Wind / sondern es still Wetter ist / fürgenömen werde. Noe Meurer d. pag. Fürstl. Weimar. Forst-Ordn. art. 8. §. 6. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordnung. art. 10. §. 7. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 11. Da aber ja durch Gottes Verhängnis die Wälder durch Donner-Wetter / grosse Dürre / oder in andere Weg aus Verwahrlosung angezündet würden / sind nicht allein die Forst-Bediente / sondern auch alle nächst-angesehene Unterthanen / desgleichen auch diejenige / so auf solchen Wäldern einige Berechtigung / als Jagen / Frieß / Holzung etc. haben / Rettung zu thun / und löschen zu helfen / schuldig und gehalten. Fürstliche Weimar. Forst-Ordn. art. 10. §. 6. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 12. §. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordn. c. 3. n. 17. & Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 26. Sondern es sollen auch die Beamte / Gerichts-Herren / Schultheissen und andere / so zu gebieten haben / erscheinen / auch Anstalt und Weisung thun / wie und welcher Gestalt die Leute löschen sollen. Fürstliche Gotha'sche Feuer-Ordn. c. 3. art. 1. §. 4. Wie aber das Feuer durch Abhauung etlicher nahe herumstehender Bäume / imgleichen durch Aufwerffung einiger Gräben / und sonst mit dem Ausschlagen zu löschen und zu dämpfen / davon kan mit mehreren in der Fürstl. Sächs. Gotha'schen Feuer-Ordn. c. 3. & 4. gelesen werden. 5.) Ist auch dieses den Wäldern schädlich / wann die Bäume so verwaldzeichnet / allzu hoch abgestammet und gefället werden: allermassen so dann das Gehölz nicht so bald wieder ausschlagen und aufwachsen kan. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. art. 24. allwo verordnet / daß der Stock nicht über einen Schuh-hoch stehen bleiben soll. Gräfl. Rudolfsbüchische Forst-Ordn. tit. 25. welche zum längsten eine Ehle setzet. 6.) Wann das junge angewachsene Holz eher / als es zeitig worden / angegriffen wird. Döppler. d. tr. c. 6. n. 339. Und endlich 7.) wann die Holz-Gränzen nicht recht und richtig vermercket sind / allermassen so dann die Benachbarte mit Hehen / Jagen / Hirschen / nachfolgen / Holz anweisen und fällen / treiben / hüten und dergleichen leichtlich zu weit greiffen können / davon wir bey dem 59. Cap. des andern Buchs §. 8. verl. Ob die Rain und Markstein richtig / gehandelt haben. Add. Fürstl. Weimar. Jagd-Ordn. art. 1. §. 8. & 9. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordn. art. 1. §. 6. & 7. Fürstl. Bayr. Forst-Ordnung. p. 1. c. 5. ibique Kraisser. in Comment. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 18. Conf. Döppl. cit. tr. c. 6. n. 353. & seqq. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. c. 17. 18. 19. & 20. Was endlich 4.) den Holzsehenden belanget / ist zu wissen / daß selbiger zwar nach denen Canonischen Rechten zu reichen / per text. in cap. ex transmissa 23. X. de Decim. & ca. quæ docet. Wendtle vom Zehend-Recht. L. 2. c. 1. ibique citat. Rebuff. allein es ist solche Zehend-Reichung an vielen Orten nicht gebräuchlich / wie zu sehen bey dem Befold.

p. 2. conf. 75. n. 6. & 7. & Speidel. specul. Jur. voc. Holz-Zehend. Weswegen in diesem Fall auf das alte Herkommen fürnehmlich zu sehen seyn wird. Speidel. c. l. Von den Neubrüchen / Noval-Zehenden / und Neurenten in den Wäldern / wie auch von den Forst-Garben / so wegen des Aussteckens gegeben werden / kan man bey dem Wehn, obf. pr. voc. Noval-Zehend. Speidel. v. Neubruch. Befold. th. pr. v. ausstecken. Item bey dem Diechero in Continuat, Th. pr. Befold. sub ead. voc. weitläufftiger nachlesen.

Ad §. 7. h. Cap.

Von denen Wasser-Schäden / so zuweilen in den Hölzern geschehen / da ein ganz Stück Erde mit samt den Bäumen hinweg getrieben / und an ein ander Land gehänget wird / ist bey dem vierten Cap. §. 3. & ult. L. 4. gehandelt worden.

Ad verb. Eisenhütten / Glashütten. 11.

Von denen Eisen- und Glas-Hütten / desgleichen auch von dem Floß-Recht / soll bey dem andern Theil dieses Tractats gehandelt werden 11.

Das XXIV. Capitel.

Vom Viehtrieb in die Wälder.

Innhalt.

§. 1. Ursachen / warum hiervon gehandelt werde. Der Mangel an Feldern und Wiesen / woher er rühre. Wird durch den Trieb in die Wälder ersetzt. §. 2. Ist von rechtswegen an an etlichen Orten den Bauren nicht abzuspochen. Wird doch nur als eine Vergünstigung angesehen. Hat gewisse Bedingungen. §. 3. Selbige sind veränderlich. Ursachen / wird daraus eine Entschuldigung genommen / daß man nicht von allen handelt. Jedes Lands Forst-Ordnung sind durchzublätern. §. 4. Die Gemeinste Bedingungen werden beygebracht. Bauren dürfen den Hirten nicht für sich allein binden. Dem Hirten wird vom Ober-Forstmeister ein-gebunden / was er thun und lassen soll. §. 5. Es kommt aber alles auf 4. Stücke an. Er soll das Vieh nicht in das junge Holz ohne gegebene Erlaubnus treiben. (2.) Nicht mehr Stück halten / als ihm erlaubt worden. (3.) Kein Feuer in dünnen Tagen anzünden / oder zum wenigsten gute Achtung drauf geben. (4.) Dem Wild keinen Schaden zuzufügen.

§. 1.



Wenn alle Gegenden und Plätze / auf welchen Dorff- und Bauerschafften anzutreffen sind / sich dieses guten Vortheils zu rühmen hätten / daß ihnen weder an Brach- noch an Wiesen-Feldern / nicht das geringste mangle / so thäte ich unrecht / wann ich dieses Capitel mit einzurücken mich unterfangen würde: allein die langwährende Lands-verderbliche Kriege / darunter gewies der fürnehmsten einer / der so genannte 30. Jährige gewesen / haben genugsam / nach geschlossenen Frieden / gewiesen / daß es auch denen an Weide-Ängern und Feldern fehlen könne / die doch selbige vorher im Überfluß hatten: daß ich nun nichts sage von denen Leuten / die in und an weitläufftigen Wäldern wohnen / als wie an etlichen Orten in Thüringen / und in den Sächsischen Bergstätten / die gewieslich Gott danken müssen / wann sie nur die höchste Nothdurfft / für ihre eigene Person / an Feldern haben: Weil es aber dem Land Volck unmöglich ist / sich ohne Vieh fortzubringen / und zu ernehren: dieses aber seine gute und genugsame Fütterung haben will / so zwinget die liebe Noth solche arme Leute / aus Mangel der gemeinen Weide auf dem Feld / ihr Vieh in das Holz zu treiben / und sie also in den nahegelegenen Wäldern ihren Unterhalt suchen zu lassen.

§. 2. Nun hätte zwar / dem äußerlichen Ansehen nach / diese Sache keine gar grosse Schwierigkeit / wo die Bauren der nahegelegenen Hölzer Herren sind / und bald da / bald dort ein Stück vom Forst zu ihren Höffen gehöret; wie es dann an dergleichen Orten genugsam zu finden ist. Dann stehet es bey ihnen das Holz / nach Befallen zu gebrauchen / und zu verhauen / so wird man ihnen ja keinen grossen Einspruch / wegen des Grases und der Früchte / thun können / die auf eben dem Boden wachsen / auf wel-

chem ihre eigenthümliche Bäume stehen: Allein die Forst- und Jagd-Ordnungen weisen genugsam / wie man aus einem andern Loch pfeiffe / und wie mächtige Land-Herrn sich / wegen solcher geringen Handel / kurz resolviren können. Dann da ist ein von langen Zeiten her üblicher Gebrauch / nicht mehr als eine halbe Berechtigung / oder besser zu sagen / eine Vergünstigung / die daher auch gemeinlich mit etlichen Conditionen und Bedingungen umzäunet / verlausuliret und verwahret wird.

§. 3. Diese Bedingungen aber / gleich wie sie in der Oberherrschaft blosser Willkühr stehen; also können sie auch bald da / bald dorten / wieder verändert werden / nach dem es der Gnade des Lands Fürsten angenehm ist / oder zur Darniederlegung des Muthwillens derer / die bisher das Beneficium genossen / nothwendig zu seyn scheinet. Daher ist es unnöthig alles hier ausführlich beyzubringen / und wer Lust hat / hierinnen sich recht zu unterrichten / der kan sich ohne dem leicht / wo er sich nur in des Landes / dessen Gewohnheiten er wissen will / Forst-Ordnungen umzusehen / nicht verdriessen läßt / aus dem Traum und Zweifel helfen.

§. 4. Doch etwas müssen wir berühren; damit es nicht das Ansehen gewinne / als ob wir mit Fleiß uns einige Nachricht davon zu geben entbrechen wolten. Hier von wird aber das beste seyn / die jenige Bedingungen / die man fast in alle Forst-Ordnungen findet / und durch welche diese Freyheit eingelencket / und limitiret wird; Sie treffen aber die Bauren an / und laufft insgemein da hinaus / daß die / deren Vieh in die Holz-Weide getrieben wird / sich dargegen verbinden sollen / entweder bey fürfallender Gelegenheit einige Frohn-Dienste zu thun / oder von dem Vieh Stück weis / jährlich etwas wenig zu geben / zum Zeugnis / daß sie diese Gnade / von der Oberherrlichen Gewalt der Regierenden Herrschaft / zu empfangen / und zu genieffen haben. Sonsten weil man wol weiß / daß die Bauren nur bloß ihren Vortheil suchen / es mögen andere neben ihnen / oder der Herr selbst darunter leiden oder nicht / so ist auch dieses ein gemein Verbot / daß man nicht gestatten soll / daß die / so vorhin für ihr Vieh genugsame Weide haben / selbiges mit in das Holz treiben / wo man nemlich verspüret hat / daß es bloß darumb geschehen ist / damit ihre eigenthümliche Weide ersparet / und an andere Leute den Winter über theuer verkauffet werden mögt / insgemein aber / wo die Lands-Obrigkeit mercket / daß sich die Bauren viel mehr um den Leykauff / den der Hirt bey seiner Aufdingung der Gemeine zu vertrincken geben muß / als um die Treue und Redlichkeit des Hirtens bekümmern / da wird die Sache genäuer genommen. Dann sie müssen versprechen / niemals den Hirten für sich allein zu dingen / sondern selbigen alle Jahre an die / welche über die Wälder die Ober-

Auf-

Aufsicht haben / anzuweisen / welche dann / nachdem sie erhebliche Ursachen haben / ihn entweder verwerffen / oder gelten können lassen. Wiewol an vielen Orten nichts anders damit gesucht wird / als nur dem Hirten die Ampts-Schuldigkeit / unter der Bedrohung der vermeldeten Straffe / einzuschärfen: damit er nicht zu der Bauern Vortheil / dem Eigen-Herrn Nachtheil und schädliche Verdriesslichkeiten zu verursachen / sich getrauen möge.

§. 5. Meistentheils laufft die Einschärfung der Hirten-Pflicht auf diese 4. Stück hinaus: 1.) Daß man das Vieh nicht in das junge Gehölz / und die frisch aufwachsende Schläge / bis auf gegebene Erlaubnus / eraben soll. Dann das Vieh / absonderlich die Schaafse / Geissen oder Ziegen nagen und frezen die jungen Bäumlein ab; daß sie entweder ein ganzes Jahr wieder zu wachsen haben / oder wol gar / weil sie zu sehr beschädiget worden / bey dem Boden ausgehauen werden müssen: damit der Platz wieder eingehaget / und neues gerades / junges Holz nach gezogen werden könne: welche Saumseligkeit dem Eigen-Herrn des Forstes einen empfindlichen Schaden verursachen würde. Daher ist man gewohnt zu mehrerer Versicherung / solche / mit jungem Holz angeflogene Plätze / mit Zäunen oder Landern einzufrieden und zu verwahren: damit das Vieh nicht so gerad zu hineinlauffen könne. Es muß sich aber der Hirt so lang dieser Plätze enthalten / bis die junge Bäumlein hoch genug gewachsen / daß die Gipfel derselben / von dem Vieh nicht mehr angebissen und beschädiget werden können. Die Zeit kan man hier so gewiß nicht benennen; insgemein wird das harte Holz drey Jahr geheget: allein / wo der Boden unfruchtbar ist / bleibet es nicht darbey / sondern es müssen der vorher bestimmten Zeit ein oder zwey Jahr noch beygelegt werden. Daher soll man dem Hirten nimmermehr für sich allein die Freyheit in den eingefriedeten Hölzern / nach der bedingten Zeit / die Weide zu suchen / überlassen / sondern vorher selbst den Augenchein davon nehmen / ob es Zeit oder noch Unzeit wäre / da sich dann selbiger darnach zu richten haben wird. Herr Löhn-eisen hat in diesem Stück die Sache gar artlich angegeben / dessen eigene Wort ich anzuführen nicht unterlassen kan: Das harte Holz / spricht er / als Eichen / Buchen / Eschen / Bircken / Weiden / Haseln und dergleichen / wann die abgehauen / soll man die nächsten 3. Jahr nacheinander hagen / damit die Letzen verschonet werden / und mit keinem Vieh / wie das genennet werden mag / innerhalb solcher Zeit dar ein treiben / noch weiden lassen; sondern sich desselben gänzlich enthalten / damit an des abgehauenen Holztes Stätte wieder gut geschlacht Holz wachsen möge. Wann aber die Loden aus Unfruchtbarkeit des Bodens innerhalb 3. Jahren nicht vollkömmlich erwachsen wären / sollen die Forst-Meister / Ampt-Leute oder Eigenthums-Herrn Macht haben / nach Gelegenheit der Orter mehr Jahr zur Hägung und Aufwachsung der Loden anzuordnen und zu geben / damit sie vom Vieh nicht beschädiget werden: doch soll solches von gangen Schlägen / und nicht / wo etwann hin und wieder / (wie in gemeinen und andern Hölzern geschicht /) allerley Holz gehauen wird / verstanden werden: und sonderlich etliche hierinnen ausgenommen seyn / da man nach Gelegenheit des Orts und unvermeidlicher Noth / der Weide so lang nicht entrathen / und die Hays in Ruhe lassen könnte. Doch soll solches jedes Orts zu der Obrigkeit Erkänntnus und Maß-

figung sehen. Das andere Stück / daß einem Hirten bey Antrittung seines Ampts eingebunden wird / ist daß er nicht mehr Vieh an der Zahl / als ihm erlaubt worden / kein fremdes aber gar nicht / unter seine Heerde zu nehmen sich erkennen soll. Dann hier hauen gemeinlich die Hirten über die Schnur / daß sie entweder sich von den einheimischen Bauern etliche Stücke über die / welche sie bey der Obrigkeit angefangt / und ihnen zu treiben erlaubt worden / um eines geringen Nutzens willen aufseilen lassen / oder / wo in der Nähe keine so gute Weide ist / so finden sich auch wol fremde Leute mit ihnen ab / daß sie gewisse Stück / als ihr eigenes / oder als ein in ihre Dorfschafft gehöriges Vieh mit sollen lauffen lassen: damit aber wird die Obrigkeit höchlich betrogen / die Weide / wegen der grossen Menge des Viehs / zu scharrf angegriffen / und indem die Hirten gedauere Achtung auf das fremde / als auf das Dorfschafftliche Vieh geben / dieweil sie ein grösseres Vortheil davon zu heben haben / so bekommen die Fremde fettes und schönes / die Innländische aber hageres und mageres Vieh. Daher soll ihnen allezeit eingeschärfet werden / daß / wo sie diesen Befehl übertreten würden / die gebührliche Straffe ihnen bald auf den Hals kommen solle. Doch nun ist es Zeit / auch das dritte Stück zu berühren. Dieses aber bestehet darinnen / daß sie sich mit dem Feuer anzünden in den Wäldern in Obacht nehmen sollen. Die schändliche Unvorsichtigkeit der Hirten-Jungen / und der grosse Schaden / der daraus entspringen kan / macht / daß man auch dieses fleißig einzubinden nicht vergessen muß. Dann was ist übers / als daß die Hirten und ihre Jungen zu jeder Pfeiffe Taback / die sie anstecken / bald da bald dorten / wo sie eben mit dem Vieh selbiges mal stehen / das Gereisicht / oder die alten Stöcke anzünden / und doch / wann sie Feuer bekommen haben / an das Ablöschen nicht mehr gedencken? Was ist in dem durren Sommer / und in den heissen Hunds-Tagen leichter geschehen / als daß / das um das angezündete Holz herum liegende durre Gereisicht und Gestrüffe / von dem fortlauffenden Feuer angezündet / und also gar leichtlich ein Baum nach den andern an- und ausgebrannt werde? Deswegen wird denen Hirten scharrf und ernstlich verbotten / daß sie zwischen Pfingsten und Michaelis gar kein Feuer in den Wäldern anzünden sollen / weil derten die Hitze am größten und am leichtesten / ein Unglück verursachet werden kan: Wo aber ohngefehr ein kaltes Wetter einsele / so ist ihnen zwar vergönnet alte Stöcke auszuhauen / und ein Feuer davon zu machen; allein sie müssen auch nicht vergessen / selbiges / wann sie das Vieh fort- und wieder nach Haus treiben / auszulöschen / und zu vertilgen. Wird darwieder gehandelt? so muß der Hirt für den Schaden stehen / oder weil an etlichen Orten der Gebrauch ist / daß ein jeder Hauswirth von seinem Gesind zu seinem Vieh auf die Weide jemand mitgiebt / die dann miteinander Gemeinhalter genennet werden / so müssen die Herrn alsdann für ihre Dienst-Boten und Knechte haften und büffen.

Endlich und zum vierten / wird den Hirten auch fleißig anbefohlen auf das Wild gute Achtung zu haben / damit es nicht zu Schaden komme. So ist man an etlichen Oertern gewohnt / von Ostern an / bis auf Jacobi / keine Schweine in die Wälder zu lassen: weil sich das junge Wild nichts Gutes zu ihnen zu versehen hat. Wann die Jagten angehen sollen / so wird dem Hirten angedeutet / daß er mit dem Vieh außser Holz bleiben / und nicht eher darein wieder treiben soll / bis sie geendiget worden / und was dergleichen Bedingungen mehr sind / mit

wel

welchen die summe Freiheit dieser Leute gebührender massen soll und muß in Zaum gehalten werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 24. §. 1.

Auf dem Viehtrieb / absonderlich aber auf die Felder und Wiesen haben wir bey dem vierzigsten Capitel des dritten Buchs §. 2. weitläufftig gehandelt / dergleichen haben wir auch bereits in diesem Buch Cap. 18. §. 4. von dem Viehtrieb in die Wälder etwas angemercket. Weiln aber in diesem Capitel noch ein und anders vorkommt / welches wir noch nicht vollkommen abgehandelt / als wollen wir dasselbige noch etwas weiters ausführen.

Zuforderist nun ist zu wissen / weil die Vieh-Zucht / (davon wir in den nachfolgenden Buch zu handeln willens) zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens sehr nothwendig und nützlich ist / daß auch der Viehtrieb und Weidgang / wodurch selbige befördert wird / nicht entbehret werden könne: Ludenspur in Commentario ad Jus Provincial. Württemberg. fol. 266. §. 1. & 2. so daß die Gesetzgeber nicht ohne Ursach dahin gesehen / daß große Plätze zu dem Weidgängen verordnet / und dieselbige zum Schaden Nachtheil und Abbruch nicht überschlagen / noch Vortheil oder Gefahr damit geübet werde / Vid. Churbayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. Rubr. von der Weid / und was deren anhängig insgemein. Item Tit. seq. von der Schaaf-Ordnung / wie auch Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. 29. 30. & seqq. Add. Würtzberg. Lands-Ordn. p. 168. Rubr. von Weid- und Schaaf-Ordnung. 2c. Nicht weniger / daß eine jede Gemeind ihre Weid dergestalten gebrauchet / daß kein Gemeinds-Mann dem andern / durch sein Vieh / einen Schaden zuziehe. vid. Franc. Marcus. Decil. Parlam. Delphinat. 223. n. 5. V. 1. Welches zu verhüten selbige dann wol so viel verordnen kan / daß die Gemeinds-Weid in diesem Theil des Jahres verbotten / hingegen aber in einem andern Theil desselben erlaubet seyn solle. Franc. Marc. d. l. n. 5. Nicol. Losaus. de Jure Universit. part. 2. Cap. 1. r. 7. & seqq. & Ludenspur. in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 267. n. 4. Woraus dann ebenfals zu schliessen / wie hart sich diejenige vergriffen / die Bohn und Weid vergiffen / dadurch so wol Menschen als Vieh zu Grund gerichtet werden können / welche dann billich zur wolverdienten Straff / so einiger Schad hieraus würcklichen erfolget / mit dem Feuer hinzurichten / per l. 3. C. de malefic. & mathem. Add. Coler. verf. 180. n. 6. & 11. p. 1. Berlich. p. 4. Concl. 26. n. 7. Speidel. specul. Jur. voc. Weid. verf. Denique. &c. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 29. so aber kein Schaden hierdurch geschehen / mit dem Staupen-Schlag oder Lands-Verweisung / nach Ermäßigung des Richters / zu belegen sind. Carpz. c. l. n. 29. Welche Straff des Feuers / ob sie gleich etwas hart zu seyn scheinet / so ist sie doch nicht sonder Ursach verordnet worden: angesehen gleichwol zu erwegen / daß durch eine solche Vergiftung nicht allein ein große Anzahl Vieh dahin sterben / sondern auch so gar die Luft dermassen inficiret werden könne / daß es auch die Menschen trifft. Carpz. c. l. n. 30.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

Die Gemein-Plätze / oder Allmanden aber (da von hieroben gedacht /) so von dem Landes- oder Gerichts-Herrn einmal zum Weidgang verord-

net / und den Untertanen eingeräumt worden / können ihnen hernachmals ohne Ursach mit Recht nicht mehr entzogen / oder auch mit einigen Beschwerden beleget werden / v. Befold. Tr. de jur. & divis. rer. cap. 3. Sesse. Decil. Arragon. 74. n. 22. & seqq. Ludenspur. d. l. n. 6. Speidel. specul. Jur. voc. Weid / Weidgang. 2c. verf. Sic etiam Dominus, &c. Wofern nicht die ganze Gemeind einmüthiglich hierinn gewilliget hätte. Sesse. d. dec. n. 24. & Speidel. d. l.

Woraus dann zu schliessen / daß der Lands-Herr der Gemein-Weid zum Abbruch keine Schafferey anstellen könne / wofern er nicht von langen Zeiten eine solche Ges- rechtigkeit hergebracht / oder auch gleich anfangs bey Ein- raumung der Gemeind-Weid sich ein solches vorbehalten hätte. Sess. dict. dec. n. 29. Ludenspur. d. l. n. 7. & Speidel. c. l. verf. Imo Dominus loci. &c. in vernünftiger Erwägung / daß / obwoln solche Weiden Wälder und dergleichen / innerhalb deren Gränzen des Landes- oder Gerichts-Herrn liegen / selbige doch nicht ihm / in An- sehung seiner Jurisdiction / sondern der Gemeind eygen- thümlich zustehen / Natta Conf. 460. n. 10. lib. 2. Roland. à Valle. Conf. 46. n. 67. verf. pariter. lib. 3. & Ludov. Posthius dec. 40. n. 4. Gestalten es ein anders ist / sich der Jurisdiction oder Botmäßigkeit über etwas anmassen / ein anders aber / eine Sach als sein Eigenthum besitzen. Petr. Antr. Anton. de Petr. de fideicommiss. 90. 73. n. 446. & seq. & Roland. à Valle. d. Conf. 46. n. 67. Dabero dann / ob gleich der Lands- oder Gerichts-Herr / welcher in seinem Dorff wohnet / oder daselbst ein Schloß hat / sich der Gemein-Weid ebenfals bedienen kan / so muß er doch solches mit Maß thun / damit die übrige Inwohner oder Benachbahrte nicht hierinnen verkürzet werden. Alber. de Rosat. in l. Imp. 17. ff. de S. P. R. Georg. Everhard. V. 2. Conf. 34. n. 76. & seqq. Covaruv. pract. quæst. Cap. 73. pr. Mynf. Resp. 11. n. 18. decad. 1. & Wehn. obl. pr. Voc. Weidgang. Add. Constitut. Novell. 10. §. 101. 325. Sereniss. Ducis Würtemb. allwo Ihre Fürstl. Durchl. sich erbietig machen / daß die gemein- ne Weiden nicht überschlagen oder verderbt wer- den / mit dem Anerbieten / daß kein Schäfer zu Herbst-zeiten nach Martini / und im Frühling nach Cathedra Petri / mit den Schaafen auf den Weiden sich finden lassen solle. Conf. Ludenspur. l. 269. n. 8. so / daß eigentlich ein Gerichts-Herr / (wofern er nicht durch die Verjährung / Oblervanz, oder Gewohnheit das Widerspiel erweisen kan) nicht mehr Vieh / als wie andere Inwohner / auf die gemeine Weide schlagen / noch sich ein größers Recht als Selbige anmas- sen mag. Hieronym. de Monte. de finib. regund. c. 72. n. 20. Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 15. & Weh. voc. Weidgang. §. Unde. Und hinderts nichts / daß die Unter- thanen dem Gerichts-Herrn die Erb-Pflicht geleistet ha- ben / und daß derselbige Dorfs-Herr genennet werde: gestalten die Erb-Pflicht nicht in Ansehung der Güter / sondern vielmehr in Betrachtung der Person prästiret / die Dorffs-Herrschaft aber nicht auf Eigenthum der Privat- oder Gemeinds-Güter / sondern auf die Bot- mässigkeit / Schutz und Schirm extendiret wird. Wei- zenegger. de servitut. diss. 4. c. 4. n. 15. Mynf. Dec. 1. resp. 11. n. 18. Menoch. L. 2. præsumpt. 14. n. 3. & Covaruv. ad Reg. peccatum. num. 9. Wiewohl in diesem Stuck schon vorgedachter massen auch viel auf die Gewohnheit und sonderbare Observanz der Orter zu se- hen ist / allermassen an einigen Orten Herkommens / daß der Gerichts-Herr so viel Vieh / als die zwey fürnehm- sten Bauren auf die Weid schlagen darff. Cardinal. Tusch.

Tulch. lit. P. concl. 112. n. 8. da hingegen selbiger in Schwaben und Bayern / wann er kein Schloß oder Hoffbau in dem Dorff hat / sich der Weid gar nicht bedienen / wann er aber mit einem Schloß oder Hoffbau versehen / gleich andern Inwohnern eine gewisse Zahl Vieh auf die Weide lassen darff. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. cap. 17. obl. 2.

Ad §. 4. h. Cap.

Was von den Allemannen und gemeinen Plätzen besaget worden / solches hat ebenfals in den eigentümlichen Feldern / und Hölzern statt : angesehen aus eben diesen Ursachen auch dieselbige dem Eigenthums-Herrn von der Lands-Obrigkeit nicht entzogen / oder ihm der Weidgang und Viehtrieb / unter dem Vorwand der Forstlichen Obrigkeit / darauf gewehret werden kan. Conser. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. daß keiner / so nicht eigne Weid hat / Vieh in die Weid einnehmen mag / 2c. so gar / daß auch die Gerechtigkeit / Kraft welcher jemand auf ein fremdes Gut / oder in die Herrschaftliche Wälder sein Vieh zu treiben / erfessen und hergebracht / demselben ohn Ursach nicht geschmählet oder benommen werden mag / wofern er sich nur sothane Gerechtigkeit / mit der Maß / als er sie hergebracht / gebrauchet. vid. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Schneidew. ad pr. J. de servitut. n. 34. & seq. Köppen. Lib. 1. decif. 77. n. 33. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid / Weidgang. Conf. notas. Jurid. ad Libr. 3. Cap. 40. §. 2. & Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. in verbis : Aus sondern beweglichen und billigen Ursachen gebieten wir / daß sich niemand bey Straff 30. Gulden unterstehe / forthin ohne Erlangung unserer oder unserer Hof-Cammer ausdrücklicher Bewilligung unsere Wälder und Hölzer mit einigen grossen oder kleinen Vieh zu betreiben / oder darein zu hütten / er habe dann solches so lang / als zu recht genug / im ruhigen Gebrauch hergebracht und erfessen. 2c. Welches alles aus diesem Haupt Grund herfließet / daß ein Fürst / Landes-Herr Landes-Obrigkeit niemanden ohn Ursach / unter dem Vorwand des Rechens / sein erworbenes Recht benehmen / oder demselben zum Nachtheil und Abbruch etwas verhehaen kan / davon weitläufftig zu lesen Petrus Antonius de Petra de Potestate Principis. cap. 23. n. 1. & seqq. in specie verò num. 16. & multis seqq. Add. fesse. Decif. Aragon. 74. n. 22. & Ripa. Resp. 93. n. 17. Gleichwie aber die denen Contracten einverleibte Conditiones und Bedingungen / dieselben zu reguliren pflegen : Also können auch gleich anfangs so wohl bey Ausschailung der Gränzen / als auch bey Verleihung sothaner Gerechtigkeiten / von der Lands-Obrigkeit gewisse Stücke reservirt und vorbehalten werden / nach welchen sich die Gemeinds-Leute sowol als die Eigenthümer / beßgleichen auch die / so solche Gerechtigkeiten erlanget / zu richten haben ; Wohin unter andern gehöret 1.) das Weid-Geld / daraus vor diesem die Römer einen grossen Gewinn gezogen. Speidel. specul. Jur. voc. Weid-Geld. Davon in der Churfürstl. Forst-Ordn. tit. 28. §. ult. dieses versehen. Da auch eins oder mehr Orten / unsere Wälder und Hölzer / durch jemandes Unterthanen / so uns mit der Obrigkeit Zins / und Mannschafft nicht zugethan / betrieben wurden / dessen sich dann alle unser Beampte / ein jeder seine Verwaltung ohne Verzug und alsobalden zu erkundigen / sollen sie uns dessen fürderlich auch dabey berichten / was dieselben Unterthanen uns für solche Betreibung an

Weid-Geld / oder sonstken verreichen / und darüber ferner unsers Bescheids erwarten.

Dieses Weid-Geld nun wird an vielen Orten dem Forst-Herrn gegeben / damit man die Weid zu gewisser Zeit gebrauchen / und das Vieh in den Wäldern hütten / absonderlich aber die Schwein in das Eckerich einschlagen dürffe / so man auch Wald-Zins nennet. Wehner. obl. pr. voc. Forst-Recht pag. 117. Wie wohlten auch dasjenige Weid-Geld genennet wird / was man den Schäfern und Hirten an statt ihres Lohns darreichet. Wehner. obl. pract. voc. Weidgang. verl. Hinc Weid-Geld vocatur. &c. Wann sich aber die Herrschaft mit den Unterthanen oder andern benachbarten also verglichen / oder solches in ander Wege lang hergebracht / daß an statt des Weidgelds oder Wald-Zinses einige Frohn-Dienst geleistet / oder jährlich etwas vom Vieh gegeben werde / muß man demselben gleichermassen nachkommen / so / daß man in diesen Fällen / was die Forstl. Obrigkeit betrifft / haubtsächlich auf die erzehlete Verträge / und auf das alte Herkommen jedes Orts zu sehen / absonderlich aber dahin zu trachten hat / daß nichts neues zu der Unterthanen oder andern Abbruch und Nachtheil unter den Vorwand der Forstl. Obrigkeit eingeführet / mithin selbige weder an ihren Gemeinds- und Eigenthums-Rechten / noch auch an ihren in fremden Hölzern und Wäldern erworbenen Gerechtigkeiten neuerlich beschwehret werden. Keller. de Offic. jurid. Polit. Lib. 2. cap. 14. & Speidel. specul. Jur. voc. Forst. Forstliche Obrigkeit. vel. Sed notandum. &c. Gleichwie man im Gegentheile ihnen wohl verwehren kan / wann sie auf ihren Eigenthum genugsame Weide haben / die Herrschaftliche Hölzer zu meiden / und dieselben andern so mit keiner Hut auf den ihren versehen / zu überlassen / oder nicht so oft hinein zu treiben : allemassen hiervon in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 1. von Triffen also verordnet : Demnach auch unterschiedene / so auf ihrem eignen Gute haben / dieselben zu spahren / und sich nur unserer Gehörs zu gebrauchen / unterstehen dürffen / so sollen unsere Forst-Beampte und Diener mit Fleiß Achtung geben / und nach Gelegenheit beederseits Orter / dahin sehen / daß dieselbe wöchentlich / so wol ihre eigne / als unsere Orter betreiben / sonderlich die jenigen / so auf denen ihrigen des hohen Weidwercks befugt : In Verbleibung dessen aber es Pflichtmässig an gebührenden Orten anzeigen. Klock. de Arar. lib. 2. cap. 2. n. 70. in fin.

Hiernechst gehöret auch 2.) dieses hicher / daß aus denen im Textu bemeldten Ursachen der Gemeind nicht ohne Unterschied zugelassen wird einen Hirten zu erwählen / allemassen ohne dem die Bestellung der Rofs / Röh / Schwein / Schaaf / und Geiß / Hirten der Gerichtbarkeit anhänget. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 1. Cap. 14. Obl. 13. Und ob gleich gemeiniglich heut zu Tag die würckliche Bestellung sothaner Leute / aus Connivenz der Dorffs-Herrschaft / dem Dorffs-Gemeinden vergönnet wird / mithin sich die Dorffsherrschaft nicht allenthalben und zu jederzeit einmengen / so kan sich doch der Dorffs-Herr / so er einen Mißbrauch wahrnimmet / dessen ohngeachtet / so wohl der Wahl / als auch der Visitir- und Wiederabsetzung solcher Personen / ohn alles Widersprechen bedienen. Nortmann de Jure Commun. lib. 2. cap. 18. §. 7. Wehner. obl. pract. voc. Vogtey. vers. Item zu der Dorffs-Herrschaft gehöret / 2c. & vers. Item / es soll auch die Gemeind. 2c.

M n n n n

2

& Ertel. cit. obf. 13. mit welchen auch die Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. übereinkommt / wann in dessen fünfften Capitel von den Triffen. also versehen; Es sollen hinfuro jährlich alle / so auf unsern Wäldern der Triffen berechtiget / bey dem Jägermeister / Forstmeister / und Ober-Knechten / und mit Privats-weiße bey den Knechten um die Hüt und Triffe ansuchen / auch jedesmahl / wann ein Hirt abgeschaffet / und dargegen wieder ein anderer aufgenommen werden soll / dessen Person gleichfalls anmelden / und vernehmen / ob man Forst-Ambts-wegen mit thme könne zufrieden seyn / oder nicht? vid. Klock. de arar. Lib. 2. cap. 2. n. 67. Und dieses um so viel desto mehr / als unter der Vogteylichen Obrigkeit auch der Hirtenstab begriffen ist. Knichen de Jure Teretorii. cap. 4. n. 502. & seqq. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. Geld in fine. Krafft dessen der Dorffs / Herr Gebott und Verbott / zu Dorff Holz und Feld setzen / und die sich jederweilige dar auf begebene Frevel bestraffen / insonderheit aber / die Bauung des Wegs / und Ausschlag des Viehs anordnen / auch wann Schaden am Vieh beschiet / denselben straffen / das schadschaffte Vieh aber pfänden lassen darff. vid. Consil. Argent. Vol. 1. conf. 2. f. 69. & seq. ubi von Verleyhung des Hirten-Stabs. & Befold. Thes. pract. voc. Hirtenstab. 2c. Welche Pfändung durch besonders hierzu bestellte Leute beschiet / die man Förster oder Holzwarth nennet / deren Bestellung ebenfalls dem Dorffs-Herrn zukommet; Wann aber derselbige keinen Forst besiet / kan solches von den Forst-Herrn verrichtet werden. Ertel. d. obf. 13. in fine. Die Bestrafung selbst aber ist jederweilig sehr unterschieden gewesen / allemassen vor diesen wann jemand auf der Herrschafft Weid / Forst / oder Hützer sein Vieh getrieben / daselbsten aber keine Weid-Gerechtigkeit oder Besuch hergebracht / selbiger ohn allen Unterschied seines Viehs verlustiget / und solches zur Straff der Herrschafft zugeeignet / auch die Wald-Vöge / oder Holzwarth / wann sie durch die Hützer gesehen / oder sich deshalb mit Geld bestechen lassen / mit einer über die massen harten Straff belegt worden sind wie zu sehen aus dem L. 1. C. de fund. & salt. rec. dom. Lib. 11. Allein dieses harte Verfahren hatte nur allein in den Wäldern des Kayfers Platz / wann aber auf andere Wälder Vieh getrieben worden / künden die Eigenthums-Herrn auf weiter nichts / dann auf die Ersetzung des Schadens klagen / keineswegs aber sich an dem Vieh pfänden. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. Ja sie haben wol auch deswegen / wann sie eine Kuh / Ross oder Schaaf zu viel geschlagen / gestossen oder geworffen / und also dem Herrn solches Viehs Schaden gethan haben / davor stehen / und Rechenschaft geben müssen wie zu lesen in dem l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Wiewohl heut zu Tag in Krafft einer fast allgemeinen Gewohnheit / die Pfändung eines solchen Viehs nicht verwehret / sondern wol so lang erlaubet und zugelassen ist / bis man wegen des verurtheilten Schadens Satisfaction erlanget. Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 2. n. 256. Petr. Peck. de Jure sistend. cap. 4. n. 24. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. 2c. Add. notat. Jurid. ad Cap. 3. §. 1. Lib. 3. Bey welcher Gelegenheit dann diese Frag vorfällt / wann unterschiedliche Stück Vieh so verschiedenen Herrn zuständig / in ein fremd Holz getrieben werden / ob die Straff nach Anzahl der Herren einzurichten / und ein jeder insonderheit damit zu belegen sey? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds aufzulösen / ob

nehmlich die Stück miteinander durch eines Hirten Verwahrlosung oder Unachtsamkeit / in ein fremdes Holz gekommen? Oder / ob solches durch die Verwahrlosung eines jeden Herrn selbst beschehen? Da dann im ersten Fall nur ein einzige Straff anzulegen / im andern aber / ein jeder Herr insonderheit wegen seiner Unachtsamkeit zu bestraffen ist. Speidel. voc. Hirten. vers. Circa quam mater am. 8c. Wann aber das Vieh von einer Wiesen oder einem Holz in das andere gehet / und eines nach dem andern abfretet / so können so viel Straffen / als Wiesen oder Hölzer sind abgefodert werden / nehmlichen / wann an einem Ort eine gewisse Straff darauf gesetzt ist. Speidel. c. l.

Ad §. 5. h. Cap.

Diese Bestrafung aber kan um so desto mehr vergrößert werden / wann man mit den Pferden / Rind-Vieh / Schaafen Geissen / 2c. in das junge Gehäue treibet / (welche die Forst-Bediente hütweilen gegen ein Recompens zu lassen) als so dann der Schaden vor grösser erachtet wird / es wäre dann / daß solches wissentlich von der Herrschafft vergönnet / und das junge Gehäue wieder bestanden worden: angesehen in diesem Fall etlicher Orten mit dem Rindvieh nach neun / mit den Schaafen aber nach sieben Jahren / wo aber das Vieh nicht sonders gewächsig / noch länger / nach dem nehmlich eines jeden Orts Grund und Boden am Aufwachs zu finden und also das Vieh keine Schaden mehr thun / noch die Gipfel erreichen kan / in die Gehäue zu hütten wol erlaubet ist. vid. Krebs. de lapid. & lign. Cap. 1. sect. 1. §. 5. & Döppler in seinem getreuen Rechnungs-Beyambten Lib. 2. cap. 6. n. 284. Add. Churbayerische Forst-Ordnung. p. 1. art. 32. & Lands-Ordn. tit. 29. §. 1. vers. Erstlich bewilligen. Item Fürstl. Sächs. Weimariische Gothaische Forst und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Triffen. §. unsere Forstmeister. 2c. inzwischen aber / und ehe diese Zeit herbey kommt / kan der Hut und Triff halber schon an andern Orten in den Gehölzen etwas angewiesen werden / damit sich derentwegen niemand zu beschweren habe: Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Weil an den Orten / 2c. Add. notat. jurid. cap. 18. §. 4. hujus Lib. Eben so wenig pfleget etlicher Orten das Gras in den jungen Gehäuen unter 8. Jahren verstatet zu werden. vid. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. Reusch-Plausche Forst-Ordn. tit. 27. Item Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Wann die jungen Schlag-Hölz Gehäue in acht Jahren etwas aufgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächs / nicht mehr Schaden zugefügt werden kan / so haben die Forstmeister und Ober-Knecht das Gras nach ein-genommen Augenschein zu verstaten / ob gleich der Ort zum Hütten noch nicht alt genug / jedoch / daß es / wie im vierdten Haupt-Puncten einverleibet / um einen gewissen Sinn geschche / und entweder die gewöhnliche Gras-Hüter / oder ein benanntes am Geld / dargegen abgestattet / und berechnet werde. Add. Döppler. cit. cap. 6. n. 285. Weßwegen dann in dergleichen Fällen die Befried- und Verzäunung sehr nöthig und nützlich ist / davon wir bey dem dritten Capitel §. 1. des dritten / desgleichen auch bey dem sechsten Capitel / §. 1. des vierdten Buchs gehandelt haben.

Nicht weniger gehöret 3.) auch dieses hieher / daß die Forst-Herrn nur eine gewisse Zahl Viehs erlaube /

aube/ über welche diejenige / so sich des Viehtribs in die Wälder bedienen nicht schreiten dürfen/ weßwegen dann an vielen Orten Herkommens/ „ daß keiner nicht mehr „ Viehhalten darff/ als er mit seinem gewonnenen und „ erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan/ „ immassen solches keineswegs mit erkauften oder anders „ woher geschafften Futter gesottet wird/ und dieses um des „ willen/ damit keinem andern/ der gleiche Gestalt allda „ und Erfft hat/ keine Verschmäherung und Ubersetzung „ der Hut wiederfahre: allermassen in Bayern so wol als in Sachsen/ desgleichen auch in der Pfalz/ der Marck Brandenburg/ dem Herzogthum Mecklenburg und andern Orten mehr/ also gebräuchlich ist. vid. Frid. Muller in Pract. Civ. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. Schlepiz. ad Constatud. Brandenburgens. p. 4. Cap. 20. n. 5. & Ertel. de Jurisdic. infer. L. 2. cap. 17. Obl. 2. Conf. Churfürstl. Bayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. Daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ noch mehr Viehs/ dann er zu wintern vermag/ über Sommer halten solle/ &c. „ Wiewol in eben dieser Forst-Ordn. p. 1. tit. 30. Rubr. von Schäferereyen. bey den Schaafen auf das alte Herl. kommen gesehen/ auch niemand mehr Schaaf in die Wälder zu treiben erlaubt wird/ als ein jeder von Meisters her/ im ruhigen Gebrauch gehabt/ mit der in art. 32. angehängten fernerweitigen Erklärung/ daß/ (wo es einiger Orten Schaaf zu halten hergebracht) auf einen ganzen Hof nicht mehr als 40; auf einen halben aber 20. und auf einen Viertel oder Köblers-Gut 10; zu halten erlaubt seyn soll doch also/ daß/ was/ und wie viel Lämmer von der zugelassenen Anzahl Schaaf/ die gewintert werden/ gefallen sind/ dieselbige ein jeder mit den alten Schaafen über Sommer bis auf Michaelis gehen lassen darff/ nach welcher Zeit dann sothane Lämmer für alte Schaaf gezehlet werden. „ Welches in bemeldeter Bayerischen Forst-Ordn. zu dem End also beliebt worden/ damit die junge Lämmer/ so sie bey den Schaafen sind/ der Weide desto besser gewohnen mögen. Calp. Manz. quast. Palatin. 27. n. 12. & Ertel. cit. l. 2. c. 17. Obl. 5. Gleichwie es nur mit den Schaafen jetztgezeigter massen hier und dort anders gehalten wird; also hat es auch mit den Geissen und Ziegen hier und dar ein andere Bewandnuß/ angesehen in der Churbayer. Forst-Ordn. part. 1. art. 32. Rubr. von Abschaffung des Gais-Viehs/ selbige des mercklichen Schaden/ und Verdigungs halber/ so sie in den Wäldern und Hölzern thun/ dermassen abgeschafft werden/ daß niemand einige Geiß auf die Hölz-Gründe/ gewachsene Hölzer oder Schläge/ ohne ausdrückliche Bewilligung treiben darff/ auch so er darwider handelt/ von jedem Haupt zwey Pfenning zur Straff/ nebst dem Pfand Geld der Herrschafft bezahlen muß. Hingegen ist in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. von Triffren/ hiervon also versehen: Wiewol man gut Zug und Ursach hätte/ von wegen des mercklichen Schadens/ so in Wäldern/ Hölzern und Gärten die Ziegen thun/ in den Wald-Ämtern die selbe gänzlich abzuschaffen/ dieweil aber der arme Mann/ so keine Kuh zu halten vermag/ die Kinderlein durch solche Ziegen ernähren kan/ so soll solchen armen Leuten vergönnet seyn/ bis daß sich die Zeiten bessern/ und sie eine Kuh zu halten vermögen/ etwas von Ziegen zu halten/ doch keinem über zwey; Und soll der Hirt die Böcke/ so viel deren nöthig/ halten/ und die jungen/ wann die abgestossen/ weg thun; Deme aber/ so eine Kuh schaffen kan/ soll keine Ziege ferner zu halten verstattet werden. „ Handelt aber jemand darwider/ der soll das ersmal um

fünff Groschen und drey Pfenning/ das andermal „ um einen halben Gulden gestraffet/ das drittemal aber „ ihm die Ziegen gargenommen werden. Wie dann auch „ die Hüttung derselben also anzustellen/ damit sie dahin „ vom Forstmeister gewessen werden; derer Orten „ aber/ da man wegen des Waldes ihnen keine Hut gestatten kan/ sollen auch gang keine gedultet werden; „ dann obgleich die Leut dieselben in Stall ernähren „ wolten/ thun sie doch mit Laubstraißlen/ und Sommerlatten abschneiden im Waid desto größern „ Schaden. „ Conf. Klock. de rat. L. 2. C. 2. n. 70. & Dieherr ad Befold. Tom. poster. voc. Hirten. vers. von Hüttung der Ziegen. &c. Sonsten pfleget man an den meisten Orten und Dorffschafften viererley Weiden zu haben; Erstlich/ eine Vieh-Weid für die Kühe. Zum andern/ für die Koss bey Tag und Nacht. Zum dritten/ für die jungen Kälber; Und zum vierten zum Schmal-Vieh/ welches miteinander gerrieben wird/ nehmlichen/ Schaaf/ Schwein und Gänß. An andern Orten trifft man auch Weiden für das Mast-Vieh an/ welches zur Herbst-Zeit in die Haus-haltung geschlachtet wird; doch werden von dem Genuß solcher Weid Gänge die blossen Besitzter in den Dorffschafften ausgeschlossen/ indem sie auch gemeinlich von denen Beschwerten besreyet sind. Ertel. d. L. 2. cap. 17. Obl. 3. Unterweilen geschieht es auch/ daß die Innwohner selbst von der Weid geschaffet werden/ wann sie nehmlich denen Geboten und Verboten nicht gehorchen wollen/ und sich widerpenstig erzeigen/ in welchem Fall man ihnen einen hölzern Pfahl für das Haus stecket/ um dadurch anzuzeigen/ daß ihnen hiermit/ mit ihrem Vieh Wasser und Weid zu besuchen/ verboten/ und also zu Dorff und Feld geächter seyn sollen/ so man insgemein verpfählen nennet/ und welches so wol in Franken als Schwaben sehr gebräuchlich ist. Wener obl. pr. voc. Weidgang. vers. hinc Weid-Geld vocatur. &c. Manz. us. quast. Palatin. 19. n. 22. & Ertel. d. Lib. 2. cap. 17. obl. 4.

Desgleichen kan auch 4.) dieses von dem Forst-Herrn nutzbarlich verordnet werden/ daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ wol folglich die Weid andern Ingeßenen zum Abbruch nicht verschmähern solle/ Gestalten dann in der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. hiervon also versehen: Diß unsers Fürstenthums solle sich niemand/ so nicht eigne Weid hat/ unterstehen/ Weid-Vieh einzunehmen/ und dasselbe auf unsere Wälder und Hölzer zu treiben/ &c. & in verb. seqq. Darzu/ ob an eichen Orten von wegen Überfluß der Weide ein anders Herkommen/ auch solches Uns/ und Unfern Unterthanen ohne Schaden wehre/ darbey soll es nachmal bleiben/ doch/ daß das Vieh/ so solchermassen abgeweidet/ keineswegs für Kauffsweise/ noch in andere verbotene Wege/ aus Unfern Fürstenthum vertrieben/ sondern von denen/ so es zu ihrem Haus-Gebrauch nicht bedürfen/ zu Unfern Städten/ Märkten und Flecken/ und denen darauf üblichen Wochen/ und Jahr-Märkten/ gebracht und verkauft werde. Von welcher eingeschrenkten Concession/ fremdes Vieh in die Weid zu schlagen/ noch ferner zu lesen die Churbayerische Lands-Ordn. Tit. 28. §. 1. vers. An Orten aber. &c. cum seqq.

Nicht minder kan auch 5.) diese Verordnung geschehen/ daß man sich mit dem Feuer anzünden in den Wäldern in Obacht nehme/ mithin hierdurch alle Gefahr/ so durch das Feuer entstehen könnte/ vermeide/ davon

davon wir bey dem 23. Capitel dieses Buchs §. 3. gehandelt / in welchem Fall auch gemeinlich ein jeder für sein Befind Red und Antwort zu geben gehalten ist / allermaßen wir bey dem XI. Capitel des ersten Buchs §. 2. & 3. vers. Endlich ist auch. 10. erörtert haben. 10.

Endlichen kan auch 6.) diese Vorsehung gethan werden / daß bey dem Viehtrieb dem Wild kein Schade geschehe / michin hierdurch derjenige / dem die Wildfuhr zuschiet / sich nicht zu beklagen habe / dann gleichwie sonst einem jedwedem / der in einem fremden Grund und Boden einige Gerechtigkeit hergebracht / nichts in Weg zu legen / womit er an derselben verhindert werden kan. v. l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. also muß auch derjenige / so die Wildfuhr hat / absonderlich / so es die Herrschafft selbst ist / daran nicht verhindert werden.

Weshwegen in der Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. Cap. 5. hiervon also versehen: Vor / und in den Jagd-Zeiten / sollen die / welche der Triffte berechtigt / auf Anschaffung des Jägers Meisters der Hüttung in den Hölzern / so wir zu hagen im Vorhaben seyn / sich enthalten. 10. Die Zeit selbst aber / darinn der Viehtrieb erlaubt oder verboten wird / ist an einem Ort anders als am andern benennet: allermaßen selbiger irgendwo zur Zeit / da die Eichel in den Hölzern anzutreffen / erlaubt / anderswo aber zur selben Zeit verboten / und nach derselben erst zugelassen wird. Wie zu sehen bey dem Lüneburgischen Comment. ad Jus Provincial. Württemberg. f. 267. n. 5. Von der Jagd-Gerechtigkeit aber soll in Tom. II. dieses Tractats mit mehrern gehandelt werden.

Das XXV. Capitel.

Vom Aschen-brennen.

Inhalt:

- §. 1. Glasmacher gebrauchen viel Aschen. Müssen ordentlich angewiesen werden. §. 2. Sollen das Feuer wohl in Obacht nehmen. Wie die Aschen gebrennet und gefunden werde. Aschenbrenner müssen sich verbürgen/wegen des Schadens. Arbeiten nicht bald bey dürerer Sommers-Zeit. Ursachen. §. 3. Dürffen kein unangewiesenes Holz angreifen. Wo hin und wieder ohne Ordnung Aschen gebrennet wird / geschiehet an dem Wild grosser Schaden. Frisch und grünes Holz tauget nicht zum Aschen-brennen. Das beste Holz ist das faule und mürbe.

§. 1.

Die Glas-Hütten aufgebauet sind / und in selbigen das Brennen fleißig für sich gehet / da können die Glasmacher der Aschen nicht wohl entbehren / dann es ist eines von den nothwendigsten Stücken / das zu den Gläsern gehöret / und ohne welches sie nebst dem Kalch und hefftig beständigem Feuer / nimmermehr fort kommen würden. Weil nun aber dieses ein Verlag für grosse Herren und mächtige Personen ist / die sich darmit zu Zeiten ziemliche Einkünfte machen / so bekümmern sich die zu der Arbeit bedungene Leute nicht groß darum / woher sie Holz bekommen sollen / sondern sie sind zufrieden / wenn sie nur etwas erhaschen / es sey nun / wo es wolle. Daher hat man um so viel mehr nöthig / sie in guter Ordnung über all anzuweisen: damit nicht der verhoffte Nutzen / durch einen unersäglichen Schaden / am Holz geschmälert und verringert werde.

§. 2. Die gemeinste Erinnerungen / die man ihnen giebt / sind die 2. nachfolgende. 1.) Daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Diese ist bey ihnen höchst nöthig: dieweil sie mit dem Feuer / so lange sie zu thun haben / umgehen müssen. Dann darinnen bestehet das Aschen brennen / daß man die auf der Erden liegende Bäume anzünde / (die dann / nachdem sie groß sind / öfters über eine ganze Wochen / Tag und Nacht durch und durch glüen / und daß man / was an dem Baum / die Nacht über weggebrennt / bey Tag mit Hauen und andern Instrumenten zusammen scharre oder hinwegraume. Diese weggeräumte Asche wird hernach in eine Gruben oder sonst wohin gethan / bis sie abgekühlet / da sie dann in Säcke gefasset wird: daß ja also bey dieser Arbeit eine ziemliche Aufsicht vonnöthen ist: damit nicht anderes gutes Holz nebenher zu Schaden komme; wie sie dann auch deswegen insgemein Caucion leisten müssen

sen / daß sie / wo einiger Schade dem stehenden Holz aus Nachlässigkeit oder Muthwillen sollte zugefüget werden / dafür stehen wollten. Wo man es aber genau nimmt / müssen sie sich gar / glatt weg / ohne eigene Bedingung / verbürgen / daß die Wälder Zeit ihres währenden Aschenbrennens nicht sollten verderbet werden. Doch die Dürigkeit thut das Ihrige auch darbey / und hüfft ihnen diese Sorge fast um die Helffte tragen: dann man erlaubt ihnen nicht zu aller Zeit in denen Wäldern zu seyn; sondern nur zu der Zeit / da man / aller Muthmassungen nach / es seye dann eine fürsichtige Vorsehung in ihnen / sonst keines Schadens so leicht zu befürchten hat: daher wird man nicht bald in dürrem und heissem Sommer ihnen das Brennen erlauben; sondern sie müssen warten / bis auf den August-Monat / ohngefähr um Bartholomäi herum / im welchen ihnen so wohl als denen Glasmachern das Brennen / bis nach dem Frühling / vergönnet und erlaubt wird. Welche löbliche Gewohnheit auch in der stattlichen Eychstädtischen Glas-Hütten / die unter am Berg gleich bey dem herrlichen Nonnen-Kloster Marienburg lieget / in Obacht genommen wird. Die Ursach dieser Ordnung ist diese: Weil sie bey grosser Hitze und eingefallener Dürre ohnmöglich so fleißig aufsehen können / daß nicht das brennende Holz das dürre Gerechtigt anzünden / oder bey ohngefähr entstandenen Wind / die Flammen an andere Bäume wehen sollte: wordurch dann zu solcher Zeit nichts gewissers / als eine starke Brunn / und mächtiges Verderbnus des Forstes zu erwarten wäre.

§. 3. 11.) Wird ihnen eingebunden / daß sie kein unangewiesenes und frisches Holz angreifen sollen. Zur Beobachtung dieser Anweisung strengt man sie gemeinlich scharf an / daß sie nicht das nächste das beste Holz lassen seyn / und allerhand Bäume / die ihnen unter die Hände kommen / und etwan noch zu Echindeln ausgeschlagen werden könnten / anzugreifen sich getrauen sollen. Dann / ohngeachtet alles übrigen Nachtheils / der dieses willkührliche Herumvagiren der Aschenbrenner verursachen mag / so ist gewiß der Schade nicht gar gering / so hierdurch dem alt- und jungen Wild zugefüget wird / welches durch die hin und her angezündete Bäume aus ihren Ständen verjagt / verschuet / und in andere und fremde Wildfuhrn getrieben wird. Was aber das frische und noch grüne Holz betrifft / so wissen sie ohne dem / daß solches ohne grossen Schaden zum Aschen-brennen nicht könne verbraucht werden; dann wo das Holz frisch ist / so wird es eine liechte und aufsteigende

gende Flamme von sich werffen / deren grosse Hitze die Aschen auf die Höhe ziehet / und / wo ein wenig ein rauhes Windlein gehet / dieselbe ganz und gar davon fliegend machet / daß man von 100. Klafftern / die auf diese Weise verbrennet werden / kaum 1. Messen Aschen bekommen würde. Daher ist man gewohnet / nur faule und mürbe Bäume in dem Forst hierzu auszusuchen / die nicht mehr zum Brennen taugen / dann diese glüen am besten / geben keine lichter-lohe Flamme / und behalten die Asche auf das genaueste an dem Stamm; daher dann auch Herr Löbner den den grossen Herren schon längst diesen Anschlag an die Hand gegeben / damit sie auch aus verdorbenem Holz der Cassa etwas einträgliches zu wegen bringen mögten / wann er schreibt: Weil an etlichen Orten in Wäldern faules und solches Holz gefunden wird / das sonst zu keinen andern Sachen zu gebrauchen / als daß man im Winter Asche davon brenne; also kan und mag solches um einen gebührlchen Zins ausgethan / und etlichen Leuten vergönnet werden; jedoch daß die Aschenbrenner Versicherung thun / sie wollen solchen Wäldern (durch Feuer oder in andere Wege) keinen Schaden zufügen oder sonst ein Unglück anrichten.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. XXV.

Wem die Glas-Hütten (davon in dem II. Theil dieses Tractats eigentlich zu handeln) viel Holz fressen / Jacob. Boroit. de rerum iustic. auch bey dem Glas-machen viel Aschen vonnöthen ist / dadurch denen Hölzern / wann man nicht pfleglich darmit umgeheth / leichtlichen ein grosser Schad zuwachsen kan / als sind von dem Glas- und Aschen-brennen folgende Erinnerung zu merken. Daß (1.) das Holz / so jährlich zu denen Glas-Hütten erfordert wird / jederzeit zu rechter Zeit angewiesen / aber keineswegs denen Glasmachern ihres Gefallens / ohne Anweisung zu hauen nachgegeben / (2.) ordentliche Liebe gemacht: Und (3.) alles Holz nicht nur auf die glatten stammende gespalten / sondern bis auf die Gipfel aufgearbeitet. (4.) Das gewöhnliche Klaffter-Maas gehalten. (5.) Keine sonderliche Unterlage gehauen. (6.) Das Nutz-Holz aus denen Hieben vorher ausgesondert: (7.) Zu dem wochentlichen Dörholz / welches Vermög ihrer Belohnung / denen Glasern vergönstiget / ihnen nichts als dürr Holz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget; (8.) Die Waldröder / welche sie zu ihrer Nothdurfft bisweilen zu machen pflegen / ihnen zugemessen und richtig ver-

steinet. (9.) Mit der Hut und Weyde / so ihnen vermög der Belehnung gegönnet / in denen Schlägen und Gehägen kein Schade zugesüget. (10.) Ihre Hund auf den Höfen / und an den Ketten halten: (11.) Das Feuer in gute Aufsicht genommen. (12.) Das Holz / so sonst zu nutzen / nicht veraschert: (13.) Von den Aschenbrennern wegen besorgender Feuers Brunst / und daher entstehenden Schaden / genügsame und annehmliche Caution geleistet / und (14.) dahin gesehen werden möge / daß bey durren Jahren und Sommerszeiten nicht geäschert / sondern dasselbige jedesmal Frühlings und Herbsts Zeit verachtet werde. vid. Casp. Klock. lib. 2. de arar. cap. 1. n. 40. Bornit. lib. 2. de arar. cap. 1. Döring. in Bibliotheca Juris Conf. tom. 1. verb. ararium. n. 55. & Diether. ad Belold. tom. poster. voc. Glas-Hütten. in fine. In der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 39. rubr. von Aschen-brennen / ist hiervon also versehen: An Orten / da in unsern Wäldern und Hölzern faules und solches Holz lege / das sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen / sollen unsere Forst-Leut / dasselbe faul Holz / doch allein Winters- und sonst keiner andern Zeit / zu Aschen brennen / um gebührlchen Wald Zins / so hoch sie den / uns zum besten / bringen mögen / verlassen / doch / daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun / mit solchen denen Wäldern weder durch Feuer noch in andere Weg einigen Schaden zu zufügen etc. Weilen aber hieroben der Caution erwehnet / solche hingegen auf verschiedene Weis geleistet wird / als ist zu wissen / daß / wo einer genügsamen und annehmlichen Caution und Versicherung gedacht worden / selbige entweder durch Bürgs oder Pfandschaffe vollzogen werden müsse. Gail. 1. O. 26. n. 6. & Brunnem. ad L. 9. C. de V. & R. S. Wann aber nur einer blossen Caution oder Versicherung / und zwar ohne Zusatz erwehnet worden / auch das bloße Versprechen gemeiniglich genug seye. l. 3. C. de V. & R. S. ibique Brunnem. Inmittelst aber werden diejenige / so den Schaden nicht mit Geld ersetzen können / billich mit einer Leibs Straff angesehen per l. 7. §. 3. ff. de Jurisdic. l. 1. §. ult. ff. de poen. & l. 35. ff. de Injur. Add. Anton. Fab. in rational. ad l. 6. §. 9. ff. de offic. Præs. & 2. F. 53. §. 1. verf. qv. verò / Wann aber ihnen gar keine Schuld beygemessen werden kan / sondern das Feuer ohne ihr Verschulden durch einen hefftigen Wind und Ungewitter gähling weiter getrieben oder erregt worden / sind sie billig mit der Bestrafung zu verschonen. v. Latè Joh. Sabler. Tr. de Incendio. cap. 1. per tot. maximè verò n. 17. & legq. Item n. 31. & legq.



Das XXVI. Capitel. Vom Kohlen-brennen.

Inhalt.

§. 1. Das Kohl-brennen ist eine einträgliche Sache. Bauren/ die um die Städte wohnen / legen sich darauf. §. 2. Wie die Kohl- Hauffen gemacht und aufgerichtet werden. Welches die Fülle. Welches das Abzug- Holz. Wie das Feuer zu dämpfen. §. 3. Was für Holz hierzu verbraucher werde. Eichene Kohlen sind die besten. Wann sie zu verkauffen. §. 4. Wo Bauern Herren sind / gebet es mit dem Kohlen-brennen nicht ordentlich zu. Sollen das Feuer in Obacht nehmen. Werden wegen des Schadens angehalten. §. 5. Holz / das sie gebrauchen müssen / soll man anweisen / welches man ohne Nachtheil nehmen kan. §. 6. Man muß das junge Holz in Obacht nehmen. Ist denen Kohlbrennern einzubinden. §. 7. Kohlbrenner müssen ihre Kohlen gewissen Untertanen zu erst feil bieten. §. 8. Ebnsteins Vorschlag wegen des Kohlbrennens wird angezogen.

§. 1.



Als Kohlbrennen ist eine von den einträglichsten Handthierungen / die man in Wäldern treiben kan. Dann / wo nur 6. oder 8. Klaffter Brenn- Holz in die Fülle/ die nach Proportion mit 50. Klafftern Abzug- Holz umgeben ist / hineingeworffen werden / so hat man so viel Kohlen dargegen wegzuführen / die / wo der gemeine Preis nur gilt / gar wohl auf oder über 100. Gulden hinaus gebracht werden können. Daher sind die Bauren gar hurtig zu diesem Wesen / und sehen sie allezeit lieber / daß ihr Holz Kohlen werde / wo sie solche in der Nähe an den Mann bringen können / als wann sie es allererst auf dem Markt um einen geringen Preis / statt eines Brau- Holzes / zu Geld machen müssen.

§. 2. Sie verfahren aber mit dem Kohlen-brennen in dem Kohlen- Hauffen also: Sie richten sich eine Gruben oder Blatten zu / auf welcher sie brennen wollen / in diese wird in der Mitte eine Stange eingestossen und 4. Bäum / wie sie es nennen / werden um dieselbe gestellet / welche man mit kleinem Holz so lang ausfüllet / bis die Löcher / so darzwischen waren / gleich voll worden / und rund heraus kommen. Dieses nennen sie die Fülle / und hierinnen wird zuletzt das Feuer geschürt; an diese Fülle wird das andere Abzug- Holz alles miteinander angelehnet / welches immer kürzer seyn / und in 8. Abzügen in die Runde herum geschlichtet werden muß / darnach werden kleine Nester an das Abzugs- Holz angeleget / damit das Feuer schön heraus brennen / und das große Holz gut abglühen möge. Nach diesem wird der so zugerichtete runde große Hauffen mit Mief / und auf dieses mit Erden oder Wasen zugedecket. Wann das alles geschehen ist / so wird die große Stangen heraus gethan / und das Feuer und die brennende Scheiter in das tieffe Loch hineingeworffen / durch welche das kleine Holz angezündet und zu Kohlen gebrennet wird. Die Fülle aber wird oben mit Wasen zugedecket / damit unterdessen das Feuer nicht Luft bekomme / und das Holz in die Asche verfliegen möge: Es muß aber die Fülle wohl in Obacht genommen / und nicht lang leer gelassen / sondern des Tages zweymal / und des Nachts gleichfalls so oft / von neuem gefüllet werden: dann wo selbige nicht bald nachgefüllet wird/

so setzet sie sich / und fället alles über einen Hauffen zusammen / wovon die verbrennte Kohlbrenner statt aller Exempel und Beweisthümer können angezogen werden. Wann nun / der auf diese Weis zugerichtete und verfehene Hauffen ausgebrennet ist / so räumet man die Erden beyseits / führet die Kohlen weg / und puget den Hauffen wieder rein / frisch und sauber ab. Wo aber / Zeit während des Brennens / das Feuer durchschlagen und sich heraus freffen wollte / so sind die darbey nahenden Kohlen schon fertig mit der an der Hand liegenden Erden und dem ausgegrabenen Wasen / ihm den Durchgang zu verwehren / und durch Erstickung den ganzen Hauffen von der Gefahr zu erhalten.

§. 3. Das Holz / welches die Bauren hierzu gebrauchen / ist meistens von Fichten / Tannen und Kuhnshöhren / als welche Bäume sie überall in ihren Holzungen haben. Die aber / welche mit Buch- und Eichen Wäldern versehen sind / die richten zu Zeiten einen Kohl- Hauffen davon auf: damit sie bessere und härtere Kohlen bekommen mögen; wie dann auch diese letztere denen Apothekern / Hammer- Meistern / Schlossern / Chymisten / Distillirern der Wasser / Schmidten und dergleichen Leuten / die im Feuer arbeiten / weit angenehmer / als jene gemeine sind: diereil sie in dem wahrhaftigen Ruff und guten Geschrey sind / daß sie das Feuer länger / als die andern / halten sollen.

§. 4. Wo von einem gewissen Oberherm eine fleißige Aufsicht auf das ganze Wesen gehalten wird / da läßt man die Bauren nicht für sich Herren seyn / wie es leider! mit großem Schaden der Hölzer / da / wo die Herrschafft krauß und bunt untereinander vermischt sind / zu geschehen pfleget; sondern es wird ihnen gesagt / daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Dann es ist nichts leichters geschehen / als daß / wann die Kohlbrenner nachlässig sind / und von dem brennenden Hauffen weg lauffen / oder bey Nachts gut vertraulich etliche Stunden schnarchen und schlaffen / der Plunder übereinander sich entzündet / und in denen nah gelegenen Hölzern einen bedenklichen Schaden erwecke. Etliche gehen auch sonst mit dem Feuer nachlässig um / tragen es in die Wälder / schüren es an die Bäume / und lassens in dürren Sommer- Tagen an anderes Vereisicht lauffen; durch welche Unvorsichtigkeit wahrhaftig nichts gutes kan zu wegen gebracht werden: daher bringet man meistens / wo gute Forst- Ordnungen im Zusehen sind / mit denen nachfolgenden Drohungen zu besserer Aufsicht zu; daß sie nemlich / auf sich begebenden Fall / entweder wegen des verursachten Schadens gebührende Erstattung am Geld / oder in Mangel desselbigen / am Leib oder auch / nachdem die Umstände sind / am Leben würden thun müssen.

§. 5. Wegen des Holzes thut man gleichfalls gute Vorsehung / damit sie nicht / nach ihrem Gutdüncken darinnen hausen können. Daher hält man sie gemeinlich dahin an / daß sie nur in den Schlägen / die ihnen von denen Forst- Bedienten angewiesen worden / brennen sollen. Diese

Diese Schläge aber sollen nicht von unerwachsenen und unzeitigen Holz / sondern von vollständigen erwachsenen und wohl zeitigen Bäumen seyn; weil man sonst / wo man ungewendet verfahren würde / von dem jungen Holz schlechten Nutzen und großen Schaden zur Ausbeute haben soll; da hingegen / bey erwachsenen Bäumen / man niemals leichtlich kan betrogen werden / wiewohl es ist wahr / man muß auch unter dem vollständigen Holz noch einen Unterschied machen / daß man nemlich das gesunde und gerade spare / und zum Bauen aufbebe; auf die Störren aber / und auf die Krümmlinge / ungesunde / hockerrichte und knorrliche Bäume / kan man ihnen immer / so wohl als auf das liegende / windfällige und ungeschlachte Holz / die Anweisung geben / dieweil es doch insgesamt nicht besser / als auf diese Weise / an den Mann zu bringen ist.

§. 6. Wer nun diese Leute dahin anhält / dem wird es leicht werden / sein Holz in guter Ordnung aufzubringen; dann / wann in einem gewissen Bezirk und Craiß die angewiesene schlechte Bäume weggeraumet worden / so kriegt das junge Holz / es sey nun von was für Art / als es immer wolle / Luft und Platz / so wohl über sich / als neben aus zu wachsen / welches sonst von dem liegenden und stehenden / grossen / dicken Holz noch um ein merkliches am Wachsthum wäre gehindert worden. Wiewol ich bekennen muß / daß alle diese Hoffnung auf einmal in den Brumen fallen kan / wann man auf die Kohlbrenner nicht aller Orten gute Achtung giebt. Dann sie haben die schlimme Gewohnheit die nächste und beste Aeste von den Bäumen / sie seyen jung oder alt / abzuhauen / und ihre Kohlen damit zu zudecken; wodurch die junge Bäumelein und Gewächse mächtig gestämmelt und verderbet werden; allein diesem Unwesen ist auch leicht abzuhelfen / wann man ihnen nur unter gleicher Straff / als auf das vorige gefeset worden / auferleget / daß sie das Gesiräuß / ihre Kohlen zu bedecken / nicht von jungen / sondern von alten Bäumen nehmen sollen.

§. 7. Endlich thut diejenige Obrigkeit nicht unrecht / die / ob sie schon denen Bauern die Freiheit für sich Kohlen zu brennen vergönnet / doch solche in etwas beschränket / daß sie nemlich die Kohlen nicht nach Gefallen / wohin sie wollen / verkaufen dürfen; sondern sie müssen vorher / ehe sie einige an fremde Orter geben / es der Obrigkeit zu wissen machen / und auf ihren Befehl / solche ihren Untertanen / zu erst feil zu verkaufen anbieten; wodurch dann die Wärdungen in gutem Stand erhalten / der Kohlen Theurung gemindert / und stäter Ueberfluß an die Hand geschafft wird.

§. 8. Herz Löbneisen hat fast das meiste von dem / was wir hiebey gebracht / schon längst gar artlich angegeben / den ich wegen seiner herrlichen Vorschläge so hoch schätze / daß ich nicht übers Herz bringen kan / das geringste mit Stillchweigen zu übergehen. Dessen Wort aber lauten also: „Die Kohl-Hey soll nicht in jungen / unerwachsenen oder unzeitigen Holz angeleget werden / sondern so viel möglich / an Ort und Enden / da vollständig / erwachsen und wohl zeitig Holz ist / oder sonst / da viel Störren und Krümmlinge auch liegend und noch stehende verderbene Bäume oder ungeschlachte Holz ist. Und sollen auch die Hammer-Meister / und andere / denen aus den Wäldern Kohtholz gegeben und angewiesen wird / solches in einem Monat zu nächst / nachdem es ihnen angewiesen worden / fällen lassen / bey Verleirung desselben angewiesenen Holz / und sollen auch / so viel möglich / daran seyn / daß das Holz bald möge verkohlet / und die Hey wiederum zu geschlagen und abgeget werden. Nächst dem sollen sie zugleich alles Holz / so ih-

nen angewiesen / gutes und böses / allein die Stamm-Bäume ausgeschossen / aufarbeiten und abkohlen. Es soll sich auch / wann der Kohl-Hauffen angezündet / der Kohlbrenner weder zu Tag noch Nacht davon begeben / sondern so lang / bis derselbe aufgebrennet / und das Feuer gelöscht / fleißige Achtung haben / und Schaden verhüten / oder des also verursachten Schadens halber gebührliche Erstattung am Geld thun / oder im Mangel dessen / mit dem Leib büßen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 26. §. 1.

Uon der Nutzbarkeit des Kohlbrennens / item / von der Kohlbrennerey selbst / und was darbey zu beobachten / haben wir bereits bey dem ersten und zehenden Cap. §. 2. in d. dieses Buchs gehandelt.

Ad §. 2. 3. & 4. h. Cap.

Bey dem Kohlbrennen ist so wohl auf das Holz / als auch auf die Art und Weise des Brennens zu sehen / Was das Holz belanget / kan selbiges vermög der Forst-Ordnungen ohne sonderbare Anweisung nicht gefällt. vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 4. art. 1. rubr. daß die Beamte und Forst-Leute das Kohl-Holz mit Vorwissen verweisen sollen; & art. 2. rubr. wie die Anlag beschehen solle. x. noch ein unzeitig Holz darzu abgehauen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. cit. loc. art. 3. rubr. daß die Beamte und Forst-Leute kein unzeitig Holz abhauen sollen. sondern es muß nur das angewiesene Holz / und zwar gutes und böses zugleich / nebst den Scheitern / Brand- und Kricen / genommen / selbiges aber innerhalb dero in denen Forst-Ordnungen / bestimmten Zeit gefällt / aufgearbeitet / die Kohlen abgeführt / und der Schlag geraumet werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 4. §. 6. & 7. allwo eine Monats-Zeit bey Verleirung des verwiesenen Holz / zur Fällung / eine Jahrs-Frist aber / wann es gefällt worden / zur Aufarbeitung; und nach der Aufarbeitung eine Zeit von 14 Tagen / oder aufs längst eine Monats-Frist / zur Abführung und Raumung des Schlags / angefeset worden. Add. Klock. de Erar. l. 2. c. 2. n. 63. & 64. Und weisen die Köhler unterweilen das Deckreißig-Holz von jungen Bäumen nehmen / und dadurch dieselb selbige verderben / als wird ihnen in den Forst-Ordn. ferner gebotten / daß sie das junge Fichten / und sonderlich das weiß Tannen / oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen / noch zu Deckreißig austreuen und gebrauchen / sondern selbiges vielmehr von den Aesten in der hohen Bäume nehmen sollen. x. vid. Klock. c. l. n. 66. Was die Art und Weise des Kohlbrennens betrifft / ist bey derselben vornemlich dieses zu betrachten / daß durch das Feuer in den Wäldern kein Schade geschehe; dabero dann in den Forst-Ordnungen hiervon gemeinlich also versehen / daß die Köhler das Feuer in guter Acht haben / solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen / noch den hohen Fichten / Tannen / und andern benachbarten Wäldern Schaden damit thun sollen / immaffen sie widrigen Falls an Leib und Leben zu bestraffen seyn. Klock. c. l. n. 62. V. notat. Jurid. ad c. 23. l. ad cap. 10. §. 3. in f. hoc libr. an welcher letzten Stelle wie auch von Abmessen der Kohlen / wesentlich die Köhler / Betrug zu vermeiden / öfters mit einem leiblichen Nide beleget werden / Klock. c. l. n. 61. gehandelt haben. x.

Das

Das XXVII. Capitel.

Vom Pech-hauen und Rüenruß.

Innhalt.

- §. 1. Unordentliches Pech-hauen ist mehr schädlich als nützlich. Etliche Pech-hauer thun grossen Schaden an jungen Bäumen. Handthieren gern in dem Wald nach ihrem Gefallen.
 §. 2. In wohlbestellten Oefen werden ihnen Gesetze fürgeschrieben / nach denen sie sich richten müssen. Sie sollen an keinen / als an angewiesenen Orten reissen. Forst ist in 3. Theilen abzutheilen. Dem jungen Holz Schaden zu zufügen ist verboten. Das Hauen in die Bäume mit den Hacken und Zimmer-Beilen wird nicht geduldet. Pechhauer haben besondere Messer zu ihrer Arbeit. §. 3. Pech-hauen wie es geschieht. §. 4. Schmier- oder Pech-Oefen wie sie beschaffen. §. 5. Pech-Diebe sind hart zu tractiren. §. 6. Pech-Oefen kosten viel Holz / Herrn Löhneisens Rath und kluger Vorschlag wegen dieser Oefen. §. 7. Rüenruß wie er gemacht werde. Wer ihn gebrauche.

1.



Als Pech-hauen / wo es unordentlich in den Wäldern fürgenommen / und einige Zeit also geduldet wird / ist es das gewisse Verderben der schönsten Bäume / und der ansehnlichsten Lust des ganzen Forstes / dann diejenige Pechhauer / die nur auf ihre faulerischerische Bequemlichkeit und ihren erträglichen Vortheil sehen / machen sich kein Bedencken noch Gewissen darüber / sie mögen so grob in dem Holz haussen / als sie wollen / wann sie nicht durch gewisse vorgeschriebene Gesetze ingehalten und bezähmet werden. Was ist wohl gröbers / als daß diese Leute / damit sie desto besser Raum und weitem Platz um die Harz-Bäume haben mögten / die neben stehende junge Schößlinge und das junge Holz-Gewächs ohne Unterschied abhauen und verstümmeln? Wie nachtheilig ist doch dieses denen Wäldern / daß sie sich so ungern an eine bestimmte Zeit und an die angewiesene Oerter des Walds / da ihnen erlaubt seyn soll denen Bäumen zu lassen und das Pech zusammenten / wollen binden lassen? Daß ich nun nichts sage von der Unbesonnenheit derjenigen / die die Fichten-Bäume reissen / wann es ihnen gefället / sie mögen nun mit Zapfen und Saamen dicht behänget seyn oder nicht.

§. 2. Daher ist die Forst-Obrigkeit nicht zu verdencken / wann sie allen zukünftigen Schaden verhütet / und durch gewisse Ordnungen die angemessene Freiheit der Pechhauer auf das genaueste und sorgfältigste beschneidet. Wie man dann an wohl-bestellten Oertern diese nachfolgende Puncten ihnen gleich anfangs einzubinden pfleget / 1.) Daß sie an keinem andern Ort denen Bäumen lassen sollen / als wo es ihnen angewiesen worden. Dann gute Haushalter / die ihre Holzung vor der Verwüstung bewahren / und doch das Pech-hauen darneben leiden wollen / haben in Gewohnheit die Wälder in 3. Theil oder Oerter abzutheilen / von denen sie ihnen jährlich nach der Ordnung einen Platz anweisen / und damit sie nach verfloßenen 3. Jahren wieder von vornen anfangen mögten. Hierdurch wird alles Herumschweiffen der angenommenen und heimlichen Pechhauer meistentheils darnieder geleget / und die Bäume werden in guten Stand erhalten : dieweil sie beständig nach getheuerer Lasse 2. Jahr austrühen können. 2.) Sollen sie am jungen Holz keinen Schaden thun : womit dem Mißbrauch / davon wir allererst in dem 1. §. geredet haben / begegnet wird. 3.) Nicht mit Holz-Aerten / sondern mit ihren darzu gehörigen Instrumenten die

Bäume reissen. Die Zimmer-Beile und Hacken taugen nicht zum Pechhauen / und ist es eine Unbesonnenheit / wann man selbige darzu zu gebrauchen suchet ; dann man mag damit fast umgehen / wie man will / so wird man in den Stamm oder in das Holz hinein hauen ; Nun ist aber dieses eine gemeine Observation , daß man von denen Harz-Bäumen / ausser der bloßen Schelffen / sonst nichts hinweg schneiden noch hauen soll / weil auf sich begebenden widrigen Fall / das angeschnittene Holz nach und nach dürr muß werden / und nicht mehr das Pech aus dem Schnitt wird fließen lassen können. Daher haben die Pechhauer ihre eigene Beile darzu / die man Messer heisset / welche in die Kunde herum etwas krumm gebogen / und also zur Abschälung auf das beste tauglich sind.

§. 3. Mit dem Pech-hauen wird also verfahren : man pücket erstlich die Fichten / und thut in die Scheiben herum in die Scheiffen 3. 4. oder 5. Schnitt / die ohngefähr 1. Spannen lang seyn müssen / (wann man starke Bäume vor sich hat ; dann welche nicht stark und ausgewachsen sind / die werden auch nicht so scharff angegriffen) und einer Hand breit voneinander zu stehen kommen : Wann dann diese angeschnittene äussere Rinden oder Schelffen herunter ist geschälet worden / so fängt alsobald das Pech an / durch das Holz heraus zu dringen ; dieses nehmen und schaben sie mit ihrem krummen Messer herunter / und fangen es in ihren hölzernen Rübeln sorgfältig auf.

§. 4. Hiermit aber ist die Sache noch nicht fertig / sondern das Pech muß alsdann allererst geläutert und ausgebrennet werden : Hierzu haben sie besondere Schmier-Oefen / wie sie zu reden pflegen / die etwas größer sind / als unsere gemeine Stuben-Oefen / von Laamen / viereckicht und länglicht aufgebaut / in der Mitten derselben ist der Hasen / in welchem das Pech schmelzen muß : Der Hasen aber hat an dem Boden gewisse Löcher / die halb so groß als eine Erbse sind / durch welche das Pech in die unter dem Hasen gemachte Gruben fließet / und alsdann erhärtet.

§. 5. Wie es nun bey allen erträglichen Sachen herzugehen pfleget / daß nebst denen / die Recht und Fug darzu haben / sich auch heimlich einige Stümpler und schädliche Vrot-Diebe finden ; so ist es auch hier nichts neues / daß öfters das Pech durch fremde Leute heimlich enttragen und abgestohlen werde. Daher ist nöthig in Obacht zu nehmen / was Herr Löhneisen gerathen hat : Nachdem sich oftmals / schreibt er / etliche heimlich unterstanden hin und wieder in den Wäldern die Bäume zu reissen / und das Pech auszuziehen / dar durch dem Holz oder Forst merckliche Verwüstung und Schaden zugesüget wird / also soll dasselbige bey Leibes- und peinlichen Straff verboten werden. p. 335. der 51. Titel von Bestellung des Amtes Rathes / so gegen den Verbrecher ohne Gnade fürzunehmen.

§. 6. Im übrigen ist nicht zu laugnen / daß diese Pechöfen viel Holz fressen / und den Wald von den liegenden Bäumen ziemlich leer machen können ; allein wo man gute Aussicht hat / daß alle Unordnung verhütet werde / so können sie ohne einige Besorge eines Schadens geduldet werden ; zumal wann das was vorgedachter Herr Löhneisen an eben dem Ort weiter angeht / überall in Bedencken gezogen würde : Wo aber auf

Denn

dem Wald / (so lauten dessen Wort) Pechöfen sind / davon dem Landfürsten gebührlicher Zins gegeben wird / dieselben sollen und mögen an Orten / da es das Holz (so vielleicht sonst und ohne das faulet / und vergebens verdürbe) leiden kan / geduldet werden / doch daß durch die Oberförster / so dergleichen Pechöfen in ihren Verwaltungen haben / im Forst-Amte berichtet werde / was es für eine Beschaffenheit mit denselben haben / wieviel / und an was Orten sie seyen / was dem Fürsten darvon für Zins gegeben / und ob die Gelegenheit der Wälder und derselben Ort liegendes dürres Kienholz / solche Öfen länger ertragen möge oder nicht. Insonderheit aber sollen die Förster bey ernster Straffe nicht gestatten / daß zu denselbigen Pechöfen einig stehend grünes Holz verhauen oder gebraucht werde.

§. 7. Doch nun ist nicht zu vergessen / was von dem Kienruß mögte zu erinnern seyn. Es wird aber selbiger theils von den Kienstöcken / die man aus der Erden grabet / gemacht / theils von dem / was im durchlöcherichten Hafen / in welchen das Pech schmelzen mußte / von dem Harz übrig geblieben ist. Diesen letztern Process hat der gelehrte Herr Axtius, in seinem curiosen Tractätlein von denen Arboribus Coniferis, am deutlichsten und ausführlichsten eröffnet / mit dessen Worten ich auch dieses Capitel mit Erlaubnus des geneigten Lesers beschließen will: Das Harz wird in denen Pech-Öfen nach und nach zerlassen / und was davon überbleibet / als das Caput mortuum, wird zum Kienruß gebraucht / da bauen sie in der Kienrauch-Hütten eine viereckichte allenthalben bedeckte finstere Kammer / auf allen Seiten zugeschlossen / aufser oben auf: welches doch mit einem Pyramis-förmigen / spitzigen / überall ausgestreckten leinenen Sack gehäb besetzt ist; an die Seiten der Kammer machen sie einen langlichten Ofen / durch dessen Höhle der Rauch in die Kammer dringet / und sich oben im Sack anhänget; Der Ofen ist gewölbt / und hat fornem ein kleines viereckichtes Löchlein / darinnen das in Stücken zerhackene Caput mortuum vom Pech, durch einen Jungen angezündet / und also damit fortgeföhren wird / so lang etwas darvon vorhanden ist; da gehet dann der Rauch aus dem Ofen in die finstere Kammer / und weil er sonst keinen Ausgang findet / legt er sich oben im leinen Sack an / und wird dick; wann man nun fertig ist / wird der Sack von einem Jungen mit Stecken geklopffet / daß der Ruß auf das Pflaster der Kammer herabfället / der wird in gewisse Kästlein gesammelt / und also verkauft / es giebt die schönste schwarze Farb / die von denen Buchdruckern / Mahlern und Schreibern / auch von den Färbern und Tuchmachern / gebraucht wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXVII. §. 1. & 2.

Was grossen Nutzen das Pech gebe / und wie grosser Schad im Gegentheile denen Hölzern zugefüget werden könne / wann das Pech oder Harz scharren ohne allen Unterschied vogenommen wird / haben wir bey dem neunten Cap. §. 4. dieses Buchs erwiesen / allwo wir auch zugleich beygefüget / wie und welcher Gestalt die Anweisung in denen Hölzern beschehen müsse / von welchem Ahalverus Freitschius in Contin. Thes. pr. Befold. voc. Harzwald. bezeuget / daß sothane Anweisung in dem Thüringer Wald unterweilen mittelst eines jährigen Zinses beschehe; bisweilen aber auch ein grosses Stück vom selbigen

Wald Lebensweise verliehen werde / wann nemlich das Gehölz nicht kan zum Flöße gebracht werden. Inzwischen aber muß dabey dieses beobachtet werden / daß das stehende grüne Holz nicht umgehauen / oder zu denen Pech-Öfen verbraucht werde; davon zu sehen die Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. §. fin.

Ad eund. §. in fin. cum §. seq. 3.

Bey dem Baum-reissen ist unter andern auch noch dieses zu merken / daß fast auf gleiche Weis die so genannten Loch- oder Marck-Bäume / (davon wir an einer andern Stelle gehandelt haben) gemacht werden: angesehen man aus eben denselben ebenfalls (jedoch in Beseyn gewisser Zeugen) einen gewissen Span heraus hauer / und hierdurch einen solchen Baum zur Holz-Marckung machet; Und weilen sich hernach dergleichen Bäume mit Pech überziehen / als pflegen sie anderwärts Pech-Rinnen genennet zu werden. vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Bethlen. verl. von Loch-Baum. x.

Ad §. 6. & 7.

Von denen Pech-Öfen und Pech-Zütten haben wir gleicher Gestalten an obberührter Stelle gehandelt / hier wollen wir noch dieses mit beyfügen / daß es einiger Orten auch Pech-Gruben gebe / daraus man das Pech zu graben pflege / vid. Plin. lib. 6. cap. 12. Cujac. ad text. 2. F. 56. & Petr. Heig. l. qv. 14. n. 13. Auf welche die Römer vor diesen / ein gewisses Geld oder Imposit geleyet / wie zu sehen ex l. 17. in f. ibique Gædd. n. 11. 12. & 13 ff. de V. S. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Picaria; und die noch heut zu Tag zu Lehen verliehen / auch unter die Regalia (davon wir in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln gesonnen) gezehlet werden. v. 2. F. 56. ibi: picariarum reditus; Licet alii legant, picariarum reditus. Add. Gædd. ad l. 17. n. 14. ff. de V. S. Nach welchem Exempel auch die Grund-Obrigkeiten oder Forst-Herren von denenjenigen / welche die Kienstöcke ausrotten / und daraus in denen Pech-Öfen und Zütten Pech brennen und Lehn machen / einen jährlichen Wald-Zins fordern / und ihre Renten und Einkommen / so sie mit Harz-Wäldern versehen / hierdurch ziemlich vermehren. Davon zu lesen Jacob. Bornic. de Rerum suffic. Tr. 2. cap. 28. allwo er auch von der Wagenschmeer handelt. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. verl. wo aber bishero x. Wie dann auch an gewissen Orten das Pech-hauen also erlanget wird / daß zuvorderist von allem der Grund-Obrigkeit der Zehend davon abgerichtet / hernach aber das Pech halb getheilet werden muß / so man deswegen den Pech-Zehenden nennet / davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. Zehenden. verl. an gewissen Orten x. Von denen Pech-Öfen und Pech-Zütten aber kan noch ferner bey dem Döring. in Bibliotheca Juris Conf. tom. 1. verb. ararium. n. 45. Menoch. conf. 1201. n. 52. V. 13. Und bey dem Mund. de muner. cap. 6. n. 140. nachgelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie diejenige zu bestraffen / welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen und stehlen? kan unter andern hieraus abgenommen werden / was wir bey dem 18. Cap. §. 4. verl. schweue man x. angemerket haben. Add. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qv. 83. per tot. mit welchem auch die Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. Rubr. von heimlichen Pichen oder Pech ausziehen in Wäldern x. übereinstimmet / wann daselbst also versehen. Als auch durch die / so sich bishero / und mehr

0000

rentheils

rentheils heimlich hin und wieder in den Wäldern unterstanden / die Bäume zu zerraffen / und das Pech auszuziehen / denen Hölzern merckliche Abschwindung und Verösigung zugefüget worden / soll das selbige hiermit bey Leibes- und peinlicher Straff / so gegen die Verbrecher ohne Gnad fürzunehmen / verboten seyn. x.

Ad §. ult. h. Cap.

Von dem Rösenruß / und der Zubereitung desselben in denen Wäldern (absonderlich aber in dem Thüringer Wald) hin und wieder aufgerichteten Röhrenten / siehe Abalver, Fritsh. ad Befold, Contin, voc. Röhren-Hütte. x.

Das XXIX. Capitel.

Vom Baum-Schälen / Past- und Wid-Schneiden / Spies-Ruthen und Majen-Bäumen.

Inhalt.

§. 1. Das Schälen der Bäume ist / wo es unordentlich geschieht / schädlich. Ursach. §. 2. Auf die Schäler der Bäume muß man Achtung geben lassen. Welche die Rinden verkaufen / müssen versprechen das stehende Holz zu verschonen. Niergefällt: Holz gehört zum Abziehen. Sollen jährlich für die Freyheit etwas gewisses geben. §. 3. Kinder und Erben Weiber brauchen die Schälfen statt eines Geschirrs zu ihren Beeren. Sind zu schänden / wo sie darüber ertorpet werden. Sollen ihre Geschirrs mit sich bringen. Andere Excesse sind gleichfalls zu bestraffen. §. 4. Die Wid- und Past-Schneider können grossen Schaden in Hölzern thun. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden. Welche die beste? §. 5. Fremden soll man es darnieder legen. Die arme Unterthanen aber zu den Forstern weisen. Die ihre eigene Wälder haben / sollen nur ihre Nothdurfft schneiden. §. 6. Spies-Ruthen zu machen wird nicht jeden erlaubet. Das Holz darzu soll angewiesen werden. §. 7. Bircken-Safft ist denen armen Leuten zu vergönnen. Bedingungen / die sie darbey in Obacht nehmen sollen. §. 8. Majenbäume schaden den Bircken-Wäldern. Soll deswegen gute Aufsicht gehalten werden.



§. 1. **S** ist nicht zu glauben / was für ein grosser Schaden durch das unsürchtige Schälen und Abziehen derer Rinden von denen Bäumen / in den Wäldern verursacht werde. So gering diese Sache anfänglich jemand düncken mögte / weil doch hierunter dem Stamm nichts abzugehen scheint / als der / wie auch vorhin ganz und ungestümmet bleibt; so grossen Nachtheil ziehet sie im Ausgang nach sich / dann wird die Decke des Baums / die Schälfen oder Rinde / von dem noch stehenden Baum abgezogen / so stießet / rinnet und träuffelt der wässerigte Lebens-Safft nach und nach aus; die Hitze ziehet aussenher die Poros des Baums eng zusammen / und ob schon die Wurkeln Nahrung und Safft aus der Erden empfangen / so kan doch solche dem Stamm nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden; das also nichts anders / als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten seyn wird.

§. 2. Damit aber dieses verhütet werde / so ist vonnöthen / das man durch die Forst-Bediente auf diejenige gute Achtung geben lasse / die mit den Bäumen auf diese Weise umgehen. Sind es Leute / die die Schälfen den Gerbern und Ferbern für sich zu tragen / oder von ihnen darzu bestellet worden sind? so soll man ihnen nicht ehe Freyheit / die Rinden von den Bäumen abzuziehen / vergönnen / bis sie nicht allein mit Hand und Mund versprochen haben / das sie aller stehenden Bäume / ausser der angewiesenen / verschonen / und sich nur mit dem zum Bauen und Brechen darnieder gefällten Holz vergnügen wollten; sondern man kan auch mit Recht und Billigkeit jährlich dargegen etwas gewisses als eine Gebühr einfordern und begehren.

§. 3. Sind es aber junge Pürsche / oder Weiber / die Erdbeern / Brombeern x. und dergleichen Genäsch in den Wäldern auffammeln / und auf dem Markt

Kauff zu tragen gewohnt sind? so muß man unter der Bedrohung sie zu schänden / von ihnen begehren / das sie zu den Beeren ihre eigene Geschirre mit sich in das Holz bringen / und ja bey Leib nicht Hand an die Baum-Rinden legen sollen. Was aber andere Excesse mit Hauert x. betrifft / so ist richtig / das die Verbrecher und Thäter / wo man nicht die losen Vögel in der Beschheit stärken und zu grössern Muthwillen verleiten will / mit Straffe müssen belegt werden.

§. 4. Auf gleiche Art kan man die Wid- und Past-Schneider tractiren: Dann auch diese können eine ziemliche Verwüstung anfangen / wo man sie nach eigenen Gefallen mit jungen Hölzern und Stämmen handthieren lässe / deswegen ist ihnen insgemein anzugeben / welche junge Stämme / Wipfel und Aeste sie darzu gebrauchen sollten; da dann / die von dem Hasel und Weiden-Stauden am leichtesten erlaubet werden können; weil der Schaden vom Nachwachsen am hurtigsten wieder ersetzt wird.

§. 5. Sonsten hat eine Obrigkeit freye Macht den Fremden / die nur ihren Eigennutz aus anderer Leute eigenthümlichen Holzungen suchen / dieses Handwerk ganz und gar darnieder zu legen / und auf die Verbrecher eine gewisse Straffe zu setzen; oder wo man ja gewissen Personen und Unterthanen / die für sich keine Holz-Stätte haben / so viel vergönnen wollte / so muß man ihnen sagen / das sie vorher die Forst-Bediente darum ansprechen / und ohne deren Befehl oder ordentliche Anweisung / nirgend Wid- oder Past zu schneiden sich unterstehen sollten. Wo aber einige Unterthanen für sich selbst ihre Wälder haben / so scheint es / als hätten sie die Freyheit mit dem Ihrigen nach Gefallen zu schalten und zu walten. Nun ist zwar wahr / das man / wo einige mit ihrem Holz ohne dem rathsam und haushalterisch umgehen / ihnen wohl so viel nachsehen könnte; allein / wo man verspüret / das etliche zu grob handeln / so liegt der Obrigkeit aus väterlicher Liebe gegen ihre Lands-Kinder / die denen Fremden fürgehen / ob / derer Unterthanen Schaden möglichsten Fleißes zu verhüten; und deswegen ist es wohl gethan / wo man durchgehends gebietet und verbietet / das sie nicht auf den Kauff / sondern nur für ihre Nothdurfft in das Haus Wid- oder Past abzuschneiden / bey unablässlicher Straff / sich unterstehen sollen.

§. 6. Endlich ist auch vonnöthen wegen der Bircken gute Vorsorge zu tragen / damit sie nicht durch das viele Abhauen zu Spiesruthen / Majenbäumen / und durch das Anbohren oder Abnehmung des Saffts entweder am Wachsen gehindert / oder wohl gar verderbet werden. Daher ist rathsam / das man nicht jederman zu jederzeit und an jeden Orten das junge Bircken-Holz zu Spiesruthen abzuschneiden vergönne / sondern vielmehr den gemeinen Leuten solches verbiete: Die aber / welche die Herrschaft mit versehen müssen / können schon durch die Forst-Bediente und andere Holz-Aufseher im Herbst und Frühling an jungen Bircken-Wäldern / wo das Holz ohne

ohne dem nicht Raum zum wachsen hat/ angewiesen werden.

§. 7. Was aber den Bircken-Safft antrifft/ der im ersten Frühling aus den angebohrten oder angeschnittenen Bircken zu fließen und zu rinnen pfeget. So bin ich der Meinung/ weil es zur Erhaltung der Gesundheit und Reinigung der Natur ein recht bequemes Mittel ist/ daß es unrecht wäre/ wo man solches den armen Leuten platt weg verbieten wollte/ die sich auch öftters/ wo sie solchen häufig zu sammeln wissen/ einen feinen Noth- und Zehr-Pfenning damit erwerben können. Doch ist billich/ daß durch die Eigen-Verzehrung solcher Wälder nicht zu Schaden kommen. Deswegen ist am besten/ man erlaube zwar im Anfang des Frühlings das Sammeln des Bircken-Wassers; allein unter diesen Bedingungen/ daß die Leute die Bircken nur etwas/ und nicht so tieff anbohren. 2.) Daß sie hierzu keine grosse Holz-Bohrer/ sondern kleine Näberlein gebrauchen: und dann drittens/ daß sie alle in die Bircken eingehohte Löcher/ wann sie ihre untergestellte oder aufgehängte Hüfen und Krüge voll hinweg tragen/ wieder mit kleinen Pföcklein oder Zwecken verschlagen/ und vermachen sollen. Im übrigen ist wie gedacht/ dieser Bircken-Safft ein edles Mittel/ die innerliche Unreinigkeiten und Gebrechen aus dem menschlichen Leibe zu treiben. Er widersteht nemlich dem Gries oder Stein/ bösen Augen/ und der Unheilbarkeit der äußerlichen faulen Schäden und Löcher des menschlichen Leibs; Man trincket den Safft frühe nüchtern ein Trinck-Becherlein voll von 6. oder 8. Lothen auf einmal. Das reiniget die Nieren/ führet Sand und Stein aus. Camerarius räthet/ man soll den Safft an die Sonne setzen und jähren oder giren lassen; allein der Rath ist nicht gut; dann man wird befinden/ daß der Safft dadurch verderbe. Wann man ihn aber sicher und gut erhalten will/ so wolle man ihn nur in Gläser fassen/ fülle dieselbe bis an den Hals; oben auf schütte man ein wenig Baumöl/ welches verwehret/ daß er nicht versauern kan: dieser Flaschen eiliche setze man in einen kühlen Keller/ und verbräuche eine nach der andern; doch daß man das Baumöl davon abschütete; wie wol es schadet nicht/ wann es gleich mit getrunken wird. Nicht weniger ist er wider die Wasserfucht gut: Dann was wider den Stein/ das hilft auch wider die Wasserfucht. Der Bircken-Safft dienet auch äußerlich zur Heilung der Wunden/ wann man Tüchlein darein legt/ sonderlich/ wann man in den reinen unvermischten Bircken-Safft ein wenig Bley-Salg/ welches sie Saccharum Saturni nennen/ zergehen lästet. Über das ist dieser Safft/ so zugerichtet/ fürtrefflich/ alle Hitze/ Schmerzen und Rötze der Augen zu vertreiben und zu löschen; Doch auf diesen Fall muß der Safft kein Baumöl bey sich führen; sonst würde das Baumöl/ wie wenig auch desselben wäre/ die Augen schmerzlich beißen. Dieses haben wir von dem seeligen Herrn Doctore Cardilucio gelernt.

§. 8. Im übrigen geschiehet an den Bircken-Wäldern durch das Abhauen der so genannten Meyenbäume/ die man theils vor die Thüren stecket/ theils auf den Dörfern am Kirchweih-Fest die Kirchen mit zieret/ oder auch/ wie es in Städten gewöhnlich ist/ die Stuben und Kammern mit ausbuket und schmücket/ der größte Schaden: Doch wer gute Ob- und Aufsicht halten/ und seinen Ernst zu Zeiten durch unparthenisches Straffen merken läst/ der wird für einem andern das Seine noch ziemlich bewahren/ und im guten Stand und Wachsthum erhalten können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

Wie diejenige zu bestraffen/ welche die stehende Baum-Schälen/ und die Rinden darvon abziehen; Item, wie und auf was Weis die zum Bau- und Brenn-Holz bereits angewiesenen und gefällte Bäume zu schälen/ und denen Lohgerbern die Schalen oder Rinden davon zugestatten? Davon haben wir bey dem siebenden/ achten und siebentzehenden Cap. §. 3. dieses Buchs gehandelt/ und unterschiedliche Forst-Ordnungen daselbst angeführt; hier wollen wir allein die Bayr. Forst-Ordn. mit beysehung/ darinnen part. 1. art. 38. Rubr. von Abschälen oder Abziehen der Rinden; nachfolgendes versehen. Die weil durch die Lederer/ Färber und andere mit Abziehen und Abschälen der Rinden/ auch viel stehendes Holz vernachtheiliget/ ausgedorret und abgeschwender wird/ so soll dasselbe bey fünf Gulden/ von jedem Verbrechen uns unnachlässig zu bezahlen/ dergestalt verbotten seyn/ daß sich niemand vom stehenden Holz/ einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonst/ und ohne das Reiß- oder ander Holz gefället/ daran die Rinden gedachten oder andern Handwerker zum Gebrauch ihrer Handwerck/ dienen mögen/ sollen unsere Beamte und Forst-Leut verfügen/ daß ihnen solche/ gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr/ abzuziehen und zu schälen/ vergönnet und zugelassen werde. Mit welchem auch die Fürstl. Braunschweig. Holz-Ordn. de anno 1651. übereinkommet/ wann in dessen art. 1. also versehen: Anfänglich ordnen und wollen wir/ daß niemand Eychen/ Buchen/ Tannen/ oder andere fruchtbare Bäume krainzen/ noch die Bircken klopffen/ abschälen/ oder sonst in andere Wege verfahren solle/ bey unnachlässlicher Leibes-Straff.

Ad §. 4. h. Cap.

Von Pastmachen/ vid. notat. ju. id. ad cap. 17. §. 3. verl. die Bauern. h. lib. 2. Add. L'ldesheim Verordn. ibi: Sich auch alle und jede des Pastspießens bey Straff dreyer Gulden enthalten. x. Conf. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 291.

Ad §. 5. verl. Wo aber einige Unterthanen.

Dgleich jedermänniglich insgemein mit seinem Eigenthum/ schon öftters gedachter massen/ nach seinem eignen Belieben zu schalten und zu walten hat/ l. 21. C. mandat. so gar/ daß er auch den Gebrauch in einen Mißbrauch verwandeln darff/ l. 25. §. consuluit. 11. ff. de H. P. So fern nemlich derselbige nicht gar zu groß/ und vielleicht also beschaffen ist/ daß er das Eigenthum nicht ganz und gar zernichtet. Hopp. ad §. 1. J. de his, qui sunt sui vel. al. Jur. vers. malè utatur. &c. So ist doch kein Zweifel/ daß nicht von der hohen Obrigkeit hierinnens falls Ziel und Maas vorgeschrieben/ und dero Untergebene von dem allzugroffen Mißbrauch ihres Eigenthums abgehalten werden können. Angesehen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen/ sothanen Mißbrauch ihrer Burger und Unterthanen zu hemmen/ und selbige/ so viel möglich/ bey ihrem Vermögen zu erhalten/ damit sie in Entstehung dessen dem Publico nicht selbst schaden mögen/ v. §. 1. ibique Vinn. Schneidew. Hopp. alique

000002

plures

plures. Inst. de his, qui sunt sui vel al. jur. Add. Grot. L. 1. de J. B. & P. cap. 1. §. 6. & cap. 3. §. 6. & in flor. sparf. ad L. Barbarius, ff. de offic. Prætor. Weßwegen dann auch solche Eigenthümer wegen des allzugrossen Mißbrauchs ihres Eigenthums zur Straff wohl beauftragt werden können. vid. Stryck. de abus. Jur. quæsit. passim. necnon DD. ad §. l. de his, qui sunt sui vel al. jur. Gleichwie ebener massen diejenige / so die Holzungs- oder eine andere Gerechtigkeit / in andern Forsten hergebracht / sich solcher durch den Mißbrauch verlustig machen. vid. omnino Mandat. lib. 2. de mandat. cap. 39. n. 8. & Just. Hahn, de Jure Colonar. th. 288. Add. etiam, Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 20. rubr.

Wie die Gemeinden in Stücken und Dörffern / auch die sonderbaren Personen ihren eignen Hölzern vorstehen sollen; Ibi: Wo aber gedachte Gemeinden oder sonderbare Personen sich hierinnen widersetzen / oder dieser unserer notwendigen Satzung ungeschorfam seyn würden / sollen sie dieselben ihre Hölzer und Holz-Gründe dadurch verwürckt / und unsere Beamte an unserer statt dieselbe einzuziehen hiermit Befehl haben. Et art. seq. 21. Rubr. Wie sich die Glecken und Dörffer / auch Bürger und Bauern ihrer Gemein und sonderbaren Hölzer gebrauchen sollen. x.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Wald-Mist und Vogel-Nestern.

Inhalt.

§. 1. Arme Leute brauchen den Wald-Mist statt des Dungs. Ist ihnen nicht ganz und gar zu verbieten. Abraumen des Wald-Mists ist denen Bäumen mehr schädlich als nützlich. §. 2. Wird ein Mittel gewiesen / dadurch weder Armen noch denen Eigen-Herren zu wenig geschiehet. Bedingungen / die sie dabei beobachten sollen. §. 3. Hirten-Buben hauen wegen der Vogel-Nester Bäume über Haußen. Sind zu pfänden / und die Eltern statt ihrer zu straffen.



S ist eine gemeine Gewohnheit unter denen armen Land-Leuten / die da Mangel an Stroh und Futter-Dung haben / daß sie solchen / durch in Wäldern zusammengebrachten Holz-Mist / so wohl in den Ställen mit unter / als auf denen Feldern / mit austreuen / zu ersetzen trachten. Nun wäre es zwar unbarmerzig gehandelt / wo man ihnen diese ihre äußerste Zuflucht bey sich ereignenden Mangel des Unterstreuens benehmen und verschmälern wölte; allein ich muß doch bekennen / daß nicht eben allezeit der Nutzen mit erreicht werde / den sich etliche eingebildet haben / nemlich / daß durch das Abraumen das junge Holz besser Raum zu wachsen bekomme; diereil die Erfahrung giebt / daß hiermit von den Wurzeln der Bäume eine ersprießliche Dung und in der schneidenden Winter-Kälte ihre warme Decke weggenommen werde. Dahero scheint es billich zu seyn auf beyden Seiten die Sache so einzurichten / damit niemand zu viel noch zu wenig geschehen möge.

§. 2. Dieses nun wird am füglichsten seyn können / wo man den Unterthanen an etlichen Oertern in den Wäldern den Holz-Mist / und das von den Bäumen abgefallene Laub und Gereisicht zwar zusammen zu bringen und wegzuführen erlaubet; allein mit dieser Bedingung und Verwahrung / daß sie sich erstlich nicht sollen gelüsten lassen mit scharfen / engen / eisernen Rechen dieses zu verrichten / durch welche öfters im Zusammenziehen die junge Bäumlein samt den Wurzeln ausgerissen werden / sondern sie sollen es mit stumpffen / und welches das beste / statt der eisernen mit hölzernen Rechen verrichten / die weite Zähne haben: Für das andere / daß sie nicht alles Laub und Gemüß von der Erden wegnehmen / sondern sie sollen nur obenher abräumen / und das unterste den jungen Gewächsen und Wurzeln der Bäume zur warmen Decke überlassen.

§. 3. Gleicher Gestalt ist auf die Hirten- und Bauern-Jungen acht zu haben / welche wegen der Vogel-Nester / die sie auf den hohen Nestern sehen / oder in hohlen Bäumen spüren / wohin sie nicht leichtlich klettern noch

steigen können / öfters die schönste Stamm-Bäume mit der Hacken um- und aufhauen / nur damit sie der Nester theilhaftig werden mögten; die wahrhaftig nichts besser mit diesem Frevel verdienen / als daß man sie alsobald pfänden lasse / und nach gescheneher hierauf erfolgter Anzeige empfindlich abstraffe: da daß die Eltern / die von diesem Verbott Nachricht hatten / und ihren Kindern dergleichen Schaden zu thun nicht genugsam verbotten haben / den Beutel ziehen / und hierdurch ihre Kinderzucht besser in Obacht zu nehmen beweget werden sollen / zu welcher Straffe es am ehesten kommen soll / wann man versichert ist / daß die Eltern etwan von diesem Ausnehmen der Vogel-Nester den meisten Nutzen gezogen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29.

Von dem Laub-streifeln / und daß man solches nicht mit eisern Rechen zusammen rechen / folglich die Dungung dem Wald entziehen / und das junge Gehölz / so erst aus dem Samen oder Kern herfürgekommen / gar aus dem Erdboden dadurch reissen solle / haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs gehandelt. Die Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 33. Rubr. Verbott wider das Abschneiden der Aest und Streu / x. giebt hiervon nachfolgende Maß: Als auch durch das Absteigen / Abschneiden und Abhauen der Aest und Streu / die Hölzer nicht wenig beschädiget und geöfiget werden / soll dasselbe hiermit bey drey Gulden Straff verboten seyn / so die Verbrecher nebst dem Pfand / Geld unnachlässlich bezahlen sollen. Item, art. 34. Rub. Von Hayd-Wehen oder Hayd-Rechen in Hölzern; In verb. Ebener Gestalt / die weil durch das Haydwehen und Rechen / die jungen Holzschüß allenthalben abgehauen / verletzt oder ausgerauffet werden / soll dasselbe bey gleicher Straff / dreyer Gulden / von jedem Verbrecher / nicht allein auf / und in unsern selbst / sondern auch unserer Unterthanen eigenen Hölzern hiermit ernstlich verboten seyn. Wo aber in Reiß-Hölzern / zu gebührender Zeit das abgefallene Laub / oder auch in den hohen gewachsenen Nadel-Hölzern / das liegende Gemüß / Nieß und Nadelwerck ohne Verletzung des Holzes / und der jungen Schüß / zusammen gerechet / und zur Fütterung oder Sereu eingeführet / oder eingetragen werden kan / das mögen unsere Beamte und Forst-Leute bis auf andere Verordnung /

ordnung / doch allein im Herbst und Frühling / als von Michaelis bis auf Georgi / und daß solches Aufrechen jederzeit mit Vorwissen beschehe / zulassen. Würde aber in solchen Aufrechen / jemand ein / oder mehr junger Holzschuß / ausreißen / der soll von jeden 15. Pfennig Straff nebst den Pfand-Geld / verfallen seyn. Darum dann auch unsere Forst-Leute / um besserer Sicherheit willen / alle solche Fütterung und Sereu die in ihrer Verwaltung / auf- und zusammen gerechet / vor den Abführen / oder Eintragen / oder / da es nicht jedesmalen seyn köndte / hernach bey der Unterthanen Häuser / mit Fleiß besichtigen sollen. Welches Haydmähen oder Haydrechen auch alsdenn verbotten werden kan / wann dadurch der Jagd-Gerechtigkeit ein mercklicher Abbruch beschiehet / und den Wild nicht allein die Nahrung abgestriekt / sondern auch selbiges aus seinem Stand vertrieben / allermassen hiervon bey dem Richter p. 1. decil. 16. n. 4. folgender massen zu lesen: Ob nun gleich der Inhaber besagten Klosters nicht allein das Vieh auf die Hut zu treiben / sondern auch denen Leuten gegen einen Hafer-Sinnß das Sereu und Moß rechen zu lassen sich unterstehet; Jedannoch aber und woferne dadurch der Jagd-Gerechtigkeit die Lu Gn. Herrschafft auf bemeldten Wald von gedachten Inhaber gestanden wird / ein mercklicher Abbruch ges-

chiehet / indem dem Wild an einen Theil die Nahrung abgestriekt / am andern Theil aber dasselbige aus dem Stand / und an einen andern Ort vertrieben wird / so ist auch daher das Closter Müldensfurth / der Jagd zum Nachtheil den Wald mit Vieh zu betreiben / und das Sereu rechen andern zu überlassen nicht befugt. V. R. W.

Ad §. 3. h. Cap.

On den Nisteln und Vogelneestern ist ebenfalls oben dem 33. Cap. §. 3. & seqq. dieses Buchs gehandelt worden. Davon die Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 36. Rubr. Keinen Baum von der Nistel oder Vogelneester wegen abzuhaueu / oder zu verletzen 2c. Abermalen nachfolgende Vorsehung gethan: Nachdem sich bisher offte begeben / daß von der Nistel und Vogelneester wegen / viele Bäume verletzt zum Theil gar abgehauen / und dadurch nicht allein an denselben / sondern auch an andern mehr Bäumen / so damit umgeworffen / nicht geringer Schaden gethan worden / soll dasselbe hiemit bey fünff Gulden von jeden solcher Gestalt verletzten oder abgehauenen Baum / unnachlässig zu bezahlen ernstlich verbotten seyn.

Das XXX. Capitel.

Vom Bau-Holz / und der rechten Zeit dasselbige zu fällen.

Inhalt.

§. 1. Ordnung wird gerühmt / da zu gewissen Zeiten der Bauern Häuser und Städel besichtigt werden / ob sie nicht baufällig seyen. §. 2. Woher das Holz von den Unterthanen zur Ausbesserung und zum bauen zu nehmen seye. §. 3. Wüssen darum Ansehung thun. Ordnung / die hie-rinnen gehalten wird. §. 4. Bauholz / wann und wo es zu fällen. §. 5. Andere Beobachtungen / wie es zu fällen seye / werden angewiesen. Mangel der ordentlichen Zeit zu fällen wie es zu erkennen. §. 6. 7. 8. Pflichten der Forst-Bedienten / und fleißiges Aufsehen wird eingeschärft und recommendl. et.

§. 1.

Est nicht leichtlich eine Erbare Dorff- und Bauerschafft / in derer nicht unter den Nahrhafften Unterthanen und guten Haushaltern etliche lieberliche Haus-Abel sollten seyn / die viel lieber das Jh-rige den Armen / die vor dem Zapffen sitzen / geben / als daß sie es ersparen / zur Ausbesserung ihrer Behausung und zur häulichen Unterhaltung im Fall der Noth verbrauchen wollten: Durch welche Nachlässigkeit die Bauern-Höffe da und dorten eingehen / und die Gütlein mächtig geringert werden. Daher ist dieses ein herrliches Stück von der Väterlichen Fürsorg / die man von Oberherrlicher Seiten / für die Unterthanen und ihr Aufnehmen trägt. Wann man zu gewissen Zeiten / etliche hierzu bestellte Leute der Unterthanen Häuser / Städel und andere dazzu gehörige Gebäue genau besichtigen / und bey ihren Gewissen redlich Anzeigung thun lästet / ob etwas daran aus Nachlässigkeit eingegangen / oder sonst der Ausbesserung vonnöthen habe / damit den eingehenden und baufällig werdenden Gebäuen bald wieder geholfen / und denen sich eindringenden Fehlern in Zeiten mögte vorgebeuet werden. Zumalen ein Bau-

fall / bey dem man zeitlich Einsehens gehabt / mit zweyen oder drey Stämmen kan abgewendet werden / da man durch länger unvorsichtiges Nachsehen / wol mit zwanzig / dreissig oder mehr Stämmen / den Schaden nicht verbessern kan.

§. 2. Wo nun Unterthanen eigenthümliche Holzungen besitzen / so soll und können sie auf solchem Fall in ihrem Forst so viel Holz fällen / als sie zum bauen vonnöthen haben werden; doch mit Aufsicht / daß die Wälder nicht ganz abgeddet / und also die Wildfuhr zugleich mit zuschanden gemacht werde. Weil aber nicht alle bey dem guten Vermögen sind / so soll die Herrschafft / absonderlich / wann sie ohne dem mit Holz genugsam versehen ist / deren Unterthanen / bey diesem unentbehrlichen Mangel zu Hülf kommen / und ihnen mit genugsamen Vorrath an die Hand zu gehen / sich lassen angelegen seyn. In welchem Stück vor allen die Väterliche Liebe des frommen Fürsten von Anhalt Johannis / dessen schon in dem II. Buch in den Juristischen Anmerkungen über den §. 8. des 11. Capitels gedacht worden / Lobens- und ewiger Ehre würdig ist / der einem jeden aus seinem Forst das Bauholz umsonst abfolgen lassen / mit diesen nachdencklichen Worten: Ich will lieber das mein Land mit Häusern / darinnen Menschen wohnen / als mit Wäldern / worinnen das unvernünfftige Thier wohnt / gesteret seye. Allein dergleichen Fürsten können nun unter die sieben Wunderwerck gezehlet werden / von denen man nichts mehr / oder aufs höchste sehr wenig / ausser was in der Gelehrten Büchern ist / sehen und finden wird. Dann seit dem der verkehrte Ratio status den Eigennus unter die Bedienten / und eine über den ordentlichen hohen Stand gestiegene prächtige und sumt-ßs Hofhaltung auffkommen lassen / so wird mehr auf das einträglische verkauffen / als verschencken gesehen. Daher

00000 3

müß

müssen die Unterthanen heut zu Tag zu frieden seyn/wann man ihnen nur etwan um einen billigen und leidlichen Preis / als sonst wo/ vom Bauholz etwas wird abfolgen lassen/ und ist es keinem / der nicht Geld im Beutel / oder sonst so viel im Vermögen hat / zu rathen / daß er dergleichen Ansuchung behergt / und ungeschert / ohne einigen Patronen Vorpruch thue/weil doch sonst die erste Frage der Forst-Bedienten / ob er das benöthigte Holz auf allen Fall bezahlen könnte / seine Hoffnung mächtig wird zu Boden drücken.

§. 3. In etlichen Orten war die Gewonheit eingeführet / wo Unterthanen entweder aus eigenem oder anderer Antrieb bauen wolten / und das Holz hierzu von der Herrschafft auszubringen gesonnen waren / so mußten sie sich bey denen / welche die Aufsicht über der Unterthanen Gebäu auf sich genommen / anmelden / mit der Anzeigung / wieviel Bau-Holz sie vermeinten vonnöthen zu haben / die dann darnach vor sie gieng und das benöthigte verschafften: Wiewol an vielen Orten / da die vor angeführte Gewonheit in die alte Welt gehöret / ist auch dieses abgeschafft worden / und müssen sich nun die Unterthanen zu den Forst-Bedienten verfügen / ihre Noth vortragen / und nach der von ihnen geschenehen Besichtigung des Ausspruchs erwarten / da ihnen dann das Begehrte oder weniger / da oder dorten / wo es mit dem geringsten Nachtheil kan abgegeben werden / nach der Größe und Güte taxiret / angewiesen und ausgezeichnet wird.

§. 4. Nach dem allen aber es nicht genug ist / wann man gleich die volle Freyheit Bauholz an gewissen Orten zu fällen / erlanget hat / sondern auch ein ausgeübter Verstand darzu gehöret / der sich aller erlaubten Vortheil bey der Vergünstigung bedienet : also muß der Unterricht hiervon keines wegs aus der Acht gelassen werden. Er steckt aber in diesen Erinnerungen : 1.) Daß man fürnehmlich in dem Bau-Holz fällen auf den Mond Achtung geben müsse. Diesen haben die Heyden / nicht nur allein den Regierer / Erhalter und Reherer der leiblichen Geschöpfte genennet / sondern einige davon sind auch noch näher getretten / und haben ihn unter den Namen der Dianz als eine Vorsteherin der Wälder ausgerufen. Und in Wahrheit / sie haben / wann sie nur durch das zugefetzte Fabelwerck den ganzen Plunder nicht zu sehr verstecket hätten / von der natürlichen Beschaffenheit der Sache so gar übel nicht geurtheilet. Dann es ist ja bekant / daß durch desmonds Bewegung und Lauff zugleich alle Feuchtigkeit und Saft in den Bäumen mit erreget und beweget werde : Nimmt er nun zu / so nimmt auch der ganze Baum an Harz / Saft und Feuchtigkeiten zu / Hingegen bey abnehmenden Mond verlieret sich diese grobe Feuchtigkeit wiederum. Daher ist ja leicht zu schliessen / daß es viel besser gethan seye / wo man das Holz zu der Zeit fället / da die Bäume nicht mit so viel Feuchtigkeiten angefüllet sind / und da ihr Holz viel sauberer / reiner / schöner und dauerhafter zu allen Gebäuen ist / als im Vollmond / da das darnieder gefällte Holz wegen der innerlichen Feuchtigkeiten / die bald verderben / und ein Anfang zur Fäulung sind / leicht den Wurm bekommt / faul und anbrüchig wird / und also schlechten Bestand in Gebäuen haben kan. Und so halten es auch insgemein alle verständige Baumeister / Zimmer-Leute / und die / so eines lang / dauerhaften Gebäues sich versichert halten wollen ; Diese lassen zwar das Nadel-Holz / so den Winter grünet / als Fichten / Fören / Tannen und dergleichen im neuen ; das Laub-Holz aber / so das Laub im Winter abwirft / im abnehmende Mond / beedes aber bey stiller trockner Luft fällen und hauen.

II.) Soll man diejenige Zeit hierzu erwählen /

da der Saft wieder in die Wurzeln weicht / oder gewiechen ist. Diese Erinnerung gründet sich auf die Erfahrung / und auf die Zeugnisse der Alten. Dann insgemein hielten sie sehr viel von dieser Bau-Regel : Man solle ehe die Früchte zeitig und abgefallen wären / keinen Baum zum Bau-Holz darnieder fällen. Sie gaben diese Ursachen : Weil durch das Tragen der Früchte / und durch die ihnen gebührende Mittheilung des Safts der Baum viel von seiner Stärke und Kraft verlieren müste : die er wiederum bekäme / wann die Früchte gezeitigt und abgefallen wären. Dann da gehe der Saft und die Kraft / so sonst die Früchte verzehren / wiederum ins Holz / bekomme also selbiges gleichsam neues Leben und neue Stärke. Und gewiß sehen wir auf die Thier / die ihre Zungen abgesauget haben / so scheinen diese Ursachen so uneben nicht zu seyn / weil auch selbige merklich darnach zu nehmen und stärker werden. Daher nun ist es geschehen / daß die vorher gegebene Erinnerung im abnehmenden Mond das Holz zufällen / wiederum von neuen durch diese eingeschrencket / und verwahret worden. Herr Löhneisen hat schon längst darauf gedacht / wie er die Frage / zu welcher Zeit das Zimmer-Holz solte gehauen werden ? also beantwortet : Damit auch die Gebäu so aus dem Holz gemacht sind / um so viel beständiger und langwieriger / auch das Holzwerck desto weniger Wurmstichig oder faul werde. Soll man dasselbe in rechter Wahl und bey Abnehmen des Monden / und wo mög'lich im Christmonat / oder vom Martini bis auf Esto mihi / und in keiner andern Zeit im Jahr hauen und fällen lassen. Und so ist ihm auch : Daher ob schon einige darinnen nicht zusammen können kommen / wie wir in dem III. Capitel des andern Buchs §. 2. erinnert haben / so sind doch die meisten der Meinung / daß das Christi-Monat der December / Jenner und Februar die beste Monat zu dem Holzfällen seyen. Dann im Frühling und den darauf folgenden Monaten / seyen die Bäume voller Saft / den sie nachgehends den B'ättern / Früchten / und neuen Schossen oder Zweigen mittheilen / wodurch das Holz mager und fett wird. Hingegen aber um die vorbenannte Zeit halte die Winter Kält den Saft / der sich in die Wurzeln ziehet / fest zusammen / und werde das Holz also stark gemacht. Was absonderliche Anmerkungen sind / die hieher gehören / können in dem Wald-Calender bey diesen 3. vorbenannten Monaten gefunden werden.

III.) Soll man nicht vergessen am rechten Ort das Holz zu fällen. Diese Regel ist nur für diejenigen / so die Freyheit haben nach Gefallen in dem Holz / um welche Gegend sie wollen / sich Bauholz fällen zu lassen : Dann die andere / denen ein gewisser District angewiesen worden / die dürfen und können nicht viel wehlens machen. Es ist aber davon schon geredet worden in dem vor angezoenen §. 2. des III. Capitels im II. Buch dieses Klug- und Rechts-Verständigen Haus-Vatters / da der geneigte Leser sattsamen Nachricht finden wird.

§. 5. Was die übrige Regeln und Observationen anbetrifft / die theils auf den Gebrauch des Bau-Holzes / theils die gute Wahl desselbigen zielen mögten / so haben wir in angezoenen Ort dieses Buchs in dem §. 2. & 4. davon ohne dem schon gründlich und deutlich gehandelt / daß es also wird unnöthig seyn / den alten Kohl zweymal aufzuwärmen. Nur dieses einige ist noch der Mühe werth / daß es beygebracht werde. Es füget sich nemlich zu Zeiten so toll und wunderbarlich alles untereinander / daß man entweder wegen der vielen verdrießlichen Geschäften an dem Holzfällen zu der vor angegeben besten Zeit ver-
hine

hindert/ oder doch von den überall schon bestellten Holz-
hauern länger aufgehalten wird; da fraget sich nun/ was
dann zu thun seye/ wo gleich wol das Gebäu aufgeföhret
werden sollte? allein dem kan zur Nachricht dienen/ daß
man so wol in folgende Monden/ als auch mitten im Som-
mer bey abnehmender Mond diese Arbeit/ ohne Nachtheil/
vornehmen könne/ wo man nur auf diese Stücke Ach-
tung giebt: 1.) Daß man die Bäume/ die niederge-
hauen werden sollen/ halb entzwey seget/ oder bis in
die Mitte zu dem Kern und Marck ausschneidet/ damit
der andere halbe Theil nebst dem Baum unverleget sie-
hen bleibe. 2.) Lasse man den Saft durch die gemach-
te Wunden und Schnitt auslauffen/ und fleißig zusehen/
daß er ja nicht am ausfließen verhindert werde/ dann son-
sten wo er im Holz ersterben müste/ würde dardurch der
ganze Baum verderbet werden. 3.) Wann die Wun-
den nimmer nasset oder saffet/ und der Baum völlig aus-
getrocknet/ kan man ihn völlig umhauen/ und wohin man
wil verbrauchen/ so wird man eine beständige Dauer-
haftigkeit darhinder finden.

§. 6. Im übrigen haben die Forst-Bediente zu mer-
cken/ daß das Bau-Holz zu förderst an Windfällen und
Abbrüchen/ die zum bauen tüchtig/ soll angewiesen/ und
des noch stehenden Holzes/ so viel als möglich ist/ verschon-
net werden. Dann ob man wol an etlichen Orten ver-
meinet/ es sey der Forst noch so weit und groß/ so nimmet
doch derselbe oftmals ab/ ehe man sich versiehet.

§. 7. Und weil die Unterthanen zu Zeiten das ge-
hauete Zimmer-Holz liegen lagen/ daß es verfaulen muß/
oder wol gar zu Scheitern hacken/ und anderwärts ver-
kauffen/ so ist vomnöthen/ daß man nicht vergesse ih-
nen/ nach gegebener Einwilligung/ auf ihre Holz-Anfor-
derung/ eine gewisse Zeit und ein richtiges Ziel zu setzen/
innerhalb welcher sie ihr Gebäu ausbessern/ und in guten
und völligen Stand wieder setzen sollen: würden sie nun
auf dem fahlen Pferd ertappet/ und des Betrugs oder
der Nachlässigkeit überwiesen werden/ so kan man mit ih-
nen/ als solchen Leuten/ verfahren/ die ihre Nachkommen
oder Kinder/ nebst der Eigen-Herrschaft des Forsts
muthwillig in Schaden gesetzt haben.

§. 8. Endlich ist auch nöthig möglichsten Fleißes
zu verhüten/ damit weder die Bauren über das ausge-
zeichnete und angewiesene Holz ein mehrers können nie-
derfällen/ und heimlich entführen/ oder sonst mit um-
hauen/ und unordentlichen wegföhren über Zwercch und
über Eck/ an jungen Holz Schaden thun: welches
leicht geschehen wird/ wo die Forst-Bediente ihres Amtes
nicht vergeffen/ sondern die Wälder oft und fleißig besu-
chen/ den Bauren und fremden Holz-Kauffern fleißig
nachspüren/ und auf ihr Thun und Lassen gute Achtung
geben wollen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 30. §. 1.

Bleichwie einer jeden Herrschafft sehr viel dar-
an gelegen/ daß die Bauren ihre Güter (bey wel-
chen sie gemeinlich Häuser und Städel haben.
Vid. Otto Taber. de Jure Colonar. provinc. vom Ein-
sidel Recht. th. 25. in baulichen Wesen erhalten. Vid.
notat. Jurid. ad Cap. 1. Lib. 3. & Chur-Bayerische
Lands-Ordn. tit. 15. §. 3. vers. Erstlich 2c. Also kan
selbige solch ihr Interesse um ein we. cklisches befördern/
wann sie zuweilen nachsehen lassen/ und ihre Unterthanen
hierdurch zur Emsigkeit aufmuntert; welches Nachse-
hen und Besichtigung der Häuser um so viel desto noth-
wendiger ist/ wann die Unterthanen aus denen Herr-

schafftlichen Wäldern Bau-Holz verlangen/ als son-
sten in Unterlassung dessen/ ein großer Verschleiß 10thar-
ner Hölzer/ zum mercklichen Abbruch der Herrschafft-
lichen Wälder beschehen kan. Weßwegen in der Chur-
Bayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 1. Rubr. Wie
das Bau-Holz zu verweisen/ und daß die Gebäu
zuvor besichtiget werden sollen. 2c. hiervon also ver-
ordnet. So färohin jemand diß unsers Fürstens
thums Bauholz bedürfftig seyn/ und dasselbige aus
unsern Wäldern und Hölzern begehren würde/ so
soll er sich bey unserm Forstmeister/ oder dem Be-
ambten jedes Orts anzeigen. Wäre dann dersel-
be bishero aus unsern Wäldern um gebührenden
Wald-Zinns behülte worden/ und dessen berech-
tiget/ und stünde sein Begehren um einen Baum/
zween/ fünf oder zehen/ zu einer Besserung/ oder
Glickwack seiner Zimmer/ und wäre gedachten
Forstmeister oder Beambten selbst im Grund wiss-
lich/ oder es könnte es die ansuchende Person mit
zweyen oder dreyen ihren Nachbahren erweisen daß
sie der angeregten/ oder einer andern dergleichen
Anzahl Baum bedürfftig/ so sollen die Beambte
dieselben um gebührenden Wald-Zinns folgen/
und entweder selbst/ oder durch die bestellten
Forst-Knecht/ an Orten/ da es den Wäldern am
wenigsten schädlich/ verweisen lassen.

Da aber einer oder mehr der gedachten berech-
tigten Personen zu neuen und Grund-Gebäuden/ als
ganzen Häusern/ Ställen 2c. um Zimmer- und
Bau-Holz ansuchen würde/ sollen unsere Beambte
oder Forstmeister jedes Orts Verordnung thun/
daß der fürhabende Bau/ durch eine Bauverständige
Person/ es sey ein Zimmermann oder Maurer/ nach
Nothdurfft besichtiget/ und ein Uberschlag gemas-
chet/ auch unsern Beambten oder Forstmeistern
mit Grund angezeigt werde/ wie viel Stämmen
allerley Holzes man zu dem fürhabenden Bau un-
vermeidlich bedürfftig/ welches dann der Beambte
oder Forstmeister alsobald in ein ordentlich Regis-
ter aufschreiben/ und darauffich bey uns oder un-
serer Hof-Cammer Bescheids zu erhohlen hat.

Damit aber von den Unterthanen hierinnen keine
Gefehrdt gebraucht werden möge/ als ist höchst-noth-
wendig und nützlich/ ihnen wol einzubinden/ auch bey ge-
wisser Straff aufzulegen/ daß sie nicht allein das
Zimmer-Holz zu keiner andern Sach/ als zu dem
begehrten Bau gebrauchen/ sondern auch die Ge-
bäu in ein gewissen Zeit verrichten sollen/ dermas-
sen hiervon beiderseits in obgedachter Bayerischen
Forst-Ordn. p. 2. art. 4. & 6. also verordnet: Alle un-
sere Beambte und Forstleut sollen ihnen (denen sie
gehörter Gestalt Bau-Holz geben) an unserm Stat
zusagen lassen das Zimmer-Holz gewislich zu dem
fürgegebenen Bau/ und ja zu keinen andern Sachen
zu gebrauchen/ viel weniger zu verbrennen/ noch
anderwärts zu verkauffen/ auf welches dann ges-
dachte unsere Beambte und Forst-Leut ihr fleißig
Aufsehen und Rundschaft haben/ und uns die/ so
solches Verbrechen oder Ubertretten/ über den ge-
bührenden Wald-Zinns noch zweymal so viel/ als
derselbe Wald-Zinns am Geld lauffet/ zur Straff
verfallen haben/ und unnachlässig bezahlen sollen.

Item art 6. Unsere Beambte und Forst-Leut
sollen in Abgebung oder Verweisung des Zimmer-
Holzes/ nach Rath der Bauverständigen/ denen/
so das Zimmer-Holz gegeben wird/ eine bestimmte
Zeit

Zeit benennen / darinnen bey Straff zehen Gulden / diesen Personen denen das Zimmerholz gegeben wird / den fürhabenden Bau zu verrichten / und das gegebne Bauholz / zu demselben zu gebrauchen / schuldig seyn sollen / dannes sich bisher offte zuges tragen / daß etliche fahrlässige Leut / denen Bauholz gegeben worden / dasselbe gleichwol abgeführt / aber hernach vom bauen abgestanden / das Zimmerholz entweder unnützlich verfaulen lassen / oder verbrannt / welches dann nicht allein denselben fahrlässigen Personen / und ihren Erben / an ihren Gütern / zum mercklichen Nachtheil / sondern auch unsern Wäldern zur unnötigen Abtreibung gesanger.

Inmittelst können die Unterthanen nicht allein zur Verbesserung und Aufbaung der ruinirten und eingegangnen Häuser / durch gewisse Straff-Mittel genötiget / auch zum verkauffen gezwungen / v. l. 7. ff. de off. Præsid. & l. 8. C. de ædific. priv. Add. Klock. de ærar. L. 2. c. 18. n. 21. Mevius p. 8. dec. 239. & Churbayerische Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten ; sondern auch ihrer allzugrossen Saumseligkeit halber unterweilen so gar ihrer Häuser zur Straffe beraubt werden / allermassen wir bey dem Ersten Capitel des Andern Buchs §. 1. & 2. weitläufftig erwiesen haben. Welches auch von den Erb-Beständnern oder Erb-Männern also zu verstehen und anzunehmen : anerkogen auch dieselbige / so fern sie durch ihre allzugrosse Saumseligkeit das ihnen zum Bestand verliehene Erb-Gut eingehen und verderben lassen / desselben beraubt werden können. per artb. qui rem C. de SS. Eccles. & Nov. 120. c. 8. Wiewol die Nürnbergische Statuten hierinnensals von den gemeinen Kaiserl. Rechten in etwas abweichen / als in welchen besage der Nürnbergischen Reform. Tit. 23. L. 14. hiervon also versehen : So ein Erbmann aus Gelehrde oder Unfleiß sein Erb-Gut an Gebäuden / oder sonst zu Dorff oder Feld / unbäulich und unwesentlich hielte / darob wir Aergerung zu besorgen / die den Eigen-Herrn zu Nachtheil und Abfall / der Erb-Güter kommen möchte / so soll der Eigen-Herr Macht haben / dem Erb-Mann eine nemliche Zeit zu bestimmen / das Erb in Bau und Besserung zubringen und zu erhalten / oder einem andern zu verkauffen. Und so der Erb-Mann solches in ernannter Zeit nicht thäte / als dann mag der Eigenherr das Erb öffentlich vier Wochen lang verfaulen / und denjenigen / so am meisten darum bieten würde / käufflich folgen lassen / r. Add. Tit. seq. allwo vom Gebrauch und Genuß der Holzmarck / in die Erb-Güter gehörig / gehandelt / absonderlich aber in §. würde dann / r. ausdrücklich statuiret wird / daß / so der Erbmann gefährlicher Weis die Holzmarck / ohne Vorwissen / und ausdrücklichen Willen des Eygenherrn / mit verholzen / abkohlen / oder in andere Weise beschädigen / verhauen / verkauffen / entfremden / oder solches zu geschehen / andern verhängen / oder gestatten würde / selbiger sein Erb-Recht des ganzen Hofes oder Guts verwürcket und verlohren haben solle / r. Conf. quoque Würffbain. in Differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 86. in fin. Was bishero von dem Erb-Beständner oder Erbmann gesagt worden / daß nemlich derselbige durch vorbemeldte Aergerung der Güter / sich seines Erb-Rechts verlustiget mache / eben dieses hat auch bey einem jeden simplen Beständner / wie auch bey dem Aug-Niesser und andern mehr / Platz : angesehen auch selbige befindenden

Dingen nach / ihres Bestands oder Gerechtigkeit / so sie selbige misbrauchen / entsetzt werden können / davon zu lesen. Roman. in l. si verò §. de Viro. n. 66. ff. sol. matrim. Alex. & Jas. in l. Divortio §. si fundum. ff. eod. Jul. Clar. lib. 3. recept. sent. §. emphyteusis. qu. 26. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 1. cap. 78. n. 1. & 3. & Mynf. 6. U 86. n. 3.

Ad §. 2. h. Cap.

Welcher gestalten die Unterthanen aus ihren eignen Holzern Bau Holz hauen lassen können / haben wir bey dem andern Capitel des andern Buchs §. f. wie auch bey dem dritten Capitel §. 2. & seq. in eben demselben Buch dargethan / nemlichen / daß ihnen solches zwar erlaubet / jedoch diese Bedingung mit angefüget seye / daß sie denjenigen / der die Jagd oder Forst-Gerechtigkeit hat / hierdurch keinen Schaden zufügen sollen / weßwegen sie sich dann auch zu erst bey den Forst-Aemtern anmelden müssen. Vid. Noe Meurerer im Forst- und Jagd-Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 4. Gall. 2. O. 67. n. 6. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 268. & seq. Wiewol man den Eigenthums-Herrn / im Fall dem Forst oder der Wildfuhr hierdurch kein Schad geschieht / ohn Ursache (allermassen theils Forst-Bediente manchmal nur aus Neid zu thun pflegen) nichts im Weg legen solle / gestalten ihnen da sonst das Eigenthum wenig helfen würde. Weshwegen sie sich auch auf solchen Fall wol beschweren / und andere Verordnungen ausbringen können. Döppler in seinen getreuen Rechnungs-Berichten. L. 2. c. 6. n. 226. Gleichwie im Gegentheil diejenige / deren Hölzer mit Ausrottung der fruchtbahren Bäumen von andern verderbet werden / wider solche Vastatores oder Verderber / an dem Kayserlichen Cammer-Gericht wol Mandata S. C. auswirken mögen. Mindan. L. 2. de Mandat. C. 39. n. 4. Allermassen wir bereits an einen andern Ort erwehnet haben. Wann aber die Unterthanen gar mit keinen eigenthümlichen Hölzern versehen / in diesem Fall können sie sich bey der Herrschaft zu gewissen Zeiten angeben / und um Absolung der benötigten Bau-Hölzer bittlich anhalten / davon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 16. §. nach dem wir / also versehen. „ Nachdeme wir von den Unterthanen vielfals zu ungewöhnlicher und verbottner Zeit / da die Wälder zugeschlössen seynd / um Bauholz ersuchet werden / welches neben mehrfältiger Verührung den Wäldern sowol / als den Wildern zum Nachtheil und Schwächlerung gereicht / darum so ordnen wir / daß nun hinführo im Jahr zweymal zu gebührlicher Zeit ziemlich Bauholz ausgegeben / dergestalt / welche Bauholz bedürffen / daß sie dasselbige zu jetztbenannten zweyen Terminen bey rechter Zeit an unsere Beampte gelangen / welche durch taugsame Personen die Mängel und geklagte Baufälle besichtigen lassen / auch angelegnen Orten / so viel ihnen ohne Versaumnus anderer Sachen thunlich / den Augenschein selbst einnehmen / und das fürter mit ihrem Gutachten und Bericht / wo / und wem man solche Holz Gab schuldig / auch / was / und wieviel einen jeden zu geben / gehöriger Orten / überschicken sollen ; Darauf wir unsern Forstmeistern ins Ambt verordnen / und jeden nach Gelegenheit seiner Baufälle (die er auch im Fall selbst zu besichtigen) ziemlich Bauholz lassen wollen / welches zur bequemen Wetters-Zeit gehauen / und die Wälder davon wieder geraumet / darzu solch Bauholz fürter unverlangt verbauet werden möge / wie man dann solches nicht im Wetter / bis es verfaulet / liegen lassen solle / bey Straff / nach Ermäßigung / r.

Ad §. 4. & 5.

Von der Zeit das Bauholz zu fällen haben wir bey dem drey und zwanzigsten Capitel §. 3. dieses Buchs / gehandelt / welchen nachfolgende Ordnungen beygefüget werden können / nemlich die Churbayerische Forst- Ordn. p. 2. art. 3. Fürstl. Weinmar. und Goch. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Pfalz Neuburgische Forst-Ordn. p. 6. art. 2. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. vom guten Hau des Bauholzes. & tit. seq. vom Brenn-Holz. Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst. Ordn. art. 3. und Hohenloische Forst- Wildbann- und Holz-Ordn. tit. 22. Add. Noe Meurer Forst- und Jagd-Recht. pag. 8. Döppl. in seinen getreuen Rechnungs-Beambten / L. 2. c. 6. n. 258. & 259. & Hippolit. à Collib. de lacrem. Urb. cap. 3. lit. f. in fine.

Ad §. 6.

Daß das Holz in den Wäldern zu künstlicher Nothdurfft / wo möglich / geschonet werden solle / haben wir in diesem Buch hin und wieder dargethan / weßwegen dann auch nicht allein in alle Wege dahin zu sehen / daß vor allen Dingen die alten wandelbare ungeschlachtete / Krümme / dürre und andere untüchtige Bäume ausgezogen / und verkauft / auch zu denen Bau-Materialien die irische Windbrüch und liegende Bäume (so fern sie anders hierzu tüglich) angewiesen / und so lang selbige vorhanden / kein stehender Baum gefällt werde / damit das junge und andere wachsende Holz desto besser fortkommen möge. Vid. Churbayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 7. & Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst. Ordn. tit. 24. sondern es ist auch eben zu dem End dahin zu trachten / daß / so viel möglich / absonderlich in denen Städten mit Steinen gebauet / in denen Dörffern aber / die Häuser / Scheuren oder Ställ / wenigstens zweyer oder dreyer Schuh hoch / über die Erden mit einer feinem Mauer unterfangen und wehrhafte gemacht / damit das Veröfen der Wälder nach Möglichkeit verhütet werde. Vid. Churbayerische Landes-Ordn. tit. 16. §. darneben aber. & §. dieweilen auch. Es wäre dann / daß man an einigen Orten des Zengs und der Stein nicht habhaft werden könnte: gestaltsam in diesem fall aus Noth wol ein anders verfüget werden müßte. Churbayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 2. Rubr. Ohne Urtheil zu keinem ganz geschroeten Bau / Zimmerholz zugeben / etc.

Ad §. 7.

Wenn nun denen Unterthanen einig Bau-Holz zu fällen erlaubet / auch dasselbige würcklich gefällt worden ist / muß solches in einer gewissen Zeit aus dem Wald geföhret / und der Forst davon geraumet werden / davon in der Bayeris. Forst-Ordn. p. 2. art. 5. Rubr. das Zimmer-Holz in einer gewissen Zeit aus dem Wald zu föhren / etc. folgender massen versehen: Alles Bau- und Zimmer-Holz / auch die Segschroett / sollen nach den Fällen in den nachfolgenden sechs Wochen / aus den Wäldern und Holzern / damit die Plätz und Schläge geraumet / bey Verlehrung desselben Holztes (davon die / so es geschlagen / nichts desto minder den Wald-Zinnß reichen sollen) abgeföhret werden. Es siele dann durch

Regen oder Schnee ein solch Ungewitter ein / daß es der tieffen Weg und Schnee-Gewehden halben nicht möglich; in solchem fall / und sonst nicht sollen unsere Beambte / die Zeit des Abföhrens / bis sich berührte Ungelegenheiten ändern / zu erlangern Macht haben. etc. Add. Fürstl. Sächs. Waimarische und Goch. Forst- und Wald-Ordnung / art. 3. n. 3. Fürstl. Marburgische Holz-Ordnung. de anno 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst-Ordn. art. 3. ibi. daß das Holz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehäge abgeföhret werden solle. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 4. Und Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 7. p. 277. Die Gipfel und Aeste aber von dem gefälltten Zimmer-Holz / können zum Brenn-Holz aufgemachet / und anderwärtig nutzbarlich verwendet werden. Davon die Churbayerische Forst-Ordn. p. 2. tit. 1. Rubr. von Aesten und Gipfeln des Zimmer-Holzes / abermalen nachfolgendes verordnet: Unsere Forstmeister und Förster sollen darob seyn / daß von den Bäumen / so zu Zimmer- oder Bau-Holz / auch Segschroeten und Schindeln abgegeben werden / das Oberholz / als Gipfel und Aeste / alsobald nach Fällung berührter Bäume / zum Brenn-Holz aufgehauen / und entweder uns nach der Klaffter verwaldzinsset / oder aber dasselbige Brenn-Holz zu unsern Ambthäusern / oder andere Ort / so von unsertwegen mit Brenn-Holz versehen werden müssen / gebrauchet / oder doch denen Leuten / so wir ausser dessen / das Brenn-Holz ohne Wald-Zinnß verfolgen lassen werden / die obgemeldeten Gipffel / Aeste und Oberholz / und sonst / die weil desselben vorhanden / kein anders noch stehendes gegeben werden / bey sonderbarer Straff / so wir deshalb gegen unsern Forst-Leuten / auf den fall sie diesem untern Befehl nicht nachkommen / endlich fürzunehmen bedacht sind.

Ad §. ult. h. Cap.

Wie sich die Forstmeister und Förster in ihrem Amte zu verhalten? davon haben wir bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt. Hier sollen wir noch dieses mit beyfügen / daß sie fleißig die Wälder visitiren / und absonderlich bey der Wegföhren des Holztes gegenwärtig seyn sollen / damit aller Vortheil und Schaden vermieden werden möge. vid. Fürstl. Marburgische Holz-Ordn. art. 4. & 6. wie sie dann auch nicht allein acht geben sollen / daß sich niemand unterstehe / weiter zu hauen / als er angewiesen worden. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht. P. 1. pag. 3. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 40. n. 3. in fine. sondern auch was sonst zu ihrem Amte gehörig / gute Wissenschaft haben / davon insonderheit zu lesen Herr von Seckendorff im T. §. St. p. 3. cap. 3. reg. 6. n. 2. Add. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 38. per tot. Welches alles aus ihren Bestallungs-Revers. und Pflichts-Notul. davon ein Formular bey dem Döpplero in seinen getreuen Rechnungs-Beambten / L. 2. C. 6. n. 219. zusehen / noch besser erlernen werden kan.

Unter diese Amts-Aufsicht nun der Forstmeister und Förster gehöret auch dieses / daß sie die jenige / so wieder die Forst- und Wald-Ordnungen handeln / entweder pfänden / oder sonst auf einen gewissen Termin vorbescheiden / und einem jeden nach seinen Verbrechen straffen / auch solches Straff-Geld hernach

P p p p p

gebüh-

gebührend berechnen. Worbey aber dieses zu erinnern/ daß ein Herr nicht zugeben soll/ daß die Forst-Bediente die Waldbussen, oder Straff-Gelder/ als ein Accidens oder Stück der Befoldung/ halb oder zum Theil bekommen/ angesehen hierdurch mancher armer Mann aus Affecten beschwehret wird: sondern ein Herr thut wol daran/ daß er/ gleich wie andern Dienern/ also auch denen Forst-Bedienten eine austrägliche Befoldung verordnen lasse: damit sie nicht Ursach haben/ untreu mit dem Gehöltz umzugehen/ und auf allerhand Practiquen bedacht zu seyn/ vid. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. Manz. decif. Palat. qu. 77. n. 7. & Naurath. de rationar. pag. 169. Und weil in diesem Fall der Forst-Bedienten Anzeige/ in deme sie mit Eides-Pflicht belegt sind/ geglaubet wird/ Hermanns. Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 18. per tot. Als sollen sie erinnert seyn/ daß sie auch ihre Pflicht und Gewissen bedencken/ und nicht etwa aus Feindschaft/ Haß/ Neid/ oder um anderer Ursach willen/ die Leut anmeiden und einzeichnen lassen/ da sie doch keinen Schaden im Wald oder der Wildfuhr gethan/ damit sie nur ihr Muthlein an ihnen fühlen/ und Pfand-Geld bekommen mögen; wie es ihnen dann auch nicht gebühret/ diejenige/ so sie erwischen und pfänden/ zu schlagen/ zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren. Fürstl. Weimarische Forst-Ordn. art. 9. §. 4. & Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 11. §. 4. Wiewolen sie die Widerspänstige/ so sich Pfand zu geben waigern/ oder sich vor das Amt zu stellen nicht angeloben wollen/ wann sie derselben mächtig werden können/ wol gefänglich annehmen/ oder auch nach bewandten Umständen/ auf selbige Kundschaft legen/ und/ wo sie mit der Zeit ihrer Herrschaft Gebiet wiederum betreten/ hernachmals gefänglich einziehen/ und abstraffen/ oder auch von deren Obrigkeit die Stallung oder Abstraffung selbst/ nachdem eins oder das andere Herkommen/ begehren mögen. vid. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 3. Rabr. von Straff deren/ so sich Pfand zu geben verweidern/ 2c. Inmittelst ist das Pfand-Geld nach den Gewohnheiten der Dertter unterschiedlich/ anertwogen an etlichen Orten vor

ein jedes Pfand ein Kopfstück/ anderswo aber weniger gegeben wird. Döppl. dict. Tr. 1. 2. c. 6. n. 372. wie dann die Fürstl. Braunsch. Lüneburgische Forst- und Holzordn. de anno 1591. p. 3. unter den Pfanden folgenden Unterschied machet/ daß nemlich von einer Art ein Silber-Grosch/ von einer Bart ein Marien-Grosch/ von einer Wagen-Bette fünff Marien-Groschen/ von einem Pferd ein Marien-Groschen/ und von einem Schäffer oder Hirten 5. Marien-Groschen genommen werden. Add. Fürstl. Marburgische Holz Ord. de anno 1602. art. 8. & 29. Fürstl. Hessisch-Darmstädtische Accidental-Ordn. de anno 1662. per tot. & Fürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 2. allwo fünffzehnen Kreuzer vor das Pfand oder Anzeig-Geld gesetzt ist. nec non Döppl. c. 1. n. 372. So sollen sie auch die Pfänder nicht bey sich behalten/ sondern/ wann es möglich/ noch selben Tag/ oder längstens den andern Tag hernach/ ins Amt/ oder an wen sie sonst dießfalls gewiesen/ einliefern/ die Verbrecher zugleich anzeigen und aufzeichnen lassen/ und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen. Wann nur der gepfändete/ sich im Amt/ oder wo das Pfand lieget/ angibt/ und so viel angelobet/ daß er sich auf jedesmaliges Erfordern wiederum stellen wolle/ oder wann er/ als ein Frembder/ die Widerstellung verbürget/ in diesem Fall/ kan ihm das Pfand wol wieder abgefolget werden. Wann er aber aus Troß und Muthwillen das Pfand etliche Tag un Nacht unangefuchet stehen läset/ in dieser Begebenheit ist es etlicher Orten üblich/ daß neben der verwürckten Straff der gepfändete jede Nacht und Tag sechzehn gute Pfenninge/ einen Schilling/ oder auch wol mehr/ und weniger geben muß. Vid. Keusch Planische Wald-Ordn. de anno 1638. tit. 20. Hohenloische Forst-Waldbann- und Holz-Ordn. art. 37. allwo von Moderation der Waldbussen gehandelt wird; Conf. Da. à Seckendorff im T. §. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. usque ad fin. & Döppler. c. Tr. L. 2. c. 6. n. 373. & 374. Ernest. Cothmann. conf. 79. n. 46. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 297.

Das XXXI. Capitel.

Von Latten / Hopffen-Stangen / Zaun- und Wein-Stecken-Holz.

Inhalt.

§. 1. Allzugroße/ den Bauern im Holz hauen und fällen gegebener Freyheit ist nichts nutz. Obrigkeit soll sich das Latten/ 2c. Holz vorbehalten. §. 2. Wo und wie es abzuhauen. §. 3. Ist nicht an frembde Dertter von den Unterthanen zu verkauffen. Bauern können durch Muthwillen ihrer Holz-Gerechtigkeit verlustig werden. Sollen sich von den Forst-Bedienten anweisen lassen. §. 4. Die vorigen Erinnerungen gelten auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holz. Etliche sind besser zur Ausbesserung der morastigen Wegen/ als das Holz.

§. 1.



Es geschieht öfters/ daß diejenige/ so sie nun Einheimische oder Frembde/ denen ein Stück Holz niederzuhauen ist zugestanden worden/ alles groß und kleines abraumen/ es mag auch anderswo hin taugen oder nicht: Nun mag es zwar wol seyn/ daß sie in etlichen Orten sich dieses mit eingebungen haben/ und also auf ihrer Seiten weder Betrug noch Diebstahl vorgehet: Allein man thut doch unrecht/ wo

man von Oberherrlicher Seiten die den gemeinen Leuten vergönnte Freyheit Brenn-Holz zu fällen/ so weit extendiret/ weil dardurch leichtlich das schönste Latten- und Hopffen-Stangen- Leiter- Zaun- und Rechen-Holz/ 2c. mit zu schanden kan gebracht werden. Daher ist die Ordnung weit schöner/ die ihnen zwar das Holz/ Stämme- oder Klaffer-weise zueignet und abzuhauen vergönnet: allein was das junge Holz und gute Bäume/ als da sind/ Eschen/ Ahorn/ Ulmen/ 2c. betrifft/ die zu vorgenannten Stücken dienen könnten/ da heist es: Die Hand von der Butten/ dann es sind Sachen/ die der Obrigkeit und dem Eigen-Herrn entweder müssen vorbehalten/ oder gar nicht zu solchen Händeln liederlich verbraucht werden.

§. 2. Wann nun aber für die Herrschaft selber/ oder für die Unterthanen auf gegebene Lizenzen, dergleichen Holz abzugeben/ so haben die/ so Rechenschaft über der Wälder Abnehmen geben sollen/ vonnöthen ihre Anweisung/ die sie den Unterthanen thun/ so einzurichten/ damit kein schönes/ gerades/ auffschießendes/ dünn- oder allein stehendes junges Holz liederlich verderbet/ und weggeführt werde. Deswegen sollen sie die jungen Wä-

Wälder darzu vorschlagen/ in welchen das junge Gehölz so dick bey/ und neben einander stehet/ daß es sonst ohne dem/ damit dem übrigen nur Luft und Raum zum wachsen gemacht werden möchte/ müste ausgehauen werden. Doch ist hierbey Acht zu haben/ daß die groben Bäumen bescheiden mit diesem Aushauen umgehē/ und nicht die neben herum stehende Bäumlein entweder zertreten/ abbrechen/ oder sonst aus nachlässiger Weiß verletzten und verderben sollen.

§. 3. Absonderlich ist auf diejenige Bäumen ein wachsame Aug zu haben/ die mit Holz an frembde und benachbarte Orter handeln/ ob sie nicht auch dergleichen zum Verkauf auf den Marck bringen: Würde man dergleichen erfahren/ so muß man nicht lang zaudern/ sondern ihnen das Handwerk darnieder legen. Dann sonst kan es leicht geschehen/ daß durch dieses heimliche und überflüssige Verhauen des jungen Gehölzes/ der Forst verderbet/ und wo man seiner am nötigste gebrauch will/ gleichsam leer es Stroh muß getroschen werden. Wäre es aber Sache/ daß sich ein oder anderer Unterthan/ der des Holzschlages berechtigt ist/ auf seine Gerechtigkeit beruffe/ so muß man ihnen die Sache nur deutlich erklären/ und zeugen/ daß diese nur so lang stehen könnten/ so lange sie nicht zu einem muthwilligen verstümmeln des Gehölzes würde: Weil nun aber dieses letztere von ihnen geschehen/ und daher zu fürchten wäre/ es möchte endlich der Gebrauch und die Nutzung des Gehölzes der Herrschaft gar entzogen werden/ so sollten sie/ wo sie nicht derselbigen sich verlustig machen wolten/ ins künstliche von dergleichen Frevel abstehen/ und das Verkauffen und Verführen in frembde Land und Herrschaften bleiben lassen. Absonderlich aber muß ihnen eingebunden werden/ daß/ wo sie auch dessen nur zu ihrer Haus Nothdurft benöthiget wären/ sie doch solches nicht vor sich allein/ nach ihrem Gutdüncken/ sondern nach geschehener Ansuchung bey den Forst-Bedienten nur an dem Ort/ den er angewiesen/ bey Straff der Pfändung/ abzuhauen solten befugtet und berechtigt seyn.

§. 4. Fast alles/ was wir hier erinnert/ muß und soll auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holz in Obacht genommen werden/ absonderlich aber ist vonnöthen der jungen wachsende Holzstätte zu verschonen/ weil der Schaden größer als der Nutzen/ ja fast gar kein Nutzen darmit wird zu machen seyn. Dann die Weinstecken/ so nicht aus alten ausgewachsenen/ sondern aus jungen Holz zu gerichtet und gehacket werden/ dauern nicht lang/ und gehen zeitlich zu schanden/ das Zaun-Holz aber in jungen gewächsigem Holz zusam zu hauen/ wäre die größte Unbesonnenheit/ da man selbiges ja leicht in den Wäldern/ von den stehenden oder liegenden Bäumen/ die ohne dem sonst wenig Nutzen geben/ und dem Verderben näher als dem Wachsen sind/ bekommen kan. Doch muß man auch hier etwas sparsam seyn/ und nur die Nothdurft nehmen lassen: absonderlich aber gebühret sich/ daß/ wo Steine zu bekommen sind/ und Straßen oder moralische Wege ausgebessert werden müssen/ man viel lieber sich dieser/ als des Holzes bediene/ zumal da auch die sumptuöse und moralische Straffe bequemer und weit besser mit Steinen als mit Holz ausgefüllt werden mögen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31. §. 1. 2. 3.

Was den jungen Schlägen mit Herauschnidung der Latten/ Spiß Ruthen/ Winden/ Thonen/ Schneisen/ Bügel/ Hopffen-Sean-

gen/ 2c. vor ein merklicher Schade zugefüget. und wie selbige dadurch geschmählere werden; ist zum Theil von uns schon anderswo berührt worden/ zum Theil aber aus denen in dem Text angeführten Ursachen abzunehmē/ so/ daß in den Forst-Ordnungen nicht ohne Ursach verordnet/ daß auch hierauf gute Aufsicht gehalten werden solle. vid. Fürstl. Weimar. und Gotha'sche Wald-Ordn. art. 4. n. 8. & art. 10. n. 11. und Fürstl. Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiedschneiden gehalten werden solle/ & cit. seqq. Item. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. In der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 2. tit. 8. ist hiervon also versehen. „Wo in unsern Wäldern/ und Hölzern in den jungen Schlägen oder sonst/ das Holz so dick stünde/ daß es den Raum zu wachsen nicht hätte/ und eins theils zu Latten tauglich/ so solle desselben mit guter Bescheidenheit/ und also daß das darben/ und nebenstehende Holz nicht dadurch vernachtheiget werde/ soviel (damit das übrige so dann zum Gewächse seinen Raum und Luft haben möge) gehauen/ ausgezogen/ und um gebührlchen Wald-Zinnß abgegeben werden. Da aber dergleichen Gelegenheit und Dicke auf den Hölzern nicht vorhanden/ sollen die Forstleut zu berührten Latten ein/ oder mehr frische Windbrüch/ und liegende Bäum/ an Orten wo es am meisten schädlich/ zu Seegschrotten verweisen und abgeben/ daraus mögen die/ so dessen bedürftig/ die Latten an Seegmählen schneiden lassen/ und uns solch Holz/ gleichwie andere Seegschrot/ so zu den Brettern gegeben werden/ verwaldzinnsen.“

Von den Hopffen-Seanngen aber ist in dem nachgesetzten neunten Art. nachfolgendes verordnet: Gleichfalls sollen die Hopffenstangen/ anderer Ort nicht/ dann da derselben so viel und so dick stehen/ daß sie zu andern und größern Holz nicht wachsen mögen/ verwiesen/ und dergestalt/ wie hieroben von Latten gemeldet/ gehauen und ausgezogen werden. Add. Ernest. Goth. mann. V. 2. cont. 79. n. 19. Wehn. Obl. pr. voc. Holzsparr/Bauß/ an welcher Stell besagter Autor zugleich diese Frag berührt: Ob die Hopffenstangen/ Pfähl und Zaunstecken/ unter der Benennung des Holzes begriffen? Und/ ob die Unterthanen/ welche Holz zu hauen oder zu fahren/ Herrn Diensts-wise schuldig/ auch solche Seanngen und Secken zufahren angehalten werden können? davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Cont. Just. Haha. de Jure Colonar. th. 292.

Ad §. 4. h. Cap.

Weilen mit dem Zaun- und Weinstecken-Holz eben dasjenige/ was von den Latten und Hopffenstangen hieroben gesagt worden/ zu befahren ist: als ist auch billich das unziemliche Aushauen derselben nicht zuzulassen: dann obwolten jemand hierinnensals einige Gerechtigkeit präcendiren und vorschützen möchte/ so muß doch derselbige bedenkē/ daß er sothane Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen müsse/ vid. l. 9. ibique DD. ff. de servitut. Befreuen in der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 12. hiervon abermalen nachfolgende Fürsagung gethan worden: „Nachdem durch die Blancken/ Zaun und Umschröte viel Holzkes verwüstet wird/ soll hinführo zu keinen Blancken-Zaun noch Umschröte einiges Holz aus unsern Wäldern/ ohn unser/ oder unserer Hof-Camer Vorwissen/ nicht gegeben werden. Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz von Alters hero ab unsern Wäldern zu nehmen im Gebrauch

Ppppp

brauch

„brauch gehabt / dem oder denselben sollen unsere Forst-
 „Leut / um gebührliehen Wald-Zinnß / entweder zu
 „geätzerten Säunen / Aichen / Pürchen / oder derglei-
 „chen Strecken / auch Aeter-Wid / oder Gerten / oder
 „aber zu geschränckten Säunen / ziemlich Schranck-
 „Holz und Aeste / eines jeden Orts und Walds gele-
 „genheit nach / und an Enden / da es den Wäldern am
 „wenigsten schädlich / verweisen und geben. Und sonder-
 „lich jedes mals in Abgebung des Zimmer-Holzes /
 „Seegschrot und Schindel-Baum / dahin sehen / ob
 „sie die Aest vom selben Holz / zu berührten geschrenck-
 „ten Säunen / nützlich hinbringen / und dadurch anderer
 „siehender Baum / mit dem Schneiden und abästen /
 „zu diesen Schranck-Säunen verschonen mögen / &c.

Ad eund. §. verb. **Absonderlich aber gebühret
 sichs.**

Indem allhier von den Wegmachen gehandelt wird /
 als wollen wir hiervon nachfolgende nützliche
 rechtliche Anmerckung anführen. Nach demmalen es
 aber unterschiedliche Wege gibt / als zum Beispiel freye
 öffentliche Landstrassen / Dorffs- und Privat-Wege /
 so zu Privat-Gütern führen. Vid. Frideric. Muller in
 Pract. rer. ferent. Resol. §. 2. n. 8. Befold. Th. pr. voc. Weg /
 Strassen / &c. & Dieth. ad Speidel. voc. Weg. vers.
 De itineris. &c. als wird von einen jedwedem um besse-
 rer Ordnung willen insonderheit zu handeln seyn.

Die freye offene Landstrassen nun belangend /
 lieget die Sorgfalt derselben dem Landes-Fürsten oder
 Lands-Herrn ob / angesehen selbiger auch die Zoll und
 Weg-Gelder auf solchen einnimmet. v. l. 10. ff. de R. I.
 Es bestehet aber die erstberührte Erhaltung der Land-
 strassen in zweyen Stücken: Erstlich / daß sie rein und
 sicher seyn: und dann vors andere / daß sie durch
 stättige Ausbesserung zum wandlen tüchtig gema-
 chet werden. Jenes betreffend / wird ein jeder
 Lands-Herr austrücklich in denen gemein geschriebenen
 Rechten sowol / als in den Reichs-Constitutionen hierzu
 angewiesen / wie zu sehen ex l. 3. & 13. ff. de Offic. per fid.
 & R. N. de anno 1548. §. ferner zu noch mehrer be-
 ständiger Erhaltung des Land-Friedens / &c. circ.
 fin. & de anno 1555. §. nachdem aber ein jeder Chur-
 fürst / &c. so gar / daß er / in Unterlassung dessen / den durch
 Raubereyen verursachten Schaden gemeinlich zu ersetzen
 gehalten ist / vid. Menoch. Conf. 21. n. 28. V. 1. Dec.
 Conf. 534. n. 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb.
 cap. 8. lit. b. allermassen wir bey dem ersten Capitel des
 dritten Buchs §. 2. weitläufftiger erörtert haben / wel-
 ches zu seiner Zeit Philippus Landgraff zu Hessen /
 Christ-seligen Andenckens wol beobachtet / wann er zu sa-
 gen pflegt: Man muß einen Fürsten erkennen bey
 reiner Strassen / guter Münz / und Zaltung gesche-
 hener Zusage. vid. Waremund. ab Ehrnberg. de Regn.
 lublid. cap. 5. n. 37. & Arumz. ad A. B. C. 1. th. 11. Disp. 1.
 Dieses aber belangend / ist die Handhabung- und Ver-
 besserungs-Sorgfalt / der öffentlichen Landstras-
 sen / dem Lands-Herrn deswegen obgelegen / weilien nicht
 allein / absonderlich heut zu Tag ihm solche als ein vorneh-
 mes Regale zustehen / Hippol. à Collib. d. tr. lit. b. vers.
 Cum igitur: sondern auch / weilien selbigen von selbst
 höchstens daran gelegen / daß die Strassen wandelbar ge-
 halten werden: angesehen sonsten in Verbleibung des-
 sen nicht allein alle Handelschafften und Gewerck darnie-
 der liegen / sondern auch das Zollwesen einen mercklichen
 Abgang spühret / westwegen Paulus Neglinus. Tr. vom
 Bürgerlichen Stande Cap. 16. apud Maximil. Faust.

in Conf. pro Erario, hiervon nachdencklich also schreibt:
 „Zu beständiger Fortbringung dero in allen und jeden
 „Städten nothwendiger Kauffmannschafften und Hand-
 „thierungen / ist viel daran gelegen / daß die Weg und
 „Strassen im Bau und Wesen erhalten / die Städte
 „steifig gepflastert / die Brücken steif und wol untersehet /
 „und die tieffe sumpffige oder von Wassergüssen zerrissene
 „Wege um jede Stadt wol ausgebessert werden. In Be-
 „trachtung / daß / wo die Zu- und Abfuhr / so wol das
 „Wandlen zu Ross als Fuß etwas unbequem / bald auch
 „hierdurch die Gewerbe selbst darnieder liegen müssen /
 „welches eben auch dasjenige ist / was die Ständ des
 „Ober-Sächsischen Crayles in ihren Monitis erinnert /
 „auch eben deswegen der Policy-Ordn. (so bey denen
 „Reichs-Abschieden zu finden) ebenfalls einen Titel von
 „Verbesserung der Weg einverleiben zulassen / nachfol-
 „gender massen vor gut angesehen haben; Nachdem der
 „Augenschein bezeuget / wo nicht allein die Brücken /
 „Tämme / Steg und Weg / an vielen Orten gänzlich
 „und dermassen ruiniret / auch mit grossen Zweygen
 „und Puschwerck sehr verwachsen / daß die gemeine
 „Land- und andere Wege ganz nicht / oder auch ohne
 „grosse Leib- und Lebens-Gefahr / und Beschädi-
 „gung des Viehes und Geschirrs / nicht mehr gerei-
 „set werden können / sondern auch die Gräben /
 „Strömm und Bäche / wegen nicht erfolgter Auf-
 „raum- und Säuberung / gleichsam gestopffe und zu-
 „geschlossen sind / daß dahero hin und wieder den
 „Benachbarten ihr angränzende Aecker und Wie-
 „sen öftters überschwenmet / und zunicht gemacht /
 „auch die Durchfahrten verderbet werden; Solches
 „aber so wol um des reisenden Manns willen / als zu
 „Verhüt- und Abwendung vieler Ungelegenheit / ja
 „manches grossen Unglücks / welches einen und an-
 „dern daher leichtlich zustossen köndte / wie nicht we-
 „niger zur Erhaltung guter Freundschaft unter den
 „Benachbarten billich zu ändern seyn will. Als
 „befehlen wir hiermit ernstlich / und bey unablässiger
 „Straffe / daß ein jeder Stand des Reichs bey seinen
 „Vasallen und Unterthanen / solche nachdrückliche
 „Verfügung thue / daß dergleichen verfallene und
 „ruinirete Brücken / Tämme / Stege / und verdorbene
 „tieff ausgefahrne und gefährliche / durchbrochene /
 „abgegrabne und verschmälerte / wie auch mit Pusch-
 „werck zugewachsene Land- und andere Wege / hin-
 „wieder tüchtig und beständig gebessert und reparirt /
 „auch die verstopffte Gräben / Strömm / Bäche und
 „Subrten / Aus- und Einläuffe / so weit es einem jeden
 „auf den Seinigen zustehet / und obliegt / zu des
 „Wassers ungehinderten Ablauff gesäubert und
 „ausgeraumet / und jederzeit in richtigen Stand er-
 „halten / mithin reisende Leut an ihrem Vorhaben
 „nicht gehindert / und solcher Gestalt beschwehret
 „werden möchten. Solte sich aber ein und anderer
 „Stand hierinnen saumig und nachlässig erweisen /
 „und die Kauffmannschafften / und andere reisende
 „Leute Klage führen / so werden wir unsers Kayserl.
 „hohen Amtes wegen / solche nachdrückliche An-
 „ordnung mit Einziehung der Zölle / und dergleichen
 „zu machen / auch durch unsern Cammer-Gerichts-
 „Fiscaln mit zuziehenden Zwang-Mitteln / zu verfab-
 „ren lassen wissen. vid. Hippol. à Coll. d. tr. cap. 8. lit.
 „b. vers. cumque hodiè.

Diese Aufsicht aber auf die Weg und Steg ist
 von der hohen Obrigkeit unterweilen gewissen Verso-
 nen aufgetragen worden / welche bey denen Römern
 Cura

Curatores viarum, vid. l. un. ff. de via publ. bey denen Franzosen Maitres des ponts passages & chemins. Jac. van der Gräf. de Regal. c. 34. Belold. in Th. pr. V. Land-Strass; & Mornac. in obl. adl. 8. ff. de S. P. R. bey denen Teutschen aber an einigen Orten (absonderlich zu Nürnberg) Weg- und Steg-Bereiter genennet werden. Dietherr. in Contin. Thei. pract. Belold. voc. Weg-Geld. wie und auf was Weis aber die Wege zu machen und zu repariren / insonderheit / wie es die Römer hiermit gehalten? ist bey dem schon öftters allegirten Hippol. à Collib. c. l. verf. modum sternendi vias. &c. anzutreffen.

Immittelst wird allhier nicht uneben gefragt / wessen heut zu Tag absonderlich / die Aufsicht der Weeg und Steeg / schon vorgedachter massen / denenjenigen Obrigkeiten zukommet / in deren Bannien selbige gelegen / ob sie solches auf eigne Kosten thun müssen / oder ihren Unterthanen sothane Beschwerden auflegen können? Bey welcher Frag unterschiedliche Meinungen fürkommen / wie zu sehen bey dem Speidel. spec. Jur. voc. Weeg und Steeg / angesehen nicht wenig dafür halten / daß diese Beschwerde der ganzen Gemeind obliege / weiln selbige den Weeg auch am meisten gebrauchet. vid. Lundenp. ad Ord. Prov. Württemberg. f. 282. n. 7. Viv. L. 3. dec. 488. n. 13. Belold. in Thes. pr. voc. Weeg / Strassen. & Dietherr. ad Speidel. voc. Land-Strassen. Welcher Meinung aber andere widersprechen / und sothane Beschwerde dem Landsherrn um deswillen aufbürden / weil selbiger in Ansehung der Zölle so wohl / als der auf denen Land-Strassen begangenen Verbrechen / einen sonderbaren Nutzen davon ziehet. Speidel. c. l. verf. è diverso alii. Da hergegen noch andere beide Meinungen verwerffen / des dafür haltens / weil die Landstrassen unter diejenige Sachen gerechnet werden / die niemandes eigen sind / deren Gebrauch auch nach dem allgemeinen Vöcker-Recht einem jedweden frey stehet / daß alle Landes-Inwohner ohne allen Unterschied der Person / jedoch ein jeder nach Proportion seines Vermögens / zu solcher reparatur contribuire müsten. vid. Nicol. Gossion. ad consuet. Atrabat. art. 5. fol. 53. & seq. welcher letztern Meinung auch der vorberühete Speidelius in cit. loc. verf. alii denique. beypflichtet. Weilen aber in einer absonderlichen Satzung Kaiser Friedrichs des Andern / de anno 1236. cap. 4. n. 3. welche bey dem Goldast in seinen Reichs-Satzungen. T. 1. p. 82. anzutreffen / nachfolgendes verhehet / daß alle die Zöll nehmen / auf Wasser und Land / denen Weegen und Brücken / mit Maschinen und Besserung / ihr Recht halten / auch diejenige / von denen sie Zöll nehmen / nach ihrer Macht / so fern ihr Gewalt gehet / beleiten sollen / damit sie nichts verlieren mögen / immittelst aber dieser / so solches brichet / dem Reich ledig seyn solle / diese Satzung auch von denen Successoren des Reichs nicht allein repetiret / vid. Goldast. Reichs-Satz. 2. p. 19. sondern auch von dem Chur-Fürsten zu Sachsen. J. G. sothane Verbesserung der Weeg und Steeg denen Beamten in einem absonderlichen Mandat anbefohlen worden. vid. Erledigung der Gebrechen de anno 1609. zu Torngau. tit. 3. von Renth-Sachen. §. 15. sub Margin. Besserung der Landstrassen / Brücken und Weege. In Corp. Jur. Saxon. novit. Edit. p. 1. pag. 331. als hält öftt-berührter Hippol. à Collib. c. l. verf. hodie hoc onus dafür / daß der Landsherr oder die Landsobrigkeit eigentlich diese Beschwerde tragen müsse; Es wäre dann / daß entweder die aus den Landstrassen erhobene Einkünfte / hierzu nicht reichten / vid. Sereniss. Dn. Admi-

nistr. Archi-Episcopatus Magdeburgens. Verordnung wie es mit Verbanung der Elb-Teiche gehalten werden solle. & Klock. lib. 2. de zrar. c. 77. n. 21. oder / daß durch eine sonderbare Gewohnheit und langen Gebrauch das Gegenspiel beobachtet worden / anerkennen in diesen Fällen diese Last den Unterthanen nach ihrem Vermögen billig aufzubürden / gleichwie solches auch an vielen Orten beobachtet wird / worbey dann weder die Geistlichkeit / noch die Fremde / welche ihre Güter in demselben district liegen haben / zu verschonen sind. vid. l. 11. ff. de muner. & honor. & l. 7. C. de SS. Eccl. add. Lundenp. ad Ord. Prov. Württemberg. f. 282. n. 7. Bocer. de collect. c. 9. n. 18. & Franzk. L. 1. var. Ref. 20. n. 36. Zur Erhaltung der Landstrassen und Weege aber / ist unter andern auch dieses gehörig / daß denen Privat-Personen zu verbieten / daß sie nichts dahin bauen / legen / oder werffen sollen / dadurch derselben Gebrauch verhindert werden kan. v. l. 2. ff. de loc. & itiner. publ. l. 1. §. 20. & legq. ff. ne quid in loc. publ. Gestalten es manchmalen zu geschehen pfelet / daß man ohn einiges Ansehen der öffentlichen Landstrass / Erden grabet / oder Stein hauet / mithin dadurch solche Löcher und Höhlen machet / die nicht allein denen Vorbeyreisenden erschrecklich vorkommen / sondern auch dieselbe fürnemlich bey grossen Wassergüssen / oder bey der kalten Winterszeit / da alles mit Schnee bedeckt / in grosse Gefahr setzen / welches demnach in keine Wege zu dulden ist. vid. Petr. Frid. Mindan. de interd. tit. 3. n. 48. & 51. Wohin auch noch ferner dieses zu zehlen / wann man l. v. die Schwein oder anders schädliches Vieh auf solchen Strassen herumwühlen / und selbige dadurch verderben lässet; Hippol. à Collib. c. l. verf. ad tuitionem. In welchen wie auch obigen Fall demnach billig diejenige / so solches beschehen lassen / oder sonst den Weeg verderbet / die Kosten zur Reparatur herzugeben / anzuhalten sind. Belold. Th. pr. voc. Weeg / Strassen. 2c. Add. t. t. ff. de loc. publ. fruent. & tit. de via publ. Und so viel von der freyen öffentlichen Landstrassen. Die Dorffs-Weeg aber belangend / ist deren reparatur und Ausbesserung billig denenjenigen aufzulegen / so denselben öftters gebrauchet / arg. l. 10. ff. de R. J. & l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic. das ist / denen Dorffs- und Gemeinds-Leuthen.

Die Privat-Weege aber müssen von denenjenigen verbessert werden / welchen selbige zuständig sind. Francisc. Viv. Lib. 3. dec. 488. n. 11. & legq. Molina. de J. & J. tract. 2. Disp. 707. & seq. & Lundenp. cit. Comment. fol. 282. pr. Wiewolen in diesen Fällen miteinander ebenfalls auf die unverrückte Observanz am meisten zu sehen ist. Weilen aber bey Ausbesserung der Weeg absonderlich der Landstrassen / sich öftters begiebet / daß denen daran stossenden Gütern und Aeckern geschadet / und die Landstrass dadurch genichtet wird / als hat der Grundherr wider diejenige / so solchen Weeg gemacht / billig dieses Schadens halber sich zu beklagen / l. ult. pr. ff. de via publ. allermassen er sich auch disfalls beschweren kan / wann durch die Erd und Roth / so man bey dieser Begebenheit in seinen Acker geworffen / sein Gut Schaden gelitten hat. vid. Cujac. & Welenb. ad tit. 7. de via publ. n. 5. gestalten die Verbesserung der Landstrassen ohne jemandes Schaden beschehen solle. Welenbec. c. l. Wann aber die Landstrass durch den Gewalt des Wassers / oder durch das Erdbeben sich verlohren hat / in diesem Fall muß der Anstößer leiden / daß durch seinen Acker ein Weeg gemacht werde. l. 14. §. 1. ff. quemadm. serv. amitt. Add. C. J. A. Lib. 43. tit. 11. th. ult. Wie man aber alsdann verfahren solle / wann

der Landstraß zu nahe geackert worden / davon ist in dem Bayr. Land-Recht. tit. 25. art. 7. nachfolgende Vorsehung beschehen: Daß man nemlich ein Rundschaß aufbieten / und wie weit und breit alsdann die Aelteste und Verständigste die Straß und Weeg

bey ihrem Eyd sagen werden / es dabey gelassen werden solle / ob gleich ein anderer / als ob ihm etwas von seinem Grund genommen worden / vermeynen sollte. Vid. Weizenegger, de ierivit. Diss. 4. c. 4. n. 12. & seqq.

Das XXXII. Capitel.

Vom Schindelmachen / Spän- und Handwerker-Holz.

Innhalt.

§. 1. Auf die Schindelmacher muß man Achtung geben. Junges Holz ist zu schonen. Taugliches von dem untauglichen bey Zeiten abzusondern. Schindeln sollen nicht im Forst gehauen werden. §. 2. Spänholz woher es zu nehmen? §. 3. Daß zur Kunst-Arbeit taugliche Holz soll verschonet werden Wird denen Holz-Arbeitern gegen baare Bezahlung überlassen.

§. 1.

So viel wir bishero erinnert haben von der Aufsicht / die man auf das Verfahren derer Leute / die in Holz hauen / haben soll / so viel gehöret auch davon auf die Schindelmacher: dieweil auch diese sich gerne an das junge Holz reiben / und über die bestingte Stränken / in denen sie nur altes ausgewachsenes Holz finden / sich unterstehen auszuschießen. Daher ist vomröthen ihnen nicht nur allein dieses bey unausbleiblicher Straffe zu verbieten und zu untersagen / sondern man muß sie weiters anhalten / daß sie auch noch unter dem angewiesenen alten Holz einen Unterschied halten / und das taugliche / nicht nur alsdann erst / wann die Bäume schon verwüestet sind / sondern gleich Anfangs / von dem untauglichen absondern. Was sie aber tauglich finden / und deswegen geschlagen haben / soll man sie nicht im Forst lassen aushacken / sondern drauf dringen / daß sie solches bey Zeiten aus dem Wald nach Haus führen / und daselbst verarbeiten: so wird ihrer Faulheit gesteuert werden / durch welche viel schöne Scheiter ohne Nutzen verfaulen müssen / und das junge Holz wird um so viel eher Raum haben aufzuschießen / und in die Höhe zu wachsen.

§. 2. Das Spänholz soll aus alten / schlechten / anbrüchigen Holz / und aus den von denen Wald-Beambten ausgezeichneten und gekerbten Bäumen / gehacket und gemachet werden. Wo man aber abgestandene / Wind-fällige / wipfeldürre Bäume hat / kan man sich mit selbigen unter dessen behelffen / und des noch stehenden alten Holzes verschonen.

§. 3. Alles geschlachte Holz / das zum Zimmern / Drehen / und anderer Kunst-Arbeit tauglich wäre / soll man wohl beobachten / damit es nicht durch verschwenderrische Hände abgetrieben / und zum Brennen verhauden werde. Wäre es aber Sache / daß einige Handwerker / die von Holz arbeiten / als da sind / Wagner / Schreimer / Drechsler und dergleichen / sich deswegen bey dem Forst- oder Wald-Bedienten angemeldet hätten / so kan man / nachdem es wird thunlich seyn / gegen den zur selben Zeit gewöhnlichen abgelegten Werth / in ihr Begehren willigen / und ihnen Anweisung geben lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXII. §. 1.

Won denen Schindeln haben wir bey dem zehenden Capitel dieses Buchs §. 2. gehandelt. Wie aber die Schindel zu machen / und was das

bey zu beobachten / kan aus der Fürstl. Neuburg. Forst-Ordn. p. 2. art. & 3. so wohl als aus der Bayr. Forst-Ordn. p. 2. tit. 10. Rubr. vom Schindel-Holz 2c. erlernt werden / in welcher letztern hiervon wohl bedächtlich also versehen; An denen Orten / da das Schindel-machen von Alters herkommen / oder noch / unvermeidlicher Nothdurfft nach / gebraucht werden muß / sollen unsere Forstmeister und Forster / denen das Anweisen gebühret / denen Schindelmachern frische Windbruch oder umgefallene Bäume / so viel deren zu diesem Werck dienlich seyn; wo aber deren nicht vorhanden / alsdann / und ehe nicht / stehende Schindel-Bäume / doch an Enden / wo es am wenigsten schädlich / fürnemlich aber an solchen Orten / da man sonst dergleichen Bäume zu Seegschroten / Zimmern / oder anderer Nothdurfft / ganz und unzerstücket nicht abführen mag / zu Schindeln verweisen. Und nachdem nicht alle Bäume zum Schindel Klieben tüchtig / daher dann die unklüngen Schindler bisweilen wol drey / vier / oder mehr Bäume fällen / bis sie einen tauglichen / so sie arbeiten können / finden / und die andern alsdann liegen lassen / dadurch dann viel Holz entweder verfaulet / oder sonst unnützlich hinkommt! So ordnen und setzen wir / daß sich fürter niemand des Schindelmachens unterziehe / der dessen nicht klüngig / und die darzu taugliche Bäume eigentlich und wohl Kenne / und damit sie hierinnen nicht leichtfertig / oder naß / und unsern Wäldern zu Schaden handeln / so soll ein jeder / dem auf sein Begehren (im Mangel der obgeschriebenen Windbruch und liegenden Bäume) ein stehender Baum verwiesen / und er den fällen / derselbe aber hernach zum Schindel Klieben untauglich seyn würde / zur Straff / nicht allein denselben Baum verwürcket haben / sondern auch doppelten Wald-Zins darvon geben. 2c.

Ad §. 2. h. Cap.

Von denen Spänen / Liecht- und Schleiß-Holz ist in vorherührter Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 13. folgendes versehen: Nachdem die armen Leuth sonderlich auf dem Land des Schleiß- und Liecht-Holzes nicht entbehren können / wollen wir an Orten / da sie dasselbige von Alters her auf unsern Wäldern genommen / ihnen solches nochmalen um den gebührlichen Wald-Zins folgen lassen. Doch sollen unsere Beamte und Forst-Leut fürnemlich dahin sehen / daß hierzu kein stehend / sondern liegend Holz und Windbruch verwiesen / oder auch / da bisweilen in dem gefällten Brenn- und Kohl-Holz taugliche Spän- und Liecht-ziehen wären / mögen etliche derselben / so viel die Nothdurfft erfordert / ausgezogen / und um den Wald Zins / wie obstehet / abgegeben werden. Von welchen Spänen und deren Abhandlung in der Fürstl. Sächs. Gotha-schen

ichen Forst-Ordn. cap. 1. §. 11. fernerweitig dieses zu lesen. Wann in den Floss-Schlägen / oder zu Bau-Holz gefällt wird / viel durrres Keißholz oder Späne vorhanden / so soll es denen / welche es zu sammeln begehren / erlaubt / und der Spän-Groschen von ihnen / wie es jedes Orts gebräuchlich / abgefordert werden. Add. Fritsch. in Continuat. Theſ. pr. Belold. voc. Spän-Groschen.

Ad §. ult.

Daß das zum Zimmern und andern Künsten tüchtige Holz nicht anderweitig verwendet / wenn es aber zum Brennen verbraucht werden solle / ist von uns bereits bey dem 30. Cap. dieses Buchs. §. 2. & 3. erwehnet worden. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 4. Rubr. das Zimmer-Holz nicht zu andern Sachen / dann zu dem begehren Bau zu gebrauchen. 2c.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wind- und Schnee-brüchigen / wipfeldürren und verdorbenen Holz.

Inhalt.

§. 1. Die Wälder müssen von dergleichen Holz sauber gereinigt werden. §. 2. Den Forst-Bedienten soll man es nicht überlassen. §. 3. Wie es zu Nutzen zu bringen. §. 4. Was in grossen / weiten und bergichten Wäldern mit anzufangen wird angewiesen.

§. 1.

S begiebt sich oft / daß entweder durch schwere Ungewitter und harte Sturmwinde / oder durch der häufig auf den dicken Aesten liegenden Schnee-Last die schönsten und besten Bäume aus der Erden ausgerissen / und über den Hauffen geworffen werden; oder es stehen auch wohl die Bäume ab / und verderben theils von sich selbst / theils weil sie in ihrem ersten Wachsthum an den Gipfel gestümmelt worden sind: Wo nun also sich dergleichen Zufall ereignet / soll man darauf bedacht seyn / wie die Hölzer und Wälder von diesem Holzwerck bald wiederum mögten gebauert und gereinigt werden: damit das junge Holz an dem Aufschossen und Nachwachsen nicht gehindert / noch die Holz-Diebe in den Wald mögten gezogen oder gelockt werden.

§. 2. An einigen Orten hat die Forst-Obrikeit den Gebr auch / daß sie das Wind-säilige / schneebrüchige und wipfeldürre / oder sonst verdorbene Holz ihren Forstbedienten / als ein Stück der jährlichen Besoldung überläßt und nach Gefallen weg zu geben vergönnet: Allein meines Erachtens ist es nicht wohl gethan. Dann ob es wohl seyn mag / daß einige die Ruhe des Gewissens höher als den Profit achten / und also mit dem / das ihnen von Rechts wegen gebühret / sich vergnügen / so sind wiederum so viel / oder wohl weit mehr andere Forst-Bediente / die gerne weiter greiffen / und sich überall ein kleines Extra machen wollen. Wie oft siehet der dritte Mann / daß ohne Vorwissen der Herrschaft / das beste Holz von den Forstern verparthieret und weggeschleudert werde / die wahrhaftig keinen andern Rückhalter haben / wo es erfahren werden sollte / als dieses: Es wäre wipfeldürres und abgestandenes Holz gewesen. Daher ist zu rathen / man begegne diesem Ubel / und weil solches nicht bald andersst geschehen kan / als mit Abschaffung dieser üblen Gewohnheit / so eigne man ihnen anderwärts ihre Besoldung zu.

§. 3. Was aber das Holz betrifft / so kan man solches in denen Frohndiensten von den Untertanen / oder darzu mit Fleiß bestellten Holzbauern zusammen hacken / und Klaffter-weis aufschlichten lassen; da dann sich leicht hernach Gelegenheit weisen wird / selbiges mit Nutzen zu verkaufen / oder von sich selbst in die Kuchen und Oesen

zu verbrauchen. Wollte man aber auch dieser Sorge entübrigt seyn / so kan man es Stamm- und Baum-weis / dem Augenschein nach schätzen und verkaufen / welche Käufer hernach für das Hauen und Wegführen sorgen mögen: Allein / weil man hiermit öfters in zweysachen Schaden kommet / indem bisweilen das Holz zu wolfeil weg gegeben / bisweilen auch unter dem Wegbringen von denen groben Bauern das junge Holz mächtig zu Schaden gemacht wird / so ist besser sich des ersten Vorschlags zu bedienen.

§. 4. Was mit dem Holz anzufangen / das zu weit im Wald / oder auf hohen / unwegsamem Gebürgen ist / haben wir schon in dem 23. Capitel dieses Buchs aus Herz Löhneisen beygebracht / und wird / wann wir von den Regalibus und dem darzu gehörigen Floss Recht zu reden kommen / das nöthigste dorten auch nicht vergessen werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 33. §. 1.

Von denen Windfällen / Schneebrüchen / Affersschlägen und andern abgängigen Holz haben wir bey dem 5. Cap. dieses Buchs Erwähnung gethan. Hier wollen wir nur die schon öfters angeführte Bayr. Forst-Ordn. weilen sie hierinnenfalls noch bessere Eräuterung giebet / nochmalen beyfügen: als welche in dem zehenden Titel des dritten Theils. Rubr. von durren Holz und Windbrüchen. 2c. hiervon nachfolgendes hat; Sonderlich sollen alle unsere Forst-Leute, daran seyn / wo in unsern Wäldern und Hölzern ihrer Verwaltung / durr Holz oder Windbrüch liegen / daß man solches keines wegs versaulen / noch unnützlich hin kommen lasse / sondern dasselbe / da es zu Seegschrotten / oder andern besser nicht zu gebrauchen / in allweeg zu Brennholz aufgehauen / und daselb / sonderlich denen / (so ohne Wald-Zins / mit Vorwissen / wie obsteht / behülft) verwiesen / und ja / so lang dergleichen durr / und liegend Holz vorhanden / kein stehendes / bey sonderer unserer Straff abgegeben werde. 2c.

Ad §. 2. & 3.

Daß die Windfäll / Schneebrüch / Affersschläge / und ander abgängiges Holz / der Herrschaft zum Besten verkaufft / berechnet / und keines wegs den Forst-Bedienten als ein Accidens gelassen werden solle / ist in denen nachfolgenden Forst-Ordnung n versehen. Vid. Fürstl. Weinmar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 2. 5. & 12. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 7. tit. 4. Rubr. Daß die Forstleuth außser ihrer

ihrer Besoldung und Pfand-Geld / sonst weder von Gipfeln / Aesten / noch dürrer Holz / nichts mehr haben sollen (an welcher Stell ihm auch für ihre Person und zu ihrem Nutzen / einig Gewerb mit Holz zu treiben / dasselbige zu kaufen und zu verkaufen / bey ernstlicher Straff / und Entsetzung ihrer Aempter / verboten wird) Fürstl. Würtemb. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Windfällen und Affersschlägen. Gräfl. Schwarzb. Rudolstäd. Forst-Ordn. tit. 22. Gräfl. Stollberg. Forst-Ordn. tit. 6. Gräfl. Hohenloische Wildbann- und Holz-Ordn. tit. 20. und Reusch-Plausche Wald-Ordn. tit. 6. Conf. Herz von Sckendorff im T. S. St. P. 3. c. 3. reg. 6. a. 6. & No-

ta. Jurid. ad cap. 5. h. libr. Wiewol an etlichen Orten die Forst Bediente nur allein diejenige Windfäll und Windbrüch / so auf den Scheid-Beegen und Grängen fallen und überkommen. v. Wehn. ool. pr. voc. Windfall / Windbrüch; an andern Orten aber ein gewisses an Geld / Getraid oder Holz dafür empfahen. vid. Churfl. Sächs. Lands-Ordn. des Orts zu Francken. de anno 1531. fol. 16. & seqq. Wie aber die nachlässige Forst-Bediente so wool / als die eigennützig zu bestraffen / kan aus denjenigen abgenommen werden / was wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. von denen Beampten insgemein angemercket und erinnert haben.

Das XXXIV. Capitel. Vom Brenn-Holz.

Inhalt.

§. 1. Brenn-Holz / wo es her zu nehmen. §. 2. Wann und wie es zu hacken? §. 3. Wie oft das Hacken des Jahres anzustellen. Was mit den Scheitern zu thun. §. 4. Soll bald weggeführt werden.

§. 1.



In allen Wäldern / wo Brenn-Holz von den Unterthanen zu ihrer Nothdurfft / oder für die Herrschafft soll gefällt werden / muß man mit bestem Fleiß alle schädliche Unordnung verhüten / und nicht gedulden / daß die zum Bauern und anderer Holz Arbeit taugliche und bequeme Bäume / so siederlich abgehauen werden. Sieht es aber in dem Forst Windfäll und anderes altes Holz / so ist der Befehl noch schärfer und genauer zu fassen / daß sie nemlich / bey sonst erfolglicher / ernsthafter Straff / so lang das schadhafte Holz währet / der übrigen gewächigen und stehenden Bäume verschonen sollten. Müste es aber ja / aus Mangel des andern / herhalten / so ist besser / man weise ihnen einen gewissen Schlag und Bezirk nach dem andern an / als daß man sie nach ihrer Willführ hin und wieder herum wägen läßt / weil leicht dardurch der Wald auf einmal kan leicht gemacht und abgeddet werden.

§. 2. Hat man Macht den Holzhackern die Zeit fürzuschreiben / da sie in dem Forst Brenn-Holz fällen sollen / so wollte ich rathen / (absonderlich was das Nadel- oder klingende leichte Holz betrifft / man mag es nun hernach in Kalch-Back- und Ziegel-Ofen / oder zum Bierbrauen und auf die Heerd gebrauchen /) daß man solches gleich nach dem Vollmond hauen und fälle / dieweil es noch im Wachsen und Schieben ist. Sollte es aber seyn / daß die Menge des Holzes / dessen man benöthiget wäre / nicht zuliesse sich lang in dem Calender nach desmonds Veränderungen umzusehen / ist am besten / man schicke sich in die Zeit; halte aber unterdessen die Holzhacker dahin an / daß sie so viel als möglich / solches glatt an der Erden weghauen; welches seyn wird können / wann sich die Holzhauer einen tiefen Stand zwischen der Wurzel ausgraben. Solcher Gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches spat geschieht / wann die Stöcke lang gelassen werden / dieweil sie gar langsam faulen und vermordern.

§. 3. Bey etlichen Herrschafften wird das Brenn-Holz fällen nur zweymal vorgenommen / entweder im Anfang oder im Ausgang des Winters; welche Zeit deswegen die bequemste für die Tagelöhner und Unterthanen

ist / dieweil sie im Feld ohne dem wenig zu thun haben / und also dieser Arbeit desto besser abwarten können. Was zusammen gehauen ist worden / richtet man in Klaffern auf / und ist gut / wo solches nicht weit von der Strassen geschieht / so wird durch das Wegführen desto weniger Schaden am jungen Holz geschehen.

§. 4. Welche Brenn-Holz in dem Forst gekauft / oder sonst die Beholzung Gerechtigkeits in demselben haben / sollen auf das längste innerhalb Jahres Frist ihre Scheiter aus dem Gehäg führen: damit es dem jungen Holz an Raum vor sich zu kommen nicht ermangeln möge. Kan man aber den Termin früher setzen / so ist am besten / man lasse sie im November oder December, da ihr Fahrzeug ohne dem seyrret / diese Arbeit verrichten. Absonderlich ist auf das Holz gute Achtung zu haben / das unten an Bergen oder in denen Auen gehauen worden / damit es nicht von-plötzlich einfallenden Güssen möge weggesloßet werden. Nun ist zwar leicht zu helfen / wo man es nur an erhabene Oerter bringen läßt: Allein weil doch noch einige Gefahr dabey / so ist am besten / man eile mit nach Haus / und lasse es dorten / in guter Sicherheit / dürr werden / und des Ofens erwarten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 34. §. 1.

Nachdem wir bereits hin und wieder in diesem Buch von Abgeb- und Fällung des Brenn-Holzes gehandelt; als wollen wir hier nur dasjenige mit beyfügen / was wir noch nicht ausdrücklich berührt haben. Gleichwie nun schon oft verstandner massen niemand leichtlich unangewiesen einiges Holz in denen Herrschafftlichen oder auch eigenthümlichen Wäldern / darinnen ein anderer die Jagd- oder Forst-Gerechtigkeits hat / zu fällen erlaubet ist. vid. Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. 2. 3. 4. & 5. Add. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 2. h. libr. Also sollen 1.) die Forst-Beampte vornemlich / die Anweisung also verfügen / daß das Holz nicht hin und wieder einzler Weis gehauen / sondern ein Platz miteinander fürgenommen und abgeholtet / selbiger auch so lang gehäget werde / bis das junge Holz so hoch geschossen / daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen möge; und dieses alles zu dem End / damit neben dem alten gewachsen stehenden Holz / mit der Zeit immerhin ein junges wieder herfürgebracht / und aufgezüget werde. vid. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 6. Fürstl. Sächs. Weimar. und Goch. Forst-Ordn. art. 3.

art. 3. c. 1. n. 5. Fürstliche Braunsch. Lüneburg. Forst-Ordn. cap. 2. Fürstliche Henneberg. Wald- Holz- und Forst-Ordn. de anno 1615. pag. 57. & Gräfl. Stollberg Forst-Ordn. de anno 1642. art. 7. Bey welcher Abholzung aber (2.) dieses zu beobachten/ daß immerhin einige Saams und Mutter-Bäume übrig gelassen/ auch solche von denen Forst-Bedienten bezeichnet werden mögen. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 7. 8. & 9. nec non p. 4. art. 14. allwo die Eychen und Buchen/ so im Nadel-Holz stehen/ ebenfalls anstatt der Mutter und Hay-Bäume/ zu Brenn- oder Kohl-Holz zu verhauen verboten werden. Nechst diesem sollen auch (3.) die Forst-Bediente darauf bedacht seyn/ daß wo dürr Holz oder Windbrüch vorhanden/ selbige für allem andern stehenden Holz angewiesen/ auch die Aest und Gipfel vom gefälltten Brenn-Holz mit aufgehauen/ in die Klaffter unter die andern Scheiter geleyet und abgemessen werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. tit. 10. & 11.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

WZe sie dann noch ferner 4.) sich dahin bearbeiten sollen/ daß das Brenn-Holz zu gewisser Zeit gehauen werde/ davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 1. die zwey Jahrs-Zeiten/ nemlich Martini und Liechemessen fürgeschriben worden: Bey der Fällung selbstn aber haben sie 5.) dieses zu beobachten/ daß die Holzhacker die Stämme platt an der Erden weghacken, vid. notat. jurid. ad cap. 23. §. 3. h. libr. Item daß

sie ihm 6.) ein gewisses Maas fürschreiben/ wie lang sie die Scheiter bey dem Klaffter- und Malter-Holz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen. vid. Fürstl. Weim. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. & 2. Fürstl. Goch. Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstliche Hessische Marburg. Holz-Ordn. art. 2. Fürstl. Württemberg. Jagd- und Forst-Ordn. p. 2. tit. 3. & Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 3. 4. & 5. Add. Herz von Seckendorff im T. S. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Worbey aber selbige 7.) ihre Anweiss-Gebühren/ Schreib-Stamm- und Mess-Gelder nicht eignen Gefallens erhöhen/ sondern sich mit dem/ was die Herrschafft verordnet benügen sollen. vid. Fürstl. Weimar. und Goch. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. §. 5. Fürstliche Marburg. Holz-Ordn. de anno 1602. Fürstl. Hessisch. Darmstädt. Accidental-Ordn. de anno 1662. & Reusch Plausche Wald-Ordn. tit. 3. Add. Herz von Seckendorff. im T. S. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Doppl. in seinem getreuen Rechnungs-Berambten. L. 2. c. 6. n. 322. & seqq. ubi Exempla.

Ad §. 4.

Etlich und 8.) haben die Forst-Bediente bey Abhauung des Brenn-Holzes dieses zu beobachten/ daß selbiges in bestimmter Zeit abgeföhret/ und der Schlag geraumet werde; welches in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 2. bey Straff der Verwürgung gebotten ist.

Das XXXV. Capitel.

Von Ausrentung der Wälder.

Innhalt.

§. 1. Ausrentung des Holzes ist zu Zeiten so nöthig als dessen Erhaltung. §. 2. Sind grobe Excesse mit vorgegangen: Forst-Bediente müssen acht darauf haben. §. 3. Was darbey beobachtet werden soll.

§. 1.

Nachdem wir bishero gesehen/ was zur Erhaltung des Walds dienen mögte/ so ist nun auch vonnöthen zu zeigen/ wie ein Wald auszureuten/ und was dabey zu merken seye. Dann es kan sich wohl eine Zeit finden/ da dieses so hoch vonnöthen ist/ als jenes/ und da man viel lieber die Bäume wird weg- als aufzubringen trachten: Gestalten dann diejenige/ die einen grossen Vorrath an Holz und wenig Felder haben/ genugsam werden bezeugen können/ und wer sich die Mühe nehmen will/ von denen alten Bauer-Leuten den Zustand der Länder und Felder in und nach dem dreyßig jährigen Krieg auszuforschen/ der wird leichtlich dieser Wahrheit beyfallen können.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen/ daß bisweilen ein grober Excesse anfänglich darmit vorgegangen/ wann einige aute Sauff-Brüder und liederliche Hauswirth/ ohne sich die geringste Sorge wegen ihrer Kinder und Nachkommen zu machen/ mit ihrem Holz in den Tag hinein gehaufet/ und selbiges bald da/ bald dorthin/ verschleudert haben/ bis endlich der eigenthümliche Holz-Schlag ausgedödet/ das daraus gelöste Geld versoffen und verspielt worden/ und der Narr fahl und bloß da sitzen mußte. Diese Excesse aber heben so wenig den guten

Gebrauch auf/ als man wegen der vollen Zapffen Bier und Brandwein zu trincken verbieten wird: Vielmehr sind dardurch den Herrschafften hin und wieder die Augen eröffnet worden/ auf der Unterthanen Thun in diesem Stuck gut Acht zu haben/ damit ihre Holz-Freyheit ihnen nicht selbst zu Schaden/ sondern zu gutem und beständigen Nutzen gereichen mögte.

§. 3. Deswegen nun stehet es ihnen an wohl-bestellten Orten nicht frey nach ihrem Kopf dergleichen etwas fürzunehmen/ sondern sie müssen/ bey sonst erfolgender gewissen Straffe/ dieses ihr Vorhaben denen Forst-Bedienten anzeigen/ die es dann an die hohe Obrigkeit bringen sollen; würde man nun bey darauf angestellten und eingenommenen Augenschein sehen/ daß es thunlich und nützlich wäre/ so wird des Bauren Vermögen und Zustand darneben in Bedencken gezogen: Findet man nun im Nachfragen/ daß er nicht genug Baufeld/ und doch das wenige bisher von ihm treulich gewartet worden: ausser dem auch mit Anspann und Besind genugsam versehen ist/ oder doch Mittel habe sich ein und anders noch anzuschaffen/ damit er die neuen Felder bestreiten könne/ und was dergleichen Beobachtungen wegen der Lehen/ des Sehenden/ der Wildbahn und dergleichen mehr seyn mögen: so wird es ihm vergömmet/ doch auf solche Art und Weis/ daß der Obrigkeit an ihrer alten Forst-Berechtigkeit nichts entzogen werde. Deswegen wird insgemein eine gewisse Steuer alle Jahr von ihnen gefordert/ und die neuen Felder werden unter die andern Grund-Stücke gerechnet; welches auch also in das Register eingetragen/ und denen Nachkommenden zur Nachricht verwahret wird.

Daqaa

Rehrs:

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35.

Das Ausrotten der Wälder ohne Vorwissen und sonderbare Erlaubnis der Herrschafft nicht zugelassen / und wann aus seinen erheblichen Ursachen / (vielleicht / da des Holzes die Menge vorhanden / und hingegen der Aecker und Wiesen desto weniger sind) solche Aecker und Wiesen zu machen erlaubt worden / daß man selbige denen Leuten zu messen / einen gewissen Rod. Zins darauf setzen / und solchen dem Ambts-Erb-Register / worunter der Forst begriffen / einverleiben lassen solle; haben wir bereits an einem andern Ort in diesem Buch erinnert. Conf. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 27. rubr. von Reut-Massen: in verb. Als etliche Jahr hero auf unsern Wäldern und Hölzern nicht wenig Reutmaß von Feldern / Wiesen und Weyhern gemacht / dadurch dann neben andern Unordnungen / dieselben unsere Wälder sehr erängert / vermindert und geößiget worden / gebieten wir allen unsern Beamten und Forst Leuten / daß sie fort hin ohne unser und unserer Hof Cammer Bewilligung einig Reutmaß ferner zu machen nicht gestatten / auch unsern Unterthanen ernstlich auflegen / ihre jetzt innhabende Reutmaß / ohne Bewilligung weder heimlich noch öffentlich nicht zu erweitern bey Entsetzung und Verlierung derselben Reutmaß. Und nachdem billich ist / daß wir dero vor der Zeit und jetzt allbereit gemachten Reutmaß aufbesühren unsern Wäldern an statt der Holz-Nutzung und Wald Zinses / so wir sonst davon haben mögen / in Zinsen und Güten gebühlicher weise genießen. So befehlen wir hiemit allen unsern Beamten / daß sie innerhalb 6. Monat / nach Publicirung dieser unserer Forst-Ordn. alle alte und neue Reutmaß / sie seyen vererbt oder nicht vererbt / vermarktet oder unvermarktet an Aeckern / Wiesen und Weyhern / ihrer Ambts-Verwaltung / mit allem Fleiß beschreiben / wo deren jedes gelegen / wie viel es Tagwerck / was die Inhaber derselben für Gerechtigkeiten darbey / was sie auch davon für Nutzung haben / und dagegen an Zinsen und Gü-

ten / jetzt der Zeit davon reichen / oder auch dieselben Reutmaß / ihrer der Beamten Erachtens / ertragen / und von Billigkeit wegen darauf zu schlagen / oder wie dieselben sonst Uns zum Besten bestellt und zu Nutz gebracht werden mögen; darüber wir ihnen alsdann / dessen alten halb / und sonderlich wie solche Reutmaß / zu Fürkommung künfftiger gefährlicher Erweiterung / vermarktet werden sollen / endlichen Bescheid geben wollen. Add. Gräfl. Hohensloische Forst-Ordn. tit. 10. allwo tit. 11. auch von Verzäumen solcher Wald- und Kad. Güter gehandelt wird.

So kan auch dieses Rodemachen alsdann nicht gestattet werden / wann ein anderer entweder die Jagens-Gerechtigkeit oder die Forst-Obrigkeit oder eine andere Gerechtigkeit in einem solchen Wald hergebracht / welchen der Grund-Herr nunmehr ausrotten / und zu Aeckern und Wiesen machen / mithin den Forst und Jagd-Herrn seine hergebrachte Gerechtigkeit hemmen will / allermassen wir bereits hieroben dargethan / worben wir noch dieses einige mit anführen wollen / was bey dem Modest. Pitt. Conf. 14. qv. 1. n. 6. & 9. V. 2. von dieser Materie in nachfolgenden Worten anzutreffen: Die weil dann nun durch das Ausrotten des Holzes / Species iundi verändert / und aus Holz Aecker und Wiesen gemacht worden / und durch solche Veränderung denen Herzogen alle ihre Gerechtigkeit / so sie an solchem Holz haben / entzogen wird / die doch dreyerley ist / als die Jagd / Mastung / Bau- und Brenn-Holz / deren Keines Jhro S. Gn. haben und gebrauchen können / wann das Holz weg ist: So folget auch / daß die von W. an solchem Ausrotten unrecht gethan / die weil dadurch die Conditio der Herzogen deterior worden / welches doch nicht seyn soll / wie aus denen obgeschriebenen Rechts-Gründen zu erschen ist. v. l. 7. C. de Servit. & aqua. & l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. Und obwohl ein jeder seiner Güter mächtig / und seines Gefallens damit gefahren kan / so hat doch solches den Verstand / daß es also zugehen müsse / daß einem andern / der auch eine Dienstbarkeit und Gerechtigkeit an solchen Gütern hätte / durch solche Veränderung kein Nachtheil zugesüget werde. Add. Just. Hahn. de Jure Coloniar. 268. & 269.

Ende des vierten Buchs.



Des